Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Einberufung des Grossen Rates

Basel, 26. Februar 2016

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 9. März 2016, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
sowie am
Mittwoch, 16. März 2016, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr
in ordentlicher Sitzung zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Rathaus versammeln.

Die Präsidentin:
Dominique König-Lüdin

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1.	Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung			
2.	Entgegennahme der neuen Geschäfte			
3.	Wahl eines Mitglieds der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (Nachfolge Sibel Arslan, GB)			
4.	Wahl eines Mitglieds der Begnadigungskommission (Nachfolge Sibel Arslan, GB)			
Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) und Berichte zu Petitionen				
5.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz) sowie zum Anzug Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen	JSSK	PD	16.0031.02 13.5224.04
6.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Archivinformationssystems des Staatsarchivs (Digitales Archiv 2.0)	JSSK	PD	15.0878.02
7.	Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zum Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative "KJP-Klinik im Zentrum von Basel"	GSK	GD	14.1332.03
8.	Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission zur Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit (SG 165.100) und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz, SG 164.100) betreffend Sparmassnahmen im Personalbereich ***Terminierung: Mittwoch 16. März 2016, 09.00 Uhr***	WAK	FD	15.0058.02

9.	Ausgabenbericht Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Kirche St. Marien Basel	BRK	FD	14.1642.01
10.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P297 "Für mehr Qualität, Transparenz und Bedarfsgerechtigkeit in der Basler Kinderbetreuung"	PetKo		12.1045.04
11.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P339 betreffend "Erhaltung der Kunsti"	PetKo		15.5422.02
Neue Vorstösse				
12.	Neue Interpellationen. **Behandlung am 9. März 2016, 15.00 Uhr**			
13.	Motionen 1 - 2 (siehe Seite 13)			
	1. Dieter Werthemann und Konsorten betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes		FD	16.5022.01
	2. Thomas Gander und Konsorten betreffend Angebotsverbot von Alkohol an Jungendzentren		ED	16.5025.01
14.	Anzüge 1 - 3 (siehe Seiten 15 bis 16)			
	1. Christian Egeler und Konsorten betreffend BVB ist ein ÖV- und kein Bauunternehmen		BVD	16.5011.01
	2. Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Umnutzung der alten 3-er Tramschlaufe Burgfelden Grenze zu Wohnzwecken		BVD	16.5023.01
	3. Thomas Gander und Konsorten betreffend Bewilligungspraxis von "Food Trucks"		BVD	16.5024.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)				
15.	Beantwortung der Interpellation Nr. 8 Peter Bochsler betreffend Anwesenheitspflicht des Bewilligungsinhabers in gastgewerblichen Betrieben		BVD	16.5067.02
16.	Beantwortung der Interpellation Nr. 10 Seyit Erdogan betreffend erschwerter Pendlerverkehr		BVD	16.5070.02
17.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf den kantonalen Velowegen und Velorouten sowie auf für Motorfahrräder gesperrten Wegen sowie Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf allen Veloverbindungen durch die Innerstadt		BVD	13.5432.02 13.5434.02
18.	Schreiben des Regierungsrates zu fünf Anzügen betreffend Velowege und Veloparkplätze		BVD	07.5161.05 09.5242.04 08.5112.05 14.5439.02 09.5244.04
19.	Schreiben der Wahlvorbereitungskommission zum Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt	WVKo		13.5363.03
20.	Beantwortung der Interpellation Nr. 3 Katja Christ betreffend fortgesetzte Verletzung der Schulpflicht		ED	16.5015.02
21.	Beantwortung der Interpellation Nr. 12 Andreas Ungricht betreffend Kostenverhältnisse im Bildungsbereich im Kanton Basel-Stadt pro Schülerinnen und Schüler		ED	16.5072.02

22.	Beantwortung der Interpellation Nr. 15 Daniel Goepfert betreffend Ankaufspolitik der öffentlichen Hand und Probleme des Basler Buchhandels	ED	16.5075.02
23.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend GeneralistInnen für die Primarschule	ED	13.5515.02
24.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe	ED	13.5230.03
25.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Weiterführung der Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR)	ED	13.5226.03
26.	Beantwortung der Interpellation Nr. 4 Christophe Haller betreffend Neubewertung der Liegenschaften für selbstgenutztes Wohneigentum	FD	16.5026.02
27.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Einführung eines öffentlich verfügbaren Gebührenkatalogs	FD	15.5429.02
28.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung von Geschlecht in den Kaderpositionen der Basler Verwaltung (analog Zürich)	FD	13.5222.03
29.	Beantwortung der Interpellation Nr. 6 Patricia von Falkenstein betreffend angekündigte Neuausrichtung von Telebasel	WSU	16.5034.02
30.	Beantwortung der Interpellation Nr. 9 Annemarie Pfeifer betreffend Separate Sammlung von Plastikabfällen zum Recycling und Schaffung von Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor	WSU	16.5069.02
31.	Beantwortung der Interpellation Nr. 11 Eric Weber betreffend Asylanten in Basel	WSU	16.5071.02
32.	Beantwortung der Interpellation Nr. 14 Thomas Grossenbacher betreffend gefährlicher Belastung des Rheins durch Mikroplastik	WSU	16.5074.02
33.	Beantwortung der Interpellation Nr. 18 Brigitta Gerber betreffend Bässlergut (weitere Nachfragen)	WSU	16.5078.02
34.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Finanzierung der Stromanschlussinfrastruktur auf Allmend	WSU	15.5430.02
35.	Schreiben des Regierungsrates zum Antrag Patricia von Falkenstein und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Durchführung einer internationalen Konferenz in der Schweiz zur Flüchtlingspolitik mit Schwerpunkt Ursachenbekämpfung der Fluchtbewegungen in den Herkunfts-ländern	WSU	15.5438.02
36.	Schreiben des Regierungsrates zum Antrag David Wüest-Rudin und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Hochkosten- und Hochpreisinsel Schweiz und für faire Beschaffungspreise	WSU	15.5326.02
37.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Ursula Metzger und Konsorten betreffend Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen	WSU	09.5160.04
38.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend Pilotprojekt mit GPS-Trackern für Fahrräder	JSD	15.5159.02
39.	Beantwortung der Interpellation Nr. 7 Heinrich Ueberwasser betreffend Benachteiligung des Grand Casino Basel	GD	16.5037.02

40.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend Demenzstrategie für den Kanton Basel-Stadt - zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft?	GD	13.5480.02

Traktandierte Geschäfte nach Dokumenten-Nr. sortiert:

07.5161.05	18	13.5432.02	17	15.5159.02	38	16.5015.02	20	16.5071.02	31
09.5160.04	37	13.5480.02	40	15.5326.02	36	16.5026.02	26	16.5072.02	21
12.1045.04	10	13.5515.02	23	15.5422.02	11	16.5034.02	29	16.5074.02	32
13.5222.03	28	14.1332.03	7	15.5429.02	27	16.5037.02	39	16.5075.02	22
13.5226.03	25	14.1642.01	9	15.5430.02	34	16.5067.02	15	16.5078.02	33
13.5230.03	24	15.0058.02	8	15.5438.02	35	16.5069.02	30		
13.5363.03	19	15.0878.02	6	16.0031.02	5	16.5070.02	16		

Geschäftsverzeichnis
Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

Tagesordnung		Komm.	Dep.	Dokument
1.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P297 "Für Mehr Qualität, Transparenz und Bedarfsgerechtigkeit in der Basler Kinderbetreuung"	**PetKo**		12.1045.04
2.	Bericht der Petitionskommission zur Petition P339 betreffend "Erhaltung der Kunsti"	**PetKo**		15.5422.02
3.	Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission zum Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative "KJP-Klinik im Zentrum von Basel"	**GSK**	GD	14.1332.03
4.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Archivinformationssystems des Staatsarchivs (Digitales Archiv 2.0)	**JSSK**	PD	15.0878.02
5.	Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission zur Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit (SG 165.100) und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz, SG 164.100) betreffend Sparmassnahmen im Personalbereich	**WAK**	FD	15.0058.02
6.	Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz) sowie zum Anzug Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen	**JSSK**	PD	16.0031.02 13.5224.04
7.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe		ED	13.5230.03
8.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend Pilotprojekt mit GPS-Trackern für Fahrräder		JSD	15.5159.02
9.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend Demenzstrategie für den Kanton Basel-Stadt - zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft?		GD	13.5480.02
10.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung von Geschlecht in den Kaderpositionen der Basler Verwaltung (analog Zürich)		FD	13.5222.03
11.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf den kantonalen Velowegen und Velorouten sowie auf für Motorfahrräder gesperrten Wegen sowie Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf allen Veloverbindungen durch die Innerstadt		BVD	13.5432.02 13.5434.02
12.	Schreiben des Regierungsrates zu fünf Anzügen betreffend Velowege und Veloparkplätze		BVD	07.5161.05 09.5242.04 08.5112.05 14.5439.02 09.5244.04
13.	Schreiben der Wahlvorbereitungskommission zum Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt	**WVKo**		13.5363.03
14.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Einführung eines öffentlich verfügbaren Gebührenkatalogs		FD	15.5429.02
15.	Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Finanzierung der Stromanschlussinfrastruktur auf Allmend		WSU	15.5430.02

16.	Schreiben des Regierungsrates zum Antrag Patricia von Falkenstein und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Durchführung einer internationalen Konferenz in der Schweiz zur Flüchtlingspolitik mit Schwerpunkt Ursachenbekämpfung der Fluchtbewegung in den Herkunftsländern		WSU	15.5438.02
17.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Weiterführung der Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR)		ED	13.5226.03

Überweisung an Kommissionen

18.	Ratschlag Änderung des Bürgerrechtsgesetzes sowie Bericht zur Beantwortung einer Motion	**JSSK**	JSD	15.1221.01 11.5053.03
19.	Ratschlag Freiburgerstrasse, Abschnitt Hochbergerstrasse bis Zoll Otterbach (CH/D). Realisierung von verkehrstechnischen Anpassungen	**BRK**	BVD	16.0102.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

20.	Motionen:	
	1. Raoul I. Furlano und Konsorten betreffend keine Besteuerung auf Stipendien im Kanton Basel-Stadt	16.5085.01
	2. Remo Gallacchi und Konsorten betreffend Änderung von §13 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt	16.5086.01
21.	Anzüge:	
	1. Eric Weber betreffend Grossrats-Amtszeitbeschränkung aufheben	16.5039.01
	2. Eric Weber betreffend Abschaffung einer Prozenthürde bei den Grossratswahlen in Basel - Sperrklauseln gehören abgeschafft	16.5040.01
	3. Patrick Hafner betreffend Cargo Sous Terrain	16.5081.01
	4. Christian von Wartburg und Konsorten betreffend Rheinbad Breite original - vorwärts zur alten Grösse	16.5082.01
	5. David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Führung der Velofahrenden mit dem Umbau der Tramhaltestellen Bankverein und Kunstmuseum	16.5087.01

Kenntnisnahme

22.	Rücktritt von Urs Müller-Walz als Mitglied des Grossen Rates per 31. März 2016			16.5095.01
23.	Rücktritt von Sibel Arslan als Mitglied des Grossen Rates per 29. Februar 2016			16.5096.01
24.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend eine zusätzliche Woche Ferien für Lernende beim Kanton Basel-Stadt (stehen lassen)		FD	13.5283.02
25.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Entwicklung des Landhofs zu einem Erholungs- und Freizeitpark (stehen lassen)		BVD	10.5073.04
26.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Sibylle Benz betreffend Materialverleih Sommerlager		ED	15.5457.02
27.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend aus Rücksicht auf Asylanten: Keine Shorts und Miniröcke		ED	15.5541.02
28.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Archiv des Deutschen Bundespräsidenten in Basel		PD	15.5523.02
29.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Basel die Hauptstadt Europas in Sachen vegan		FD	15.5522.02
30.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend warum verschenkt Basel seine Trams		BVD	15.5500.02
31.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend wenn Behinderte in Basel wählen		PD	15.5517.02

32.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend mehr Einwohner in meinem Wahlkreis Kleinbasel. Was hat das für die Sitzverteilung des Grossen Rates zu bedeuten?	PD	15.5515.02
33.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Aberkennung des Grossrats-Sitzes	PD	15.5525.02
34.	Schreiben des Regierungsrates zur Schriftlichen Anfrage Eric Weber betreffend Staatsschulden	FD	15.5516.02

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

An den Grossen Rat

16.0031.02

13.5224.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 8. Februar 2016

Kommissionsbeschluss vom 4. Februar 2016

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz)

Anzug Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen

Inhalt

1. KURZBERICHT 3

2. ANTRAG 3

Beilagen
Entwurf Grossratsbeschluss
Synopse

1. Kurzbericht

Am 3. Februar 2016 überwies der Grosse Rat den „Ratschlag Nr. 16.0031.01 zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994, Anzug Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen“ an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK).

Die JSSK hat sich in der Beratung vom 3. Februar 2016, nachdem sie einstimmig auf die Vorlage eingetreten war, mehrheitlich für den Beschlussantrag des Regierungsrats ausgesprochen. Infolge von redaktionellen Präzisierungen und einer nachträglichen redaktionellen Ergänzung seitens der Regierung legt sie dem Grossen Rat ihren Antrag schriftlich vor. Ihren Bericht zu den Änderungen wird sie mündlich erstatten.

2. Antrag

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission beantragt dem Grossen Rat mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes und die Abschreibung des „Anzugs Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen“ als erledigt.

Der vorliegende Kurzbericht wurde von der Kommission mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt und die Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

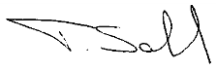

Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss
Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0031.01 vom 12. Januar 2016 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 4. Februar 2016,

beschliesst:

I.
Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 36. Abs. 5 (neu)

[5] Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz erzielten, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.

§ 72. Abs. 2 (geändert)

[2] Neue Wahlvorschläge müssen den Anforderungen der §§ 36 und 37 entsprechen.

II.

Publikation, Referendum und Wirksamkeit

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

Synopse

Zum Anzug Zappalà und Konsorten betr. keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen

Geltendes Recht	**Vorschlag Regierungsrat**	**Antrag JSSK**
§ 36. Unterzeichnung	**§ 36.** Unterzeichnung	**§ 36.** Unterzeichnung
	[5] Gruppierungen, welche in der laufenden Amtsdauer im Grossen Rat mit mindestens einem Sitz vertreten sind, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.	[5] **Parteien oder** Gruppierungen, welche **bei der Wahl für die** laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz **erzielten**, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.
§ 72. Wahlvorschläge	**§ 72.** Wahlvorschläge	**§ 72.** Wahlvorschläge
[2] Neue Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen.		[2] Neue Wahlvorschläge müssen **den Anforderungen der §§ 36 und 37 entsprechen.**

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

An den Grossen Rat

15.0878.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 4. Februar 2016

Kommissionsbeschluss vom 3. Februar 2016

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Archivinformationssystems des Staatsarchivs (Digitales Archiv 2.0)

Inhalt

1. AUSGANGSLAGE 3

2. BEHANDLUNG DER VORLAGE IN DER KOMMISSION 3

2.1 Beschlussfassung 3

2.2 Erwägungen der Kommission 3

2.3 Ergänzende Informationen zum Ratschlag 3

3. ANTRAG 8

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

1. Ausgangslage

Zwischen 1997 und 2012 wurden in verschiedenen Projekten („Informatisierung I – III“, „Sicherung und Nutzbarmachung. Mikroverfilmung und Digitalisierung von Archivgut“) Aufbauarbeiten zur dauerhaften Sicherung und Zugänglichmachung von digitalem Archivgut geleistet. Das vorliegende Investitionsprojekt Digitales Archiv 2.0 stellt den Abschluss dieser Aufbauarbeiten dar. Im Fokus des Projekts stehen die Nutzbarkeit von digitalem und digitalisiertem Archivgut, resp. die dafür notwendige Schaffung eines digitalen Lesesaals sowie die langfristige Bestandes- und Substanzerhaltung von digitalem Archivgut. Zu diesem Zweck beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat in seinem „Ratschlag 15.0878.01 für den Ausbau und die Weiterentwicklung des Archivinformationssystems des Staatsarchivs (Digitales Archiv 2.0)“ (künftig Ratschlag) vom 23. Juni 2015 dem Präsidialdepartement 1‘610‘000 Franken zu bewilligen. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2015 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) überwiesen.

2. Behandlung der Vorlage in der Kommission

2.1 Beschlussfassung

Die JSSK hat sich an insgesamt 2 Sitzungen (9. Dezember 2015, 3. Februar 2016) mit der Vorlage befasst. An der ersten Sitzung hat sich die Kommission den Ratschlag durch die Stellvertretende Leiterin der Abteilung Kultur Jeannette Voirol und die Staatsarchivarin Esther Baur vorstellen lassen. Die zweite Beratung fand ebenfalls im Beisein der Verwaltung statt.

In der Sitzung vom 9. Dezember 2015 hat die Kommission stillschweigend mit 12 Stimmen **Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

In der **Schlussabstimmung** vom 3. Februar 2016 hat die Kommission einstimmig mit 11 Stimmen beschlossen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2 Erwägungen der Kommission

In der Kommission entstand Kritik am Ratschlag, weil dieser im Hinblick auf die Darstellung des Arbeitsprozesses der Verwaltung unvollständig ist. Das Investitionsprojekt und die Notwendigkeit der Umsetzung des Projekts noch vor dem Umzug in den Neubau waren an sich aber nicht bestritten. Um eine Rückweisung zu vermeiden und mit Blick auf die zeitliche Dringlichkeit, hat sich die JSSK entschieden der Verwaltung einen Fragenkatalog zusammenzustellen und die Antworten in ihrem Bericht zusammengetragen.

Aufgrund der ausführlichen Ergänzungen der Verwaltung, die nachfolgend nur leicht gekürzt aufgeführt sind, konnte sich die Kommission ein gutes Bild des geplanten Projektes machen und somit wurden auch die kritischen Einwände weitgehend entkräftet.

2.3 Ergänzende Informationen zum Ratschlag

- **Darlegung der Übungsanlage beim Vorgehen (Auswahl Soft- und Hardware etc.) und bei den Kosten**

Das Staatsarchiv führt das Vorhaben gemäss den *Regeln zur Durchführung von Informatikprojekten in der kantonalen Verwaltung* durch: (1) Konzeption der Lösung, (2) Wahl des Lösungspartners, (3) Realisierung der Lösung und abschliessend (4) Einführung / Inbetriebnahme der Lösung.

Die *erste Phase* umfasst die *Erarbeitung, Prüfung und Freigabe der Projektdefinition und des Lösungskonzepts*. Bei komplexen Vorhaben ist vor der Projektdefinition eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Auf dieser Basis werden anschliessend die Systemanforderungen definiert und die Finanzierung der weiteren Projektphasen beantragt und erst in der *zweiten Projektphase*, wenn die Finanzierung sichergestellt ist, erfolgt die *Ausschreibung resp. Beauftragung eines Lieferanten sowie die Detailspezifikation der Lösung*. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anforderungen fokussiert auf die Aufgaben und funktionalen Erfordernisse erarbeitet werden und nicht zu früh eine Festlegung auf eine bestimmte Technologie oder ein bestimmtes Produkt resp. einen bestimmten Hersteller erfolgt.

Gemäss diesem Vorgehen hat das Staatsarchiv seit 2013 mit eigenen Ressourcen den Grossteil der Konzipierungsarbeiten geleistet. Für das Teilprojekt p-access wurde gemeinsam mit dem Staatsarchiv St.Gallen eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die einer Review durch mehrere Softwarelieferanten unterzogen wurde. Die Machbarkeitsstudie wurde anschliessend aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv St. Gallen vertieft in Form eines eigenen Lösungskonzepts (siehe Ratschlag S. 3). In dem anschliessend ausschliesslich vom Staatsarchiv erarbeiteten Lösungskonzept für das Gesamtprojekt, die Basis für den vorliegenden Ratschlag, wurden pro Teilprojekt Variantenentscheide für die Umsetzung getroffen und Kostenschätzungen vorgenommen, die die Basis für die Kostenaufstellung des Ratschlags darstellen.

Bei der Erarbeitung des Lösungskonzepts für das Gesamtprojekt wurde insbesondere beim Teilprojekt p-access hoher Wert darauf gelegt, dass die Lösungen sowohl den Vorgaben der IT- und E-Government-Strategie des Kantons entsprechen als auch sehr benutzerfreundlich in der Handhabung sind, technologisch eine möglichst lange Lebensdauer aufweisen (Verwendung offener Technologiestandards, offengelegte und standardisierte Schnittstellen für Import und Export von Daten, Einhaltung aller funktionalen und fachlichen Standards). Das Lösungskonzept wurde durch die zuständige Fachstelle Informatiksteuerung und -Organisation (ISO) des Finanzdepartements geprüft. Bei der Prüfung wurde auch ein Abgleich mit den E-Government-Services des Kantons vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Systeme in diese Dienste integriert werden können. Ergebnis der Prüfung durch die Fachstelle ISO war, dass das Vorhaben in jeglicher Hinsicht den kantonalen IT-Vorgaben und -Strategien entspricht. Nach dieser erfolgreichen Prüfung wurde das Vorhaben in das Investitionsprogramm aufgenommen und der Ratschlag erarbeitet.

- **Darlegung der Kosten und deren Entstehung**

Die Kosten für die Teilprojekte p-access und p-GeverStABS wurden auf der Basis von Aussagen von Softwarelieferanten resp. Richtofferten, bei den übrigen Teilprojekten auf der Basis früherer Informatikprojekte geschätzt.

Die *Aufwandschätzungen* der einzelnen Teilprojekte wurden wie folgt erarbeitet:

- p-access: Die Schätzungen basieren auf Antworten von Software-Herstellern im Rahmen der Review der Machbarkeitsstudie. Entsprechend wurde der Kostenrahmen für die gemeinsame *Entwicklung des Kernsystems* von CHF 400‘000 festgelegt, die hälftig von St. Gallen und Basel-Stadt getragen werden. Die auf Basel entfallenden CHF 200‘000 sind Teil der CHF 350‘000 für Dienstleistungen. Die restlichen CHF 150‘000 dieser Position werden für die Integration der Lösung in die kantonale Systemlandschaft, insbesondere der E-Government-Basisdienste sowie externe Unterstützung bei der Erstellung der Detailspezifikation sowie beim Prototyping benötigt. Diese Kosten wurden auf der Basis von Aussagen der Review, Erfahrungswerten bei der Realisierung von Schnittstellen zum kantonalen Datenmarkt und zu CMIKonsul ermittelt. Hinzu kommen CHF 150‘000 für Software und Hardware und die Kosten für Projektleitung durch interne Mitarbeitende in Höhe von CHF 50‘000 (siehe auch Ratschlag, Tabelle Seite 10).

- p-preserve: Die Kosten für dieses Teilprojekt entstehen v. a. aus externen Dienstleistungen für den *Aufbau eines Basissystems zur Planung und Durchführung von Erhaltungsmassnahmen an digitalem Archivgut*. Dieses Basissystem wird an das bereits bestehende Digitale Magazin

angegliedert und dient konkret zur systematischen und sicheren Konvertierung von Dateiformaten.

- p-transfer: Die Kosten wurden ermittelt auf der Basis von Vorarbeiten, die im Rahmen des Investitionsprojekts Informatisierung III[1] erarbeitet wurden, um eine *Anwendung „Bewerten und Anbieten" zu realisieren*. Ferner flossen Erfahrungswerte aus der Realisierung von Schnittstellen zum Kantonalen Datenmarkt und zu CMIKonsul ein sowie erste Erfahrungen im Rahmen des E-Government-Impulsprograms.

- p-GeverStABS: Hier wurden Angaben über die Kosten eines vergleichbaren Projekts im Staatsarchiv St. Gallen mit dem Produkt OneGov GEVER, sowie Angaben der ZID zu den Kosten eines dienststellenspezifischen CMIKonsul-Mandanten herangezogen. Die Kosten für die **Datenmigration** wurden aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Projekt FileBS und der Erarbeitung der Ablieferungsschnittstelle in CMIKonsul ermittelt.

- p-locate: Die Kosten entstehen einerseits aus *Anpassungen des Moduls zur Standortverwaltung im bestehenden Archivinformationssystem*, die erforderlich sind, um die Standortverwaltung vor und während dem Umzug in den Neubau korrekt abwickeln zu können. Andererseits müssen *Flächen, Regale und Behältnisse in der Standortverwaltung* überhaupt erst erfasst werden. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Raum- und Regaltypen an vier Standorten sowie der Menge der zu erfassenden Behältnisse handelt es sich um einen erheblichen Aufwand. Hierfür liegen Erfahrungswerte aus einem 2014 abgeschlossenen Verpackungsprojekt vor.

Die im Ratschlag (S. 10) genannten Kosten für die *Aufstockung der Pensen von Mitarbeitenden* in den Teilprojekten beinhalten Projektleitungsaufgaben und fachliche Arbeiten. Diese verteilen sich auf unterschiedliche Fachpersonen (20 und 40 Stellenprozente über die gesamte Dauer des Projekts). Die im Ratschlag (S. 11) ebenfalls aufgeführten weiteren 50 Stellenprozente werden aus bestehenden Pensen bereitgestellt und stellen Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung des Staatsarchivs dar. Sie führen zu keinen weiteren Kosten im Projektbereich.

Die im Ratschlag (S. 11) genannten *wiederkehrenden Kosten nach Abschluss des Projekts* ergeben sich aus den Kosten für zusätzliche Dienste und der Einsparung bestehender Dienste im Bereich der Teilprojekte p-access und p-geverStABS. So werden etwa der heute betriebene Archivkatalog sowie der elektronische Bestellschalter durch den digitalen Lesesaal abgelöst werden.

- **Übersicht über die Pilotausschreibung im Rahmen p-access**

Im Rahmen der Konzipierung des Teilprojekts p-access wurde eine *Machbarkeitsstudie* erstellt. Es wurden 8 Softwarehersteller mit unterschiedlichem Firmenprofil und Technologieausrichtung angeschrieben. Diese wurden um eine unverbindliche Review der Machbarkeitsstudie auf der Basis eines Fragenkatalogs gebeten. Ziel dieses Vorgehens war es, die technische Realisierbarkeit eines digitalen Lesesaals zu prüfen, Erkenntnisse über zentrale Problemfelder für die Realisierung und ein realistisches Bild der zu erwartenden Kosten zu gewinnen. Es haben 5 Firmen an der Review teilgenommen. In die abschliessende Fassung der Machbarkeitsstudie sowie das im Anschluss erarbeitete Lösungskonzept für das Teilprojekt p-access flossen die wesentlichen Erkenntnisse der Review ein. Die gesteckten Ziele wurden vollständig erreicht.

- **Darstellung der Kosten im Kantonsvergleich**

Es sind *keine vergleichbaren Projekte in anderen Kantonen* bekannt und deshalb ist kein Kostenvergleich möglich. Lediglich die Themen einzelner Teilprojekte werden auch von anderen Archiven bearbeitet.

Diese Situation lässt sich wie folgt erklären: Das vorliegende Projekt mit der Zielsetzung des Ausbaus und der Weiterentwicklung des bestehenden Archivinformationssystems ist das organische Ergebnis einer schrittweisen Aufbauarbeit mit mehreren aufeinander bezogenen

[1] Vgl. Ausgabenbericht 08.0524 „Ausgabenbericht betreffend Rahmenkredit für die Informatisierung des Staatsarchivs, dritte Etappe (Informatisierung III)" vom 16.04.2008

Projekten: Sie begann 1997 mit der Entwicklung des heute genutzten Archivinformationssystems und wurde in den Projekten Informatisierung II und Informatisierung III fortgesetzt. Das vorliegende Projekt ergänzt, wie im Ratschlag dargelegt, die vorhandenen Infrastrukturen um die noch fehlenden Prozesse und Komponenten. Es bildet gleichzeitig den definitiven Schlussstein dieser Entwicklung zur durchgängigen, sicheren, rechtskonformen und informatikgestützten dauerhaften Archivierung aller Formen von archivwürdigen Unterlagen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Prozess der digitalen Transformation in den Kantonen sehr unterschiedlich verläuft. Gründe dafür sind teilweise erhebliche generelle Unterschiede bei den rechtlichen, organisatorischen und historischen Rahmenbedingungen sowie auch bei der Anbindung und Einbettung der Archive im Gesamtkontext der kantonalen Verwaltung. Mittlerweile gut vergleichbar und stabil an nationalen und internationalen Normen und Standards orientiert sind hingegen die fachlichen Anforderungen an die digitale Archivierung, wozu die Fachstelle KOST (Koordinationsstelle für die Langzeitarchivierung) einen massgeblichen Beitrag leistet.

- **Mit welchen Kantonen findet eine Zusammenarbeit statt**

Das Staatsarchiv arbeitet seit über 10 Jahren intensiv mit anderen Staats- und Stadtarchiven zusammen – vor allem im Rahmen der 2005 gegründeten KOST und damit auch mit dem Bundesarchiv sowie der Fachgruppe Digitale Archivierung des in der Standardisierung im E-Government-Bereich tätigen Vereins eCH (www.ech.ch). Dadurch ist das Staatsarchiv eingebunden in ein *breites fachliches Netzwerk*, das sich professionell mit dem Gesamtkomplex der digitalen Archivierung auseinandersetzt.

Beim vorliegenden Vorhaben erfolgt im *Teilprojekt p-access* eine *enge Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv St.Gallen*, das sowohl in technologischer Sicht (gleiches Archivinformationssystem und digitales Magazin) als auch hinsichtlich der aktuellen Arbeitsschwerpunkte (Zugänglich-machung digitalen Archivguts) sowie der Bedeutung des E-Government für diese Lösung eine hohe Vergleichbarkeit mit dem Staatsarchiv aufweist. Die gemeinsame Entwicklung des digitalen Lesesaals wird für beide Seiten als nutzbringend und finanziell entlastend erachtet. Dadurch werden bei der Entwicklung der Kernlösung die Kosten hälftig geteilt.

Diese Konstellation ist mit keinem der benachbarten Staatsarchive (BL, SO, AG) gegeben, auch arbeiten diese bisher nicht an einem derartigen Projekt. Es sind in der Schweiz ausser dem Staatsarchiv St.Gallen aktuell nur noch zwei weitere Archive bekannt, die an einem digitalen Lesesaal arbeiten: das *Archiv für Zeitgeschichte an der ETH* und das *Bundesarchiv*. Mit beiden steht das Staatsarchiv in einem *engen fachlichen Austausch*. Aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten lässt sich aber keine Zusammenarbeit realisieren.

Die *Teilprojekte p-transfer und p-preserve* werden in *engem fachlichen Austausch* mit der *KOST, der –eCH-Fachgruppe Digitale Archivierung und einzelnen Staats- und Stadtarchiven*[2] realisiert. Die Teilprojekte p-GeverStABS und p-locate sind aus der spezifischen Situation des Staatsarchivs heraus entstanden.

- **Verwendung eines hauseigenen Servers**

Das Staatsarchiv als Teil der kantonalen Verwaltung operiert bei der Gestaltung seiner IT-Systeme im Rahmen der Informatik- sowie der E-Governmentstrategie des Kantons. Diese sehen bislang, vor allem aus Gründen der Informationssicherheit und des Datenschutzes, *keine Nutzung von externen Cloud-Serviceprovidern für kantonale Daten* vor, insbesondere bei datenschutzrelevanten Inhalten. Künftige Entwicklungen in diese Richtung werden zwar interessiert beobachtet. Eine Nutzung wird nur im Rahmen einer kantonalen Regelung angestrebt, um die Sicherheitsanforderungen einhalten zu können.

- **Beschreibung des digitalen Lesesaals**

Der digitale Lesesaal als Ergebnis des Teilprojekts p-access (vgl. Ratschlag S. 6, 3 und 9) bildet die *zentrale Schnittstelle zwischen Staatsarchiv und seinen Benutzern* soweit es um die Nutzung

[2] Es sind dies v. a. die Staatsarchiv BE, LU, SG, TG, ZH und die Stadtarchive Bern, Winterthur und Zürich.

von digitalem und digitalisiertem Archivgut geht. Dieser digitale Zugang umfasst folgende funktionale Bereiche: Recherche nach Archivgut im Archivkatalog, Bestellung von Archivgut und Nutzung im digitalen Lesesaal. Dieser stellt sicher, dass die Nutzung von digitalem Archivgut, das aus archivrechtlichen resp. datenschutzrechtlichen sowie urheberrechtlichen Benutzungseinschränkungen unterliegt, nicht frei zugänglich ist und auf sicheren Systemen erfolgt. Auch unterstützt der digitale Lesesaal die Recherche und Bestellung analogen Archivguts zur Nutzung im Lesesaal vor Ort. Die Bestellung von Reproduktionen, die Bezahlung von digitalen Reproduktionen von Archivgut – analog und digital – sowie die Zustellung von Reproduktionen wird ebenfalls hierüber abgewickelt werden. Der digitale Lesesaal bietet darüber hinaus den Nutzern Möglichkeiten, Archivgut zu kommentieren, zu transkribieren sowie Archivgut mit externen Informationen zu vernetzen.

In den digitalen Lesesaal werden verfügbare kantonale E-Government-Services wie etwa ePayment oder Authentisierungsdienste integriert. Derartige Dienste werden nicht neu entwickelt, sondern eingebunden und über Schnittstellen genutzt.

- **Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Neubau für die Umsetzung des Archivinformationssystems des Staatsarchivs**

Die zeitlichen Gründe für die Dringlichkeit stehen in einem Zusammenhang mit dem geplanten Neubau. Der aktuell auf 2021 geplante Umzug setzt die *Mitarbeit des Archivs, entsprechende Ressourcen respektive die Verfügbarkeit der Mitarbeitenden* voraus, die in der akuten Zeit der Planung und des Bezugs für ein Projekt wie das vorliegende nicht mehr vorhanden wären.

Auch fachlich und rechtlich hat die Verschiebung des Vorhabens auf die Zeit nach dem Bezug des Neubaus Folgen: Können digitale Unterlagen über viele Jahre nicht genutzt werden, bewirkt dies auf die gesamte Zeitspanne eine *rechtlich höchst problematische Einschränkung der Verfügbarkeit digitaler Unterlagen*. Die Verschiebung von p-access hätte die Verschlechterung des gesamten Nutzerservice zur Folge, da die bereits heute vorhandenen Services nicht aktualisiert und nicht in einem einfach zu handhabenden digitalen Lesesaal zusammengeführt werden könnten. Das Staatsarchiv ist bekanntlich eines der am stärksten frequentierten Archive der Schweiz und die Online-Recherche sowie die Online-Nutzung digitalisierter Unterlagen wird sehr intensiv genutzt. Würden zudem auch die beiden anderen Teilprojekte p-geverStABS, p-locate und p-transfer nicht umgesetzt, bedeutete dies eine zusätzliche und laufend grösser werdende Aufwandsteigerung im Alltagsgeschäft und beim Umzug, was die ohnehin knappen Ressourcen noch mehr belasten würde.

- **Sicherstellung der Durabilität und Zugänglichkeit des digitalen Archivgutes**

Das Staatsarchiv hat bei dem Aufbau der Infrastruktur für die Archivierung digitaler Unterlagen im Rahmen des Investitionsprojekts Info III (2008-2011) entschieden, für die Bestandserhaltung digitalen Archivguts die *Migrationsstrategie* anzuwenden. Diese sieht vor, digitales Archivgut applikations- und systemunabhängig in möglichst offenen und stabilen archivtauglichen Dateiformaten zu speichern und diese in neuere Dateiformate zu konvertieren, bevor die aktuellen Dateiformate technologisch obsolet geworden sind. Diese Position entspricht einem breiten internationalen Konsens bei der dauerhaften Archivierung digitaler Unterlagen. Auch die KOST empfiehlt diese Erhaltungsstrategie.

Mit dem Projekt Informatisierung III wurde die Infrastruktur geschaffen sowie die erforderlichen Prozesse definiert, um digitale Unterlagen zum Zwecke der dauerhaften Archivierung in das Staatsarchiv zu übernehmen und verzeichnen sowie im digitalen Magazin speichern zu können. Das Teilprojekt p-preserve setzt hier an und stellt Prozesse und Werkzeuge bereit, um die Migrationsstrategie in die Praxis umzusetzen, d.h. Konvertierungen grosser Dateimengen kontrolliert und dokumentiert und damit nachvollziehbar durchzuführen. Das Projekt profitiert von langjährigen internationalen Entwicklungen und kann auf deren Basis überhaupt erst jetzt durchgeführt werden. Das Staatsarchiv wird hier keinen Entwicklungsaufwand betreiben, sondern *bestehende Lösungen integrieren in die bestehende Infrastruktur des digitalen Magazins*.

- **Unterschiede bei der Handhabung von öffentlichem und privatem Archivgut**

Grundsätzlich werden bestehende Nutzungsregelungen bei Deposita Privater eingehalten. Bei Schenkungen werden die archivrechtlichen Benutzungsregeln angewandt. Urheberrechtliche Nutzungseinschränkungen werden unabhängig von der Herkunft der Unterlagen berücksichtigt. Im Teilprojekt p-preserve wird kein Unterschied gemacht von Archivgut privater Herkunft und aus der kantonalen Verwaltung. Wenn privates Archivgut vom Staatsarchiv als archivwürdig beurteilt und übernommen wird, besteht ab diesem Zeitpunkt der gleiche fachliche Anspruch an die dauerhafte Sicherung und den Erhalt der digitalen Unterlagen. Im Teilprojekt p-transfer werden staatliche und private Unterlagen nicht über die gleichen technischen Kanäle und Schnittstellen transportiert werden. In Bezug aber auf die inhaltliche Bewertung wird nicht unterschieden zwischen öffentlicher und privater Herkunft.

- **Abklärung der Urheberrechte**

Bei der Übernahme von Archivgut in das Staatsarchiv werden die Urheberrechte abgeklärt. Dies gilt ausschliesslich für Unterlagen von Privaten, während bei Unterlagen aus der kantonalen Verwaltung die Rechte an den Unterlagen entweder beim Kanton liegen resp. die Unterlagen nicht dem Urhebergesetz unterliegen. Bei Unterlagen privater Herkunft wird mit der Übernahme eine vertragliche Vereinbarung getroffen, mit der sich das Staatsarchiv alle Urheberrechte resp. die Nutzungsrechte vollumfänglich übertragen lässt.

Bei der Erschliessung von Bildmaterial und audiovisuellen Unterlagen werden der urheberrechtliche Status sowie der Urheber nachgewiesen. Darauf kann bei der Benutzung dieses Archivguts zurückgegriffen werden. Besteht ein Urheberrecht und liegen die Urheberrechte nicht beim Staatsarchiv, wird der Benutzer im Rahmen der Benutzung an den Urheber zur Einholung der erforderlichen Zustimmung angewiesen, sofern es sich um urheberrechtlich relevante Nutzungsformen handelt. Bei Archivgut, bei dem von einem Urheber auszugehen ist, dieser aber nicht bekannt ist, oder bei verwaisten Werken, wird der Benutzer auf die entsprechende Problematik hingewiesen.

Bei einer Benutzung vor Ort respektive der Einsicht in die Unterlagen vor Ort, wird keine urheberrechtliche Abklärung vorgenommen, da diese Nutzungsform den Kern des archivrechtlichen Nutzungsanspruchs darstellt. Dies gilt auch für eine Bereitstellung von Archivgut im digitalen Lesesaal, da dieser sicherstellt, dass urheberrechtlich relevante Nutzungsformen unterbunden werden, wenn diese aufgrund fehlender Rechte nicht zulässig sind. Dies sicherzustellen ist im digitalen Lesesaal neben der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Nutzungseinschränkungen eine Grundanforderung an das Design der Lösung.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat einstimmig mit 11 Stimmen dem Beschlussantrag des Regierungsrates zu folgen und dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht einstimmig mit 11 Stimmen genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

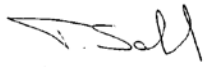

Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Projekt Ausbau und Weiterentwicklung des Archivinformationssystems des Staatsarchivs

(Digitales Archiv 2.0)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0878.01 vom 23. Juni 2015 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 3. Februar 2016, beschliesst:

Zur Realisierung des Projekts Ausbau und Weiterentwicklung des Archivinformationssystems des Staatsarchivs (Digitales Archiv 2.0) werden einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 1‘610‘000 im Investitionsbereich „Informatik“ zu Lasten der Rechnung des Präsidialdepartements (Pos. 376104000000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

An den Grossen Rat | **14.1332.03**

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 28. Januar 2016

Kommissionsbeschluss vom 28. Januar 2016

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ratschlag und Bericht

betreffend

Kantonale Volksinitiative „KJP-Klinik im Zentrum von Basel“

Inhalt

1. Ausgangslage 3
2. Vorgehen der Kommission 3
3. Erwägungen der Kommission 3
3.1 Standortfrage „Nähe UKBB“ / ambulante Anlaufstelle 3
3.2 Organisationsform der KJPK 6
3.3 Weitere Aspekte 7
4. Beschlüsse 8
5. Antrag der Kommission 8
Grossratsbeschluss 9

1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag und Bericht 14.1332.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die von 3'470 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Initiative „KJP-Klinik im Zentrum von Basel", sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung vorzulegen.

Die Initiative ist am 17. September 2014 zustande gekommen und verlangt, dass § 27 der Kantonsverfassung mit einem neuen Absatz 3 ergänzt wird: „Der Kanton betreibt die Kinder- und Jugendpsychiatrie organisatorisch unabhängig von der Erwachsenenpsychiatrie und räumlich in der Nähe des Universitätskinderspitals UKBB." Die Initiative richtet sich im Wesentlichen gegen den geplanten Neubau der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (KJPK) an der Wilhelm Klein-Strasse auf dem Areal der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK), der die bisherigen sieben Standorte der KJPK ersetzen soll. Die Initianten wollen, dass ein anderer Standort nahe dem Universitäts-Kinderspital gesucht wird und dass die KJPK organisatorisch aus den UPK herausgelöst wird.

Für Details wird auf den Ratschlag und Bericht der Regierung verwiesen. Diese präsentiert neben ihrer Beurteilung der Initiative die Tätigkeit und Organisation der KJPK und die Standortplanung mit dem Ergebnis des geplanten Neubaus an der Wilhelm Klein-Strasse.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat das Geschäft Nr. 14.1332 am 9. September 2015 seiner Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen. Die Frist, bis der Grosse Rat die Initiative ohne Gegenvorschlag verabschieden und damit zur Abstimmung vorlegen muss, endet am 17. März 2016. Die Kommission hat das Geschäft an vier Sitzungen behandelt. Erläuterungen und Auskünfte zuhanden der Kommission gaben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements und der Leiter des Bereichs Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen sowie je eine Delegation der UPK / KJPK und des Initiativkomitees.

3. Erwägungen der Kommission

Gemäss Anliegen der Initiative konzentrierte sich die Kommissionsberatung auf die zwei Aspekte KJPK-Standort und organisatorische Stellung der KJPK gegenüber den UPK. Im Zusammenhang mit der Standortfrage kommt der als Kompromissangebot vorgelegten ambulanten Anlaufstelle am Spalenberg („Zentrum für sozialpsychiatrische Versorgung") besondere Bedeutung zu. Über diese liess sich die Kommission eingehend informieren.

3.1 Standortfrage „Nähe UKBB" / ambulante Anlaufstelle

Die Kommission liess sich die Standortfindung und die Entscheidung für die Wilhelm Klein-Strasse bzw. das Areal der UPK darlegen. Sie vertiefte die Diskussion über alternative Areale an der Schanzenstrasse und der Spitalstrasse nach dem Erhalt mündlicher und schriftlicher Erläuterungen zu den Problemen (Baufläche, Freifläche, Baulinien) an diesen Standorten nicht weiter. Auch wurde die jetzige Situation (mit sieben unterschiedlichen Standorten) mit dem Projekt verglichen, wie es im Ratschlag definiert ist. Dass die absoluten Distanzen zwischen dem geplanten und anderen evaluierten Standorten innerhalb des Stadtkantons nicht sehr unterschiedlich ausfallen, ist unbestritten. Die Diskussion dreht sich eher um die relative und empfundene Nähe, wie das Initiativkomitee betonte um "die Nähe in den Köpfen". Die heutige Situation mit den sehr verzettelten Standorten, welche sich mehrheitlich nicht in absoluter Nähe des UKBB befinden, wurde von praktisch allen als nicht befriedigend und nicht zukunftsgerichtet beurteilt. Bei der Anhörung mit einer Delegation des Initiativkomitees wurde ersichtlich, dass die Frage nach dem „richtigen" Standort sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Das

Initiativkomitee sagt, dass nicht die Anzahl Fahrminuten bis zur KJPK entscheidend sei, sondern die Verortung desselben in der persönlichen Wahrnehmung. Anzustreben sei demnach die Nachbarschaft zum UKBB; annehmbar sei auch ein anderer Standort als das Areal der UPK. Die UPK aber wirkten fern und bedrohlich. Der Standort stehe für negative Vorurteile und Meinungen über psychisch erkrankte Erwachsener, die dann auf die Kinder und Jugendlichen übertragen würden, sollte die KJPK auf dem Areal der UPK errichtet werden. Diese Schwellenangst bestehe demgegenüber beim UKBB gerade nicht, was zum einen die Behandlung und Hospitalisierung von Kindern erleichtere und zum anderen deren Stigmatisierung vermeiden helfe. Die Kinderpsychiatrie (sowohl Ambulatorium als auch Bettenstation) beim oder im UKBB wäre eine grosse Erleichterung für die betroffenen Familien. Das Initiativkomitee kritisierte zudem, dass die Standortwahl eine Notlösung und primär von Kosten- und Wohnraumüberlegungen, aber nicht inhaltlich geleitet gewesen sei. Es sei auch nicht zwingend, dass alle bisherigen Standorte zusammengeführt werden müssten, was im Übrigen auch mit dem neuen Konzept nicht geschehe. Ein Standort auf dem Areal der UPK verfestige eine vom Initiativkomitee abgelehnte Situation für mehrere Jahrzehnte.

Eine Mehrheit der Kommission und das Departement kritisieren, dass das Initiativkomitee die räumliche Nähe zur Erwachsenenpsychiatrie als entscheidendes Problem darstellt. Dass die Kinder und Jugendlichen dadurch stigmatisiert würden, ist ein sehr fragwürdiges Argument. Es wird den Erscheinungsformen psychischer Störungen und deren differenzierte Wahrnehmung in der Gesellschaft nicht gerecht und schafft ein falsches Bild von der völligen Trennung der psychiatrischen Disziplinen; im Grunde wird mit solchen öffentlich vorgetragenen Bedenken das Fach der Erwachsenenpsychiatrie und deren Patienten selbst stigmatisiert. Die UPK weisen darauf hin, dass Kinder keine Probleme mit der Erwachsenenpsychiatrie haben: Wichtig sei ihnen die Geborgenheit an sich – nicht wo sie diese fänden. Problematisch sei es aber, wenn die Einstellung von behandelnden Personen auf deren Patienten abfärbe. Ein Teil der Befürchtungen hängt mit der Forensik-Abteilung der UPK zusammen. Das betreffende Gebäude ist aber gemäss dem überarbeiteten Konzept am anderen Ende des weitläufigen Areals, abgesichert und durch weitere, dazwischen liegende Gebäude sogar optisch abgetrennt (vgl. Ratschlag, S. 13).

Die UPK halten fest, dass die jetzigen Standorte historisch, d.h. aus früheren Anforderungen erwachsen sind, nun aber den Anforderungen nicht mehr genügen und der Neubau an der Wilhelm Klein-Strasse die bestehenden Probleme der Verzettelung und der aufwändigen Begleitung von Kindern zwischen den Standorten beseitigt. Auch wurde mehrmals auf die heutige nicht vorhandene Situation einer adäquaten Aussenfläche/Freifläche für Kinder und Jugendliche hingewiesen. Diese kann mit dem Neubau realisiert werden und bedeutet einen Mehrwert für die Kinder und Jugendliche. Die UPK/KJPK haben aufgrund der Initiative ihr Konzept überdacht und sind zum Schluss gekommen, dass eine ambulante Anlaufstelle im Stadtzentrum viele Vorteile für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Angehörigen bietet und darum durchaus sehr viel Sinn ergibt. Dies kann durchaus auch als Kompromissvorschlag für den Rückzug der Initiative verstanden werden. Die Anlaufstelle würde als „Zentrum für sozialpsychiatrische Versorgung“ am Spalenberg zustande kommen.

In einem Schreiben vom 25. November 2015 hält das Gesundheitsdepartement dazu fest:

„Um dem Wunsch einer Anlauf- und Behandlungsstelle im Herzen der Stadt zu entsprechen und um eine optimale räumliche Schnittstelle zwischen den ambulanten Angeboten im Neubau an der Wilhelm Klein-Strasse und den aufsuchenden Hilfen zu schaffen, betreibt die KJPK für sozialpsychiatrische Erstsprechstunden, Beratungen und längerfristige psychotherapeutische Behandlungen zusätzlich ein Zentrum für Sozialpsychiatrie. Es soll vorzugsweise in unmittelbarer Nähe zu den ambulanten Angeboten der (Erwachsenenpsychiatrie) EPK liegen und, analog zum Campus, die enge fachliche Kooperation in der Adoleszentenmedizin, besonders in den Bereichen Früherkennung und Frühbehandlung von Psychosen und Suchterkrankungen stärken. Das Zentrum gewährleistet eine niederschwellige Bedarfsabklärung und – in Ergänzung zu den Angeboten an der Wilhelm Klein-Strasse - eine Weiterführung der im Rahmen von aufsuchenden

Hilfen, ambulanten Abklärungen oder stationären Aufenthalten eingeleiteten Behandlungspfade. Es soll bewusst keine Parallelstruktur zur Poliklinik mit Mitarbeitenden, die ausschliesslich an diesem Standort tätig sind, geschaffen werden, sondern ein Zentrum für spezifische lnterventionen und eine Verbindungsstelle für die verschiedenen Angebote der KJPK. Mitarbeitende des Hauptstandortes und der Liaison werden zu bestimmten Zeiten im Zentrum tätig sein. Dadurch bleibt die optimale interne Kommunikation gewährleistet und die räumliche Aufsplitterung der Behandlungsteams wird vermieden. lm Zentrum für Sozialpsychiatrie sind Büro-, Gesprächs- und Therapieräume für 8–10 Mitarbeitende aus den Fachbereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit vorgesehen. Der Bezug des Zentrums erfolgt unabhängig vom Entscheid zum Neubau, sobald geeignete Räumlichkeiten (200-250 m2, behindertengerechter Zugang) bezogen werden können. Die KJPK rechnet damit, dass pro Jahr 200–250 Abklärungen und Behandlungen im Zentrum für Sozialpsychiatrie durchgeführt werden.
Die UPK gehen davon aus, dieses Zentrum ab 2016 am Standort Spalenberg 65 führen zu können, welcher sich auch in der Nähe des Gesundheitszentrums der UPK an der Kornhausgasse 7 befindet.“

Die bestehenden Angebote im UKBB (unter anderem Notfallversorgung rund um die Uhr) und die aufsuchende Hilfe, welche bereits heute gut funktionieren, sind durch den Neubau auf dem UPK-Areal nicht betroffen und werden wie bis anhin weitergeführt. Das Zentrum für sozialpsychiatrische Versorgung am Spalenberg ist gemäss UPK ein zusätzliches Angebot. Die UPK nennt als Synergiegewinn die Nähe zum Gesundheitszentrum Kornhausgasse (ambulante Anlaufstelle der Erwachsenenpsychiatrie).
Das Initiativkomitee fordert eine möglichst weit ausgebaute Anlaufstelle, idealerweise ein völlig von der Bettenstation getrenntes Ambulatorium. Eine Kommissionsminderheit konnte sich der Idee eines komplett getrennten Ambulatoriums anschliessen.

Das Zentrum für sozialpsychiatrische Versorgung als zusätzliches Angebot wurde durch den Leiter der KJPK und die Direktorin der UPK der Kommission glaubhaft vorgestellt.
Die Kommission unterstützt die ambulante Anlaufstelle am Spalenberg als Angebot innerhalb eines sinnvollen Raum- und Aufgabenkonzepts, das vom Verwaltungsrat der UPK verantwortet wird. Ein niederschwelliges Angebot, welches sich vor allem für Erstabklärungen und das Definieren der weiterführenden Behandlung eignet, wird durch die Kommission sehr begrüsst. Die Idee der UPK, hier ein Angebot zu schaffen, welches sich im Zentrum befindet und gut erreichbar ist, hat die Mehrheit der Kommission überzeugt. Die Kommission trägt nicht dieselben Bedenken wegen des Standorts UPK-Areal. Deren Erwachsenenwelt wird sich gegenüber dem für sich stehenden KJPK-Neubau nicht stärker bemerkbar machen als die des Quartiers. Das Angebot muss klar geregelt sein und darf nicht zu Parallelstrukturen führen, die nach Gutdünken genutzt werden können. Die zusätzlichen Informationen zur Anlaufstelle haben derselben eine bisher fehlende, aber notwendige Konkretheit gegeben. Die Kommission sieht das Angebot als Basis für eine Einigung mit den Initianten und verlangt die Einrichtung der Anlaufstelle, wie sie ihr anlässlich der eingehenden Beratung vorgestellt wurde. Der Kommission wurde dabei durch den Leiter KJPD und der Direktorin UPK versichert dass das Zentrum für sozialpsychiatrische Versorgung definitiv geplant wird, da beide vom Nutzen und Mehrwert für die Kinder und Jugendlichen überzeugt sind.

Während der Beratung des Geschäftes wurde ersichtlich, dass die UPK nochmals einen Schritt auf die Initianten zugehen möchten und hier dem Vorschlag nach einer evtl. Trennung, Ambulatorium an einem Ort (Innerstadt) und stationärer Betrieb im Neubau-Areal UPK, durchaus offen gegenüber stehen. Diese Diskussionen, zwischen den Initianten und der UPK, finden allerdings nicht via Kommission statt. Die durch die Gespräche resultierenden Möglichkeiten fliessen somit nicht mehr in den Bericht und in die Kommissionüberlegungen mit ein.

Eine solche Änderung als weitergehender Kompromissvorschlag hätte eine völlige Neukonzeption des Standorts und erhebliche finanzielle Verschiebungen zur Folge. Der

Vorsteher des Gesundheitsdepartements betonte, dass nicht zu erwarten sei, dass der Regierungsrat hierfür allfällige notwendige Gelder zur Verfügung stellen würde.

3.2 Organisationsform der KJPK

Nur teilweise deckungsgleich mit der Standortfrage ist die Diskussion über die Organisationsform der KJPK, die gemäss Initiative unabhängig von den UPK sein soll. Die Delegation des Initiativkomitees argumentierte mit der Situation in anderen Kantonen und betonte die Unterschiede der Erwachsenenpsychiatrie zur Kinder- und Jugendpsychiatrie; letztlich sei diese ein Teil der Kinder- und Jugendheilkunde. Körperliche und psychische Leiden, so die Delegation weiter, verbinden sich fast immer. Verwiesen wurde auch auf Fachaussagen, nach denen ohne enge Zusammenarbeit zwischen Kinderpsychiatrie und Kinderspital die Früherkennung massiv erschwert werde. Kinder seien keine kleinen Erwachsenen, und der Verweis auf den fliessenden Übergang in der Behandlung junger Erwachsener zu Erwachsenen führe angesichts der Anzahl Betroffener auf ein Nebengeleis der Diskussion. Das Initiativkomitee wünscht ausdrücklich eine organisatorische Annäherung der Kinder- und Jugendpsychiatrie an das UKBB. Allerdings hat die Kommission den Eindruck gewonnen, dass hierbei nicht dieselbe Einigkeit herrscht wie beim Beharren auf einem ausgebauten Ambulatorium in zentraler Stadtlage.

Die UPK und die dort angesiedelten Psychiater der KJPK sehen keinen Anlass, die Organisationsform zu ändern und die Kinder- und Jugendpsychiatrie zu verselbständigen bzw. an oder in das UKBB überzuführen. Die KJPK-Leitung begrüsst ausdrücklich die Anbindung an die UPK als starken Partner und will nicht in eine ihr unklare Position zwischen UPK und UKBB gesetzt werden. Sie betont auch im Gegensatz zum Initiativkomitee, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie primär zur Disziplin der Psychiatrie gehöre, und weist darauf hin, dass Erwachsenen- und Kinder-/Jugendpsychiater im baselstädtischen Berufsverband Medges auch nicht getrennt sind. Die Delegation der UPK äusserte zudem gegenüber der Kommission, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie bereits heute organisatorisch unabhängig von der Erwachsenenpsychiatrie funktioniere. Die Eigenständigkeit bleibe auch in Zukunft gewahrt dank eigenem Gebäude, eigenem Areal und eigenem Personal. Ein weiterer positiver Aspekt sei die Einbindung ins Quartier. Dass die Kinder und Jugendlichen auch am neuen Standort eine eigene Klinik benötigten, sei unbestritten. Gleichwohl, so die Information, seien der Austausch mit der Erwachsenenpsychiatrie und die Kontinuität der Behandlung im Fall der jungen Erwachsenen sehr wichtig; es gebe nicht diese Trennschärfe zwischen der Behandlung Erwachsener und Jugendlicher, wie sie die Initiative suggeriere. Die Schwelle, ab wann ein Patient zu den Erwachsenen gehört, ist fliessend und nicht via Alter abschliessend definierbar.
Die UPK erklärten, dass die Konzepte von Spital und Psychiatrie sehr unterschiedlich seien, weshalb auch die KJPK in der Planung des UKBB keine Rolle spielte. Mit dem UKBB arbeite die KJPK aber ohne Probleme schon seit langem sehr gut zusammen,

Die Kritik des Initiativkomitees an der organisatorischen Unterstellung der KJPK bei den UPK fand Unterstützung bei einer Minderheit der Kommission. Diese verwies auch darauf, dass in allen Spitalbereichen Kinder und Jugendliche eigene Einrichtungen erhielten. Die Unterstellung verhindere eine klare Interessenwahrnehmung der Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüber der Gesamtleitung. Die Kommissionsmehrheit weist diese Ansicht zurück, unterstützt von Gesundheitsdepartement, UPK und KJPK. Auch ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass die organisatorische Frage mit dem Neubau nicht wirklich etwas zu tun hat. Die heutige Organisationsform besteht schon seit mehreren Jahren und hat sich bewährt. Sie geht davon aus, dass die KJPK sich im Rahmen der UPK-Struktur behaupten kann und mit ihren Anliegen gut verankert ist. Das Gesundheitsdepartement sieht in den aktuellen Strukturen die Anliegen der Initiative sogar als erfüllt an, indem die Kinder- und Jugendpsychiatrie eine selbständige Klinik innerhalb der UPK ist. Es weist auch darauf hin, dass die im Verwaltungsrat der UPK vertretenen Kompetenzen die strategischen und übergreifend relevanten Führungsbereiche (wie Finanzen oder Forschung) abdecken, nicht aber die einzelnen Fachbereiche. Insofern spiele der Verwaltungsrat der UPK keine Rolle, ob die KJPK als eigenständig oder nicht eigenständig

angesehen werde. Dies entscheide sich vielmehr in der Geschäftsleitung, wo dann auch das entsprechende Know-how angesiedelt sei. Das Gesundheitsdepartement hat erklärt, dass es die Anregung aus der Kommission aufnehmen wolle, dass im Verwaltungsrat auch Kompetenzen betreffend Kinder- und Jugendpsychiatrie vertreten sein sollten; eine entsprechende Umsetzung könne es aber nicht garantieren.
Die Kommissionsmehrheit sieht auch erhebliche Probleme bei der Einrichtung eines eigenen Verwaltungsrats und einer eigenen Administration. Der Kostenaufwand wäre erheblich, und ein Einkauf von Leistungen wie z.B. Hotellerie und Human Resources bei den UPK würde die Trennung zur Farce machen. Weiter wurde bemängelt, dass Einheiten geschaffen würden, die sehr unterschiedliche Budgets hätten (die UPK rund zehn Mal so gross wie die KJPK), und dass eine selbständige KJPK kaum das Volumen hätte, den Anforderungen an Forschung und Lehre auf nationaler und internationaler Basis zu genügen.

Die Kommission schliesst sich der Meinung von UPK und KJPK an, die derzeitige Organisationsform beizubehalten. Der Entscheid dazu fiel bereits 2005, als die Kinder- und Jugendpsychiatrische Universitätsklinik (KJUP) und die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) unter dem Dach der neuen Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) organisatorisch zusammengeführt wurden. Angesichts der Haltung der Leitung und des Personals der KJPK gibt es keinen Grund, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

3.3 Weitere Aspekte

Der Ratschlag und Bericht 14.1332.02 hält fest, dass die Verfassungsebene für einen operativen und organisatorischen Eingriff in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zwar nicht unzulässig, aber fragwürdig sei. Diese Meinung über eine wesensfremde Mikrosteuerung kam auch in der Kommissionsberatung zum Ausdruck und wurde bei der Diskussion eines allfälligen Gegenvorschlags auf die Ebene des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt ausgedehnt. Die „Flughöhe“ des Parlaments sind die verselbständigten Spitäler; von diesem Grundsatz soll nicht punktuell abgewichen werden. Das Standortkonzept und die strategisch-operative Steuerung muss Sache des Verwaltungsrats sein.

Die Kommission konnte den Eindruck gewinnen, dass die Diskussion über Standort und Organisation der KJPK auch ganz erheblich eine fachliche Auseinandersetzung ist, so die Abgrenzung zwischen Kinder-/Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie und Kinderheilkunde. Die baselstädtischen Psychiater unterstützen grossmehrheitlich den Neubau an der Wilhelm Klein-Strasse. Die Kommission kann die Klärung der fachlichen Auseinandersetzung nicht vornehmen, diese müsste zwischen den Fachpersonen und z.B. in den vorhanden Gremien oder Arbeitsgruppen geleistet werden.
Die zum Teil fachliche Auseinandersetzung auf die Ebene eines emotionalen Abstimmungskampfes zu holen und eine Konfrontation über das Wie und Wo der Behandlung psychisch beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher loszutreten, möchte sie wenn möglich verhindern. Die UPK zeigen die deutliche Bereitschaft, mit Kompromissvorschlägen und Gesprächsoffenheit des Verwaltungsrats auf die Initianten zuzugehen; dies entspricht den Befürchtungen über ein beschädigtes Ansehen der Kinder- und Jugendpsychiatrie als solche, unabhängig vom Ausgang einer Abstimmung. Die Kommission begrüsst es, wenn die Zeit genutzt wird und die noch stattfindenden Gespräche zwischen den beteiligten Parteien den Rückzug der Initiative ermöglichen.

4. Beschlüsse

Die Gesundheits- und Sozialkommission beschloss aufgrund der gesamten Erwägungen einstimmig, keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Die Gesundheits- und Sozialkommission beschloss mit 8 Stimmen, der Beschlussvorlage der Regierung zu folgen, bei 2 Stimmen für Empfehlung auf Annahme der Initiative und 2 Enthaltungen.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 28. Januar 2016 einstimmig genehmigt und Beatriz Greuter zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Beatriz Greuter, Präsidentin

Beilage
Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Kantonale Volksinitiative "KJP-Klinik im Zentrum von Basel"

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1332.02 vom 7. Juli 2015 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 14.1332.03 vom 28. Januar 2016, beschliesst:

Die von 3'470 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative "KJP-Klinik im Zentrum von Basel" mit dem folgenden Wortlaut:

> " **Kantonale Volksinitiative "KJP-Klinik im Zentrum von Basel**
> Gestützt auf §47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten, folgende formulierte Initiative ein:
> Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird in §27 mit Absatz 3 wie folgt ergänzt:
> [3] Der Kanton betreibt die Kinder- und Jugendpsychiatrie organisatorisch unabhängig von der Erwachsenenpsychiatrie und räumlich in der Nähe des Universitätskinderspitals UKBB."

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

15.0058.02

Basel, 1. Februar 2016

Kommissionsbeschluss vom 1. Februar 2016

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission

zur

Änderung des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit (SG 165.100) und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz, SG 164.100)

betreffend

Sparmassnahmen im Personalbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags ... 3

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission ... 4

3. Erwägungen der Kommission ... 4

4. Kompromissvorschlag der WAK ... 5

4.1 Dienstaltersgeschenk ... 5

Kompromissvorschlag ... 5

Änderungsanträge ... 7

4.2 Nichtberufsunfallprämie ... 7

Kompromissvorschlag ... 8

Änderungsanträge ... 9

5. Antrag ... 10

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

An der Sitzung vom 25. November 2014 (RRB Nr. 14/35/33) hat der Regierungsrat Entlastungsmassnahmen per Budget 2016/2017 beschlossen, da zu diesem Zeitpunkt mit einem strukturellen Defizit in den nachfolgenden Jahren gerechnet wurde. Im Februar 2015 hat der Regierungsrat Entlastungsmassnahmen im Umfang von 69.5 Mio. Franken verabschiedet. Neben den Einsparungen bei den Departementen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat mit dem Ratschlag Nr. 15.0058.01 vom 4. Februar 2015 Sparmassnahmen im Personalbereich von rund 10.6 Mio. Franken.

Eingespart werden soll dieser Betrag erstens durch die vollständige Überwälzung der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU-Prämie) auf die Mitarbeitenden. Bisher übernimmt der Kanton als Arbeitgeber zwei Drittel der NBU-Prämie, die Arbeitnehmenden bezahlen einen Drittel. Die vollständige Überwälzung der NBU-Prämie auf die Mitarbeitenden würde Einsparungen von 7.6 Mio. Franken bringen (Stand 2013). Die Umsetzung dieser Massnahme soll per 1. Januar 2017 erfolgen. Von einer Umsetzung per 1. Januar 2016 wurde bereits bei der Verfassung des Ratschlags abgesehen, um eine übermässige Belastung der Mitarbeitenden zu vermeiden, die aufgrund des revidierten Pensionskassengesetzes ab dem 55. Altersjahr höhere Pensionskassenabzüge zu leisten haben.

Zweitens schlägt der Regierungsrat eine Reduktion des Dienstaltersgeschenks vor. Bisher erhalten die Mitarbeitenden beim 10. und 15. Dienstjahr einen Viertel des Monatslohns, beim 20. Dienstjahr einen halbem Monatslohn, beim 25., 30. und 35. Dienstjahr einen ganzen Monatslohn und beim 40. Dienstjahr zwei Monatslöhne. Das Dienstaltersgeschenk kann auch in bezahlten Urlaub umgewandelt werden. Gemäss Antrag des Regierungsrats sollen die Mitarbeitenden künftig nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren je zwei Wochen bezahlten Urlaub erhalten. Das Dienstaltersgeschenk kann auch in Form von Geld bezogen werden.
Die Höhe der Kosten für das Dienstaltersgeschenk variieren jährlich, da nicht jedes Jahr gleich viele Mitarbeitende Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk haben. Für das Jahr 2014 hätten mit der neuen Regelung lediglich 2 Mio. Franken anstelle von 4.8 Mio. Franken für das Dienstaltersgeschenk budgetiert werden müssen, was eine Einsparung von 2.8 Mio. Franken bedeutet hätte. Da der Vorschlag des Regierungsrats eine Übergangsregelung für langjährige Mitarbeitende beinhaltet, würde die volle Entlastung allerdings erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung greifen.

Mit der Umsetzung dieser beiden Massnahmen könnten im Personalbudget des Arbeitgebers Basel-Stadt Einsparungen von rund 10.4 Mio. Franken realisiert werden. Die Überwälzung der NBU-Prämie auf die Mitarbeitenden würde den Kanton um rund 7.6 Mio. Franken entlasten, die Reduktion des Dienstaltersgeschenks nach Ablauf der Übergangsfrist um rund 2.8 Mio. Franken.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 15.0058.01 betreffend Sparmassnahmen im Personalbereich am 11. März 2015 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an acht Sitzungen beraten und sich von Frau Regierungsräten Dr. Eva Herzog, Vorsteherin des Finanzdepartements, und von Andrea Wiedemann, Leiterin Zentraler Personaldienste, eingehend informieren lassen und bedankt sich für die Unterstützung und die Bereitstellung zusätzlicher Unterlagen.

An der Sitzung vom 3. September 2015 wurden mit Georg Schürmann und Jean-Michel Héritier zwei Vertreter der AGSt, der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände, angehört.

3. Erwägungen der Kommission

Im Herbst 2014 schnürte der Regierungsrat in Anbetracht des Budgets 2015 und des Finanzplans bis 2018, in denen sich ein strukturelles Defizit abzeichnete, ein Sparpaket, um die Ein- und Ausgaben wieder in ein Gleichgewicht zu bringen. Jedoch zeichnete sich bereits im Verlaufe des Jahres 2015 ab, dass die Prognosen etwas zu pessimistisch waren. Die Rechnung 2014 wies bereits wieder einen Überschuss aus. Anstelle der budgetierten 2.2 Mio. Franken resultierte ein Überschuss von 179.3 Mio. Franken und der Finanzplan für die nachfolgenden Jahre konnte korrigiert werden.

Die Kommissionsberatung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen im Personalbereich stand somit unter einem anderen Licht. Dennoch war eine knappe Mehrheit der Kommission der Ansicht, es sei im Sinne einer Entlastung der Staatsaufwendungen auf die regierungsrätliche Vorlage einzutreten. Für eine knappe Minderheit drängen sich solche Massnahmen zurzeit nicht auf. Ein entsprechender Rückweisungsantrag wurde mit 6 zu 6 Stimmen ohne Enthaltungen mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Angesichts dieser Ausgangslage war zu erwarten, dass im Parlament ebenfalls mit einem sehr knappen Ergebnis und ggf. mit einem entsprechenden Referendum zu rechnen sei.

In Anbetracht dieser Beurteilung hat die Kommission entschieden, dem regierungsrätlichen Ratschlag einen Kompromissvorschlag gegenüber zu stellen, der von einer ansprechenden Mehrheit der Kommissionsmitglieder mitgetragen wird und somit im Grossen Rat mehrheitsfähig sein könnte und weniger „referendumsanfällig“ ist. Zudem geht es nach Ansicht einiger Kommissionsmitglieder auch darum, wie der Arbeitgeber Basel-Stadt auf dem Arbeitsmarkt positioniert werden soll. Dieser Kompromissvorschlag zielt auf ein tieferes Sparpotential und auf eine angemessene Modernisierung der im Ratschlag angetasteten Eckwerte hin. Insbesondere die Ausgestaltung des Dienstaltersgeschenks wurde als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Auch bezüglich der Aufteilung der NBU-Prämie fällt im kantonalen Vergleich auf, dass der Kanton Basel-Stadt grosszügig ist und mit einer Anpassung kein Wettbewerbsnachteil für den Arbeitgeber Basel-Stadt entsteht. Ausgehend von diesen Überlegungen hat die Kommission einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, der im folgenden Kapitel erläutert wird.

4. Kompromissvorschlag der WAK

Der Kompromissvorschlag basiert auf einer Neubeurteilung des Dienstaltersgeschenks und der Aufteilung der NBU-Prämie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Auf die anfänglich diskutierte Aufnahme weiterer Elemente hat die Kommission verzichtet.

4.1 Dienstaltersgeschenk

Wie untenstehende Tabelle zeigt, gibt es beim Bund und Kantonen unterschiedlichste Regelungen betreffend die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken.
Der Regierungsrat beantragt mit seinem Ratschlag eine Regelung analog derjenigen des Kantons Luzern. Diese Regelung sieht vor, auf einen 10-Jahres-Intervall umzustellen und ungeachtet der Anzahl Dienstjahre immer zehn Urlaubstage zu gewähren. Da das Dienstaltersgeschenk bereits heute mehrheitlich nicht in Geld, sondern in Form von bezahltem Urlaub bezogen wird, sieht die vorgeschlagene Regelung als Grundsatz den Bezug in Form von Freizeit vor. Die Möglichkeit, das Dienstaltersgeschenk in Geld zu beziehen, soll weiterhin bestehen bleiben. Da die neue Regelung eine deutliche Reduktion der zusätzlichen Urlaubstage bedeutet, hat der Regierungsrat eine moderate Übergangsregelung vorgesehen, welche den Mitarbeitenden, die bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung das 15., 25. oder 35. Dienstjahr vollenden, fünf resp. zehn Urlaubstage zugesteht.

Kantonsvergleich Dienstaltersgeschenk

Kantone	5 Dienstjahre	10 Dienstjahre	15 Dienstjahre	20 Dienstjahre	25 Dienstjahre	30 Dienstjahre	35 Dienstjahre	40 Dienstjahre
Basel-Stadt (aktuell)	Kein Anspruch	5 Urlaubstage oder ¼ Monatslohn	5 Urlaubstage oder ¼ Monatslohn	10 Urlaubstage oder ½ Monatslohn	20 Urlaubstage oder 1 Monatslohn	20 Urlaubstage oder 1 Monatslohn	20 Urlaubstage oder 1 Monatslohn	40 Urlaubstage oder 1 Monatslohn
Basel-Landschaft	Kein Anspruch	CHF 1'500	CHF 2'000	CHF 3'000	CHF 4'000	CHF 5'000	CHF 5'000	CHF 5'000
Solothurn	Kein Anspruch	Kein Anspruch	5 Urlaubstage	15 Urlaubstage	20 Urlaubstage	20 Urlaubstage	20 Urlaubstage	20 Urlaubstage
Aargau	Kein Anspruch	Kein Anspruch	20 Urlaubstage	10 Urlaubstage	10 Urlaubstage	20 Urlaubstage	10 Urlaubstage	10 Urlaubstage
Bern	Kein Anspruch	11 Urlaubstage oder ½ Monatslohn	11 Urlaubstage oder ½ Monatslohn	11 Urlaubstage oder ½ Monatslohn	11 Urlaubstage oder ½ Monatslohn	11 Urlaubstage oder ½ Monatslohn	11 Urlaubstage oder ½ Monatslohn	11 Urlaubstage oder ½ Monatslohn
Zürich	Kein Anspruch	15 Urlaubstage	15 Urlaubstage	15 Urlaubstage	22 Urlaubstage	15 Urlaubstage	15 Urlaubstage	30 Urlaubstage
Luzern	Kein Anspruch	10 Urlaubstage	Kein Anspruch	10 Urlaubstage	Kein Anspruch	10 Urlaubstage	Kein Anspruch	10 Urlaubstage
Bund	Kein Anspruch	½ Monatslohn	½ Monatslohn	1 Monatslohn	1 Monatslohn	1 Monatslohn	1 Monatslohn	1 Monatslohn

Kompromissvorschlag

Unter dem Aspekt der Modernisierung der Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks kann die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrats nicht zustimmen.
Berücksichtigt man die veränderten Arbeitsmarktbedingungen so wird deutlich, dass sich die Berufslaufbahnen und die Karriereplanung stark gewandelt haben. Nur selten bleiben Arbeitnehmende während ihres gesamten Berufslebens beim gleichen Arbeitgeber. Häufigere Stellenwechsel gehören zur Normalität, was auf Arbeitgeberseite zu einer höheren Fluktuation

führt. Gegenwärtig bleibt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Durchschnitt zwölf Jahre beim Kanton Basel-Stadt angestellt. Eine Regelung, die nur alle zehn Jahre ein Dienstaltersgeschenkt vorsieht, erscheint unter diesen Bedingungen wenig effektiv. Die Kommission spricht sich deswegen für das Beibehalten des 5-Jahres-Intervalls aus.
Die Kommission unterstützt den Grundsatz, dass das Dienstaltersgeschenk primär in Form von Urlaubstagen gewährt wird. Wie der Regierungsrat so erachtet auch die Kommission dies im Interesse an einer Entlastung der Mitarbeitenden als sinnvoll. Gerade im Zusammenhang mit der Erhöhung des Rentenalters kommt genügend Urlaub auch gesundheitsprophylaktische Wirkung zu, weshalb die Kommission – im Gegensatz zum Regierungsrat – die Berücksichtigung der Anzahl Dienstjahre durch eine ansteigende Anzahl Urlaubstage als wichtig und nachhaltig einstuft.
Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit den verschiedenen Regelungen, ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks, wie sie die Spitäler BS im Rahmen der GAV-Verhandlungen beschlossen haben, den heutigen Anforderungen gerecht wird und eine zeitgemässe Lösung darstellt. Diese Regelung sieht bereits nach 5 Dienstjahren die Gewährung von 2.5 Urlaubstagen vor, weist im Weiteren einen 5-Jahres-Intervall auf und berücksichtigt die Anzahl Dienstjahre in angemessener Form.
In der Kommission hat diese Variante breite Unterstützung gefunden. Einerseits berücksichtigt diese Ausgestaltung des Dienstaltersgeschenks die veränderten Berufslaufbahnen und Karrierebedingungen. Andererseits werden auch langjährige Mitarbeitende für ihre Betriebstreue angemessen belohnt. Zudem gibt es beim Kanton ganz spezifische Berufsgruppen die aufgrund der Einmaligkeit ihrer Tätigkeit sehr lange Dienstalter ausweisen. Diese Mitarbeitenden wären von der vorgesehenen regierungsrätlichen Massnahme überdurchschnittlich betroffen worden.

Vergleich Dienstaltersgeschenk bisher, Vorschlag gemäss Ratschlag und Kompromissvorschlag der WAK

Varianten	5 Dienstjahre	10 Dienstjahre	15 Dienstjahre	20 Dienstjahre	25 Dienstjahre	30 Dienstjahre	35 Dienstjahre	40 Dienstjahre
Basel-Stadt (aktuell)	Kein Anspruch	5 Urlaubstage oder ¼ Monatslohn (5)	5 Urlaubstage oder ¼ Monatslohn (10)	10 Urlaubstage oder ½ Monatslohn (20)	20 Urlaubstage oder 1 Monatslohn (40)	20 Urlaubstage oder 1 Monatslohn (60)	20 Urlaubstage oder 1 Monatslohn (80)	40 Urlaubstage oder 2 Monatslöhne (120)
Gemäss Vorschlag Ratschlag	Kein Anspruch	10 Urlaubstage (10)	Kein Anspruch	10 Urlaubstage (20)	Kein Anspruch	10 Urlaubstage (30)	Kein Anspruch	10 Urlaubstage (40)
Gemäss Kompromissvorschlag	2.5 Urlaubstage (2.5)	5 Urlaubstage (7.5)	5 Urlaubstage (12.5)	10 Urlaubstage (22.5)	15 Urlaubstage (37.5)	15 Urlaubstage (52.5)	15 Urlaubstage (67.5)	20 Urlaubstage (87.5)
Anteil Personen in %	33%	17%	17%	12%	11%	4%	5%	1%

Die obige Tabelle zeigt für jede Variante die Anzahl Gesamturlaubstage inklusive dem in Klammern angegebenen kumulierten Anspruch. Aus der Übersicht kann herausgelesen werden, dass die Angestellten bis und mit dem 20 Dienstjubiläum von der neuen Regelung leicht profitieren. Einbussen im Vergleich mit der heutigen Regelung ergeben sich erst für Angestell-

te mit 25 Dienstjahren und mehr. Für rund 78% der Angestellten entsteht allerdings eine Verbesserung.

Änderungsanträge

Ausgehend von den oben dargestellten Überlegungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat folgende Neufassung von § 23 Lohngesetz:

§ 23. Dienstaltersgeschenke
[1] Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält nach 5 Dienstjahren 2,5 Tage, nach 10 und 15 Dienstjahren 5 Tage, nach 20 Dienstjahren 10 Tage, nach 25, 30 und 35 Dienstjahren 15 Tage sowie letztmals nach 40 Dienstjahren 20 Tage bezahlten Urlaub.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich die Anrechnung von Dienstjahren, den Anspruch bei Teilzeit und die Einschränkung des Anspruchs in besonderen Fällen. Er kann die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks in Form von Geld vorsehen.

Da in die Erwartungen langjähriger Mitarbeitenden eingegriffen wird, beantragt die Kommission eine angemessene Übergangslösung analog derjenigen, die auch für die Spitäler im Rahmen des GAV beschlossen wurde. So wird allen Mitarbeitenden, die vor Inkrafttreten, also vor dem 1. Januar 2017, angestellt wurden, das nächstfolgende Dienstjubiläum nach alter Regelung gewährt, sofern diese für sie vorteilhafter ist.
Dementsprechend beantragt die Kommission dem Grossen Rat, in § 31 Lohngesetz folgende neue Absätze 3 und 4 einzufügen:

§ 31 Abs. 3 und 4
[3] Bei Mitarbeitenden, welche vor dem 1. Januar 2017 angestellt waren, wird das nächstfolgende Dienstjubiläum nach alter Regelung gewährt, sofern diese für sie vorteilhafter ist.

[4] Alle Ansprüche aus dieser Bestimmung enden am 31. Dezember 2021.

4.2 Nichtberufsunfallprämie

Gemäss Art. 91 Abs. 2 Unfallversicherungsgesetz (UVG, SR 832.20) gehen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle zu Lasten der Arbeitnehmenden, abweichende Regelungen zugunsten der Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten. Der Kanton Basel-Stadt hat in § 3 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit (SG 165.100) eine solche abweichende Regelung getroffen. Die Mitarbeitenden haben dadurch nur einen Drittel desjenigen Prozentsatzes, der von der SUVA jährlich als Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV) festgelegt wird, zu leisten. Der Arbeitgeber Basel-Stadt übernimmt somit zu Gunsten der Mitarbeitenden zwei Drittel der NBU-Prämie. Dies ist mit Kosten von jährlich rund 7.6 Mio. Franken (Stand 2013) verbunden.

Der Regierungsrat beantragt mit seinem Ratschlag, die NBU-Prämie vollumfänglich auf die Mitarbeitenden abzuwälzen und somit Einsparungen von etwa 7.6 Mio. Franken realisieren zu können. Mit der Überbindung der Prämie auf die Mitarbeitenden stellt sich der Kanton Basel-Stadt gleich wie die Kantone Basel-Landschaft, Solothurn, Aargau und Luzern (vgl. untenstehende Tabelle). Die Aufteilung der NBU-Prämie gilt auch für die BVB und die IWB. Die Spitäler sind von der Gesetzesänderung nicht direkt betroffen, allerdings sieht der Regierungsrat vor, die Umverteilung der NBU-Prämie auch bei den Spitälern zu berücksichtigen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsprechend zu kürzen[1].

Kantonsvergleich Aufteilung der NBU-Prämie

Kantone	Prämienanteil Arbeitgeber	Prämienanteil Arbeitnehmende
Basel-Stadt (aktuell)	67%	33%
Basel-Landschaft	0%	100%
Solothurn	0%	100%
Aargau	0%	100%
Bern	50%	50%
Zürich	50%	50%
Luzern	0%	100%
Bund	33%	76%

Kompromissvorschlag

Die vollständige Überwälzung der NBU-Prämie auf die Mitarbeitenden hat in der Kommission zu intensiven Diskussionen geführt. Der Vorschlag des Regierungsrates würde zur gewünschten Entlastung der Staatsausgaben führen, hätte aber auf der anderen Seite eine Reduktion der Nettobezüge der Angestellten um knapp ein Prozent zur Folge. Auf der Suche nach einem Kompromiss konnten sich die Kommissionsmitglieder unter allseitig grösstmöglichen Zugeständnissen darauf einigen, dass die Mitarbeitenden ab 1. Januar 2017 zwei Drittel der NBU-Prämie selbst zu tragen haben. Mit dieser Lösung könnten ein Teil der vorgesehenen Entlastungen beim Personal umgesetzt und gleichzeitig die Reduktion der Nettobezüge der Mitarbeitenden im Vergleich mit dem regierungsrätlichen Vorschlag gemildert werden. Der Kompromissvorschlag fand nicht zuletzt mit Blick auf den Kantonsvergleich Zustimmung, verliert der Arbeitgeber Basel-Stadt mit der neuen Aufteilung insbesondere im Vergleich mit den Nachbarkantonen nicht an Attraktivität.

[1] Vgl. Bericht des Kantons Basel-Stadt: Bericht betreffend Entlastungsmassnahmen 2015-2017. http://www.bs.ch/news/2015-02-02-mm-62482.html

Vergleich Spareffekt für kantonale Verwaltung BS, IWB und BVB
Basisjahr 2013[2], Angaben in CHF

Aufteilung	Arbeitnehmende (AN)	Arbeitgeber (AG)	Spareffekt
Basel-Stadt (aktuell) 1/3 AN und 2/3 AG			
Verwaltung	4‘037‘154*	7‘593‘069	
IWB	377‘030*	698‘779	
BVB	436‘228*	844‘822	
Total	4‘850‘412*	9‘136‘670	
Gemäss Vorschlag RR 3/3 AN			
Verwaltung	11‘630‘222	0	7‘593‘069
IWB	1‘075‘809	0	698‘779
BVB	1‘281‘050	0	844‘822
Total	13‘987‘081		9‘136‘670
Gemäss Kompromiss-vorschlag 2/3 AN und 1/3 AG			
Verwaltung	7‘753‘482	3‘876‘741**	**3‘716‘328**
IWB	717‘206	358‘603**	**340‘176**
BVB	854‘034	427‘016**	**417‘806**
Total	9‘324‘722	4‘662‘360**	**4‘474‘310**

Wie der Tabelle entnommen werden kann, führt diese Massnahme zu Einsparungen von knapp 4.5 Mio. Franken (berechnet für das Jahr 2013) bei der Verwaltung, IWB und BVB. Die definitiven Beträge hängen direkt vom aktuellen Personalbestand ab.

Änderungsanträge

Ausgehend von den oben dargestellten Überlegungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat folgende Neufassung von § 3 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit:

§ 3 Abs. 3
Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu zwei Dritteln zu Lasten der Arbeitnehmenden und zu einem Drittel zu Lasten des Kantons.

[2] Bei der Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge wurde die Obergrenze von bisher CHF 126‘000 nicht berücksichtigt. Die Praxis ändert sich mit der neuen prozentualen Verteilung, weshalb es bei den Beträgen mit * zu einer Differenz zu den Beträgen mit ** kommt. Ab 2016 beträgt die UVG-Höchstgrenze neu CHF 148‘000.

5. Antrag

Die WAK beantragt dem Grossen Rat mit 9 zu 3 Stimmen ohne Enthaltungen, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen. Die Kommission hat diesen Bericht am 1. Februar 2016 einstimmig und ohne Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission

Christophe Haller, Präsident

Beilagen:
Beschlussentwurf
Synopse

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission

Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.0058.01 vom 3. Februar 2015 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 15.0058.02 vom 1. Februar 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit vom 29. April 1992 [3)] (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert)

[3] Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu zwei Dritteln zu Lasten der Arbeitnehmenden und zu einem Drittel zu Lasten des Kantons.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 [4)] (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2 (neu)**

[1] Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält nach 5 Dienstjahren 2,5 Tage, nach 10 und 15 Dienstjahren 5 Tage, nach 20 Dienstjahren 10 Tage, nach 25, 30 und 35 Dienstjahren 15 Tage sowie letztmals nach 40 Dienstjahren 20 Tage bezahlten Urlaub.
[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich die Anrechnung von Dienstjahren, den Anspruch bei Teilzeit und die Einschränkung des Anspruchs in besonderen Fällen. Er kann die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks in Form von Geld vorsehen.

§ 31 Abs. 3 (neu), **Abs. 4 (neu)**

[3] Bei Mitarbeitenden, welche vor dem 1. Januar 2017 angestellt waren, wird das nächstfolgende Dienstjubiläum nach alter Regelung gewährt, sofern diese für sie vorteilhafter ist.
[4] Alle Ansprüche aus dieser Bestimmung enden am 31. Dezember 2021.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie untersteht dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

3) SG 165.100
4) SG 164.100

Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit (SG 165.100)		
Geltendes Recht	**Vorschlag RR**	**Kompromissvorschlag der WAK**
§ 3. [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen die Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert. [2] Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Kanton. [3] Alle Mitarbeitenden haben von ihrem Bruttolohn und den bei der SUVA versicherten Zulagen an die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung einen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt einen Drittel desjenigen Prozentsatzes, der von der SUVA jährlich als Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung festgelegt wird.	§ 3. [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen die Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert. [2] Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Kanton. [3] Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden. Der Regierungsrat kann davon abweichende Regelungen treffen.	§ 3. [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegen die Folgen von Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) versichert. [2] Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Kanton. [3] Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu zwei Dritteln zu Lasten der Arbeitnehmenden und zu einem Drittel zu Lasten des Kantons.
Lohngesetz (SG 164.100)		
Geltendes Recht	**Vorschlag RR**	**Kompromissvorschlag der WAK**
§ 23. Dienstaltersgeschenke [1] Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter wird nach 10 und jeweils 5 weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Dieses ent-	§ 23. Dienstaltersgeschenke [1] Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren zwei Wochen bezahlten Urlaub.	§ 23. Dienstaltersgeschenke [1] Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält nach 5 Dienstjahren 2,5 Tage, nach 10 und 15 Dienstjahren 5 Tage, nach 20 Dienstjahren 10

spricht beim 10. und 15. Dienstjahr einem Viertel des Monatslohnes, beim 20. Dienstjahr einem halben Monatslohn, beim 25., 30. und 35. Dienstjahr einem ganzen Monatslohn. Beim 40. Dienstjahr entspricht das Dienstaltersgeschenk zwei Monatslöhnen. Das Dienstaltersgeschenk kann, soweit der Betrieb es erlaubt, in bezahlten Urlaub umgewandelt werden. Der Urlaub kann auf 5 Jahre verteilt bezogen werden.	[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich die Anrechnung von Dienstjahren, den Anspruch bei Teilzeit und die Einschränkung des Anspruchs in besonderen Fällen. Er kann die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks in Form von Geld vorsehen.	Tage, nach 25, 30 und 35 Dienstjahren 15 Tage sowie letztmals nach 40 Dienstjahren 20 Tage bezahlten Urlaub. [2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich die Anrechnung von Dienstjahren, den Anspruch bei Teilzeit und die Einschränkung des Anspruchs in besonderen Fällen. Er kann die Ausrichtung des Dienstaltersgeschenks in Form von Geld vorsehen.
§ 31. Dienstaltersgeschenk [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Juli 1995 mehr als 15 Dienstjahre aufweisen, haben Anspruch auf die Bezüge nach bisherigem Recht, wobei die Bezüge, die die Ansätze gemäss neuem Recht übersteigen, ausschliesslich in Freizeit abgegolten werden. [2] In Härtefällen entscheidet der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin, ob von der Forderung der Freizeitabgeltung für den das neue Recht übersteigenden Anspruch gemäss Abs. 1 Umgang genommen werden kann.	§ 31. Dienstaltersgeschenk [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Juli 1995 mehr als 15 Dienstjahre aufweisen, haben Anspruch auf die Bezüge nach bisherigem Recht, wobei die Bezüge, die die Ansätze gemäss neuem Recht übersteigen, ausschliesslich in Freizeit abgegolten werden. [2] In Härtefällen entscheidet der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin, ob von der Forderung der Freizeitabgeltung für den das neue Recht übersteigenden Anspruch gemäss Abs. 1 Umgang genommen werden kann. [3] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2020 das 15. Dienstjahr vollenden, haben Anspruch auf eine Woche bezahlten Urlaub. Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in derselben Periode das 25. oder 35. Dienstjahr vollenden, haben Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Urlaub. [4] Alle Ansprüche aus dieser Bestimmung enden am 31. Dezember 2020.	§ 31. Dienstaltersgeschenk [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Juli 1995 mehr als 15 Dienstjahre aufweisen, haben Anspruch auf die Bezüge nach bisherigem Recht, wobei die Bezüge, die die Ansätze gemäss neuem Recht übersteigen, ausschliesslich in Freizeit abgegolten werden. [2] In Härtefällen entscheidet der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin, ob von der Forderung der Freizeitabgeltung für den das neue Recht übersteigenden Anspruch gemäss Abs. 1 Umgang genommen werden kann. [3] Bei Mitarbeitenden, welche vor dem 1. Januar 2017 angestellt waren, wird das nächstfolgende Dienstjubiläum nach alter Regelung gewährt, sofern diese für sie vorteilhafter ist. [4] Alle Ansprüche aus dieser Bestimmung enden am 31. Dezember 2021.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **14.1642.01**

FD/P141642

Basel, 23. Dezember 2015

Regierungsratsbeschluss vom 22. Dezember 2015

Ausgabenbericht „Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Kirche St. Marien Basel“

Inhalt

1. Begehren 3

2. Beschreibung des Vorhabens 3

2.1 Historische und denkmalpflegerische Würdigung des Bauwerkes 3

2.2 Baulicher Zustand und vorgesehene Massnahmen 4

2.3 Kosten der Instandstellung 4

3. Finanzierung 6

3.1 Rechtliche Grundlage 6

3.2 Finanzielle Lage der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt 6

3.3 Finanzierungsschlüssel 6

4. Formelle Prüfung und Antrag 7

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, für die Instandstellung der Kirche St. Marien Basel einen Investitionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt von 1,44 Mio. Franken zu bewilligen.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Historische und denkmalpflegerische Würdigung des Bauwerkes

Da die 1798 vom Rat von Basel überlassene Clarakirche auch nach einer Erweiterung den Raumbedürfnissen der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark wachsenden katholischen Gemeinde allein nicht mehr genügen konnte, wurde 1883 erstmals seit der Reformation der Bau einer neuen katholischen Kirche beschlossen. Der Auftrag für die neue Pfarrkirche wurde Architekt Paul Reber übertragen, der 1884 – 1886 mit der Kirche Sankt Marien ein seltenes Beispiel einer neoromanischen Kirche mit Anklängen an neobyzantinische Ausstattungen schuf. 1914 wurden seitlich an den querschiffartigen Vorbau der Kirche ein Pfarrhaus, resp. ein Sigristenhaus angebaut. Diese von Architekt Gustav Doppler in zurückhaltendem Reformstil entworfenen Bauten rahmen den Vorplatz und binden so den ursprünglich freistehenden Kirchenbau in die Blockrandbebauung des Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Quartiers ein.

Die Hauptfassade zur Holbeinstrasse und die Werkstücke in den oberen Geschossen des Turmes sowie die Architekturelemente, welche die verputzten Seiten- und Chorfassaden gliedern, sind mit wenigen Ausnahmen aus Berner Molassesandstein, Saverner Sandstein und Jurakalk gefertigt. Die Kapitelle und Säulenschäfte der Chorgalerien hingegen bestehen aus Mettlacher Steingut. Zwischen 1930 und dem Ende des 20. Jahrhunderts mussten am Äussern des Gebäudes mehrfach umfangreiche Bauschäden behoben werden. Dabei wurden immer wieder einzelne Schmuckelemente purifiziert oder sogar ganz entfernt.

Die Kirche bildet innerhalb des Quartieres „Am Ring“ immer noch einen wichtigen Bezugs- und Identifikationspunkt. Die wertvolle Aussengestaltung und architektonische Komposition des neoromanischen Bauwerks kann mit einer sorgfältigen Restaurierung nicht nur konserviert sondern auch aufgewertet werden. Innerhalb der Kirchenbauten des Kantons Basel-Stadt ist die Marienkirche die einzige Vertreterin der Neoromanik und stellt damit einen wichtigen Zeugen einer europäischen Architekturströmung in Basel dar.

Auf Antrag der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK) wurde der Bau 1996 vom Regierungsrat ins Denkmalverzeichnis aufgenommen.

2.2 Baulicher Zustand und vorgesehene Massnahmen

Die Fassaden und der Turm der St. Marienkirche mussten nach rund 30-jährigem Bestehen des Baus ein erstes Mal in Stand gesetzt werden. Eine zweite Renovation wurde in den Jahren 1976 – 1978 durchgeführt. Hauptgrund für die Sanierung der Gebäudehülle war in beiden Fällen der schadhafte Zustand der Natursteinpartien an den Fassaden und am Turm. Eine umfassende Kontrolle des baulichen Zustandes des Äusseren der Kirche im Jahre 2000 belegte die Notwendigkeit einer erneuten Renovation der Gebäudehülle. Trotz hoher Dringlichkeit verzichtete der damalige Kirchenrat auf eine Umsetzung des vom Bauverantwortlichen der Pfarrei erarbeiteten Sanierungskonzeptes, da die Zukunft der Pfarrei und damit die künftige Nutzung der Kirche und der Pfarreiräume zum damaligen Zeitpunkt ungewiss waren. Stattdessen wurde nur ein minimaler Kredit für die Durchführung der dringendsten Notmassnahmen bewilligt. Im Jahre 2013 erachteten es die Bauverantwortlichen der RKK für angebracht, den Zustand des Bauwerkes erneut zu überprüfen. Dieser Beschluss wurde initiiert durch die Sorge um die Sicherheit der Nutzer der Freiflächen rund um die Kirche. Vorausgegangen waren mehrere Vorkommnisse, bei denen abgeplatzte Natursteinteile von den Turmfassaden in den Kirchhof stürzten. Die Überprüfung beinhaltete insbesondere eine Schadensaufnahme an den Naturstein- und Putzpartien. Mit diesen Arbeiten wurde aufgezeigt, dass insbesondere die Schäden am Turm ein sehr grosses Sicherheitsrisiko darstellen, da an zahlreichen Stellen der Absturz von weiteren Sandsteinpartien befürchtet werden muss.

Das vorliegende Projekt beinhaltet folgende Instandsetzungsarbeiten:

- Behebung der Schäden an den Natursteinpartien an den Turm- und Kirchenfassaden,
- Prüfung und Reparatur der Konstruktionselemente aus Holz, insbesondere des Dach- und des Glockenstuhles,
- Reparieren, Um- und teilweise Neudecken der Dächer über dem Kirchenraum sowie der Turmspitze,
- Instandsetzung der Spenglerarbeiten und Anpassung des Blitzschutzes an die geltenden gesetzlichen Vorschriften,
- Reparatur der Fenster aus Stahl, Ergänzung der Schutzverglasungen im Obergadenbereich,
- Erneuerung der Äusseren Malerarbeiten,
- Instandsetzung der Umgebungsarbeiten,
- Umsetzung der zur Anpassung an die geltenden Normen notwendigen Massnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit.

Die vorgesehenen Massnahmen wurden durch das Hochbauamt geprüft. Nach ihrem Erachten geht das Sanierungskonzept auf die aktuelle, bauliche Situation treffend und angemessen ein. Eine zeitnahe Umsetzung der Sanierungsarbeiten sei zwingend erforderlich, dies besonders für die Sandsteinelemente des Kirchturmes und der Fassaden.

2.3 Kosten der Instandstellung

Gemäss den nun vorliegenden Berechnungen des mit der Planung und Kostenermittlung beauftragten Ingenieurbüros betragen die Kosten für die Umsetzung des Bauvorhabens insgesamt 3,6 Millionen Franken inkl. MwSt. (Kostengenauigkeit +/- 10%). Im Detail werden die notwendigen Aufwendungen für die einzelnen Arbeitsgattungen wie folgt ausgewiesen:

BKP	Arbeitsgattung	
1	**Vorbereitungsarbeiten**	**10‘260**
101	Bestandesaufnahmen	10‘260
2	**Gebäude**	**3‘122‘312**
21	Rohbau 1	
211	Baumeisterarbeiten	38‘783
211.1	Gerüste	354‘013
213	Montagebau in Stahl	43‘621
214	Montagebau in Holz	47‘412
216	Natursteinarbeiten	538‘866
219	Übriges	126‘684
22	Rohbau 2	
221	Fenster, Aussentüren, Tore	101‘078
222	Spenglerarbeiten	426‘535
223	Blitzschutz	59‘400
224	Bedachungsarbeiten	128‘996
226	Fassadenputze	347‘760
227	Äussere Oberflächenbehandlung	122‘061
228	Äussere Abschlüsse	96‘865
229	Übriges	101‘952
23	Elektroanlagen	
231	Starkstrominstallationen	21‘384
27	Ausbau 1	
271	Gipserarbeiten	5‘940
272	Metallbauarbeiten	8‘674
273	Schreinerarbeiten	16‘740
279	Übriges	2‘505
28	Ausbau 2	
285	Innere Oberflächenbehandlung	24‘549
287	Baureinigung	43‘200
289	Übriges	5‘659
29	Honorare	
291	Ingenieure und Planer	346‘248
296	Spezialisten	113‘390
4	**Umgebung**	**224‘640**
401	Terraingestaltung	182‘250
421	Gärtnerarbeiten	42‘390
5	**Baunebenkosten**	
510	Bewilligungen, Gebühren	35‘640
520	Muster, Vervielfältigungen	9‘850
530	Versicherungen	3‘542
590	Übrige Baunebenkosten	3‘445
6	**Reserve, Rundung**	**152‘994**
610	Empfohlene Reserve	152‘994
9	**Ausstattung**	**37‘314**
930	Glocken,Glockenstuhlsanierung	37‘314
	Total	**3‘600‘000**

3. Finanzierung

3.1 Rechtliche Grundlage

Die Kirche St. Marien Basel ist ein bedeutendes Baudenkmal des Kantons Basel-Stadt, so wird diese auch in § 1 Verordnung zum Kirchengesetz als geschichtliches Kunstdenkmal ausgewiesen, welches nach § 11 Kirchengesetz Beiträge des Staates erhalten kann. Nach § 11 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes betragen die Beträge unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen höchstens 50%.

3.2 Finanzielle Lage der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

Seit rund 40 Jahren gehen die Mitgliederzahlen der RKK Basel-Stadt und damit ihre Steuererträge stetig zurück (1975 rund 87‘000, 2015 rund 27‘000 Mitglieder). Die RKK sah sich in Anbetracht dieser finanziellen Entwicklung gezwungen, die anfallenden Instandsetzungsmassnahmen an ihren Liegenschaften allgemein und an den Kirchenbauten im Besonderen wenn immer möglich zu verschieben. Allein für die anstehenden Instandhaltungsmassnahmen an den Kirchenbauten rechnet die RKK in ihrer Mittelfristplanung mit notwendigen Aufwendungen von rund 11 Millionen Franken. Dies führt dazu, dass die RKK bei einem jährlichen Gesamtaufwand von rund 14 Millionen Franken pro Jahr in den Jahren 2016 - 2020 mit Finanzierungslücken zwischen 2,3 – 3,0 Millionen Franken rechnet. Die RKK ist deshalb nicht mehr in der Lage, alle notwendigen baulichen Massnahmen für ihre als geschichtliche Kunstdenkmäler geltenden Kirchenbauten, ohne finanzielle Beihilfe Dritter, auszuführen. Aus diesem Grunde beantragt die RKK als Eigentümerin dem Bund und dem Kanton Basel-Stadt mit einem angemessenen Baubeitrag an die Finanzierung der Renovationskosten der Kirche St. Marien Basel beizutragen.

3.3 Finanzierungsschlüssel

Der Regierungsrat hat den Antrag der RKK und ihre Finanzlage geprüft. Laut § 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird für die Gewährung einer Finanzhilfe vorausgesetzt, dass die Leistung ohne die kantonale Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann. Der Regierungsrat erachtet diese Voraussetzung als gegeben und einen kantonalen Investitionsbeitrag als notwendig. Der Bund hat für die Instandstellung der Kirche St. Marien Basel bereits einen Beitrag von 20% der beitragsberechtigten Kosten bewilligt.

Der Regierungsrat hat sich in den Verhandlungen mit der RKK auf eine kantonale Finanzhilfe von 40%, resp. maximal 1,44 Mio. Franken geeinigt. Dies bedeutet, dass allfällige Kostenüberschreitungen bei der Instandstellung durch die Eigentümerin getragen werden. Hingegen reduziert sich bei Kostenunterschreitungen der kantonale Beitrag entsprechend.

Dies ergibt für die Instandstellung folgenden Finanzierungsschlüssel:

	Prozentualer Beitrag	**Finanzieller Beitrag**
Bund	20%	Fr. 720‘000
RKK Basel-Stadt und Pfarrei St. Marien	40%	Fr. 1‘440‘000
Kanton Basel-Stadt	40%	Fr. 1‘440‘000
Total	**100%**	**Fr. 3‘600‘000**

Die Vergaben der Instandstellungsarbeiten unterliegen dem kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen.

4. Formelle Prüfung und Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Kirche St. Marien Basel

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Kirche St. Marien Basel werden Ausgaben von Fr. 1‘440‘000 bewilligt zu Lasten der Investitionsrechnung des Finanzdepartements, Investitionsbereich „Übrige“.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Petitionskommission

An den Grossen Rat | **12.1045.04**

Petitionskommission
Basel, 13. Januar 2016

Kommissionsbeschluss vom 13. Januar 2016

Petition P 297 "Für mehr Qualität, Transparenz und Bedarfsgerechtigkeit in der Basler Kinderbetreuung"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 12. September 2012 die Petition „Für mehr Qualität, Transparenz und Bedarfsgerechtigkeit in der Basler Kinderbetreuung“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit Bericht vom 21. Januar 2013 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition der Regierung zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. An seiner Sitzung vom 20. März 2013 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 18. März 2014 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

Mit Bericht vom 26. Juni 2014 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat erneut den Antrag, die Petition der Regierung zur Stellungnahme innert einem Jahr zur überweisen. An seiner Sitzung vom 17. September 2014 ist der Grosse Rat dem Antrag der Petitionskommission gefolgt. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2015 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition

Im Bereich der Kinderbetreuung hat es in den letzten Jahren in Basel-Stadt einen grossen Kulturwandel und einen starken Ausbau von Angeboten gegeben. So garantieren die Basler Verfassung und das Tagesbetreuungsgesetz Eltern und Kindern im Kanton ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Kinderbetreuungsangeboten, das sich am Wohl und den Bedürfnissen von Kindern und Eltern orientiert. Dieses Angebot fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Chancengleichheit der Kinder. Und doch: Der quantitative Ausbau lässt Aspekte der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit der Angebote in Vergessenheit geraten.

Tatsächlich

- *fehlen **nach wie vor viele Betreuungsplätze** sowohl im Vorschulalter als auch für Schulkinder in Tagesheimen und Tagesstrukturen;*
- *haben viele Eltern von **Kindergarten- und Schulkindern** auch in den Schulferien **Betreuungsbedarf**. Berufstätige Väter und Mütter kommen oft an den Rand ihrer Organisationsmöglichkeiten;*

- *werden die **Bedürfnisse** von Eltern und Kindern zu **wenig „abgeholt“** und sind die Strategien wenig transparent;*
- ***fehlen weiterhin Betreuungsmöglichkeiten zu Randzeiten** und für Notfälle, insbesondere für Alleinerziehende und alle mit unregelmässigen Arbeitszeiten;*
- ***fehlt** in den schulergänzenden Angeboten häufig ausreichendes und **genügend qualifiziertes Personal;***
- *erhalten Eltern wenig verbindliche und kurzfristige Zu- oder Absagen durch das Erziehungsdepartement. Damit **fehlt** ihnen die notwendige **Planungssicherheit;***
- ***fehlt** eine niederschwellige, gut erreichbare, ausreichend besetzte Kontaktstelle, die Anmeldungen zu den verschiedenen Betreuungsangeboten **verbindlich und koordiniert** bearbeitet.*

Wir fordern den Grossen Rat und die Regierung des Kantons Basel-Stadt auf,

- *sich klar zur Umsetzung von Verfassungsartikel und Tagesbetreuungsgesetz für ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot zu bekennen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel in nützlicher Frist zur Verfügung zu stellen.*
- *Dazu sollen die Familien als PartnerInnen und BürgerInnen in die Planung, Entwicklung und Evaluation einbezogen werden. Ausdrücklich gilt dies auch für die Mitsprache der Kinder.*
- *Eine Strategie zu präsentieren, wie eine konstante und qualitätsvolle Kinderbetreuung in vertrauter Umgebung und stabilen Gruppen auch in den Schulferien ausgestaltet werden kann;*
- *Erweiterte Blockzeiten (8 – 14h mit Mittagessen, vgl. Zürich) zu prüfen;*
- *das Pilotprojekt zur Betreuung an Randzeiten (Kinderhaus St. Jakob) schnell auszuwerten und auszubauen;*
- *die pädagogische und strukturelle Qualität der Angebote für Schulkinder zu verbessern, besonders im Primarschulalter, ebenso wie die Ausbildung und die Entlöhnung des entsprechenden Personals;*
- *die Verwaltungskoordination zwischen Tagesbetreuung, Tagesstrukturen und Schulen zu verbessern.*

2. Bericht der Petitionskommission vom 26. Juni 2014[1]

Die Petitionskommission äusserte in ihrem Bericht vom 26. Juni 2014 Verständnis für die vom Erziehungsdepartement (ED) geäusserten Argumente im Zusammenhang mit dem Ausbau von Tagesstrukturen während den Schulferien. Für die Kommission war nachvollziehbar, dass sich die Regierung zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf den zukünftigen Umfang der Ausweitung der Tagesstrukturen in der Schulferienzeit noch nicht festzulegen vermochte. Bereits in ihrem Bericht vom 21. Januar 2013 strich die Petitionskommission jedoch heraus, dass gerade für jüngere Kinder ein anderes Betreuungsangebot als Tagesferien für die Überbrückung der 13 Schulferienwochen notwendig wäre. So können für Kindergartenkinder Personal- und Ortswechsels sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Kindergruppe manchmal problematisch sein. Deswegen hielt die Kommission gegenüber dem ED die Empfehlung fest, dass bis zum tatsächlichen Bestehen eines breiteren Tagesstrukturangebots bereits jetzt ein Betreuungsangebot über die Ferienzeit geschaffen werden sollte. Demgemäss sollen für Kinder im Alter von vier bis fünf Jahren Tagesferien angeboten werden, die über eine Woche hinausreichen. Damit soll insbesondere für jüngere Kinder auch während der Ferienzeit Kontinuität geschaffen werden.

Längerfristig – so war sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder einig – müsste flächendeckend ein Spezialangebot unter dem Titel „Hort für Kinder während 13 Wochen Ferien“ geschaffen werden, zugeschnitten auf ein bestimmtes Alter der Kinder und zu festgelegten finanziellen Bedingungen. Weder das angeregte Übergangsangebot, noch ein solches allfällig

[1] Geschäft Nr. 12.1045.03

später geschaffenes Spezialangebot müsste zwingend vom Kanton betrieben werden. Ein solches Angebot könnte auch von privater Seite stammen und vom Staat kostendeckend angeboten werden.

Die Petitionskommission richtete an den Regierungsrat die Bitte, im Sinne dieser Erwägungen einen ersten Schritt in Richtung Tagesstrukturen während den Schulferien, evtl. kombiniert mit Tagesferien, zu machen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten.

3. Stellungnahme des Regierungsrats; Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2015

Der Regierungsrat nimmt zur vorliegenden Petition wie folgt Stellung:

3.1 Tagesstrukturen während der Schulferien

„Die Petitionskommission wies in ihrem Bericht an den Grossen Rat vom 30. Juni 2014 explizit darauf hin, dass es vor allem für Eltern jüngerer Kinder wichtig wäre, eine andere Betreuungsmöglichkeit als Tagesferien für die Überbrückung der 13 Schulferienwochen anzubieten."

3.2 Projekt «Binggis-Tagesferien»

„In den Sommerferien 2015 wurde im Rahmen eines Pilotprojekts ein Tagesferienangebot ausschliesslich für Kindergartenkinder, die bereits Tagesstrukturangebote nutzten, durchgeführt. Ziel war es, ein pädagogisch analoges Angebot zu den bestehenden Tagesferien zu schaffen, in dem die spezifischen Bedürfnisse, Erwartungen und Ansprüche dieser Altersgruppe so gut wie möglich berücksichtigt werden.

Umfang / Standorte / Betriebszeiten
Es wurden insgesamt fünf einwöchige «Binggis-Tagesferien» an je einem Tagesstrukturstandort im Grossbasel (drei Sommerferienwochen – Tagesschule Primarschule Isaak Iselin) und im Kleinbasel (zwei Sommerferienwochen – Robispielplatz Allmend, Oberes Kleinbasel) durchgeführt. Die Standorte wurden aufgrund ihrer Lage, Erreichbarkeit, Ausstattung und Infrastruktur ausgewählt.

Die Angebote fanden jeweils von Montag bis Freitag statt, wobei die Teilnahme von Montag bis Donnerstag für alle Kinder verbindlich war und der Freitag bei Bedarf dazu gebucht werden konnte. Die Betriebszeiten waren von 8.00 bis 18.00 Uhr mit einer Einlaufzeit von 8.00 bis 10.00 Uhr und einer Auslaufzeit von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Platzzahl / Personal
Pro Angebot und Standort standen 16 Plätze zur Verfügung. Die kleine Gruppengrösse sollte es den Kindern erleichtern, sich in der für sie neuen räumlichen und sozialen Umgebung zurechtzufinden.

Das Betreuungsteam bestand aus zwei ausgebildeten Fachpersonen Betreuung (Bereich Kinder), die durch eine Praktikantin bzw. einen Praktikanten unterstützt wurden. Die eingesetzten Personen arbeiteten während der gesamten Dauer von zwei bzw. drei Wochen am gleichen Ort und im gleichen Team. Diese Teamstruktur schaffte die gewünschte Personalkontinuität.

Programm
Die «Binggis-Tagesferien» wurden unter ein allgemeines und in der Regel weit gefasstes Thema gestellt, wobei die Programmteile flexibel geplant und strukturiert wurden. Daneben wurden sowohl zeitliche wie inhaltliche Freiräume geschaffen, damit die Kinder ihre Umgebung im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbständig entdecken, erfahren und erleben konnten. Ein zentrales

Element des Konzepts war auch, dass die Kinder während des Tages ausreichend Zeitfenster zur Verfügung hatten, um sich auszuruhen.

Elternbeitrag/Finanzierung
Die Eltern bezahlten für die «Binggis-Tagesferien» den gleichen Beitrag wie in den Tagesferien: 150 Franken für vier Tage, 180 Franken für fünf Tage. Die Beitragsreduktionen sind ebenfalls analog den Tagesferien geregelt. Organisationsform und Finanzierungsmodell – 50% Elternbeiträge, 50% Kantonssubventionen – unterscheiden sich nicht von anderen Tagesferienangeboten.

Auswertung
Über die «Binggis-Tagesferien» informiert wurden alle Eltern von Kindergartenkindern, die Tagesstrukturen nutzen. Insgesamt besuchten 24 Kinder das Angebot, pro Woche waren es zwischen sieben und zehn Teilnehmende. Trotzdem konnten alle Wochen mit genügend Anmeldungen durchgeführt werden.

Die Rückmeldungen der Eltern sind durchwegs positiv und zeigen, dass das Angebot sicherlich einem Bedürfnis entspricht, vor allem hinsichtlich Programmgestaltung und homogeneren Kindergruppen. Die Öffnungszeiten könnten wie bei den anderen Tagesferien belassen werden, die späteren Ein- und früheren Auslaufzeiten wurden nicht genutzt. Geschätzt wurde auch, dass die Kinder nur vier statt fünf Tage am Angebot teilnehmen konnten, diese Möglichkeit wurde von der Hälfte der Kinder bzw. Eltern genutzt.

Die Mitglieder der Betreuungsteams schlagen vor, die Abholzeiten in Zukunft zu ändern. Wenn die Kinder bereits ab 16.00 Uhr abgeholt werden können, sind Ausflüge mit der Gruppe am Nachmittag fast nicht möglich. Die Teams schlagen deshalb vor, dass die Kinder entweder vor 14.00 Uhr, oder dann erst wieder ab 17.30 Uhr abgeholt werden sollten.“

3.3 Ergänzende Bemerkung zum Bericht der Petitionskommission vom 26. Juni 2014 betr. Zusammenarbeit mit dem Kinderbüro

„Die Petitionskommission forderte das Erziehungsdepartement als Partner des Kinderbüros auf, dieses für die Angebote für 4- bis 6-jährige Kinder zu sensibilisieren. Diese Aufforderung beruht jedoch auf einem Missverständnis: Das Kinderbüro ist lediglich für Layout und Druck des entsprechenden Flyers und für dessen Verteilung verantwortlich. Für das Programm bzw. die Vereinbarungen mit den Anbietern ist ausschliesslich das Erziehungsdepartement zuständig.“

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission begrüsst die im Regierungsratsbeschluss dargestellte Vorgehensweise der Regierung. Mit dem Projekt „Binggis-Tagesferien“ lancierte das Erziehungsdepartement (ED) im Rahmen eines Pilotprojekts während den Sommerferien 2015 ein Tagesferienangebot, welches ausschliesslich für Kindergartenkinder zur Verfügung stand.

In der Kommissionsdiskussion wurden deshalb auch Zweifel geäussert, wie weit dieses Pilotprojekt den aktuellen Bedürfnissen nach einem entsprechenden Tagesferienangebot tatsächlich gerecht wird. So scheint das spezifische Angebot für Kindergartenkinder offenbar nur in begrenztem Masse genutzt worden zu sein. Das ED hält in seinem Bericht fest, dass es insgesamt genügend Anmeldungen für das Angebot gab, so dass dieses durchgeführt werden konnte (pro Woche konnten zwischen sieben bis zehn Teilnehmende verzeichnet werden, wobei insgesamt 16 Plätze pro Woche zur Verfügung standen). Aufgrund der genannten Zahl an teilnehmenden Kindern sieht die Kommission hinsichtlich der Kommunikation dieses Angebots mögliches Verbesserungspotential. Weiter stellt sich der Kommission die Frage, ob auf Seiten der Eltern tatsächlich der Bedarf nach einer Betreuung während vier bis fünf Tagen pro Woche besteht (die fünf einwöchigen „Binggis-Tagesferien“ fanden jeweils von Montag bis Freitag statt, während vier Tage verbindlich waren, konnte der Freitag bei Bedarf dazu gebucht werden) oder ob nicht allenfalls ein Angebot für weniger Wochentage bestehenden Bedürfnissen besser

entsprechen würde. Bei der Projektauswertung wurden offenbar nur jene Eltern befragt, welche das Angebot auch tatsächlich nutzten. Insofern lasse sich nur schwer eruieren, wie weit dieses Pilotprojekt einem tatsächlichen Bedürfnis entspreche und in welchen Bereichen mögliches Verbesserungspotential läge.

Die Petitionskommission stellt mit Blick auf die Forderungen des Petitums fest, dass sich die bisherige Diskussion und Berichterstattung vorwiegend auf die Themenfelder Tagesstrukturen und Ferienbetreuung fokussierte. Mit dem von der Regierung geschaffenen Pilotprojekt „Binggis-Tagesferien“ wird somit dem Anliegen der Petentschaft Rechnung getragen. In Bezug auf die im Petitum ebenfalls festgehaltene Forderung nach einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung sieht ein Teil der Kommission jedoch durchaus Verbesserungspotential. Diesem Aspekt sei in der bisherigen Kommissionsdiskussion zu wenig Aufmerksamkeit zugemessen worden. Der Bedarf einer Betreuung zu Randzeiten werde beispielsweise mit den in der Stadt Basel bestehenden Kinderbetreuungsangeboten nicht gedeckt. Hier würde sich ein möglicher Ausbau einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung während den Abendstunden oder an den Wochenenden anbieten (beispielsweise mit einem punktuellen Ausbau der Tagesbetreuungsangebote bei den Spitälern, einem möglichen Zuzug von Tagesfamilien o.ä.). Auf diesem Weg könnten alleinerziehende Väter und Mütter, aber auch Eltern, die in der Nacht oder an den Wochenenden arbeiten, durch entsprechende Strukturen und Massnahmen unterstützt werden, so dass sie sich nicht gezwungen sehen, Sozialhilfe zu beziehen. Diesem Anliegen könnte möglicherweise in Form eines Anzugs Nachdruck verliehen werden.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt einstimmig, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission

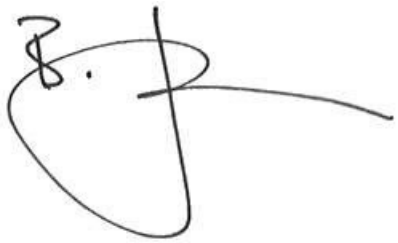

Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin

An den Grossen Rat | **15.5422.02**

Petitionskommission
Basel, 13. Januar 2016

Kommissionsbeschluss vom 13. Januar 2016

Petition P 339 "betreffend Erhaltung der Kunsti"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2015 die Petition „betreffend Erhaltung der Kunsti“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Wir fordern den Erhalt der Kunsteisbahn Margarethen

Situation

- *Erbaut 1933; wichtiger Zeitzeuge (auch Funktion)*
- *Wichtiges Familien-Ausflugsziel im Quartier integriert*
- *Die Kunsti ist mehr als eine Kunsteisbahn; die Kunst ist ein Treffpunkt!*
- *Seit Jahrzehnten ist bekannt, dass die Kunsti saniert werden muss; für den Breitensport ist das Schlittschuhlaufen unter freiem Himmel nicht durch eine Luxusanlage (wie im St. Jakob vorgeschlagen) zu ersetzen!*

Petition

- *Wir fordern die Erhaltung der (open-air) Funktion der Kunsti*
- *Wir fordern einen frühzeitigen Einbezug der betroffenen Bevölkerung*
- *Wir bitten um Überprüfung, wie allfällige weitere Aktivitäten an diesem Ort integriert werden können (allenfalls Ausbau zum Eissportzentrum)*
- *Wir bitten die Erhaltung des historischen Bauwerks und eine allfällige Nutzungserweiterung (evt. Öffnung zum Margarethenpark) unter Berücksichtigung der Bausubstanz zu prüfen*
- *Die wichtige Funktion der Kunsti als Ort des Breitensport muss erhalten bleiben, resp. ausgebaut werden*

2. Abklärungen der Petitionskommission

2.1 Hearing vom 30. November 2015

Am Hearing nahmen teil: Der Vizepräsident des Neutralen Quartiervereins Gundeldingen (NQVG), der Verantwortliche für die Eiszeitenbewirtschaftung und die Leiterin der Eislaufschule ELS als Vertretende der Petentschaft; sowie der Abteilungsleiter Sportamt vom Erziehungsdepartement (ED) und ein fachverantwortlicher Projekt Manager vom Bau- und Verkehrsdepartement (BVD).

2.1.1 Argumente der Vertretenden der Petentschaft

Die Vertretenden der Petentschaft führen folgende Argumente an, die für den Erhalt der Kunsteisbahn Margarethen sprechen:

Erhaltung des historischen Bauwerks und der Openair-Funktion der Anlage
Bei der Kunsteisbahn handle es sich um ein bauhistorisch wichtiges Bauwerk im Bauhausstil des Basler Architekten Hermann Bauer, welches im Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA) aufgeführt wird. Das spreche für eine Sanierung dieser alten, architektonisch wertvollen Anlage. Zudem sei fraglich, ob ein allfälliger Neubau tatsächlich viel günstiger ausfallen würde. Eine Sanierung der Anlage bedinge nicht, dass diese genau in der gleichen Form wie heute bestehen bleiben müsse. Eine Verkleinerung der mittleren Eisfläche der Kunsteisbahn sei beispielsweise denkbar. In einem solchen Fall dürfe aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit einer solchen Massnahme die bisherige Kapazität der Anlage eingeschränkt würde.

Der Eislauf unter freiem Himmel bilde den besonderen Reiz der Kunsteisbahn Margarethen. Im Breiten- und Leistungssport entsprechen Trainings an der frischen Luft zum aktuellen Zeitpunkt offensichtlich einem deutlichen Bedürfnis. Sollten Trainings nur noch in Hallen stattfinden, würde sich dies wohl negativ auf die Zukunft des Eislaufs auswirken. Ganz klar erwünscht ist deshalb der Erhalt einer offenen Eisfläche (Openair-Funktion).

Kunsteisbahn Margarethen – Schnittstelle zwischen Breiten- und Leistungssport
Der Kunsteisbahn Margarethen komme als Schnittstelle zwischen Breiten- und Leistungssport eine sehr wichtige Rolle zu. Für den Spitzensport sei eine breite Basis notwendig, entsprechende Berührungspunkte scheinen aus diesem Grund unabdingbar. Aktuelle Entwicklungen lassen die Annahme zu, dass dem Eissport wieder zunehmend Interesse entgegen gebracht wird. Ein Nebeneinander und in diesem Sinn ein fliessender Übergang vom Breiten- zum Leistungssport sei deswegen zwingend notwendig.

Ausflugsziel und Treffpunkt im Quartier
Viele Leute in Basel haben positive Erinnerungen an die Kunsteisbahn Margarethen und nicht zuletzt der Eislauf unter freiem Himmel sei Teil des besonderen Erlebnisses an diesem Ort. So bilde die Kunsteisbahn Margarethen eine der wenigen, wenn nicht sogar die einzige Attraktion des Gundeldinger Quartiers. Das Angebot dieser offenen Eisbahn sei im Weiteren auch für Schulklassen besonders attraktiv. Mit dem Besuch der Kunsteisbahn Margarethen können auch eher sportferne Kinder und Jugendliche für den Eissport begeistert werden. Eine kurzfristige Anmeldung für Schulklassen sei bei der Kunsteisbahn Margarethen heute nicht möglich, demzufolge scheint der Besuch dieser Kunsteisbahn bei den Schulen sehr gefragt. Bei einer allfälligen Verkleinerung der Eisfläche müsste deshalb auch bedacht werden, dass somit weniger Schulklassen gleichzeitig die Eisfläche nutzen könnten.

Die Vertretenden der Petentschaft anerkennen, dass es sich bei den anfallenden Sanierungskosten um eine hohe Summe handelt. Jedoch könne ein zukünftiger Weiterbetrieb der Kunsteisbahn auch als Investition in die Gesundheitsförderung der Basler Bevölkerung betrachtet werden.

2.1.2 Argumente der Zuständigen der Verwaltung

Eislauf in Basel
In der Stadt Basel bestehen neben dem Breitensport (dem sogenannt „freien Eislaufen“) Bedürfnisse in den Sportbereichen Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf und Curling. Der Kanton Basel-Stadt messe all diesen Bereichen Bedeutung zu. Entsprechende strategische Überlegungen werden aktuell in Bezug auf die Zukunft des Eislaufs in den Bereichen Breiten- wie auch Leistungssport angestellt, so sei ein Konzept in Erarbeitung. Für den Leistungssport werden in Basel vier Eisfelder benötigt und eine Analyse ergab eine sehr hohe Auslastungsziffer; der Bedarf sei somit unbestritten. Mittel- bis langfristig sollte jedoch der Sport- und Publikumslauf entflechtet werden, da neue Kühltechniken im Frühherbst die Herstellung einer für den Leistungssport tauglichen Eisfläche erschweren und für eine Kunsteisbahn unter freiem Himmel viel Energie aufgewendet werden müsse.[1] Die Zuständigen der Verwaltung streichen heraus, dass die zukünftige Standortfrage der Basler Eisflächen momentan noch komplett offen sei. Die Verwaltung habe aber letztlich den Auftrag, den Eissport in Basel zu sichern, deswegen geniesse die Erhaltung einer einzelnen Anlage nicht Priorität.

Sofortmassnahen und längerfristige Sanierung der Kunsteisbahn
Im Juni 2015 erhielt der Kanton eine Verfügung vom Sicherheitsinspektorat des Kantons Basel-Landschaft, gemäss welcher für den weiteren Betrieb der Kunsteisbahn Margarethen entsprechende Sofortmassnahmen getroffen werden mussten. Für diese Sofortmassnahmen wurden insgesamt CHF 4 Mio. bewilligt. Die Massnahmen sollen einen für vier bis sechs Jahre begrenzten Weiterbetrieb ermöglichen und werden im Verlauf des Jahres 2016 vollständig umgesetzt sein.

Für den langfristigen Weiterbetrieb der Kunsteisbahn Margarethen seien letztlich umfassende Sanierungsmassnahmen notwendig. Diese belaufen sich voraussichtlich auf rund CHF 39 Mio. Beim Grad der Ausführungen können gewisse Anpassungen erfolgen, womit allfällige finanzielle Einsparungen erzielt werden könnten. Zwingend und unverzichtbar sei aber die technische Erneuerung der Anlage, die Kosten hierfür belaufen sich voraussichtlich auf mindestens CHF 25 Mio. Die Vertretenden der Petentschaft hätten im Weiteren korrekt angeführt, dass die Kunsteisbahn Margarethen im Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft als kommunal schützenswertes Einzelobjekt eingestuft sei.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission ist sich einig, dass sich die Regierung bereits aktiv mit dieser Thematik auseinander setzt, jedoch offensichtlich ganz am Anfang eines längeren Prozesses stehe. Demgemäss werde die Zukunft der Kunsteisbahn Margarethen voraussichtlich noch in einem Ratschlag der Regierung thematisiert. Die Zuständigen der Verwaltung konnten überzeugend darlegen, dass dem Eislauf in Basel Bedeutung zugemessen wird und bereits heute strategische Überlegungen für dessen zukünftige Entwicklung angestellt werden. Aktuell liege aber noch kein fertiges Konzept vor und die Standortfrage zukünftiger Eisflächen sei noch nicht geklärt.

Die Kommission war sich in ihrer Diskussion nicht einig, ob sich der Erhalt der Kunsteisbahn Margarethen in der von der Petentschaft geäusserten Form in ökonomischer Hinsicht als sinnvoll erweisen würde. Ein Teil der Kommission anerkennt die Argumentation der Vertretenden der Petentschaft und teilt die Ansicht, dass es sich bei der Kunsteisbahn Margarethen um einen wichtigen Treffpunkt im Quartier handle. Auch spiele die Kunsteisbahn für die Schulen eine wichtige Rolle. Der Kunsteisbahn Margarethen sei als Bezugsort für das Quartier aus diesem Grund hohe Bedeutung zuzumessen. Ein anderer Teil der Kommission hält dem entgegen, dass offenbar sehr umfangreiche und unverzichtbare bauliche Massnahmen für den Erhalt des Gebäudes notwendig seien. Demgegenüber könnte offenbar ein dem bestehenden Bedürfnis entsprechendes Angebot geschaffen werden, welches deutlich weniger Kosten verursachen

[1] Der frühere Betrieb mit Ammoniak erweise sich als effizient, diese Form der Eisherstellung könne heute aber nicht mehr überall angewendet werden, so beispielsweise bei der Kunsteisbahn Eglisee, welche in einer Gewässerschutzzone liegt.

würde. So könnte der Leistungs- wie auch der Schulsport an einem anderen Standort in der Stadt in einer neuen Eishalle stattfinden. Aus ökonomischer Sicht würde eine solche Lösung deutlich mehr Sinn ergeben.

Gemäss ihrer Diskussion unterstützt die Petitionskommission das Anliegen des Petitums partiell und bittet den Regierungsrat, folgende Überlegungen in seiner Planung mit einzubeziehen oder zu diskutieren:

- Bei einem allfälligen Bau einer gedeckten Eisfläche würde die Kunsteisbahn Margarethen vermutlich viel von ihrer Ausstrahlung verlieren. Eine Openair-Anlage im Sinne einer Eisfläche unter freiem Himmel wäre aus diesem Grund wünschenswert;
- Die Bevölkerung und das Petitionskomitee sollten bei der zukünftigen Planung zur Kunsteisbahn Margarethen mit einbezogen werden;
- Ein weiterer Ausbau des bestehenden Angebots im Sinne einer Vergrösserung scheint mit Blick auf den heutigen Standort mitten im Gundeldingerquartier und der bestehenden Verkehrssituation wenig sinnvoll;
- Die Kosten für eine allfällige Gesamtsanierung werden mit den veranschlagten CHF 39 Mio. voraussichtlich sehr hoch ausfallen. Aufgrund der zu erwartenden hohen Sanierungskosten sollen durch die Regierung alle möglichen Lösungen geprüft werden. Das von der Petentschaft geäusserte Anliegen für den Erhalt der ursprünglichen Anlage könne deshalb nicht an vorderster Stelle stehen, müsse aber diskutiert werden;
- Bei einer Sanierung der Anlage müsste notwendigerweise die Attraktivität des Gebäudes erhöht werden. Womöglich lässt sich etwas realisieren, womit auch im Sommer ein Mehrwert für die Bevölkerung entsteht. Dies könnte beispielsweise ein zum Margarethenpark ausgerichtetes Restaurant sein;
- Die aktuell vollzogenen Sanierungsmassnahmen für einen befristeten Weiterbetrieb sollten nicht unabhängig von einer langfristigen Strategie erfolgen;
- Eine während den Wintermonaten temporär eingerichtete Eisfläche im Margarethenpark bildet keine ideale Alternative. Einerseits wäre damit die Wiese über den Winter ständig blockiert, andererseits käme es für die Nachbarschaft zu neuen Lärmemissionen. Dennoch sollte diese Alternative einmal geprüft werden, wobei die genannten Überlegungen mit einzubeziehen wären.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt einstimmig, vorliegende Petition dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission

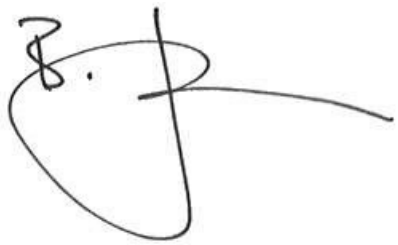

Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin

Motion betreffend Steuersenkung zu Gunsten des Mittelstandes | 16.5022.01

Das baselstädtische Steuergesetz ist im interkantonalen Vergleich für den Mittelstand nicht attraktiv. Dies gilt speziell auch im Vergleich zu unserem Nachbarkanton, wo der Mittelstand in verschiedenen Gemeinden noch günstiger besteuert wird als in der Stadt.

Um diesem Umstand zu entgegnen und um damit die Wettbewerbsfähigkeit unseres Kantons zu fördern, verlangen die Motionäre, dass die Regierung eine Teilrevision des Steuergesetzes vornimmt, wobei der Einkommenssteuersatz sowohl nach Tarif A für Einkommen bis 200'000, als auch nach Tarif B für Einkommen bis Fr. 400'000 um mindestens 1% gesenkt wird.

Dieter Werthemann, David Wüest-Rudin, Michel Rusterholtz, Joël Thüring, Lorenz Nägelin, Katja Christ, Mark Eichner, Martina Bernasconi, Andrea Elisabeth Knellwolf, Stephan Mumenthaler, Christophe Haller, Erich Bucher, Peter Bochsler, Ernst Mutschler, Aeneas Wanner, Conradin Cramer, Thomas Strahm, Remo Gallacchi, Felix Meier, Patrick Hafner, Oskar Herzig-Jonasch, Christine Wirz-von Planta, Luca Urgese, Patricia von Falkenstein, Heinrich Ueberwasser, Alexander Gröflin, Felix W. Eymann, Beat Braun, André Auderset, Toni Casagrande, Christian Meidinger, Raoul I. Furlano, Michael Koechlin, David Jenny

Motion betreffend Angebotsverbot von Alkohol in Jugendzentren 16.5025.01

Laut dem Gastgewerbegesetz (§ 30) ist in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren der Ausschank von Alkohol in Basel-Stadt verboten.

Diese gesetzliche Einschränkung entspricht dem heutigen Umgang von Jugendorganisationen mit der Thematik Alkoholkonsum von Jugendlichen nicht mehr. Sowohl die Lehre der Pädagogik wie auch die der Prävention halten eine Verbotskultur in dieser Frage im professionellen Umfeld von Institutionen der Jugendarbeit für veraltet und nicht wirkungsorientiert.

Alkoholprävention bei Jugendlichen baut heute auf folgende Grundsätze:

– Sensibilisierung der Jugendlichen, der Eltern und der Öffentlichkeit für das Thema Alkohol und Förderung des Problembewusstseins

– Klare Regeln und transparente Leitplanken zum Konsum von Alkohol, die eine Auseinandersetzung zum Thema ermöglichen

– Anregung eines selbstkritischen Erfahrungsaustauschs zwischen Jugendlichen im Umgang mit Alkohol und damit verbunden die Entwicklung einer Risikokompetenz

– Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs der Jugendlichen mit Alkohol durch gezielten Einbezug in Entscheide und andere Massnahmen.

Ein grundsätzliches Alkoholverbot nimmt den Verantwortlichen von Jugendinstitutionen die Möglichkeit, den Konsum von Alkohol von Jugendlichen plausibel zu thematisieren. Vielmehr führt das Verbot zu einer Verlagerung des Alkoholkonsums "ins Geheime", fernab von Interventionsmöglichkeiten der Fachpersonen und schafft so eine "Scheinrealität", die weit von der aktuellen Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen entfernt ist. Basel-Stadt hinkt in diesem Vergleich den gesetzlichen Rahmenbedingungen anderer Kantone hinter her.

Die Motionäre fordern daher vom Regierungsrat die Aufhebung dieser Einschränkung für Jugendzentren im §30 des Gastgewerbegesetzes innerhalb eines Jahres. Die bestehenden Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes - inklusive Bestimmungen bezüglich Jugendschutz – erachten die Motionäre für Jugendinstitutionen als massgebend und ausreichend sowie die verantwortlichen Fach- und Leitungspersonen der Jugendinstitutionen für kompetentm, eine vernünftige Regelung bezüglich Alkoholkonsum festzulegen.

Thomas Gander, Joël Thüring, Tobit Schäfer, Otto Schmid, Salome Hofer, Raoul I. Furlano, André Auderset, Mirjam Ballmer, Heidi Mück, Thomas Grossenbacher, Beatrice Isler, David Wüest-Rudin, Tanja Soland, Luca Urgese, Pascal Pfister, Christophe Haller, Kerstin Wenk, Andreas Ungricht, Franziska Reinhard, Beatriz Greuter, Danielle Kaufmann, Sarah Wyss, Jürg Meyer, Martin Lüchinger

Anzug betreffend BVB ist ein ÖV- und kein Bauunternehmen 16.5011.01

Die Basler Verkehrsbetriebe sind gemäss §2 Abs.2 des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrsbetriebe (BVB-OG) für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Bahninfrastruktur und Nebenanlagen zuständig. Sie können Aufgaben aber auch an Dritte vergeben. Die BVB besitzt deswegen eine eigene Infrastrukturabteilung und beschäftigt dort rund 110 Mitarbeiter.

Letztes Jahr zeigte sich, dass die Erneuerung und der Unterhalt des Tramnetzes und der Nebenanlagen in den letzten Jahren nicht in dem notwendigen Masse vorangetrieben wurden wie nötig und eine Erneuerungsstau entstanden ist.

Durch die BVB ausgeführte Bauarbeiten sind gemäss Aussagen des Regierungsrats in einer Interpellationsantwort zu wenig transparent und die Erbringung der Leistungen zu marktgerechten Preisen ist zurzeit nicht nachvollziehbar. Der Maschinenpark der BVB scheint zudem sehr grosszügig dimensioniert zu sein, verfügt die BVB doch u.v.a. sogar über einen eigenen Kranwagen.

Grundsätzlich sollte es nicht sein, dass dieselbe Firma den Gleiszustand untersucht und die notwendigen Arbeiten plant sowie deren Durchführung übernimmt, aber nur eine schwache Rechenschaft über die Marktkonformität ihrer Leistungen nachweisen muss.

Auch wenn zum Abbau der Erneuerungsstaus die nun anstehenden Spitzen zusätzlich mit Temporärmitarbeitern und externen Bauunternehmen abgedeckt werden, ist durch den Betrieb einer eigenen Bauunternehmung nicht auszuschliessen, dass die Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auf die Kapazitäten der eigenen Abteilung abgestimmt werden. Dies kann eine der Ursachen für die vorhandenen Probleme sein.

Aufgrund dieser Feststellungen bitten die Unterzeichnenden deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob Bauarbeiten nicht grundsätzlich an Dritte vergeben werden sollten und die Infrastrukturabteilung entsprechend auf Begleitungs- und Überwachungsaufgaben sowie auf Kleinunterhaltsaufgaben redimensioniert werden kann.

Christian Egeler, Erich Bucher, Martina Bernasconi, Thomas Strahm, Beatrice Isler, Dieter Werthemann, Luca Urgese, Joël Thüring, Heiner Vischer, Remo Gallacchi, Andreas Zappalà

Anzug betreffend Umnutzung der alten 3-er Tramschlaufe Burgfelden Grenze zu Wohnzwecken

16.5023.01

Derzeit wird die Tramlinie 3 nach St. Louis verlängert. Die Endhaltestelle Burgfelden-Grenze auf Basler Boden wird von der Waldighoferstrasse zum Zoll an die Grenze verlegt. Die bisherige Endschlaufe wird zurückgebaut und somit frei für eine neue Nutzung.

Die Parzelle (Sektion 2/597) ist heute in der Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse (Nöl). Es bietet sich die Möglichkeit, dort Wohnungen zu erstellen. In der direkten Umgebung hat es Wohngenossenschaften, die die Chance wahrnehmen möchten, ihren Wohnungsbestand zu erweitern.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

– ob die alte 3-er Tramendschlaufe zu Wohnzwecken umgezont werden kann
– ob diese Parzelle dem genossenschaftlichen Wohnungsbau zugeführt werden kann.

Jörg Vitelli, Christian Egeler, Annemarie Pfeifer, Helen Schai-Zigerlig, René Brigger, Philippe P. Macherel, Thomas Grossenbacher, Martina Bernasconi, Leonhard Burckhardt, Mirjam Ballmer, Danielle Kaufmann, Roland Lindner, Heinrich Ueberwasser, Sarah Wyss

Anzug betreffend Bewilligungspraxis von "Food Trucks" 16.5024.01

Mobile Imbisswagen (nachfolgend "Food Trucks") stellen eine bereichernde Möglichkeit dar, die gastronomische Landschaft zu erweitern. "Food Trucks" können als neuer kulinarischer Trend bezeichnet werden, der vor ca. sieben Jahren in den USA begann. Diverse erfolgreiche Street Food Festivals (vom 2. bis 4. Oktober 2015 auch in Basel) zeigen denn auch, dass mit diesem Trend ein Nerv getroffen wird. Dabei steht ein modernes kreatives Design der "Food Trucks" genauso im Zentrum, wie die Qualität und Diversität der Ware, die angeboten wird. Gerade für Jungunternehmer stellt die Investition in einen "Food Truck" eine realistische Investition und somit Einstieg in die Gastronomie dar oder entwickelt sich für bestehende gastronomische Betriebe zu einer idealen Ergänzung.

In Basel-Stadt stellt sich heraus, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen dem Betrieb von "Food Trucks" auf öffentlichem und privatem Grund förderlicher sein könnten. So muss beispielsweise für jeden Standort auf privatem Grund ein neues Baubegehren eingereicht werden. Eine Bewilligung des Bauinspektorats ist immer notwendig. Ein flexibler Standortwechsel wird somit erschwert. Für den Betrieb von Imbisswagen mit Verzehr vor Ort ist ab 10 Sitz- oder Stehplätzen zudem ein Wirtepatent (Fähigkeitsausweis) notwendig.

Andere Kantonen zeigen innovationsfreundlichere Lösungen: In vielen Kantonen reicht zum Betrieb eines "Food-Trucks" auf privatem Grund die schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers, ohne dass eine weitere behördliche Bewilligung notwendig wird. Auch bezüglich Wirtepatent zeigen sich andere Kantone offener. So z.B. der Kanton Bern, wo gemäss dem Gastgewerbegesetz ein Wirtepatent bei öffentlichen Betrieben mit einfachem Speiseangebot erst ab 30 Sitz- bzw. Stehplätzen notwendig wird.

So bitten die Unterzeichner den Regierungsrat, folgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

– Die Bewilligungspraxis bzw. Bewilligungsvoraussetzungen für "Food-Trucks" (mobile Imbisswagen) in Basel auf öffentlichem und privatem Grund zu vereinfachen und umsetzungsfreundlicher zu gestalten.
– Die Möglichkeit eines Standortbezugs bzw. Standortwechsels auf privatem Grund ohne behördliche Bewilligung vorzusehen.
– Eine ähnliche Regelung wie im Kanton Bern (kein Wirtepatent notwendig für Betriebe mit einfachem Speiseangebot bis 30 Sitz- bzw. Stehplätzen) zu prüfen.

Thomas Gander, Erich Bucher, Mustafa Atici, Oskar Herzig-Jonasch, Felix Meier, Urs Müller-Walz, René Brigger, Martina Bernasconi, Sibel Arslan

An den Grossen Rat **16.5067.02**

BVD/ P165067

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 8 Peter Bochsler betreffend „Anwesenheitspflicht des Bewilligungsinhabers in gastgewerblichen Betrieben“ – schriftliche Beantwortung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016?):

„Das Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs nur an Personen erteilt werden, die "für eine einwandfreie und ordentliche Geschäftsführung Gewähr bieten". In der Verordnung zum Gastgewerbegesetz heisst es, die verantwortliche Person sei im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet. Sie habe mindestens während der Hauptbetriebszeiten und störungsanfälliger Zeiten persönlich die Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen.

Ähnliche Regelungen gibt es in sehr vielen Kantonen, doch es gibt eine basel-städtische Besonderheit: Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bearbeitet Bewilligungsgesuche nämlich nur, wenn der Gesuchsteller zuvor eine "Arbeitszeitaufstellung" einreicht. Dieses Dokument kann grosse Bedeutung erlangen, wenn es bei Verfahren gegen Bewilligungsinhaber als Beweismittel eingesetzt wird.

Zwar ist es nachvollziehbar, dass die Bewilligungsinhaber sich hauptberuflich um den Betrieb kümmern und möglichst auch vor Ort anwesend sein sollen. Allerdings ist es für die meisten Wirte bei weitem nicht möglich, zu allen Hauptbetriebszeiten und zu sämtlichen störungsanfälligen Zeiten im Betrieb zu sein.

Hinzu kommt, dass gerade Kaderleute oft unregelmässig im Einsatz stehen. Sie haben Ferien und bezahlte Feiertage sowie zwei Ruhetage pro Woche. Zudem sind sie betriebsabwesend für Weiterbildungen und – gerade auch bei Gruppenbetrieben – auswärtige Sitzungen. Berücksichtigt man auch noch Absenzen wegen Krankheit, Unfall, Militär und anderem, so ist ein Bewilligungsinhaber durchschnittlich höchstens 220 Tage pro Jahr im Betrieb anwesend.

Hotels sind praktisch 365 mal 24 Stunden offen, und auch manche Restaurationsbetriebe haben täglich geöffnet – oft mehr als 100 Stunden pro Woche. Sie haben unter Umständen wöchentlich zwei Dutzend verschiedene Arbeitsschichten, z.B. Früh-, Mittel- und Spätdienste, Dienste mit und ohne Zimmerstunde. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bewilligungsinhaber zu einem bestimmten Zeitpunkt im Betrieb anwesend ist, sinkt dadurch unter Umständen auf weniger als 30%.

Vor allem aber wird in der Praxis ein Geschäftsführer selten stets zu den gleichen Wochentagen die gleichen Schichten übernehmen. Mitarbeiterausfälle oder Veranstaltungen in der Stadt und im Betrieb, aber auch ganz normale Ruhetagswechsel erfordern von den Geranten eine hohe Flexibilität.

Ein Geschäftsführer ist oft schon um 9 Uhr im Betrieb, auch wenn dieser erst um 11 Uhr öffnet. Und er wird am Nachmittag verschiedene Arbeiten (Administration, Personalwesen, Einkäufe, Handwerkertermine, Lieferantengespräche, Konkurrenzbeobachtung) erledigen, selbst wenn der Betrieb von 14 bis 17 Uhr geschlossen bleibt. Nach Betriebsschluss ist er vielleicht noch eine Stunde vor Ort, um den Tag ordnungsgemäss abzuschliessen. Und vielleicht erscheint er auch erst kurz vor Betriebsschluss, weil er tagsüber schon 10 Stunden gearbeitet hat.

"Störungsanfällig" ist oft nicht der normale Mittag- oder Abendservice, sondern das Aufgleisen (Mise en

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 4.März 2016

place, Instruieren des Personals) und das richtige Schliessen des Betriebs (Aufräumen, Abrechnen). Nicht nur in Einzelfällen können mehrere Arbeitsstunden pro Tag auf Zeiträume entfallen, die sich nicht mit den Öffnungszeiten decken. Je nach Betriebszeiten, Standort des Büros (zuhause oder extern) und Arbeitsweise leistet ein Bewilligungsinhaber wohl bis zu 40% seiner Arbeitsstunden entweder ausserhalb der Öffnungszeiten oder während der Öffnungszeiten, aber ausserhalb des Betriebs.

Es ist schweizweit einmalig, dass ein Gesuch nicht behandelt wird, wenn keine verbindliche "Arbeitszeitaufstellung" eingereicht wurde. Zu früheren Zeiten, auch noch nach Inkrafttreten des neuen Gastgewerbegesetzes, wurde bei der Einreichung des Gesuchs keine "Arbeitszeitaufstellung" verlangt. Sie wurde höchstens angefordert, wenn es bei einem Betrieb klare Indizien gab, dass ein "Strohmann" als Bewilligungsinhaber eingesetzt wird.

Ich bin überzeugt, dass es in keiner Weise der Wille der Gesetzgebers war, Bewilligungsinhaber während 42 Stunden (Normalarbeitszeit im Gastgewerbe) pro Woche im laufenden Betrieb anzutreffen – und schon gar nicht immer zu den gleichen 42 Stunden. Es war vielmehr die Absicht des Grossen Rates, dass ein Bewilligungsinhaber sich hauptberuflich um den Betrieb kümmert und keine Fähigkeitsausweise ausgeliehen werden.

Weil das Bau- und Gastgewerbeinspektorat auf einer verbindlichen "Arbeitszeitaufstellung" besteht, sind die Gesuchsteller praktisch genötigt, Angaben zu machen, von denen sie zum vornherein wissen, dass sie nicht stimmen, ja gar nicht stimmen können.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

- Weshalb werden Bewilligungsgesuche für Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat nur behandelt, wenn der Gesuchsteller eine "Arbeitszeitaufstellung" einreicht?
- Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die vom Bau- und Gastgewerbeinspektorat verlangte "Arbeitszeitaufstellung" eine von Gesetzes wegen zwingende Bewilligungsgrundlage darstellt?
- Kennt der Regierungsrat andere Kantone, die Bewilligungsgesuche nur behandeln, wenn eine "Arbeitszeitaufstellung" vorliegt? Wenn ja, welche?
- Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass die verlangte Einreichung der "Arbeitszeitaufstellung" in dieser absoluten Form von vielen Gastronomen und Hoteliers als Schikane empfunden wird?
- Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass manche Gesuchsteller faktisch genötigt werden, die "Arbeitszeitaufstellungen" in vollem Wissen einzureichen, dass die gemachten Angaben in den meisten Arbeitswochen gar nicht stimmen?
- Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Arbeitszeiten im Gastgewerbe – gerade bei Kaderleuten und bei Betrieben mit sehr langen Öffnungszeiten – von Woche zu Woche sehr stark variieren können?
- Ist der Regierungsrat bereit, die betreffende Amtsstelle anzuweisen, bei Bewilligungsgesuchen auf die Einreichung einer "Arbeitszeitaufstellung" des Bewilligungsinhabers zu verzichten oder sie zumindest nicht mehr in dieser absoluten Form zu verlangen?
- Bedeutet "Präsenz im Betrieb" (§ 12 Abs. 1 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz), dass ein Bewilligungsinhaber fast die gesamte Normalarbeitszeit vor Ort im Betrieb zu leisten hat?
- Kann ein Gastwirtschaftsbetrieb nur dann einwandfrei und ordentlich geführt werden, wenn der Bewilligungsinhaber 40 Stunden oder mehr vor Ort im geöffneten Betrieb ist? Genügen bei professioneller Organisation nicht vielleicht auch 20 bis 30 Stunden pro Woche?
- Ist es einem Bewilligungsinhaber erlaubt, administrative Arbeiten zuhause oder in einem externen Büro zu erledigen?
- Versteht der Regierungsrat, dass ein Bewilligungsinhaber gerade in einem grösseren Betrieb oder in einem solchen mit sehr langen Öffnungszeiten nicht zu sämtlichen Hauptbetriebszeiten und störungsanfällen Zeiten an Ort und Stelle im Betrieb sein kann?
- Ist der Regierungsrat bereit, die Verordnungspassage "im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet" zu präzisieren oder für die zuständige Amtsstelle per Weisung zu präzisieren?

Peter Bochsler“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Allgemeines

Wer ein Restaurant führen will, kommt nicht umhin, selbst vor Ort nach dem Rechten zu sehen. So sieht das Gastgewerbegesetz denn auch eine Anwesenheitspflicht für entsprechende Bewilligungsinhaber/-innen vor: Diese müssen regelmässig und persönlich im Betrieb anwesend sein, um diesen führen zu können.

Die Fragen des Interpellanten nach der Notwendigkeit einer Arbeitszeitaufstellung und der Anwesenheitspflicht während bestimmter Betriebszeiten sind aktuell Gegenstand eines hängigen Rekursverfahrens beim Appellationsgericht. Weil sich der Regierungsrat nicht zu einem hängigen Verfahren äussern darf, beantwortet er die Interpellationsfragen an dieser Stelle allgemein und summarisch.

2. Zweck der Arbeitszeitaufstellung

Mit einer Arbeitszeitaufstellung gibt die gesuchstellende Person an, wann sie persönlich im Betrieb zu sein gedenkt. Diese Angaben bilden unter anderem eine wichtige Grundlage für Anwesenheitskontrollen durch die zuständige Behörde. Da eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber nicht jederzeit im Betrieb anwesend sein muss, wird damit gewährleistet, dass die Anwesenheitskontrollen dann stattfinden, wenn die betreffende Person nach eigenen Angaben vor Ort ist.

3. Pflicht zur persönlichen Übernahme der Verantwortung vor Ort

Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass die Anwesenheit der verantwortlichen Person im Rahmen der üblichen Normalarbeitszeit und mindestens zu *Hauptbetriebszeiten* und zu *störungsanfälligen Zeiten* Pflicht ist. Damit soll gewährleistet werden, dass eine Führungskraft ihre Verantwortung im Betrieb auch tatsächlich wahrnimmt. Ist dies nicht der Fall, ist auch die Voraussetzung für die Bewilligung nicht erfüllt und die zuständige Behörde ist gemäss § 28 des Gastgewerbegesetzes gehalten, die Bewilligung zu entziehen.

Bei den beiden Begriffen „Hauptbetriebszeit“ und „störungsanfällige Zeiten“ handelt es sich sinnvollerweise um unbestimmte Rechtsbegriffe. Je nach Fall werden sie individualisiert, das heisst, dass sie je nach Art eines Restaurationsbetriebes mittags, abends und/oder in der Nacht anzunehmen sind.

4. Aktuelle Herausforderung im Gesetzesvollzug

Es ist zu beobachten, dass zunehmend sogenannte Strohmänner als Bewilligungsinhaber eingesetzt werden. Letztes Jahr wurden 86 Betriebe kontrolliert, aus denen 61 Massnahmen wegen Nichtanwesenheit (= 70,93%) resultierten.

Bei „Strohmännern“ handelt sich in diesem Zusammenhang um Personen, die zwar einen Fähigkeitsausweis besitzen und über die weiteren persönlichen Voraussetzungen verfügen, die für eine Betriebsbewilligung verlangt werden. Allerdings werden sie lediglich im Bewilligungsverfahren vorgeschoben – im Betrieb übernehmen anschliessend keine Verantwortung in der Betriebsführung und sind während den Hauptbetriebszeiten und den störungsanfälligen Zeiten nicht im Betrieb anwesend. Üblicherweise werden diese Personen dafür bezahlt, dass sie ihren Namen missbräuchlich zur Verfügung stellen.

Diese Form, das Gesetz zu umgehen, wurde in jüngster Vergangenheit perfektioniert: Professionelle Betriebe stellen ihre Angestellten zur Verfügung, die im Bewilligungsverfahren als vermeintliche Verantwortliche bei der Behörde gemeldet werden, ohne dass sie ihrer Pflicht zur verant-

wortlichen Führung des Betriebes insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten nachkommen würden.

Solche Gesetzesumgehungen ahndet und sanktioniert die Behörde. Stellt sie bei ihren Kontrollen aufgrund der Arbeitszeitaufstellung wiederholt fest, dass eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber nicht zu den Hauptbetriebszeiten und den störungsanfälligen Zeiten eines Betriebs anwesend ist, wird die Person verwarnt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **16.5070.2**

BVD/P165070

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 10 Seyit Erdogan betreffend „erschwerter Pendlerverkehr“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner der Basler Region und ebenso viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind gezwungen, für ihren täglichen Arbeitsweg die regionalen Autobahnen zu benutzen, die von Frankreich oder Deutschland in die Schweiz führen.

Dies gilt vor allem dann, wenn der Arbeitsort in der Agglomeration ausserhalb der Stadt liegt und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nur schwer erreicht werden kann. Die meisten von ihnen müssen morgens zwischen 6 und 9 Uhr zur Arbeit gehen und können zwischen 16 und 19 Uhr wieder zurückkehren.

Während diesen Zeiten häuft sich nicht nur der Pendelverkehr. Ebenso besteht während diesen Zeiten ein intensiver Lastwagenverkehr, zu grossen Teilen mit weiten Transportzielen, unter anderem auch über den Gotthard. Dies führt vor allem an Werktagen fast täglich zum Stau, vor allem im Schwarzwaldtunnel. Zum Problem wird dies unter anderem für Arbeitnehmende, die pünktlich am Arbeitsort sein müssen.

Zur Entlastung muss der Transitverkehr noch vor der Einfahrt in die Stadt, spätestens im Bereich des Rheinhafens, auf die Bahn verladen werden. Der Transitverkehr muss möglichst weitgehend auf der Bahn, unter anderem auch mit Huckepack, stattfinden. Zudem muss für den Pendelverkehr die Erreichbarkeit innerhalb der Region verbessert werden. Zentrale Bedeutung haben in diesem Sinne die bereits realisierte Erweiterung der Tramlinie 8 nach Weil am Rhein und die geplante Erweiterung der Tramlinie 3 nach St. Louis.

Im Sinne dieser Überlegungen stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Gibt es mögliche Massnahmen, welche die Kumulation von Pendelverkehr und LKW-Verkehr in den Stosszeiten vermindern?
2. Wie kann der Bahnverlad von Frachtgütern noch vor dem eigentlichen Stadtgebiet, unter anderem im Gebiet des Rheinhafens, gefördert werden?
3. Drängt sich der geplante Bahnverlad der Frachtgüter aus dem Rheinschiffverkehr nicht auch zur Entlastung des Strassenverkehrs in der Basler Agglomeration auf?
4. Wie muss der Tramverkehr nach Weil am Rhein und nach St. Louis ausgestaltet werden, damit mehr Pendlerinnen und Pendler motiviert werden, das öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und damit den Stadtverkehr entlasten?
5. Wie kann die Erreichbarkeit wichtiger Arbeits- und Wohngebiete mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden, damit weniger Pendlerinnen und Pendler mit dem Auto zum täglichen Stau beitragen?
6. Kann sich die Regierung des Kantons Basel-Stadt beim Partnerkanton dafür einsetzen, dass das Pendeln mit dem ÖV durch die Unterstützung des Umweltabos weiterhin gefördert wird?

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 4. März 2016.

7. Muss nicht auch verhindert werden, dass durch eine zweite Gotthardröhre der LKW-Verkehr auf Kosten der Bahn zusätzliche Attraktivität gewinnt und damit unter anderem auch die Verkehrsprobleme in den Stadtgebieten verschärft werden?

Seyit Erdogan“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

In den letzten zehn Jahren hat die Anzahl Arbeitsplätze in Basel um rund 20‘000 zugenommen. Mit diesem Wachstum konnte die Wohnraumentwicklung nicht Schritt halten, was wiederum zu einer deutlichen Zunahme von Zupendlern von rund 13‘000 geführt hat: Um diesen massiven Anstieg stadtgerecht zu bewältigen, setzt der Regierungsrat im Wesentlichen auf Massnahmen in folgenden drei Bereichen:

- Ausbau des ÖVs – vor allem im grenzüberschreitenden Verkehr
- Ausbau der Hochleistungsstrassen, um die Wohnquartiere zu entlasten
- Förderung des Veloverkehrs

1. Gibt es mögliche Massnahmen, welche die Kumulation von Pendelverkehr und LKW-Verkehr in den Stosszeiten vermindern?

Der LKW-Verkehr, vor allem im Transitgüterbereich, wird grundsätzlich über die Autobahnen geführt. Deren Betrieb ist Bundessache. Der Regierungsrat setzt sich daher gezielt und konsequent beim Bund dafür ein, dass die Leistungsfähigkeit der Autobahnen durch Basel erhalten bleibt, damit kein Schwerverkehr auf die Stadtstrassen ausweicht und diese zusätzlich belastet. Der Kanton konnte beim Bund erreichen, dass dieser einen Rheintunnel zur Entlastung der Osttangente in das Programm zur Engpassbeseitigung auf dem schweizerischen Nationalstrassennetz aufnimmt. Damit wird die Leistungsfähigkeit der Osttangente erhöht und auch in Zukunft gewährleistet. Zudem unterstützt der Kanton die Verlagerungspolitik des Bundes, wonach möglichst viele Güter mit der Bahn befördert werden sollen. Eine Option zur zeitlichen Entflechtung von Pendelverkehr und LKW-Verkehr ist das Road Pricing. Der Regierungsrat verfolgt die entsprechenden Diskussionen auf Bundesebene mit Interesse.

2. Wie kann der Bahnverlad von Frachtgütern noch vor dem eigentlichen Stadtgebiet, unter anderem im Gebiet des Rheinhafens, gefördert werden?

Der Güterverkehr auf der Schiene ist ein privatwirtschaftlich organisierter Bereich der Eisenbahnverkehrsunternehmen, wobei der Bund die Infrastruktur finanziert. Der Kanton ist aus naheliegenden Gründen sehr interessiert an einem reibungslosen und effektiven Güterverlad vom Schiff auf die Bahn und setzt sich aktiv für eine ausreichende Finanzierung von Verladeinfrastrukturen durch den Bund ein. Dazu bringt er sich u.a. in die Planung des Containerterminals Basel Nord ein, der die Rolle der Rheinhäfen als Verladeort stärken soll.

3. Drängt sich der geplante Bahnverlad der Frachtgüter aus dem Rheinschiffverkehr nicht auch zur Entlastung des Strassenverkehrs in der Basler Agglomeration auf?

Selbstverständlich. Bereits heute finden über sechzig Prozent des Umschlags in den Schweizerischen Rheinhäfen vom Schiff auf die Bahn statt. Dabei handelt es sich im Vergleich mit anderen

Häfen in Europa um einen Spitzenwert. Mit dem Projekt eines trimodalen Containerterminals Basel Nord wollen die Gateway Basel Nord AG und die Schweizerischen Rheinhäfen die Verlagerungspolitik auf die Schiene auch im Containerverkehr weiter fördern. Durch eine effiziente Güterdrehscheibe, optimal erschlossen an die Wasserstrasse (neues Hafenbecken 3), Schiene (Neat-Zulaufstrecke) und Strasse (Autobahn) kann eine Bündelung der wachsenden Containerverkehre erreicht werden. Der neue Terminal wird die Autobahn A2 jährlich von über 100‘000 LKW-Fahrten entlasten.

4. Wie muss der Tramverkehr nach Weil am Rhein und nach St. Louis ausgestaltet werden, damit mehr Pendlerinnen und Pendler motiviert werden, das öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und damit den Stadtverkehr entlasten?

Für alle öffentlichen Verkehrsmittel gilt, dass Fahrplantakt sowie Tarifgestaltung wesentlich sind für deren Attraktivität und damit die Nutzung beeinflussen. Das Bau- und Verkehrsdepartement arbeitet aktuell zusammen mit den BVB und dem Tarifverbund Nordwestschweiz an entsprechenden Verbesserungen. Ein weiterer wichtiger Aspekt sind gute Umsteigeverbindungen zwischen verschiedenen Linien des öffentlichen Verkehrs und anderen Verkehrsmitteln (Park+Ride, Bike+Ride). Die auf einer Brücke liegende Endstation der Tramlinie 8 in Weil am Rhein wird daher bis 2017 mit direkten Treppenabgängen mit den darunterliegenden Bahnsteigen verbunden, womit man einfacher von der Bahn auf das Tram und umgekehrt umsteigen kann. Mit den Beiträgen aus dem Pendlerfonds fördert der Kanton Basel-Stadt weitere geeignete Anlagen. So leistet er unter anderem einen Beitrag in Höhe von 882‘000 Franken an die Erstellung eines P+R-Parkings in Saint-Louis. Damit soll erreicht werden, dass Pendlerinnen und Pendler aus dem Elsass künftig mit dem Tram der verlängerten Linie 3 in die Stadt fahren. Aus Sicht des Regierungsrats wäre auch eine Park+Ride-Anlage in Weil am Rhein sinnvoll.

5. Wie kann die Erreichbarkeit wichtiger Arbeits- und Wohngebiete mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden, damit weniger Pendlerinnen und Pendler mit dem Auto zum täglichen Stau beitragen?

Heute reisen täglich über 90‘000 Personen allein aus Frankreich und Deutschland in den Raum Basel. 80% davon benutzen dafür das eigene Auto. Angesichts dieser Tatsache kommt der Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden ÖV-Angebots, seien es Bus-, Tram- oder S-Bahn-Verbindungen, eine grosse Bedeutung zu. Neben dem Angebotsausbau bei grenzüberschreitenden Buslinien (38er, Distribus usw.) und den Verlängerungen der Tramlinien 3 und 8 ins Ausland arbeitet der Regierungsrat zusammen mit den Nachbarkantonen und den benachbarten Behörden aus Deutschland und Frankreich intensiv an der Stärkung der S-Bahn als Rückgrat der regionalen Siedlungsentwicklung. Zentraler Baustein ist das Herzstück, die geplanten Tunnelverbindungen zwischen dem Bahnhof Basel SBB und dem Bahnhof St. Johann bzw. dem Badischen Bahnhof. Mit diesem Tunnelsystem wird es überhaupt erst möglich, die Lücken zwischen den bestehenden S-Bahnen zu schliessen und diese zu einem effizienten Netz mit Durchmesserlinien zu verknüpfen.

Neben regelmässigen bedarfsorientierten Anpassungen am gesamten ÖV-Liniennetz setzt der Regierungsrat einen weiteren Schwerpunkt bei der Entwicklung des Tramnetzes. Dabei ist die optimale Anbindung von neuen und wichtigen Arbeits- und Wohngebieten ein zentrales Kriterium bei der Priorisierung neuer Tramstrecken. Genau aus diesem Grund räumt der Regierungsrat

beispielsweise einer neuen Tramlinie durch die Grenzacherstrasse, die das Roche-Areal direkt mit dem Bahnhof SBB und dem Badischen Bahnhof verbindet, hohe Priorität ein.

6. Kann sich die Regierung des Kantons Basel-Stadt beim Partnerkanton dafür einsetzen, dass das Pendeln mit dem ÖV durch die Unterstützung des Umweltabos weiterhin gefördert wird?

Der Regierungsrat teilt die Sorge des Interpellanten betreffend Schwächung des Umweltschutzabos. Er setzt sich vehement gegen Sparmassnahmen beim regionalen öffentlichen Verkehr ein, die zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die Strasse führen und folgenschwere Stausituationen erzeugen.

7. Muss nicht auch verhindert werden, dass durch eine zweite Gotthardröhre der LKW-Verkehr auf Kosten der Bahn zusätzliche Attraktivität gewinnt und damit unter anderem auch die Verkehrsprobleme in den Stadtgebieten verschärft werden?

Auch wenn der dauerhafte Einspurbetrieb (eine Spur pro Fahrtrichtung) mit einer zweiten Gotthardröhre gesetzlich festgeschrieben würde, wäre aus Sicht des Regierungsrates der Druck auf die Nutzung der zusätzlich geschaffenen Spurkapazitäten absehbar. Der Regierungsrat sieht in einer Kapazitätssteigerung auf der Gotthardautobahn einen klaren Widerspruch zur Verlagerungspolitik des Bundes von der Strasse auf die Schiene und hat den Bau der zweiten Tunnelröhre am Gotthard in der entsprechenden Vernehmlassung daher abgelehnt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat

13.5432.02
13.5434.02

BVD/P135432, P135434

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf den kantonalen Velowegen und Velorouten sowie auf für Motorfahrräder gesperrten Wegen
Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf allen Veloverbindungen durch die Innerstadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2013 die beiden nachstehenden Anzüge Heiner Vischer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen.

Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf den kantonalen Velowegen und Velorouten sowie auf für Motorfahrräder gesperrten Wegen:

> „Mit grossem Unverständnis und Entrüstung wurde von der Bevölkerung aufgenommen, dass E-Bikes mit gelben Kontrollschildern nur noch mit abgeschaltetem Motor in der Innerstadtzone (ausser auf den ÖV-Achsen) fahren dürfen. Dies ist insbesondere auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil Basel-Stadt das geräusch- und emissionslose Velofahren mit E-Bikes, das auch zur Reduzierung des MIV beiträgt, mit Subventionen gefördert hat. Die heutige Zahl von E-Bikes mit gelben Kontrollschildern im Kanton Basel-Stadt beträgt rund 800 und steigt weiter an. Dazu kommt noch eine grosse Anzahl von weiteren E-Bikes, mit denen Pendler und Pendlerinnen aus der Agglomeration täglich in die Stadt fahren.
> Die Regierung hat in ihren Antworten auf die Interpellationen Gerber (13.5325) und Vischer (13.5376) zu diesem Thema ausgeführt, dass sie konsequent das neue "Verkehrskonzept Innerstadt" umsetzt und dass in diesem E-Bikes mit gelbem Kontrollschild gemäss bundesrechtlichen Vorgaben den Motorfahrrädern gleichgestellt sind. Dies bedeutet, dass E-Bikes mit gelben Kontrollschildern mit Motorunterstützung grundsätzlich auf keinen Velowegen und Velorouten verkehren dürfen, auf denen Motorfahrräder verboten sind.
> Dies betrifft beispielsweise ausserhalb der Innerstadtzone den Rüchligweg, der die wichtigste Velo-Pendlerroute zwischen Riehen und Basel darstellt, aber auch den Birskopfsteg oder den neuen Veloweg entlang der Wiese nach Riehen. Das ist auf Grund der hohen Anzahl der Pendler und Pendlerinnen aus Riehen und Birsfelden schon fast als absurd zu bezeichnen. Zudem ist das Ziehen von Lasten, wie z. B. von Kinderanhängern, mit abgeschaltetem Motor nicht mehr möglich.
> Die Unterzeichnenden dieses Anzuges sind der Meinung, dass E-Bikes mit gelben Kontrollschildern auch die Strassen, die für Motorfahrräder nicht gestattet sind, mit eingeschaltetem Motor befahren dürfen sollen.
> Eine Anfrage beim Bundesamt für Strassenverkehr (ASTRA) hat ergeben, dass ein Zusatz zur Signalisation bei den für Motorfahrräder nicht gestatteten Strassen und Wegen mit "Ausgenommen Motorfahr-

räder mit Elektroantrieb" die Benützung aller E-Bike-Kategorien auf den betreffenden Strecken mit angeschaltetem Motor ermöglichen würde.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. E-Bikes mit gelben Kontrollschildern leisten einen wichtigen Beitrag im täglichen Pendlerverkehr. Kann die Regierung eine Motivationskampagne für einen Umstieg vom motorisierten Autoverkehr auf dieses leise und umweltfreundliche Verkehrsmittel lancieren?
2. Ob E-Bikes mit gelben Kontrollschildern auch die anderen kantonalen Velowege und Velorouten benützen dürfen, auf denen Motorfahrräder nicht gestattet sind.
3. Ob alle bestehenden Verbote für Motorfahrräder auf die mögliche Zulassung für E-Bikes mit gelben Kontrollschildern überprüft werden können?

Heiner Vischer, Brigitta Gerber, Patricia von Falkenstein, Jörg Vitelli, Christine Wirz-von Planta, Helen Schai-Zigerlig, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Karl Schweizer, Martina Bernasconi, Sarah Wyss, Heinrich Ueberwasser, Dominique König-Lüdin, Thomas Strahm, Rolf von Aarburg, Andreas Sturm, Andreas Albrecht, Michael Koechlin, Ernst Mutschler, Eveline Rommerskirchen, Urs Müller-Walz, Remo Gallacchi, Dieter Werthemann, Oskar Herzig, Sibylle Benz Hübner, Emmanuel Ullmann, Mirjam Ballmer“

Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf allen Veloverbindungen durch die Innerstadt:

„Mit grossem Unverständnis und Entrüstung wurde von der Bevölkerung aufgenommen, dass E-Bikes mit gelben Kontrollschildern nur noch mit abgeschaltetem Motor in der Innerstadtzone (ausser auf den ÖV-Achsen) fahren dürfen. Dies ist insbesondere auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil Basel-Stadt das geräusch- und emissionslose Velofahren mit E-Bikes, das auch zur Reduzierung des MIV beiträgt, mit Subventionen gefördert hat. Die heutige Zahl von E-Bikes mit gelben Kontrollschildern im Kanton Basel-Stadt beträgt rund 800 und steigt weiter an. Dazu kommt noch eine grosse Anzahl von weiteren E-Bikes, mit denen Pendler und Pendlerinnen aus der Agglomeration täglich in die Stadt fahren.

Die Regierung hat in ihren Antworten auf die Interpellationen Gerber (13.5325) und Vischer (13.5376) zu diesem Thema ausgeführt, dass sie konsequent das neue "Verkehrskonzept Innerstadt" umsetzt und dass in diesem EBikes mit gelbem Kontrollschild gemäss bundesrechtlichen Vorgaben den Motorfahrrädern gleichgestellt sind und diese deshalb in der Innerstadtzone – ausser auf den ÖV-Achsen – nur mit abgeschaltetem Motor verkehren dürfen sollen.

Die Unterzeichnenden dieses Anzuges sind jedoch der Meinung, dass E-Bikes mit gelben Kontrollschildern auch auf den im Ratschlag "Neues Verkehrskonzept Innenstadt" in den beiden Modulen "Veloverbindungen" festgelegten "wichtigste(n) Veloverbindungen im autofreien Bereich" mit eingeschaltetem Motor fahren dürfen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie einerseits der Langsamverkehr gefördert wird und andererseits geräusch- und emissionslose E-Bikes mit gelben Kontrollschildern von der Benutzung der wichtigsten Veloverbindungen (ausser den ÖV-Achsen) ausgeschlossen werden. Auch ist zu bedenken, dass das Ziehen von Lasten, wie z. B. von Kinderanhängern, mit abgeschaltetem Motor nicht mehr möglich ist.

Eine Anfrage beim Bundesamt für Strassenverkehr (ASTRA) hat ergeben, dass ein Zusatz zur Signalisation bei den für Motorfahrräder nicht gestatteten Strassen und Wegen mit "Ausgenommen Motorfahrräder mit Elektroantrieb" die Benützung aller E-Bike-Kategorien auf den betreffenden Strecken mit angeschaltetem Motor ermöglichen würde.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob E-Bikes mit gelben Kontrollschildern auch mit Motorunterstützung die im Ratschlag "Verkehrskonzept Innerstadt" empfohlenen "wichtigste(n) Veloverbindungen" uneingeschränkt benützen können.

Heiner Vischer, Patricia von Falkenstein, Brigitta Gerber, Jörg Vitelli, Christine Wirz-von Planta, Helen Schai-Zigerlig, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Karl Schweizer, Martina Bernasconi, Sarah Wyss, Andreas Albrecht, Emmanuel Ullmann, Dominique König-Lüdin, Mirjam Ballmer, Michael Koechlin, Ernst Mutschler, Eveline Rommerskirchen, Urs Müller-Walz, Remo Gallacchi, Dieter Werthemann, Oskar Herzig, Sibylle Benz Hübner, Andreas Sturm, Heinrich Ueberwasser, Rolf von Aarburg, Thomas Strahm“

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

1. Gemeinsame Anzugsbeantwortung

Die beiden vorliegenden, teilweise wörtlich deckungsgleichen Anzüge Heiner Vischer und Konsorten zielen insbesondere darauf, dass die „starken“ Elektrovelos mit gelben Kontrollschildern die im Ratschlag "Verkehrskonzept Innenstadt" empfohlenen wichtigsten Veloverbindungen auch mit eingeschaltetem Motor befahren dürfen. Aufgrund der ähnlichen Ausrichtung und Fragestellungen werden die beiden Anzüge gemeinsam behandelt.

2. Grundsätzliche Erwägungen und Erläuterungen

2.1. Unterscheidung „schwache“ und „starke“ Elektrovelos

Die „starken“ Elektrovelos mit einem Elektromotor, der bei einer allfälligen Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt, gelten gemäss schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung (Art. 18 lit. a. VTS[1]) als Motorfahrräder und benötigen ein gelbes Nummernschild (Art. 90 VZV[2]). Sie gehören zur selben Fahrzeugkategorie wie die Motorfahrräder mit Verbrennungsmotoren, für die eine Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h und höchstens 1,00 kW Motorleistung (Art. 18 lit. a. VTS) gilt.

Die „schwachen“ Elektrovelos, das heisst Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, gelten gemäss schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung (Art. 18 lit. b. VTS) als Leicht-Motorfahrräder. Sie benötigen kein gelbes Nummernschild (Art. 72 Abs. 1 lit. k. VZV) und werden rechtlich wie Velos behandelt.

Das „Verbot für Motorfahrräder“ (Signal 2.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrrädern bei laufendem Motor, davon ausgenommen sind „schwache Elektrovelos“ (Art. 19 Abs. 1 lit. c. SSV[3]). Die Unterscheidung zwischen „starken“ und „schwachen“ Elektrovelos, die unterschiedlichen Fahrzeugkategorien angehören, ist aufgrund der Tempo-, Beschleunigungs- und Gewichtsunterschiede sowohl sinnvoll als auch aus Verkehrssicherheitsgründen angebracht.

2.2. Verkehrsregeln

2.2.1. Im Innenstadtperimeter

Das Verkehrskonzept Innenstadt sieht für Motorfahrräder somit auch für die „starken“ Elektrovelos in den Begegnungszonen bei eingeschaltetem Motor ein Fahrverbot vor. Für diese beiden Fahrzeugkategorien gelten Signalisationen in der Kernzone der Innenstadt nachfolgende Zulassungsregelungen:

Signalisation Im Bereich der Innenstadt	2.61 Fussweg Mit Zusatztafel "Velo gestattet"	2.59.5 Begegnungszone mit Zusatz (2.14 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder)	2.59.5 Begegnungszone mit Zusatz (2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder)	2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz	2.59.1 Zonensignal Tempo-30) mit Zusatz
Bedeutung für „starke“ Elektrovelos	Benützung mit abgeschaltetem Motor zulässig	Benützung mit abgeschaltetem Motor zulässig	Benützung zulässig	Benützung zulässig	

[1] Verordnung über die technische Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS)
[2] Verkehrszulassungsverordnung (VZV)
[3] Signalisationsverordnung (SSV)

2.2.2. Auf den Strassen und Wegen ausserhalb der Innenstadt

Für Motorfahrräder und somit auch für die „starken“ Elektrovelos gilt bei folgenden Signalisationen nachfolgende Zulassungsregelung:

Signalisation auf Velorouten, Velowegen sowie Strassen und Wege ausserhalb der Innenstadt	2.61 Fussweg	2.61 Fussweg mit Zusatz „Velos gestattet“	2.63.1 Gemeinsamer Rad- und Fussweg	2.63 Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen	2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder	2.14 Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder
Bedeutung für „starke“ Elektrovelos	Befahren verboten	Benützung nur mit ausgeschaltetem Motor zulässig	Benützung obligatorisch (Motor darf eingeschaltet sein)	Benützung obligatorisch (Motor darf eingeschaltet sein)	Benützung zulässig	Benützung nur mit ausgeschaltetem Motor zulässig

2.3. Erwägungen zur Zulassung „starker“ Elektrovelos im Innenstadtbereich

Entsprechend der geltenden Signalisation dürfen Motorfahrräder und „starke“ Elektrovelos mit ausgeschaltetem Motor – wie Velos und „schwache“ Elektrovelos – auch ausserhalb der Güterumschlagszeiten unbeschränkt in den Begegnungszonen fahren. Mit laufendem Motor können Motorfahrräder und „starke“ Elektrovelos die Innenstadt auf den ÖV-Achsen ohne Einschränkungen rund um die Uhr mit einer Maximalgeschwindigkeit von 30km/h befahren. Da Motorfahrräder und somit auch „starke“ Elektrovelos im Bereich Stadthausgasse–Marktplatz bzw. Gerbergasse–Marktplatz–Eisengasse vom Fahrverbot in der Begegnungszone ausgenommen sind, besteht überdies quer durch die Basler Innenstadt eine durchgehend offene Verbindung vom Gross- ins Kleinbasel (siehe Abb. 1: Übersichtsplan der aktuellen Veloverbindungen in der Kernzone der Innenstadt).

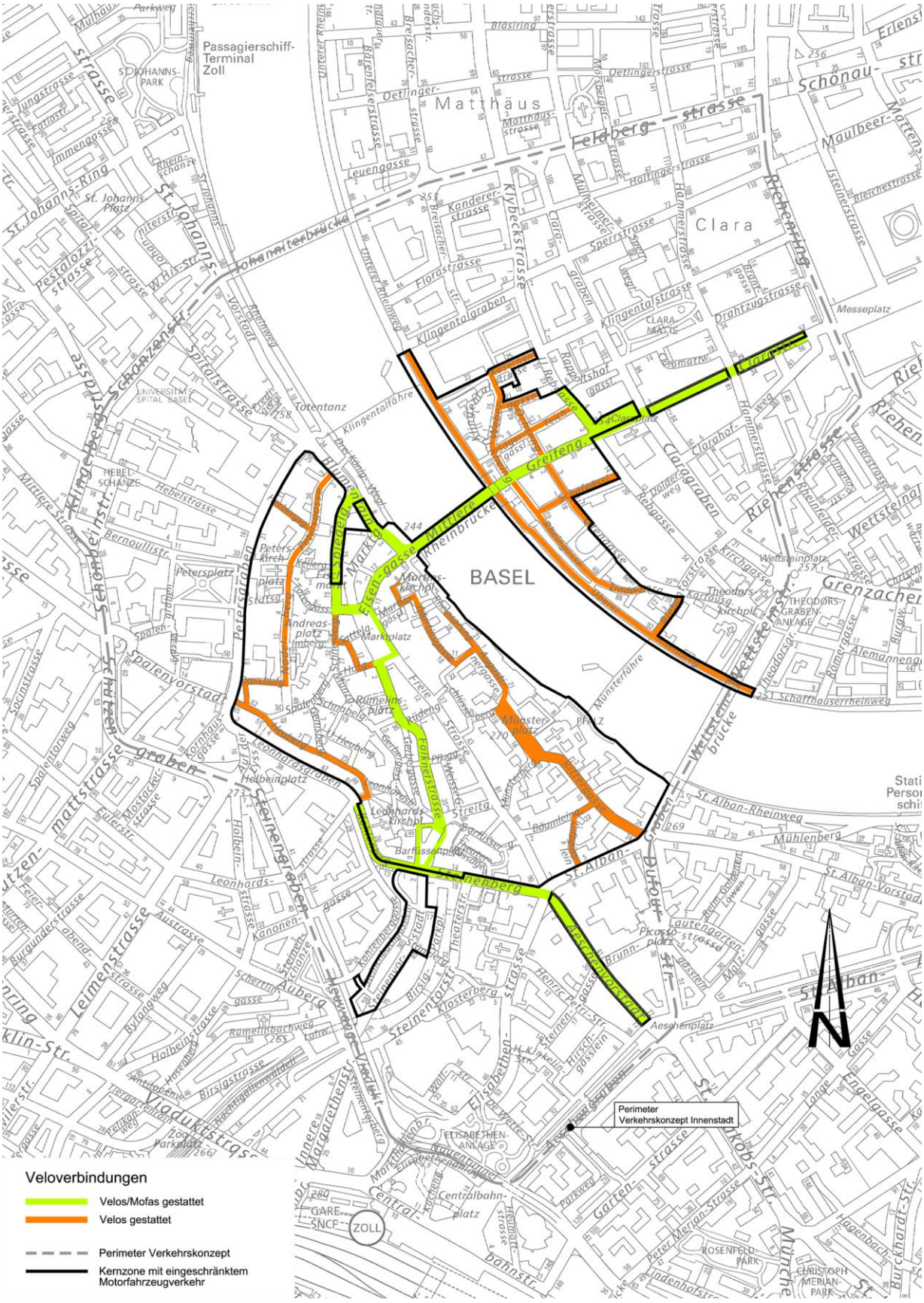

Abb. 1: Übersichtsplan der aktuellen Veloverbindungen in der Kernzone der Innenstadt

Auch wenn das ASTRA eine Zusatzsignalisation „Ausgenommen Motorfahrräder mit Elektroantrieb“ auf Strassen und Wegen, auf denen Motorfahrräder nicht zugelassen sind, prinzipiell als zulässig erachtet, können diese Wegverbindungen nicht pauschal geöffnet werden. Denn für eine allfällige Zulassung der „starken“ Elektrovelos ist auf jeder in Frage kommenden Strasse individuell insbesondere das reibungslose Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern, das Sicherheitsbedürfnis der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fussgängerinnen und Fussgänger) sowie das daraus resultierende Konflikt- bzw. Gefährdungspotential zu berücksichtigen. Die Zulassung von „starken“ Elektrovelos auf sämtlichen Velorouten in der Innerstadt lehnt der Regierungsrat massgeblich aus Gründen der Verkehrssicherheit ab. Denn die Geschwindigkeiten sind bei „starken“ Elektrovelos (bis 45 km/h) gegenüber den „schwachen“ Elektrovelos (bis 25 km/h) deutlich höher. „Starke Elektrovelos erreichen auch eine höhere Kurvengeschwindigkeit als Motorfahrräder, die ungefähr die halbe Motorleistung von „starken“ Elektrovelos haben. Deshalb können „starke“ Elektrovelos auch sehr schnell auf die in den Begegnungszonen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 20km/h beschleunigen. Entsprechend hat die Unfallhäufigkeit von Elektrovelos nicht zuletzt aufgrund deren hoher Geschwindigkeiten überdurchschnittlich zugenommen. Ein weiteres Problem stellt das hohe Gewicht (>25-30kg) von Elektrovelos dar, das zu längeren Bremswegen führt und das Ausweichen erschwert. Folglich sind die Verletzungen sowohl der Lenkerinnen und Lenker als auch der Unfallopfer dadurch schwerwiegender.

Zudem können die anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer aus der Distanz nicht abschätzen, ob es sich bei dem näherkommenden Fahrzeug um ein „starkes“ Elektrovelo oder um ein normales Velo handelt. Die Elektrovelos sind fast lautlos und werden von Fussgängerinnen und -Fussgängern nicht wahrgenommen oder erst dann, wenn das Elektrovelo bereits sehr nahe ist und es für ein allfällig notwendiges Ausweichmanöver zu spät ist.

Hinzu kommt, dass insbesondere in der Altstadt einige Strassen keine Trottoirs haben. Hausbewohnerinnen und Hausbewohner betreten teilweise direkt die Fahrbahn, was gerade bei älteren Personen und bei Kindern eine grosse Gefährdung darstellt. Diese Situation führt aus Sicht der betroffenen Anwohnerschaft der Innenstadt bereits aktuell mit den „normalen“ Velos zu heiklen Konfliktsituationen.

Auf den Grossbasler Veloverbindungen Heuberg–Rosshofgasse–Nadelberg–Petersgasse und Rittergasse–Münsterplatz–Augustinergasse–Rheinsprung, wo teilweise starke Gefälle bestehen, ist die Fussgängerdichte und damit die Gefahr von schweren Unfällen mit Beteiligung von Elektrovelos besonders hoch. Überdies ist es einfach möglich die entsprechenden Begegnungszonen zu umfahren. „Starke“ Elektrovelos können, sofern sie die Innenstadt nicht ohnehin über die frei befahrbaren ÖV-Achsen durchqueren, die Veloverbindung Heuberg–Rosshofgasse–Nadelberg–Petersgasse über den parallel verlaufenden Petersgraben und die Leonhardsstrasse umfahren. Auch das Befahren des unteren und oberen Rheinweges ist routenmässig kaum notwendig, steht doch mit der parallel verlaufenden Achse Rebgasse–Claraplatz–Klybeckstrasse eine sichere Alternative zur Verfügung, die auch für „starke“ Elektrovelos geöffnet ist.

Der Einwand, wonach die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Begegnungszone auch für „starke“ Elektrovelos gelte und es folglich kaum zu Tempoexzessen käme, ist nur bedingt haltbar. Für Elektrovelolenkerinnen und -lenker gelten zwar grundsätzlich die allgemeinen Verkehrsregeln und damit die Geschwindigkeitslimite 20 in der Begegnungszone. Die Kontrolle der Einhaltung des Höchsttempos „von Auge“ gestaltet sich für die Polizei allerdings äusserst schwierig.

2.4 Überprüfung der bestehenden Motorradfahrverbote

Die zuständigen Fachstellen des Kantons Basel-Stadt haben bereits auf den gemäss Teilrichtplan Velo (2013) definierten Veloverbindungen die bestehenden Verbote für Motorfahrräder auf Strassen in der Stadtgemeinde sowie auf den Kantonsstrassen in den Landgemeinden Riehen und Bettingen erhoben. Bei den Gemeindestrassen in Riehen und Bettingen erfolgt diese Erhebung durch die Gemeinden.

Bei den erhobenen Streckenabschnitten wird nun evaluiert, weshalb das Motorradfahrverbot verhängt wurde. Diese Gründe sind heute teilweise nicht auf den ersten Blick erkennbar bzw. nachvollziehbar, auch weil sich die jeweilige örtliche Situation seit dem Erlass der Verkehrsanordnung massgebend geändert haben kann.

Heute lässt die schweizerische Signalisationsverordnung für die Zulassung von „starken“ Elektrovelos zwei Möglichkeiten zu: Entweder wie vom Anzugssteller beschrieben mit dem Zusatz „Ausgenommen Motorfahrräder mit Elektroantrieb“ (bsp. als Zusatz zu Signal 2.14) oder man lässt neben den „starken“ Elektrovelos auch die Motorfahrräder zu, unter Verwendung des Signals 2.13 (siehe Signalisationstafeln oben). Wenn die zuständigen Fachstellen eine Fahrerlaubnis für „starke“ Elektrovelos als sinnvoll und rechtmässig erachten, so lässt man wo immer möglich neben den „starken“ Elektrovelos auch die Motorfahrräder zu, weil diese Signalisation für die Verkehrsteilnehmenden verständlicher ist.

Nachdem die Evaluation des Motorfahrradverbots auf den Veloverbindungen gemäss dem Teilrichtplan Velo abgeschlossen ist und auf diesen Strassenabschnitten die nicht mehr gerechtfertigten Verbote für Motorfahrräder aufgehoben werden, werden in einem nächsten Schritt die übrigen Streckenabschnitte ausserhalb des Veloroutennetzes in analoger Weise überprüft und gegebenenfalls das dortige Verkehrsregime angepasst.

3. Beantwortung der konkreten Fragen

E-Bikes mit gelben Kontrollschildern leisten einen wichtigen Beitrag im täglichen Pendlerverkehr. Kann die Regierung eine Motivationskampagne für einen Umstieg vom motorisierten Autoverkehr auf dieses leise und umweltfreundliche Verkehrsmittel lancieren?

In den Jahren 2012, 2013 und 2014 hat das Bau- und Verkehrsdepartement erfolgreich die Aktion „E-Bike Testwochen“ durchgeführt. In knapp 40 Unternehmen im Kanton Basel-Stadt konnten die Mitarbeitenden während zwei Wochen eine E-Bike-Flotte mit zehn Fahrzeugen testen. Mit dieser Kampagne wurden Arbeitspendlern Alternativen zum eigenen Auto aufgezeigt und sie zu einem Umstieg auf das E-Bike motiviert. Viele der Teilnehmenden bekunden die Absicht zum Umstieg vom Auto auf das E-Bike. Informationen zur Aktion finden sich unter: http://www.mobilitaet.bs.ch/basel-unterwegs/kampagnen-aktionen/e-bike-testwochen.html

Seit 2012 organisiert das Bau- und Verkehrsdepartement jährlich die Mobilitätswoche Basel-Dreiland, eine Aktionswoche für umweltfreundliche Mobilität. Einige Aktionen der Mobilitätswoche stehen jeweils im Zeichen der Elektromobilität. Es können elektrisch betriebene Fahrzeuge wie E-Bikes, E-Rikschas und E-Scooter getestet werden und es stehen Experten für Fragen zu den Fahrzeugen zur Verfügung. Informationen zur Mobilitätswoche Basel-Dreiland finden sich unter: www.mobilitaetswoche.bs.ch

Ob E-Bikes mit gelben Kontrollschildern auch die anderen kantonalen Velowege und Velorouten benützen dürfen, auf denen Motorfahrräder nicht gestattet sind.

Der Regierungsrat steht für eine stadtgerechte Mobilität ein und fördert den Fuss- und Veloverkehr. Die Zulassung der „starken“ Elektrovelos kann jedoch im Interesse der Verkehrssicherheit insbesondere des Fussverkehrs nicht pauschal erfolgen. Die Zulassung bedarf zwingend einer

detaillierten Prüfung der jeweiligen konkreten Örtlichkeit. Der Regierungsrat unterstützt bei positiver Beurteilung die Öffnung der dafür geeigneten Streckenabschnitte.

Ob alle bestehenden Verbote für Motorfahrräder auf die mögliche Zulassung für E-Bikes mit gelben Kontrollschildern überprüft werden können?

In der weiteren Bearbeitung werden die zuständigen Fachstellen auch die ausserhalb der kantonalen Veloverbindungen befindlichen Motorfahrradverbote im Einzelnen überprüfen. Wo die betrieblichen und verkehrssicherheitstechnischen Überprüfungen ein positives Ergebnis aufweisen, wird die Zulassung baldmöglichst realisiert.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf den kantonalen Velowegen und Velorouten sowie auf für Motorfahrräder gesperrten Wegen sowie den Anzug Heiner Vischer und Konsorten betreffend Zulassung von allen E-Bikes mit Motorunterstützung auf allen Veloverbindungen durch die Innerstadt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5161.05
09.5242.04
08.5112.05
14.5439.02
09.5244.04

BVD/P075161/P095242/P085112/P145439/P095244/

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Bericht zu den Anzügen

- **Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Veloweg auf der Dreirosenbrücke**
- **Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Verbreiterungen von Velospuren**
- **Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Realisierung eines durchgehenden Veloweges zwischen Mattenstrasse und Riehenring im Zusammenhang mit dem Messeneubau**
- **Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Veloparkplatz-Situation rund um den Barfüsserplatz**
- **Loretta Müller und Konsorten betreffend Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos**

1. Einleitung

Der Regierungsrat engagiert sich seit vielen Jahren erfolgreich für eine Verbesserung der Situation für die Velofahrenden. Dabei gilt das Augenmerk sowohl dem rollenden Verkehr als auch der Veloparkierung. Die Umfrage zur Velofreundlichkeit (Veloklimatest 2014) zeigt denn auch, dass Basel diesbezüglich deutliche Fortschritte verzeichnen kann. Neben übergeordneten Massnahmen zur Verbesserung der Situation für den Veloverkehr gibt es eine Vielzahl von Massnahmen, die vor allem eine lokale Wirkung haben. Diese werden zwar von der breiten Öffentlichkeit nicht immer wahrgenommen, von den direkt betroffenen Velofahrenden aber sehr geschätzt,.

1.1 Veloverkehr

Im Rahmen von Umgestaltungsprojekten wird jeweils die Velosituation überprüft und nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht. Ergeben sich Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Gruppen von Verkehrsteilnehmende, wird im Einzelfall entschieden, welches Interesse höher zu gewichten ist. Dabei stehen Sicherheit und Komfort im Vordergrund.

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 29. Januar 2016.

Ein Beispiel für mehr Sicherheit auch für den Veloverkehr ist die Schaffung von Tempo 30-Zonen. Das tiefere Geschwindigkeitsniveau trägt nicht nur zur Wohnqualität bei, sondern erhöht auch die Verkehrssicherheit. So kann das Velofahren gefördert werden, auch ohne Radstreifen und Piktogramme. Auch Begegnungszonen mit 20 km/h Höchstgeschwindigkeit bieten Velofahrenden sichere Streckenabschnitte und sind gerade für die weniger routinierten unter ihnen attraktiv, auch wenn der Fussverkehr hier Vortritt hat.

Bezüglich des Komforts sind möglichst direkte Verbindungswege ein wichtiger Aspekt für Velofahrende. Dafür wurde in den letzten Jahren die Mehrzahl der bestehenden Einbahnstrassen für den Velogegenverkehr geöffnet, jüngst gerade die St. Johanns-Vorstadt im Abschnitt von der Johanniterbrücke zum Blumenrain.

Grössere bauliche Velomassnahmen erfolgen, wie auch alle anderen Umgestaltungsprojekte, stets im Rahmen von zwingenden Sanierungs- und Erhaltungsmassnahmen. Dies erlaubt einerseits einen schonenden Umgang mit den finanziellen Mitteln des Kantons und reduziert baustellenbedingte Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Umgebung. Andererseits besteht dadurch eine zeitliche Abhängigkeit, was eine Umsetzung unter Umständen verzögern kann. Aktuelle Beispiele sind die Velomassnahmen an der Freiburgerstrasse und in der Strassburgerallee.

Optimierungen für den Veloverkehr werden jeweils auch in Grossprojekten mitgeplant. So wurden etwa mit der Sanierung und Neugestaltung der Elsässerstrasse (Abschnitt Voltastrasse bis Landesgrenze) und dem Projekt Luzerner-/Wasgenring (inkl. Querung mit Unterführung unter Kreisel, Badweglein usw.) Velostreifen realisiert. Mit der Verlängerung der Tramlinie 3 von der Waldighoferstrasse bis zur Landesgrenze und weiter können ebenfalls durchgängig Velostreifen markiert werden.

Gerade in den eher beengten städtischen Verhältnissen bleibt für Projekte zur Separierung der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden oft kein Platz. Darum werden mit Pilotversuchen neue Wege geprüft. So wurde an Lichtsignalanlagen (Rechtsabbiegen bei Rot) entlang des Steinenrings sowie bei Elsässer-/Mülhauserstrasse) ein Pilotprojekt lanciert, das landesweit mit Interesse verfolgt wird. Die Pilotphase ist zwar noch nicht abgeschlossen, doch zeigen die bisherigen Resultate, dass sich diese Lösung mehrheitlich bewährt. In der Elsässerstrasse wurde zusätzlich eine neue, velofreundliche Lösung bei Kaphaltestellen getestet (Velolichtinsel). Zudem beabsichtigt Basel, sich an einem geplanten Versuch des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) für Velostrassen in der Schweiz zu beteiligen.

1.2 Veloabstellen

In den Wohnquartieren wurden in den letzten Jahren viele neue Veloabstellplätze geschaffen. Sie werden dort realisiert, wo die Flächen für Angebote auf den Privatparzellen aufgrund der baulichen Gegebenheiten (z.B. fehlende Vorgärten, Kellerabgänge usw.) fehlen. Diese Velofelder in den Quartierstrassen werden meistens auch mit Velosständern bestückt, die ein sicheres Anketten ermöglichen und verhindern, dass die Velos bei starken Winden umfallen.

In der Innenstadt gibt es gemessen am Bedarf noch deutlich zu wenige Abstellplätze. Die baulichen Gegebenheiten beeinflussen auch das Abstellangebot in der Innenstadt. Die Suche nach weiteren Flächen gestaltet sich schwierig, da es aufgrund des hohen Nutzungsdrucks keine frei verfügbaren Flächen gibt. Zusätzliche Abstellplätze lassen sich in aller Regel nur zulasten von Fussgängerinnen und Fussgängern, Fahrbahn, Boulevardnutzungen (Restaurants, Auslagen usw.) oder Güterumschlagsflächen verwirklichen. Grössere Veloabstellplätze bedingen eine eigentliche Nutzungsänderung wie etwa am Bankverein, wo ein Einspurstreifen auf der Fahrbahn aufgehoben und auf der frei gewordenen Fläche ein Veloabstellplatz eingerichtet wurde.

Der Regierungsrat hält weiterhin am Grundsatz fest, dass die Veloparkierung grundsätzlich auf Privatareal zu erfolgen hat. Zusatzangebote auf Allmend sind im Falle von öffentlichen Nutzungen und zum Beispiel bei Bike&Ride-Anlagen gemäss Teilrichtplan Velo vorgesehen.

Zu den einzelnen Anzügen berichtet der Regierungsrat wie folgt:

2. Anzug Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Veloweg auf der Dreirosenbrücke

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2013 den nachstehenden Anzug betreffend Veloweg auf der Dreirosenbrücke dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

„Während dem Bau der oberen Hälfte der neuen Dreirosenbrücke wurde sämtlicher Velo- und Fussgängerverkehr auf der bereits neu erstellten, unterwasserseitigen Dreirosenbrücke abgewickelt. Das Nebeneinander funktionierte bestens und ohne Unfall. Auch die an der Kreuzung Dreirosenstrasse / Klybeckstrasse installierte Velophase, um Richtung Kleinhüningen zu fahren, konnte ohne Komplikationen befahren werden. Geschätzt wurde die Verbindung besonders von Velofahrenden der Novartis, die zwischen den Arealen St. Johann und Klybeck zirkulieren müssen. Mit Inbetriebnahme der kompletten Dreirosenbrücke wurde der geschätzte „Bauzustand" aufgehoben. Die Folge ist eine längere und unattraktive Fahrt über 3 Lichtsignalphasen (1 x Dreirosenbrücke, 2 x Horburgkreuzung). Mit Novartis-Campus und dem geplanten neuen Veloweg durch den St. Johann-Hafen nach Hüningen bekommt die Befahrbarkeit des unterwasserseitigen Veloweges auf der Dreirosenbrücke eine neue wichtige Bedeutung für den Pendler- und Freizeitverkehr. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:
- ob auf der Dreirosenbrücke zwischen Fabrikstrasse und Klybeckstrasse der unterwasserseitige Veloweg in beiden Richtungen befahren werden kann
- ob parallel zum Fussgängerstreifen beim Grossbasler-Widerlager der Veloübergang (Velofurt) definitiv eingerichtet werden kann
- ob der neue Velo-/Fussweg nach Hüningen an den unterwasserseitigen Velo-/Fussweg der Dreirosenbrücke angeschlossen werden kann.

Brigitte Strondl, Jörg Vitelli, Christoph Wydler, Sabine Suter, Michael Wüthrich, Roland Engeler-Ohnemus, Guido Vogel, Andrea Bollinger, Helen Schai-Zigerlig, Marcel Rünzi, Christine Wirz-von Planta, Heiner Vischer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

2.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Schreiben 07.5161.02 vom 23. September 2009 zum ersten Mal zum Anzug Stellung genommen. Zwei der drei formulierten Anliegen wurden, wie im Antwortschreiben vom 15. Januar 2013 beschrieben, erfüllt, der geforderte Velogegenverkehr wurde in der Zwischenzeit ebenfalls realisiert. Der Regierungsrat hatte in der letzten Anzugsbeantwortung ausgeführt, dass die Forderungen der Anzugsstellenden für eine oberirdische Querung mit Fussgängerstreifen beim Grossbasler Widerlager in Anbetracht der hohen Kosten nicht erfüllt werden kann. Ausserdem wurde damit gerechnet, dass der Querungsbedarf auf der Grossbasler Seite – dank der neuen Querungsmöglichkeit auf der Kleinbasler Seite – abnehme. Der Grosse Rat hat den Anzug am 20. März 2013 entgegen der Empfehlung des Regierungsrats stehen gelassen.

Die geforderte Querung kann schon heute genutzt werden, sie ist aber rechtlich für die Velos nicht zulässig. Um den Bedarf an dieser zusätzlichen Querung zu überprüfen, wurden vor und nach der Umsetzung der anderen Forderung des Anzugs (Gegenverkehr auf der Unterwasserseite mit Querungsmöglichkeit im Kleinbasel) Fuss- und Veloverkehrszählungen beim Widerlager durchgeführt. Diese ergaben, dass sich die Nutzung der Querung nicht verändert hat. Besonders aufgefallen ist, dass auch relativ viele Fussgängerinnen und Fussgänger (über 40%) die Brücke beim Widerlager auf der Grossbasler Seite queren.

2.2 Projekt

Für eine normgerechte Fuss- und Veloquerung mit Fussgängerstreifen braucht es bei den aktuell gültigen Richtlinien und Normen zwischen dem Tram und der Autospur eine zusätzliche Mittelinsel. Eine solche Mittelinsel hätte grosse Umbauarbeiten mit Randsteinverschiebungen, neuen Kandelaberstandorten, neuer Entwässerung usw. zur Folge. Aufgrund der Bauweise der Brücke müsste mit der Randsteinverschiebung sogar in die Tragstruktur eingegriffen werden, so dass mit Kosten von über 1 Mio. Franken gerechnet werden müsste. Da es sich bei der gewünschten Querung primär um eine Komfortsteigerung und nicht um das Schliessen einer Lücke oder um die Behebung eines Unfallschwerpunkts handelt, erachtet der Regierungsrat derart hohe Kosten als ungerechtfertigt.

Stattdessen sieht der Regierungsrat eine kostengünstigere Lösung vor, bei der sowohl Fussgängerinnen und Fussgänger als auch Velofahrende die Querung ohne Vortritt, das heisst ohne Fussgängerstreifen und nicht mit einer vortrittsberechtigten Velofurt, nutzen. In diesem Fall kann auf eine Mittelinsel verzichtet werden. Mit einfachen Absenkungen des Trottoirs und wenig Markierung kann eine Querungshilfe erstellt werden. Diese legalisiert die bereits heute genutzte Verbindung für die Velos, macht sie komfortabler, wobei die geltende Vortrittsregelung beibehalten wird.

Der bisher bestehende Fussgängerstreifen auf der Oberwasserseite von der Mülhauserstrasse zur Tramhaltestelle bleibt bestehen, wird aber geringfügig verschoben. Die Absenkungen für die Veloquerung entsprechen nicht den gängigen Normen, wurden aber so ausgestaltet, um die Tragkonstruktion der Brücke so wenig wie möglich zu tangieren. Pro Velo ist mit der gewählten Lösung einverstanden.

Das Projekt ist mit dem Eigentümer der Dreirosenbrücke, dem Bundesamt für Strassen, abgestimmt. Die Kosten für die Querungshilfe betragen max. 150‘000 Franken. Das Projekt soll noch dieses Jahr realisiert werden.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Brigitte Strondl und Konsorten betreffend Veloweg auf der Dreirosenbrücke abzuschreiben.

3. Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten bezüglich Verbreiterungen von Velospuren

Der Grosse Rat hat den nachstehenden Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten bezüglich Verbreiterungen von Velospuren dem Regierungsrat am 8. Januar 2014 zur wiederholten Beantwortung überwiesen:

„Der Politikplan 2009-2012 des Kantons Basel-Stadt hält im Bereich „Mobilität“ als Ziel fest: „In der Stadt bewegen sich die Menschen vorwiegend zu Fuss und mit dem Velo.“ Dieses Ziel ist berechtigt, ist doch der Langsamverkehr jene Verkehrsform, die sich am günstigsten auf die städtische Lebensqualität auswirkt: Wer Velo anstatt Auto fährt schont die Luftqualität, spart Energie, kommt in der Stadt schneller von A nach B und fördert seine Gesundheit. Bereits 30 Minuten Velo fahren täglich wirken sich positiv auf die Gesundheit aus. Velofahrende sind zudem leistungsfähiger und fehlen seltener bei der Arbeit. Veloförderung bedeutet somit gleichzeitig mehr Arbeitsleistung in der Wirtschaft und weniger Kosten im Gesundheitswesen.
Allerdings muss auch ein gutes Veloroutennetz vorhanden sein, damit die Vorzüge für das Velo fahren in der Stadt zum Tragen kommen. Investitionen und mehr Velo-Verkehrsflächen sind gemäss der Bevölkerungsbefragung 2005 des Statistischen Amts Basel Stadt erwünscht – den grössten Handlungsbedarf im Verkehrsbereich sieht die Bevölkerung klar beim Veloverkehr.
An vielen Stellen in Basel sind Velospuren so eng, dass sie für die Velofahrenden gefährlich sind.
Grund für die Verengungen sind oft Autoparkplätze.
Wir bitten daher die Regierung zu prüfen und zu berichten.

1. Wie sichergestellt werden kann, dass genügend Platz für Velofahrende, zwischen Trottoirrand und Tramschienen oder Autofahrspur und Trottoir vorhanden ist.

Zudem bitten wir die Regierung die Situation an folgenden Orten zu verbessern:
2. St. Alban Vorstadt: Hier ist es für Velofahrende sehr schwierig mit Autos zu kreuzen, vor allem für Velofahrende, die von der Wettsteinbrücke Richtung in St. Albantor unterwegs sind. Dies, obwohl diese Strecke auf der Velokarte als „Velo-Hauptstrasse“ gekennzeichnet ist. Insbesondere vor den Häusern mit den Hausnummern 64 bis 82 behindern parkierte Autos die Velos.
3. Bruderholzstrasse: Velofahrende haben hier zwischen den parkierten Autos und den Tramschienen zu wenig Platz. Die Trottoirs sind dort allerdings relativ breit.
4. Leonhardgraben: Zwischen den Hausnummern 21 und 29 und den Hausnummern 41 und 49 ist es für Velofahrende zwischen Parkplätzen und Tramschienen sehr eng. Die Tramschienen sind für Velofahrende gefährlich.“

Mirjam Ballmer, Loretta Müller, Sibel Arslan

Wir beantworten diesen Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat hat bereits mehrfach zu diesem Anzug berichtet. Bei der Behandlung im Jahr 2014 stellte der Grosse Rat fest, dass er den Anzug nur noch als Erinnerung für die Verwaltung stehen lassen will, damit die Situation in der St. Alban-Vorstadt (Frage 2) mit der Eröffnung des Kunstmuseumparkings tatsächlich verbessert wird. Darum wird auf eine erneute Berichterstattung zu den anderen Fragen verzichtet.

Im Sinne eines Zwischenberichts bekräftigt der Regierungsrat erneut, dass mit der Erstellung des Parkings Kunstmuseum die Aufhebung von 210 Parkplätzen auf Allmend verbunden ist. Dies entspricht dem vom Grossen Rat beschlossenen Bebauungsplan für ein Parking im Raum Aeschen, der eine teilweise Kompensation der neu erstellten Parkplätze vorsieht (60% der neu erstellten 350 Parkplätze müssen auf Allmend aufgehoben werden). Diese Kompensation muss spätestens zur Inbetriebnahme des Parkings erfolgen (frühestens im Jahr 2020). Die mit der Umsetzung des Verkehrskonzepts Innenstadt bereits aufgehobenen Parkplätze werden dabei angerechnet. Der mit der Parkplatzaufhebung verbundene Raumgewinn wird auch dem Langsamverkehr in der St. Alban-Vorstadt zugutekommen.

Auf Grund dieses Zwischenberichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Verbreiterungen von Velospuren stehen zu lassen.

4. Bericht zum Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Realisierung eines durchgehenden Veloweges zwischen Mattenstrasse und Riehenring im Zusammenhang mit dem Messeneubau

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2014 den nachstehenden Anzug Michael Wüthrich und Konsorten dem Regierungsrat zur erneuten Stellungnahme überwiesen:

„Auf der Riehenstrasse stadteinwärts stauen sich - besonders während Messen - vor dem Kreisel die Autos und versperren den Velos regelmässig den Weg. Im Zusammenhang mit dem Messeneubau soll nicht nur die Halle 3 erneuert, sondern auch der Parkplatz zwischen dieser Halle und der Riehenstrasse aufgehoben und dort eine kleine grüne Fläche angelegt werden. Die Riehenstrasse wird dadurch ohnehin tangiert, so dass es sich aufdrängt, in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Situation für die Velofahrenden gleichzeitig zu verwirklichen.
Die Regierung wird gebeten zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den Bauarbeiten der Messe auf dem Abschnitt zwischen Mattenstrasse und Riehenring zumindest stadteinwärts ein durchgehender Veloweg oder Velostreifen angelegt werden könnte.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Im Abschnitt Mattenstrasse bis Riehenring wurden im Jahr 2014 beidseitig durchgängige Radstreifen markiert. Der Radstreifen zwischen der Einspurstrecke für das Parking und der Geradeausspur wurde rot eingefärbt, um die Aufmerksamkeit der Automobilistinnen und Automobilisten auf den Veloverkehr zu erhöhen.

Zusätzlich wurde eine Fussgängerquerung mit Mittelinsel installiert, so dass Fussgängerinnen und Fussgänger vom Landhof direkt durch die Lücke zwischen Parkhaus und Messeneubau auf den Messeplatz gelangen können.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Realisierung eines durchgehenden Veloweges zwischen Mattenstrasse und Riehenring im Zusammenhang mit dem Messebau als erfüllt abzuschreiben.

5. Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Veloparkplatz-Situation rund um den Barfüsserplatz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2014 den nachstehenden Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Veloparkplatzsituation rund um den Barfüsserplatz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. November 2009 einen Anzug von Loretta Müller und Konsorten überwiesen, der eine Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos verlangte. Unter anderem wurde dort die Situation rund um den Barfüsserplatz thematisiert. In seiner Antwort von 2011 schrieb der Regierungsrat: „Die Abstellanlagen beim Puppenhausmuseum, beim Theater und vor dem Vögele-Laden sind wie richtig festgestellt, meist überfüllt." Statt dass nach Lösungen für diese Flächen gesucht wurde, verwies der Regierungsrat auf den Abstellplatz auf dem Barfüsserplatz selber, entlang des Stadtcasinos, der wenig benutzt werde. Dort würden im Rahmen des Projekts "Innenstadt- Qualität im Zentrum" neue Lösungen gesucht.
Die Situation hat sich seither weder auf dem Barfüsserplatz selber, noch bei den genannten drei Abstellanlagen verbessert. Insbesondere am Samstagabend ist es für Velofahrerinnen und Velofahrer praktisch unmöglich, einen Parkplatz auf einer legalen Abstellfläche zu finden.
Wir bitten daher die Regierung, zu prüfen und zu berichten,
- ob die Markierung für Veloparkplätze am Barfüsserplatz, genauer vor den Häusern Steinenberg 19 und 21, um einige Meter länger gemacht werden kann.
- ob die Markierung für Veloparkplätze beim Barfüsserplatz 3, vor dem Vögele-Laden, erweitert werden kann.
- ob rund um das Theater und den Fasnachts-Brunnen von Jean Tinguley neue, für Velofahrerinnen und Velofahrer zentral gelegene Abstellplätze geschaffen werden können.
- wie der Zugang zum Velo-Abstellplatz auf dem Barfüsserplatz entlang des Stadtcasinos rasch verbessert werden kann.
Michael Wüthrich, Thomas Grossenbacher, Urs Müller-Walz, Sibel Arslan, Heiner Vischer, Dominique König-Lüdin, Brigitte Heilbronner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

5.1 Ausgangslage

Gerade an stark frequentierten Orten wie der Innenstadt besteht eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen und Ansprüche an die Allmend. Boulevardwirtschaften, Märkte, Taxistände, Verkaufsstände und Schaufenster tragen zu einer lebendigen Innenstadt bei, sind dazu aber auf entsprechenden unverstellten Platz auf der Allmend angewiesen. Damit stehen sie in Konkurrenz mit anderen Nutzungen wie etwa der Veloparkierung, was jeweils nach einer sorgfältigen Interessensabwägung ruft.

Wie die Anzugstellenden richtig festgestellt haben, ist die Veloabstellsituation rund um den Barfüsserplatz verbesserungswürdig.

5.2 Zu den einzelnen Fragen

Aufgrund des Anzugs wurde die Abstellsituation rund um den Barfüsserplatz erneut genau untersucht. Es musste festgestellt werden, dass es keine einfach umsetzbaren Massnahmen mehr gibt, die eine deutliche Entlastung der Abstellsituation bringen. Im Sinne einer Optimierung konnten aber folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- **Veloparkplätze vor Steinenberg 19 und 21:** Das bestehende Velofeld wurde um sechs Meter verlängert, die maximal mögliche Ausdehnung ist damit erreicht.
- **Veloparkplätze vor dem Vögele-Laden:** Die bestehende Markierung wurde um fünf Meter verlängert, die maximal mögliche Ausdehnung ist damit erreicht.
- **Theater und Fasnachts-Brunnen:** Weitere Abstellplätze sind dort nicht möglich, ohne dass der Fussverkehr massiv behindert oder der Brunnen stark verstellt würde.
- **Zugang zum Velo-Abstellplatz entlang des Stadtcasinos:** Die Zufahrt ist dank des kürzlich zusätzlich abgeschrägten Randsteins möglich, das Velofeld ist auch mit einem Schild markiert. Zudem wurde das Velofeld entlang der Casino-Mauer mit Velosständern bestückt, damit die Velos angeschlossen werden können und bei einem Windstoss nicht umfallen.

Neben den oben erwähnten Standorten wurde auch das Velofeld in der Streitgasse um fünf Meter verlängert und entlang von der Barfüsserkirche wurde 2014 ein Velofeld von ca. 25 Metern wieder markiert.

Damit sind vorderhand die bestehenden Potenziale in diesem Raum ausgeschöpft. Selbstverständlich wird die Veloabstellsituation im Rahmen allfälliger Umgestaltungsprojekte jeweils neu beurteilt und wenn möglich weiter optimiert.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Veloparkplatz-Situation rund um den Barfüsserplatz abzuschreiben.

6. Bericht zum Anzug Loretta Müller und Konsorten bezüglich Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 den nachstehenden Anzug Loretta Müller und Konsorten bezüglich Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Politikplan 2009-2012 des Kantons Basel-Stadt hält im Bereich „Mobilität“ als Ziel fest: „In der Stadt bewegen sich die Menschen vorwiegend zu Fuss und mit dem Velo.“ Dieses Ziel ist berechtigt, ist doch der Langsamverkehr jene Verkehrsform, die sich am günstigsten auf die städtische Lebensqualität auswirkt: Wer Velo anstatt Auto fährt schont die Luftqualität, spart Energie, kommt in der Stadt schneller von A nach B und fördert seine Gesundheit. Bereits 30 Minuten Velo fahren täglich wirken sich positiv auf die Gesundheit aus. Velofahrende sind zudem leistungsfähiger und fehlen seltener bei der Arbeit. Veloförderung bedeutet somit gleichzeitig mehr Arbeitsleistung in der Wirtschaft und weniger Kosten im Gesundheitswesen.
Allerdings muss auch ein gutes Veloroutennetz vorhanden sein, damit die Vorzüge für das Velo fahren in der Stadt zum Tragen kommen. Investitionen und mehr Velo-Verkehrsflächen sind gemäss der Bevölkerungsbefragung 2005 des Statistischen Amts Basel Stadt erwünscht – den grössten Handlungsbedarf im Verkehrsbereich sieht die Bevölkerung klar beim Veloverkehr.
Darum ist es störend, dass an vielen Orten in der Stadt zu wenig oder zu wenig gute Veloabstellplätze zur Verfügung stehen. Bereits im Verkehrsplan Basel-Stadt 2001 wurden mehrere Massnahmen zur Verbesserung der Veloabstellplätze, insbesondere in der Innenstadt, vorgeschlagen.
Wir bitten daher die Regierung zu prüfen und zu berichten,

1. Wie sichergestellt werden kann, dass Veloabstellplätze verbessert und vergrössert werden, insbesondere bei neuen Bauprojekten.
2. Wie bereits bestehende Veloabstellplätze vermehrt überdacht werden können, damit Velofahren auch bei schlechtem Wetter attraktiver wird.

Zudem bitten wir die Regierung die Situation der Veloabstellplätze sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht am folgenden Ort zu verbessern:

3. Am Barfüsserplatz (vor dem Puppenhausmuseum, vor dem Vögele-Laden, vor dem Theater/Kino).
4. Am Claraplatz (inkl. Rebgasse).
5. Eingang Gerbergasse (vor Eingang Unternehmen Mitte).“

Loretta Müller, Mirjam Ballmer, Sibel Arslan

Wir beantworten diesen Anzug wie folgt:

6.1 Stand

Die Veloabstellsituation hängt sowohl vom Angebot an öffentlichen Veloparkplätzen wie auch stark vom Angebot auf Privatareal ab. Der Grosse Rat hat eine Änderung von § 73 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) beschlossen, der das Abstellen der Velos auf Privatareal regelt.

Der Regierungsrat hat im Jahr 2013 ausführlich zu den einzelnen Fragen Stellung bezogen und in Aussicht gestellt, dass der Anzug abschliessend beantwortet wird, wenn die Verordnung zu Neufassung von § 73 des BPG betr. Veloabstellen erlassen worden ist. Die Verordnung zum § 73 des BPG wird demnächst in die externe Vernehmlassung gegeben.

Im Sinne eines Zwischenberichts sei darum auch auf den Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betr. Veloparkplatz-Situation rund um den Barfüsserplatz (P145439) verwiesen.

Für den Claraplatz wird im Rahmen des Gestaltungskonzepts Innenstadt ein Wettbewerb durchgeführt. Selbstverständlich ist dabei auch die Verbesserung der Veloabstellsituation an diesem Ort ein wichtiges Thema.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Loretta Müller und Konsorten betreffend die Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat | **13.5363.03**

Basel, 28. Januar 2016

Beschluss der Wahlvorbereitungskommission vom 28. Januar 2016

Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2014 den nachstehenden Anzug (eingereicht als Motion) von Beatriz Greuter und Konsorten der Wahlvorbereitungskommission zur Berichterstattung überwiesen:

"Der Kanton Basel-Stadt verfügt über 100 Stellenprozente für die Ombudsstelle, welche seit dem 1. Dezember 2005 durch zwei Personen im Jobsharing geteilt werden. Die Fallzahlen der Menschen, welche sich an die Ombudsleute wenden, haben sich auf hohem Niveau stabilisiert.

Die Aufteilung der Stelle auf zwei Personen und die Aufteilung zwischen einem Mann und einer Frau, hat sich bisher sehr bewährt. Es gibt keinen Grund, dieses Erfolgsmodell nicht weiter zu führen und gesetzlich festzulegen.

Kaderstellen im Jobsharing werden im Kanton vermehrt angeboten und werden durch die Arbeitnehmenden auch vermehrt eingefordert. Dies ist gerade für Arbeitnehmende, welche gleichzeitig auch noch Kinder oder Angehörige betreuen, sehr wichtig.

Damit das erfolgreiche Modell der Ombudsstelle mittels Jobsharing von einem Mann und einer Frau weiterhin gegeben ist, muss das bestehende Gesetz angepasst werden.

Daher bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wie folgt anzupassen:

§ 2 Absatz 1 (unverändert):

Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem Grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission die Wahlvorbereitung wieder auf.

§ 2 Absatz 2:

Der Grosse Rat ~~kann~~ wählt einen Mann und eine Frau ~~zwei Personen wählen~~, die sich das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

Beatriz Greuter, Brigitta Gerber, Andreas Zappalà, Joël Thüring, Stephan Luethi-Brüderlin, Martina Bernasconi, Lukas Engelberger, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Dominique König-Lüdin"

Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 5. Februar 2016

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Wahlvorbereitungskommission hat anlässlich der Ratsdebatte zur Überweisung des vorliegenden Anzugs am 20. März 2014 zur Kenntnis genommen, dass der Grosse Rat mehrheitlich der Meinung ist, die Ombudsstelle solle künftig in der Regel mit einer Frau und einem Mann im Jobsharing besetzt werden. Mit der knappen Umwandlung der Motion in einen Anzug (39 gegen 39 Stimmen und dem Stichentscheid des Ratspräsidenten) hat sich der Rat aber dafür ausgesprochen, diese Regel vorerst nicht verbindlich im Gesetz festzuschreiben, sondern den Auftrag in Form eines Anzugs der Wahlvorbereitungskommission zu überweisen und diese im Sinne einer Richtlinie zu beauftragen, für künftige Anträge zur Besetzung der Ombudsstelle eine Doppelbesetzung ins Auge zu fassen.

Die laufende Amtsdauer der Ombudsstelle endet am 31. Dezember 2017. Die aktuelle und alleinige Stelleninhaberin, Ombudsfrau Beatrice Inglin-Buomberger, hat gegenüber der Wahlvorbereitungskommission erklärt, dass sie für eine weitere Amtsdauer ab 1. Januar 2018 nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Der Grosse Rat wird demnach im Laufe des Jahres 2017 die Stelle für die Amtsdauer 2018 - 2023 neu zu besetzen haben.

Die Wahlvorbereitungskommission beabsichtigt, anlässlich der nächsten Neubesetzung der Ombudsstelle bereits die Stellenausschreibung auf ein Jobsharing hin zu formulieren und dem Grossen Rat wenn möglich eine Frau und einen Mann zur Wahl vorzuschlagen.

Eine Mehrheit der Kommission ist allerdings der Auffassung, dass eine verbindliche Doppelbesetzung der Ombudsstelle, wie sie der Anzug Greuter vorsieht, zu starr sei und beispielsweise die heute aktuell geltende Situation (vorübergehender Verzicht auf Doppelbesetzung wegen vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsinhabers) verunmöglicht hätte.

Dass eine Doppelbesetzung der Ombudsstelle aus mehreren Gründen wünschenswert sei, ist in der Wahlvorbereitungskommission weitgehend unbestritten. Mit einer Doppelbesetzung kann auf der Ombudsstelle ein erheblich breiteres Grundwissen über die verschiedenen Aspekte der Aufgabenerfüllung ermöglicht werden (Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Soziologie, Politik, Psychologie etc.). Weiter wäre bei einer Doppelbesetzung eine externe Stellvertretungsregelung, wie sie der Grosse Rat am 11. März 2015 zur Abdeckung der aktuellen Situation beschlossen hat (Bericht 14.5691.01) nicht mehr notwendig. Und schliesslich ermöglicht eine Doppelbesetzung die bessere gegenseitige Unterstützung in schwierigen Fällen (interne Supervision).

Der Forderung des Anzugs Greuter, dass bei einer Doppelbesetzung der Ombudsstelle zwingend eine Frau und ein Mann zu wählen sind, kann die Mehrheit der Kommission in dieser absoluten Form nicht teilen. Eine Besetzung mit einem Mann und einer Frau hat sich im Fall der Ombudsstelle der Kantons Basel-Stadt in der Zeit von 2006 - 2013 zweifellos bewährt. Allerdings sei die Zahl der Fälle, bei denen die Kundschaft der Ombudsstelle ausdrücklich einen Mann oder eine Frau als Ansprechpartner/-in gefordert habe, verschwindend klein geblieben. Bei der kooperativen Zusammenarbeit und der gegenseitigen kompetenten Unterstützung zweier Personen, welche die doppelt besetzte Ombudsstelle betreiben, steht die Frage des Geschlechts der Amtsinhaber nicht im Vordergrund. Die Kommission könnte sich durchaus auch vorstellen, dass die Ombudsstelle gegebenenfalls von zwei Frauen oder zwei Männern besetzt wird.

Eine Minderheit der Kommission möchte den Anzug wie von den Anzugstellern gefordert umsetzen, wobei sie einer Formulierung gemäss des Vorschlags des Regierungsrats ("in der Regel") zustimmen kann.

In der Kommission wurden zum weiteren Vorgehen folgende Anträge in Erwägung gezogen:

a) Antrag auf Abschreibung des Anzugs ohne Antrag zur Gesetzesänderung;

b) Antrag auf Abschreibung des Anzugs mit unmittelbarem Antrag auf Änderung des Ombudsmanngesetzes im Sinne des Anzugs;

c) Antrag auf Stehenlassen des Anzugs mit Aussicht auf einen weiteren Bericht im Rahmen des Antrags der Kommission zur Neubesetzung der Ombudsstelle im Jahr 2017.

Die Kommission wäre zwar durchaus in der Lage, einen Gesetzesvorschlag im Sinne des Anzugs auszuarbeiten. Allerdings bezweifelt sie aufgrund ihrer Zusammensetzung (je ein Mitglied pro Fraktion) ihre politische Legitimation, dem Grossen Rat materielle Anträge zu stellen, welche über den Auftrag in § 76 GO (Antragstellung zu Wahlgeschäften) hinausgehen.

Die Kommission beschloss zunächst eventualiter mit 4 gegen 3 Stimmen, einen allfälligen Antrag auf Abschreibung *ohne* Gesetzesvorschlag zu formulieren und danach mit 4 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Anzug dem Grossen Rat zur Abschreibung zu beantragen.

So oder so wird die Kommission – wie eingangs erwähnt – bei der Neubesetzung der Basler Ombudsstelle im Laufe des Jahres 2017 von Anfang an eine Doppelbesetzung anstreben und dies wenn möglich mit einer Frau und einem Mann.

Sollte der Grosse Rat entgegen dem Antrag der Wahlvorbereitungskommission den Anzug stehen lassen, würde die Kommission dies als Auftrag verstehen, umgehend eine gesetzliche Regelung im Sinne des Anzugs in die Wege zu leiten.

Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission

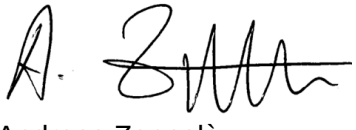

Andreas Zappalà
Präsident

An den Grossen Rat **16.5015.02**

ED/ P165015

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Interpellation Nr. 3 Katja Christ betreffend „fortgesetzte Verletzung der Schulpflicht“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Am 14. Juli 2011 lehnte das Verwaltungsgericht (Appellationsgericht) einen Antrag auf Verlängerung der
Bewilligung von Homeschooling für das Schuljahr 2011/2012 ab. Die betroffenen Eltern legten dann beim
Bundesgericht Beschwerde gegen dieses Urteil ein. Das Bundesgericht wies jedoch am 25. Januar 2012 die Beschwerde gegen das Erziehungsdepartemeint ab und bestätigte damit das Urteil des Verwaltungerichts mit der Konsequenz, dass die betroffenen Eltern ihre 3 Kinder in die Schule schicken müssen.

Der lnterpellantin wurde hinterbracht. dass die betroffenen Kinder bis heute nicht zur Schule gehen würden und sich die Eltern dafür jedes Jahr büssen liessen. Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln sich der Staat bei derart renitenten Eltern durchsetzen kann. Letztlich geht es um das Wohl der betroffenen Kinder, deren Sozialisierungsprozess dadurch gefährdet ist.

Es stellen sich deshalb dem Interpellanten folgende Fragen:

1. Wie viele der 3 betroffenen Kinder gehen heute zur Schule und wie alt sind diese Kinder?
2. Wie hoch sind die jährlichen Bussen?
3. Falls die Kinder bis heute immer noch nicht zur Schule gehen, gibt es keine schärferen Massnahmen, um die Eltern zur Vernunft zu bewegen. Ist das Sorgerecht in einem derartigen Fall wirklich unantastbar?
4. Wie stellt sich die KESB zu diesem Fall? Wurde diese aktiv? Und wenn nicht, warum wurde sie nicht
aktiv?

Katja Christ“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ZGB) sowie wegen des Amtsgeheimnisses (Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Personalgesetz) und der Verschwiegenheitspflicht der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 451 ZGB) ist der Regierungsrat nicht befugt, zu laufenden Einzelfällen Auskunft zu geben.

2. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele der 3 betroffenen Kinder gehen heute zur Schule und wie alt sind diese Kinder?

Zu Einzelfällen darf aus Gründen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes sowie wegen des Amtsgeheimnisses bzw. der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 ZGB keine Auskunft gegeben werden (s. Kap. 1).

2. Wie hoch sind die jährlichen Bussen?

Erziehungsberechtigte, die ihre Pflichten wiederholt verletzen, indem sie z.B. nicht dafür sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht regelmässig besuchen oder ihre Kinder wissentlich von der Schule fernbleiben lassen, können auf Antrag der Schulleitung oder der Leitung Volksschulen vom Departementsvorsteher mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1‘000 belegt werden (§ 91 Abs. 9 SchulG).

3. Falls die Kinder bis heute immer noch nicht zur Schule gehen, gibt es keine schärferen Massnahmen, um die Eltern zur Vernunft zu bewegen. Ist das Sorgerecht in einem derartigen Fall wirklich unantastbar?

Weitere Sanktionsmöglichkeiten sieht das Schulgesetz nicht vor.

Besucht ein Kind die Schule nicht, stellt sich die Frage, ob allenfalls eine Kindswohlgefährdung vorliegt. In diesem Fall müsste der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eine Meldung gemacht werden (Art. 443 ZGB, § 146 Schulgesetz).

4. Wie stellt sich die KESB zu diesem Fall? Wurde diese aktiv? Und wenn nicht, warum wurde sie nicht aktiv?

Zu Einzelfällen darf die KESB aus Gründen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes sowie wegen des Amtsgeheimnisses bzw. der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 ZGB keine Auskunft geben (s. Kap. 1).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **13.5072.02**

ED/ P165072

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 12 von Andreas Ungricht betreffend «Kostenverhältnisse im Bildungsbereich im Kanton Basel-Stadt pro Schülerinnen und Schüler»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Ein Blick auf die Zahlen im Bildungsbereich zeigt, dass in den letzten Jahren immer mehr Geld für die Bildung ausgegeben wurde. Insbesondere sind die Bildungsausgaben weit stärker gestiegen als die Zahl der Schülerinnen und Schüler gewachsen sind. Daher stellt sich die Frage, wie viel Geld früher und heute für eine Schülerin oder Schüler aufgewendet wird.

Ich bitte den Regierungsrat, die Bildungsausgaben pro Schülerin und Schüler vom Kanton Basel-Stadt zu eruieren (abzüglich den Investitionskosten}:

1. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, welche der Kanton Basel-Stadt für die Jahre 1999, 2004, 2009 und 2014 pro Primarschüler ausgegeben hat?
2. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, welche der Kanton Basel-Stadt in den Jahren 1999, 2004, 2009 und im Jahr 2014 für a} die OS-Schülerinnen und Schüler- und b) für die WBS-Schülerinnen und Schüler und c} für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ausgegeben hat?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Jahren 2014 und 2015 Sondermassnahmen erhalten? Bitte aufteilen in Primar-, Orientierungs- und Weiterbildungsschule, jeweils in absolute Zahlen und Prozenten.

Andreas Ungricht“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Interpellation Andreas Ungricht fragt nach den Kosten pro Schülerin und Schüler je Schulstufe (Primarschule, Orientierungsschule, Weiterbildungsschule, Gymnasium) über einen Zeitraum von 16 Jahren. Eine Beantwortung ist in genau der vom Interpellanten gewünschten Form nicht möglich, da die Veränderungen im Schulsystem Basel-Stadt sowie in der Rechnungslegung für diesen Zeitraum zu gross sind, als dass eine einfache Vergleichbarkeit der Zahlen gegeben wäre. Wir berichten daher über die Nettokosten pro Schülerin und Schüler, aufgeteilt nach funktionaler Gliederung ab 2002. Die Zahlen sind trotz der erfolgten Strukturanpassungen, Reorganisationen und anderweitigen Effekten mit Kostenverschiebungen so weit aufeinander abgestimmt, dass ein

Kostenvergleich über die Zeit möglich wird. Die Beantwortung der Interpellation führt die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Daniel Goepfert betreffend «Entwicklung des Personalbestands im Erziehungsdepartement (P135472)» weiter.

Die Kosten im Bildungsbereich sind aktuell immer wieder Gegenstand der politischen, aber auch der verwaltungsinternen Diskussion. Die Harmonisierung der Schulstrukturen auf regionaler und Schweizerischer Ebene wird als ein wichtiger Schritt hin zu einer Schule verstanden, die den Herausforderungen der Zukunft gewachsen ist und einen zentralen Beitrag zum wachsenden Bedarf an Fachkräften in unserem Land leistet. Andererseits gibt es Befürchtungen, die angegangenen Reformen könnten unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand für und an den Schulen auslösen. Der Schule wurde in den letzten Jahrzehnten zunehmend Aufgaben übertragen, die aus anderen Bereichen in den Bildungsbereich verlagert wurden (Tagesbetreuung, Integration behinderter Kinder, Unterstützung in Erziehungsaufgaben). Zudem muss die gesellschaftliche Entwicklung und der technologische Fortschritt von den Schulen nachvollzogen werden (IT-Kompetenzen, politische Bildung, berufliche Orientierung, Individualisierung des Unterrichts). Diese Anforderungen haben zu einer komplexeren Organisation, zu einer Ausweitung des Leistungsangebots und zur Notwendigkeit des Ausbaus der qualitativen Unterstützung durch entsprechende Stabsstellen geführt, was auch in den Kosten des Ausbildungssystems seinen Niederschlag findet.

Trotzdem fallen die teuerungsbereinigten Mehrkosten im Schulbereich in Basel-Stadt für den Zeitraum zwischen 2002 bis 2014 moderat aus. Einzig zwischen 2006 und 2010 lässt sich ein überproportionaler Anstieg der Kosten feststellen, der auf die Teuerung in diesem Zeitraum und die Umstellungen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) zurückzuführen ist. Berücksichtigt man den politisch ausdrücklich gewollten Aufbau der Tagesstrukturen und die Stärkung der Schulen im Zuge der Schulharmonisierung, so ist die Kostenentwicklung eine Folge des qualitativen Ausbaus an den Schulen. Die Basler Schulen werden seit 2002 finanziell mittels Lektionendächern gesteuert, diese haben seit der Einführung nur leichte Anpassungen nach oben erfahren. Im Rahmen der jährlichen Budgetierungsprozesse wurde dies auch durch das Finanzdepartement sowie den Gesamtregierungsrat und anlässlich der Budgethearings durch die Finanzkommission so beurteilt.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie hoch sind die finanziellen Mittel, welche der Kanton Basel-Stadt für die Jahre 1999, 2004, 2009 und 2014 pro Primarschüler ausgegeben hat?*
2. *Wie hoch sind die finanziellen Mittel, welche der Kanton Basel-Stadt in den Jahren 1999, 2004, 2009 und im Jahr 2014 für a} die OS-Schülerinnen und Schüler- und b) für die WBS-Schülerinnen und Schüler und c} für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ausgegeben hat?*

Nettokosten Schulen inkl. allg. Verwaltung nach funktionaler Gliederung ohne int. Mieten (Angaben in tausend Franken)

Jahr	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
20/21/22 Volksschulen	288'267	298'251	309'381	315'380	309'485	317'091	333'076	334'193	343'452	342'996	351'206	357'167	358'864
25 Mittelschulen	39'945	40'519	41'950	42'212	41'130	40'466	43'856	48'669	47'505	47'693	47'983	46'281	45'261
Total	**328'212**	**338'770**	**351'332**	**357'592**	**350'615**	**357'556**	**376'931**	**382'862**	**390'957**	**390'689**	**399'189**	**403'448**	**404'125**
Teuerung		-											25'920
Basler Index der Konsumentenpr.	101.3	102.3	102.7	104.3	105.6	106.0	107.9	109.6	109.6	110.1	109.6	109.3	109.3
Teuerung gegenüber 2002		1.0%	1.4%	3.0%	4.2%	4.6%	6.5%	8.2%	8.2%	8.7%	8.2%	7.9%	7.9%

Folgende Gründe sind unter anderem für die Entwicklung der Kosten massgebend:

- Ab 2008 sind 18,9 Mio. Franken für die finanzielle Übernahme der Kosten vom Bund für die Sonderschulung im Zusammenhang mit der Neuregelung des Neuen Finanzausgleichs NFA enthalten.
- Ab 2009 entfallen aufgrund der Kommunalisierung die Primarschulkosten von Bettingen und Riehen in Höhe von 14,9 Mio. Franken (ohne interne Mieten von 3,5 Mio. Franken). Ab 2013 entfallen zusätzliche 2,2 Mio., ab 2014 nochmals zusätzlich 5,2 Mio. Franken wegen der Verlängerung der Primarschulen (Anteil Bettingen und Riehen).
- Auf den sukzessiven Auf- und Ausbau der Tagesstrukturen gehen jährliche Kosten von 15,1 Mio. Franken (Stand 2014) zurück.
- Für den erwähnten Zeitraum sind insgesamt Teuerungskosten von rund 26 Mio. Franken angefallen. Weiter sind 3 Mio. für neu verrechnete Pflichtleistungen durch das Finanzdepartement enthalten. Die restlichen 35 Mio. (durchschnittlich 2.9 Mio. p.a.) flossen in verschiedene Massnahmen inklusive Schwerpunkte (u.a. Schulharmonisierung und Leitungsreform).

Schülerzahlen

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Volksschulen	**16'108**	**16'081**	**15'835**	**15'505**	**15'297**	**14'851**	**14'601**	**13'740**	**13'660**	**13'708**	**13'864**	**13'820**	**13'880**
Schulen Riehen/Bettingen (ED)	1'561	1'561	1'508	1'417	1'365	1'326	1'304	0	0	0	0	0	0
Kindergärten Stadt Basel	2'369	2'348	2'356	2'267	2'221	2'162	2'170	2'232	2'231	2'289	2'407	2'506	2'624
Primarschulen Basel	4'602	4'535	4'457	4'442	4'433	4'309	4'240	4'149	4'185	4'371	4'468	5'640	6'876
Orientierungsschule	3'579	3'564	3'527	3'424	3'424	3'384	3'385	3'971	3'873	3'876	3'795	2'497	1'232
Weiterbildungsschule	1'712	1'756	1'869	1'914	1'915	1'861	1'748	1'676	1'645	1'650	1'736	1'738	1'711
Kleinklassen/Spezialangebote	815	791	774	736	534	454	428	395	353	255	220	233	205
Gymnasien Schuljahre 1-2 (inkl. ÜK)	1'231	1'294	1'104	1'052	1'141	1'155	1'122	1'132	1'200	1'167	1'136	1'107	1'128
Sonderschulen	239	232	240	253	264	200	204	185	173	100	102	99	104
Mittelschulen	**2'229**	**2'270**	**2'398**	**2'458**	**2'449**	**2'416**	**2'429**	**2'441**	**2'406**	**2'385**	**2'403**	**2'414**	**2'382**
Fachmaturitätsschule	561	575	613	622	666	681	662	595	597	580	567	535	551
Gymnasien Schuljahre 3-5	1'668	1'695	1'785	1'836	1'783	1'735	1'767	1'846	1'809	1'805	1'836	1'879	1'831

Daraus ergeben sich die Nettokosten pro Schülerin und Schüler (ohne Bettingen und Riehen sowie ohne Berücksichtigung der internen Mieten)

Nettokosten pro Schüler/in (nur Stadt Basel und ohne interne Mieten); Angaben in Franken

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
20/21/22 Volksschulen	17'896	18'547	19'538	20'341	20'232	21'351	22'812	24'323	25'143	25'022	25'332	25'844	25'855
25 Mittelschulen	17'921	17'850	17'494	17'173	16'795	16'749	18'055	19'938	19'745	19'997	19'968	19'172	19'001

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den Jahren 2014 und 2015 Sondermassnahmen erhalten? Bitte aufteilen in Primar-, Orientierungs- und Weiterbildungsschule, jeweils in absolute Zahlen und Prozenten.

Kinder mit verstärkten Massnahmen (integrativ und separativ, ohne Bettingen und Riehen):

Stufe	**2014**		**2015**	
	Anzahl	**%**	**Anzahl**	**%**
Primarschule	395	5.7 %	394	5.6 %
Orientierungsschule	64	5.2 %	-	-
WBS/Sekundarschule	154	9.0 %	182	6.2 %
Total	**613**	**6.2 %**	**576**	**5.7 %**

Die Anzahl der Kinder mit verstärkten Massnahmen ist seit mehreren Jahren abnehmend. 2011 waren es 761 Kinder, 2012 noch 741 Kinder und 2013 680 Kinder, welche verstärkte Massnah-

men benötigten. Diese Entwicklung hält auch in den Jahren 2014 mit 613 und 2015 mit 576 Kindern an. Der Rückgang von Schülerinnen und Schülern mit verstärkten Massnahmen ist das Resultat des Ausbaus der Förderangebote im Volksschulbereich. Folglich hat auch hier eine Umlagerung der Kosten stattgefunden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

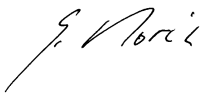

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **16.5075.02**

ED/P165075

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 15 Daniel Goepfert betreffend „Ankaufspolitik der öffentlichen Hand und Probleme des Buchhandels“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Buchhandlungen können nur überleben, wenn auch die öffentliche Hand bei Ihnen Bücher bezieht. Diese Binsenwahrheit verkündete die Präsidentin der SBVV, Marianne Sax, in der NZZ zu Recht. Dem Basler Buchhandel geht es schlecht, wie auch demjenigen im ganzen deutschsprachigen Raum. Dies führte in Deutschland zur Stiftung des mit einer Million dotierten „Deutschen Buchhandlungspreises“. In der soeben von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Kulturbotschaft findet sich ebenfalls der Gedanke, dass das Gedeihen der einheimischen Kultur an den Buchmarkt gekoppelt ist. Auch Prämien für kulturelle Leistungen der Buchhändler werden erwogen. Allerdings ist der Buchhändlerverband SBVV der Meinung, dass die Ankaufpolitik der öffentlichen Hand viel entscheidender ist. Würden Schulen und Bibliotheken konsequent im Schweizer Buchhandel einkaufen, wäre schon viel gewonnen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an,

- ob er bereit ist, über seine Vertretung im Universitätsrat darauf hinzuwirken, dass die Universitätsbibliothek in Zukunft ihre Bücher und andere Medien bei Basler Buchhändlern erwirbt
- ob er die Subvention an die Stadtbibliothek GGG an die Bedingung knüpfen kann, dass die Bücher und andere Medien wie bisher mit Hilfe eines gerechten Schlüssels bei den Basler Buchhändlern erworben werden
- ob die Schulmediotheken dazu angehalten werden können, nach demselben Prinzip zu verfahren
- ob für die übrigen staatlichen oder vom Staat subventionierten Organisationen mit einem hohen Bedarf an Büchern und Medien der gleiche Grundsatz gelten soll.

Daniel Goepfert“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Es ist nachvollziehbar, dass versucht wird, dem Basler Buchhandel zu einem höheren Auftragsvolumen zu verhelfen. Die Branche leidet unter der politisch geforderten Aufhebung der Buchpreisbindung. In der Volksabstimmung vom 11. März 2011 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unseres Landes mit 56,1% die Wiedereinführung der Buchpreisbindung abgelehnt. Der Buchhandel ist von den Folgen unterschiedlich betroffen. Insbesondere kleine Buchhandlungen bekunden Mühe, sich gegenüber der Konkurrenz aus dem In- und Ausland zu behaupten.

2. Beantwortung der Fragen

(1) Ist der Regierungsrat bereit, über seine Vertretung im Universitätsrat darauf hinzuwirken, dass die Universitätsbibliothek in Zukunft ihre Bücher und andere Medien bei Basler Buchhändlern erwirbt?

Die Beschaffungspolitik der Universität und damit ihrer Bibliothek unterliegt verschiedenen Auflagen wie dem Beschaffungsgesetz, den Richtlinien von Einkaufsverbünden und besonders dem Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft. Diese Auflagen erfordern, dass Beschaffungen möglichst wirtschaftlich erfolgen. Jedenfalls kann die Universität nicht Sonderanliegen eines Trägers ausführen, deren Kostenfolgen von beiden zu tragen wären. Die Vertretung des Kantons Basel-Stadt im Universitätsrat kann und soll sich deshalb nicht für eine Monopolstellung des Basler Buchhandels einsetzen, auch eine Bevorzugung des Buchhandels beider Kantone ist nicht denkbar.

(2) Kann der Regierungsrat die Subvention an die Stadtbibliothek GGG an die Bedingung knüpfen, dass die Bücher und andere Medien wie bisher mit Hilfe eines gerechten Schlüssels bei den Basler Buchhändlern erworben werden?

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 3. Februar 2016 den Staatsbeitrag an die Stadtbibliothek GGG für die Jahre 2016-2017 abschliessend behandelt. In diesem Zusammenhang wurde in der Grossratsdebatte auch eine entsprechende Bedingung diskutiert, allerdings von einer Mehrheit abgelehnt. Damit stellt sich diese Frage frühestens wieder beim nächsten Staatsbeitrag ab dem Jahre 2018.

(3) Können die Schulmediotheken dazu angehalten werden, nach demselben Prinzip zu verfahren?

Diese Frage wird zusammen mit der Frage vier beantwortet.

(4) Soll für die übrigen staatlichen oder vom Staat subventionierten Organisationen mit einem hohen Bedarf an Büchern und Medien der gleiche Grundsatz gelten?

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen erfolgt grundsätzlich gemäss Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz) und der entsprechenden Verordnung. Den Zuschlag erhält hierbei jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Der grösste Teil der Lehrmittel (Bücher, CD, DVD etc.) für die öffentlichen Schulen Basel-Stadt wird durch die Materialzentrale beschafft. Die Materialzentrale verfolgt eine Einkaufsstrategie, die

dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen Rechnung trägt. Im Bereich der Beschaffung von Lehrmitteln für die öffentlichen Schulen wird bei den entsprechenden Verlagen eingekauft. Diese Praxis bezweckt, dass die Lehrmittel zum wirtschaftlich günstigsten Preis beschafft werden. Eine Beschaffung über lokale Buchhandlungen wäre deutlich teurer und evtl. auch logistisch problematisch. Zudem müsste ein Beschaffungsschlüssel erarbeitet werden (welche Buchhandlung liefert wie viele Bücher), der kaum je gerecht ausfallen dürfte. Solche Gedankenspiele verhindern sich aber, weil das Beschaffungsgesetz klare Regeln vorgibt.

Die kantonale Verwaltung ist verpflichtet, den Einkauf nach wirtschaftlichen Kriterien sowie möglichst ressourcenschonend zu betreiben. Gegenüber den Steuerzahlenden kann nicht gerechtfertigt werden, mehr Geld für ein Produkt auszugeben, um eine Branche zu unterstützen. Dieser Grundsatz gilt für die gesamte Verwaltung wie auch für die eigenen Beteiligungsgesellschaften.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass eine Bevorzugung des Basler Buchhandels mit der geltenden Gesetzgebung nicht konform ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **13.5515.02**

ED/P135515

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend „GeneralistInnen für die Primarschule“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2014 den nachstehenden Anzug Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Seit kurzem beenden StudentInnen ihre Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule (PH) der FHNW, die die neueren "Bologna-tauglichen"-Lehrgänge besucht haben. Diese Lehrgänge sehen vor allem in der Ausbildung zur "Lehrperson Primarschule 1. - 6. Schuljahr" vor, dass eine gewisse Spezialisierung stattfindet. Dies bedeutet, dass die PH-AbsolventInnen am Ende ihres Bachelor-Studiums nicht mehr alle Fachbereiche unterrichten können, die an der Primarschule gefordert sind. Dass sich die Studierenden zwischen Englisch und Französisch entscheiden müssen, ist einleuchtend. Die Verpflichtung, während der Ausbildung aus dem Angebotsblock "Bildnerisches Gestalten/Werken", "Singen & Musik" und "Turnen und Sport" einen Fachbereich abzuwählen, zielt aber klar an den beruflichen Realitäten und Erfordernissen vorbei. Sie widerspricht zudem auch den Bestrebungen nach möglichst kleinen Lehrpersonenteams für die einzelnen Klassen und damit möglichst wenigen Bezugspersonen für die SchülerInnen.

Zwar bietet die PH ergänzende Studienmodule in den oben genannten Bereichen an, doch sind diese bisher als berufsbegleitende Ergänzungen nach der 3-jährigen Ausbildung ausgelegt. Insbesondere im "Turnen & Sport" können diese Zusatzmodule oft nur so angeboten werden, dass Interessierte diese nur unter in Kaufnahme von unbezahlten Beurlaubungen und Stellvertretungseinsatz belegen können.

Viele StudentInnen könnten aber aufgrund des heutigen "Studiendesigns" im 5. und 6. Semester durchaus Zusatzmodule belegen und es zeigen sich auch erste zaghafte Angebotsversuche der PH in diese Richtung.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- Wie die Ausbildung der Primarlehrpersonen ausgestaltet werden kann, dass auch künftig ein Einsatz als GeneralistIn möglich ist, ohne dass Nachstudien nötig sind, die die JunglehrerInnen über Gebühr belasten.
- Wie die PH die Auslegung und Finanzierung von allenfalls nötigen Ergänzungsstudien so regeln kann, dass Ausbildungswillige motiviert sind, diese im Sinne einer praxistauglichen GeneralistInnen-Ausbildung zu absolvieren.

Ein Vorstoss mit den gleichen Anliegen wurde auch im Landrat des Kantons BL eingereicht.

Heidi Mück, Thomas Grossenbacher, Anita Lachenmeier-Thüring, Urs Müller-Walz, Eveline Rommerskirchen, Daniel Goepfert, Kerstin Wenk, Martina Bernasconi, Urs Schweizer, Atilla Toptas, Helen Schai-Zigerlig, Annemarie Pfeifer, Sibylle Benz Hübner“

In Absprache mit dem Regierungsausschuss des Bildungsraumes Nordwestschweiz berichten wir zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Bei der Gestaltung des Studiengangs für die Ausbildung von Lehrpersonen für die Primarschulstufe in den Jahren 2007 und 2008 stand die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) vor einer schwierigen Situation. Zum einen sah sie sich mit dem Wunsch der Anstellungsbehörden konfrontiert, dass Lehrpersonen auf der Primarschulstufe über eine Lehrbefähigung für möglichst alle Fächer verfügen sollten, damit die Bezugspersonen pro Klasse möglichst gering gehalten werden können. Zum anderen musste sie auf den Umstand reagieren, dass die Anzahl an Schulfächern sowie die Ansprüche an die Lehrpersonen (Integration von Kindern mit Behinderung, individuelle Leistungsdiagnostik und -förderung, Gesundheitsbildung, Medienbildung, Bewältigung von interkulturellen und sozialer Heterogenität) in den vergangenen Jahren so gestiegen sind, dass diese kaum mehr von einer Lehrperson allein zu bewältigen sind.

Angesichts dieser Ausgangslage haben die Bildungsdirektionen des Bildungsraums Nordwestschweiz im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur heutigen Ausbildung zunächst folgende Varianten diskutiert: Einerseits die Verlängerung der Ausbildung der Primarlehrpersonen vom bisherigen Bachelor-Studium zu einem Master-Studium und andererseits die Einführung eines Fachlehrpersonensystems, um die Anzahl der auszubildenden Schulfächer reduzieren zu können. In einem breit angelegten Konsultationsverfahren ist man allerdings übereingekommen, dass beide Varianten heute nicht realisierbar sind, da sie zu grossen, teilweise sehr kostspieligen Veränderungen im heutigen, national harmonisierten Ausbildungssystem oder in der Schulorganisation der vier nordwestschweizerischen Bildungsraumkantone führen würden.

Zusammen mit der PH FHNW haben die vier Trägerkantone der FHNW deshalb eine Kompromisslösung, das sog. „moderate Allrounderstudium“, ausgearbeitet. Gemäss diesem müssen sich die Studierenden neben den vorgegebenen Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zwischen Französisch und Englisch entscheiden sowie eines der Fächer Bewegung & Sport, Musik und Bildnerisches/Technisches Gestalten abwählen. Mit diesem Lösungsvorschlag sollte dem Bedarf der vier Kantone an möglichst generalistisch und gleichzeitig fachlich gut ausgebildeten Lehrpersonen für die Primarschule Rechnung getragen werden.

Die leicht eingeschränkte Generalistenausbildung wurde mit der Möglichkeit von Facherweiterungsstudien flankiert. So kann - wie im Anzugstext erwähnt - das Studium der fehlenden Schulfächer in Form einer Facherweiterungsausbildung nachgeholt werden. Ein solches Facherweiterungsstudium umfasst insgesamt 10 Kreditpunkte, was drei bis vier Lehrveranstaltungen und 250 bis 300 Stunden studentischer Arbeitsleistung entspricht. Aufgrund der modularisierten Form und der individuellen Belegungsmöglichkeiten kann eine flexible Studienplanung realisiert werden, welche eine parallele Berufstätigkeit erlaubt. Der entsprechende Abschluss ist zudem gesamtschweizerisch anerkannt.
Das Facherweiterungsstudium darf gemäss den „Richtlinien über die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I“ der EDK allerdings erst nach Erwerb eines gültigen Lehrdiploms begonnen werden (Art. 2).

Der Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend „GeneralistInnen für die Primarschule“, der im Kanton Basel-Landschaft gleichlautend eingereicht wurde, hat der Regierungsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz zum Anlass für eine nochmalige Erörterung der Primarstufenausbildung an der PH FHNW genommen. Auf der Grundlage einer Stellungnahme der PH FHNW zum Anliegen des Anzugs sowie einer mündlichen Aussprache zwischen dem Regierungsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz und der PH FHNW im Herbst 2015 möchte der Regierungsrat zu den Fragen im Anzug deshalb wie folgt Stellung beziehen:

2. Stellungnahme zu den einzelnen Fragestellungen

1. *Wie kann die Ausbildung der Primarlehrperson so ausgestaltet werden, dass auch künftig ein Einsatz als Generalist/Generalistin ohne Nachstudien möglich ist?*

Ein Einsatz als Generalist/Generalistin ohne Nachstudien ist entweder mittels eines Verzichts auf die Fächerabwahl im Bereich Bewegung & Sport, Musik und Bildnerisches/Technisches Gestalten oder durch die Einführung eines Masters denkbar. Beide Varianten lehnt der Regierungsrat aus den folgenden Gründen ab:

Verzicht auf Fächerabwahl: Ein Verzicht auf die Abwahlmöglichkeit im Bereich Bewegung & Sport, Musik und Bildnerisches/Technisches Gestalten würde zur Konsequenz haben, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile dieser Fächer nicht einmal mehr zwei Lehrveranstaltungen pro Fach umfassten. Mit einem solch geringen Studienumfang kann eine angemessene Fachqualifizierung nicht mehr gewährleistet werden. Auch die Einschränkung der pädagogischen Ausbildung zwecks Erhalt der fachlichen Anteile ist nicht möglich, da diese vermehrt auch heil- und sonderpädagogische Module beinhaltet, auf die zu verzichten im Hinblick auf den integrativen Unterricht ebenfalls nicht zielführend ist.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Pflicht zur Abwahl eines Faches im Bereich Musik, Bewegung & Sport, Bildnerisches/Technisches Gestalten (und einer der beiden Fremdsprachen) beim Studiengang Primastufe an nahezu allen Deutschschweizer Pädagogischen Hochschulen besteht. Die PH FHNW stellt somit keine Ausnahme dar. Nur die Pädagogische Hochschule Thurgau sieht keine Fächerabwahl vor. Dort fällt der Studienumfang in den einzelnen Fächern jedoch deutlich geringer aus als etwa an der PH FHNW. In der Mathematik beispielsweise müssen die Studierenden nur 7 statt 10 und im Fach Bewegung und Sport nur 6 statt 10 ECTS-Punkte erwerben. Da Studierende für einen ECTS-Punkt eine Arbeitsleistung von 25-30 Stunden (Präsenszeit und Selbststudium) erbringen, fällt eine Reduktion von 3 Punkten bei der Mathematik und von 4 Punkten beim Sport mit 75-90 bzw. 100-120 Stunden deutlich ins Gewicht.

Der Regierungsausschuss kam in seiner erneuten Beratung des Primarlehrpersonen-Ausbildungprofils im Jahre 2015 deshalb ein weiteres Mal zum Schluss, dass die Abwahlmöglichkeit im Bereich Bewegung & Sport, Musik und Bildnerisches/Technisches Gestalten einer Ausbildung in allen Fächern vorzuziehen ist. Die Studierenden können damit in einem beschränken Mass ihre Stärken und Schwächen im Rahmen der Ausbildung und in der nachfolgenden Berufsausübung berücksichtigen. Für diese Variante unverzichtbar ist allerdings das von attraktiven Rahmenbedingungen wie Kostenübernahme durch den Kanton begleitete Angebot eines Erweiterungsstudiums für Studierende, welche ihr Portfolio nach Eintritt in den Schulbetrieb mit dem fehlenden Fach ergänzen möchten.

Einrichtung eines Masterstudienganges: Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Etablierung eines Masterstudiengangs für die Primarstufe eine vollumfänglich generalistische Ausbildung ermöglichen würde. Eine Verlängerung des Studiums würde jedoch nicht nur zu massiv höheren Ausbildungskosten führen, sondern situierte sich in der Ausbildungslandschaft der Schweiz auch als einzigartig. Dieser Weg kann vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Finanzlage in mehreren Trägerkantonen der FHNW und ohne eine gesamtschweizerische Regelung nicht eingeschlagen werden.

2. *Wie kann die PH die Auslegung und Finanzierung von allenfalls nötigen Ergänzungsstudien so regeln, dass Ausbildungswillige motiviert sind, diese im Sinne einer praxistauglichen GeneralistInnen-Ausbildung zu absolvieren?*

Auf die Möglichkeit, *nach* Erhalt des Diploms ein Facherweiterungsstudium zu absolvieren, wurde oben bereits hingewiesen. Ob die Lehrpersonen dieses Angebot nutzen, hängt massgeblich davon ab, ob sie von ihren Anstellungsbehörden dafür ermutigt und unterstützt werden.
Parallel zu den Erweiterungsstudien nach Erhalt des Diploms hat die PH FHNW in einem Pilotversuch den Studierenden zudem angeboten, im Rahmen der Ausbildung ein freiwilliges Ergänzungsfach absolvieren zu können. Studierende, welche den zusätzlichen Aufwand nicht scheuten, konnten das abgewählte Modul aus dem Bereich Musik, Bewegung & Sport und Bildnerisches/Technisches Gestalten also freiwillig belegen und die Unterrichtsqualifikation erwerben. Viele der Studierenden, die ein paralleles Erweiterungsstudium aufnahmen, mussten allerdings feststellen, dass sie mit der Arbeitsbelastung überfordert waren. Zudem intervenierte der Rechtsdienst der FHNW bei der PH FHNW mit Hinweis auf die geltenden Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Gemäss Punkt 2 der „Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe“ der EDK stellt ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium dar. Auch die „Vereinbarung zwischen den Bildungsdirektionen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn mit der Pädagogischen Hochschule FHNW über die Finanzierung von Erweiterungsstudien“, die 2014 revidiert wurde, verlangt als Voraussetzung für ein Erweiterungsstudium unter Verweis auf die EDK-Richtlinien den Besitz eines Lehrdiploms.

Insofern stellte der Pilotversuch der PH FHNW, welcher es ermöglichen sollte, im Rahmen des Bachelorstudiums das abgewählte Fach aus dem Bereich Musik, Bewegung & Sport und Bildnerisches/Technisches Gestalten freiwillig zu belegen, eine Zuwiderhandlung gegen die EDK-Richtlinien dar und musste eingestellt werden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend „GeneralistInnen für die Primarschule“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **13.5230.03**

ED/P135230

Basel, 20. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2016

Anzug Thomas Grossenbacher betreffend „Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2013 die Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe dem Regierungsrat überwiesen.

An seiner Sitzung vom 15. Januar 2014 hat der Grosse Rat vom Schreiben 13.5230.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Thomas Grossenbacher und Konsorten in einen Anzug umgewandelt.

Mit Präsidialbeschluss vom 15. Januar 2014 hat der Regierungsrat den Anzug Thomas Grossenbacher dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen:

> „Basierend auf dem Rahmenkonzept "Förderung und Integration an der Volksschule" soll jeder Standort der Primarstufe sein eigenes Förderkonzept entwickeln. In diesem Zusammenhang teilte die Volksschulleitung mit, dass die Einführungsklassen spätestens ab Schuljahr 2015/2016 nicht mehr weitergeführt werden können. Seit Jahrzehnten ist die Einführungsklasse ein bewährter und unbestrittener Bestandteil unserer Volksschule. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen werden im richtigen Moment und in idealer Weise so gefördert, dass sie ihren Entwicklungsrückstand durch die Ausdehnung der 1. Klasse auf zwei Jahre grösstenteils aufholen können. Die überschaubaren und klaren Strukturen mit wenigen Bezugspersonen, die geringere Klassengrösse und die Verteilung des Schulstoffs auf zwei Jahre bieten dazu die ideale Voraussetzung.
>
> Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass die Einführungsklasse als Angebot für Primarschülerinnen und Primarschüler mit Entwicklungsverzögerungen erhalten bleibt. Die Einführungsklasse erfüllt die Bedingungen des Rahmenkonzepts "Förderung und Integration an der Volksschule", da sie dem Vorortsprinzip gerecht wird und die 2. Primarklasse an diese anschliesst. Sie gehört damit zum erweiterten Grundangebot der Regelschule, wie dieses auf Seite 6 im Rahmenkonzept dargestellt ist. In zahlreichen Kantonen (u.a. BL) werden deshalb weiterhin EK geführt.
>
> Mit den im erweiterten Grundangebot zur Verfügung stehenden Ressourcen soll neben anderen Möglichkeiten weiter eine Einführungsklasse an jedem teilautonomen Standort der Primarstufe geführt werden können. Verbundlösungen zwischen den Schulhäusern sind zuzulassen.
>
> Da in § 4 der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung) die Förderangebote abschliessend aufgezählt werden, sind die Einführungsklassen zusätzlich aufzuführen, damit dieses Angebot weitergeführt werden kann.
>
> Thomas Grossenbacher, Anita Lachenmeier-Thüring, Eveline Rommerskirchen, Nora Bertschi, Annemarie Pfeifer, Rolf von Aarburg, Martina Bernasconi, Danielle Kaufmann, Martin Lüchinger, Stephan Luethi-Brüderlin, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Kerstin Wenk, Helen Schai-Zigerlig, Sarah Wyss, Joël Thüring“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 20 Abs. 2), die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, Art. 2 Abs. b) das revidierte Schulgesetz (§ 63 a) und die vom Regierungsrat beschlossene Sonderpädagogikverordnung (§ 3 Abs. 3) verpflichten die Volksschule, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wenn immer möglich integrativ zu schulen.

Das Rahmenkonzept „Förderung und Integration" hält folgenden Grundsatz fest: „Die Volksschule ist der Ort der Bildung und Förderung für alle Kinder. Sie werden integrativ gefördert." Und weiter: „Die Förderung ist so angelegt, dass sie vorwiegend innerhalb der Klassen zum Einsatz kommt und feste Parallelstrukturen wie Einführungsklassen und Kleinklassen ersetzt." Nach einer Konsultation bei Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldiensten gab der Erziehungsrat die Umsetzung des Rahmenkonzepts mit Beschluss vom 8. Februar 2010 in Auftrag.

Die letzten Einführungsklassen (EK) im Kanton Basel-Stadt wurden per Ende Schuljahr 2014/15 aufgelöst. Die Gründe seien im Folgenden noch einmal aufgeführt.

2. Einführungsklassen: Gründe für die Auflösung

2.1 Zusammenrücken von Kindergarten und Primarschule

Lernen im Kindergarten und in der Schule
Lange Jahre waren Kindergarten und Primarschulen verschiedenen Rektoraten unterstellt. Sie entwickelten sich weitgehend unabhängig voneinander: Der Kindergarten verstand sich als Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum, die Schule hingegen als Ort, in dem in erster Linie Lernen stattfand und Leistung gefordert wurde.

Durch die intensivere Zusammenarbeit von Kindergarten und Primarschule, die Anfang Schuljahr 2012/13 in der Zusammenführung der beiden Schulen zur Primarstufe mündete, haben sich der Bildungsauftrag, aber auch die Lernformen von Kindergarten und Primarschule einander angenähert. Diese Entwicklung wird im Lehrplan 21 fortgeführt: Er listet die zu erreichenden Kompetenzen nach Zyklen auf, z.B. am Ende des ersten Harmos-Zyklus (beide Kindergartenjahre und 1./2. Klasse der Primarschule). Mit dem Lehrplan 21 kann die Förderung aller Kinder über die Nahtstelle hinaus kontinuierlich gestaltet werden. Davon profitieren vor allem Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf.

Berücksichtigung individueller Voraussetzungen vs. normierte Schulreife
Mit dem Wandel der Gesellschaft ändern sich die Anforderungen an Kinder und Schulklassen. Individuelle Entwicklungsunterschiede und eine grosse Heterogenität innerhalb einer Klasse sind heute die Norm. Der Kindergarten als erste Schulstufe hat die Aufgabe, an die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler anzuknüpfen und sie durch differenzierte Angebote in ihrer Entwicklung zu fördern. „Das schulreife Kind" im herkömmlichen Sinne, an das früher bestimmte Anforderungen an die kognitive, physische, soziale und emotionale Entwicklung gestellt wurden, gibt es nicht mehr. Entsprechend verlor die stark auf dem Prinzip der Schulreife aufgebaute EK zunehmend ihre Berechtigung. An ihre Stelle sind andere Unterstützungsangebote getreten (vgl. die anschliessende Beschreibung des dreistufigen Fördermodells). Eine Handreichung des Erziehungsdepartements zeigt konkrete Ansätze auf, wie Kinder bei der Bewältigung der Nahtstelle Kindergarten - Primarschule unterstützt werden können.

2.2 Drei Stufen der Förderung

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 19. Mai 2010 das dem Rahmenkonzept und dem Sonderpädagogik-Konkordat zugrundeliegende dreistufige Fördermodell im Schulgesetz verankert. Kern der integrativen Schule bildet das *Grundangebot* (§ 63a Schulgesetz), das heisst der Unterricht in der Regelklasse. Reicht die Förderung im Rahmen des Grundangebotes nicht aus, stehen den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in einem zweiten Schritt sog. *Förderangebote* (§ 63b Schulgesetz) zur Verfügung. In § 4 der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung) werden die Förderangebote abschliessend aufgezählt. Es sind dies: a) Unterricht in Deutsch als Fremdsprache, b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, c) Schulische Heilpädagogik, d) Logopädie und e) Psychomotorik. Einführungsklassen hingegen zählen nicht dazu.

Verstärkte Massnahmen (§ 64 Schulgesetz) schliesslich werden ergriffen, wenn Grund- und Förderangebot für eine Schülerin bzw. einen Schüler nicht ausreichen. In diesem Fall kann die Volksschulleitung eine separative Schulung, z.B. in einem Spezialangebot der Volksschule oder in einer Sonderschule, verfügen. Verstärkte Massnahmen sind hochschwellig. Sie zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: a. lange Dauer, b. hohe Intensität, c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes (Art. 5 Sonderpädagogik-Konkordat). *Sämtliche* dieser Kriterien treffen auf die Einführungsklassen zu. Sie sind daher, wenngleich unter dem Dach der Volksschule geführt, zu den Sonderklassen zu zählen. Auch in der Bundesstatistik figurieren die Einführungsklassen im Übrigen unter den Sonderklassen, d.h. unter den separierenden Schulungsformen (Bestätigung bei der Neukonzeption der Statistik der Sonderpädagogik vom 13. Dezember 2012).

Schülerinnen und Schüler, für die eine verstärkte Massnahmen ergriffen wird, haben jedoch - anders als in der EK praktiziert - Anspruch auf eine standardisierte Abklärung und eine Entscheidung der Volksschulleitung (vgl. Art. 6, Abs. 3 Sonderpädagogik-Konkordat, § 64 Abs. 2 Schulgesetz sowie § 10, Abs. 3 SPV).

2.3 Zur Situation der Einführungsklassen

Ausweitung der ursprünglichen Zielgruppe und zunehmende Entmischung
Ursprüngliche Idee der Einführungsklasse war es, Kindern mit Entwicklungsrückständen einen verlangsamten Schulstart zu ermöglichen, indem die Lerninhalte der ersten Primarklasse auf zwei Jahre verteilt wurden. Gerade dieser Gruppe von Kindern konnte die EK in den letzten Jahren immer weniger gerecht werden. Sie entwickelte sich vielmehr zunehmend hin zu einem Auffangbecken für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten. Jungen wurden sehr viel häufiger in Einführungsklassen eingeteilt als Mädchen. Ihr Anteil betrug im Schuljahr 2012/13 61,3 Prozent. Stossend ist zudem der hohe Anteil fremdsprachiger Kinder. Dieser betrug im gleichen Zeitraum 87,1 Prozent. Bildungsnahe, deutschsprachige Eltern von Kindern mit einem Entwicklungsrückstand bevorzugten ganz offensichtlich die Regelklasse, während bildungsferne und fremdsprachige Eltern der Empfehlung für die EK folgten. Eine ausgewogene, der Population des Quartiers entsprechende Durchmischung der Einführungsklassen war nicht mehr gegeben.

Umstrittene Wirkung der EK
Die Wirkung der Einführungsklassen auf den Schulerfolg ist in der Literatur umstritten: Eine im Kanton Basel-Landschaft durchgeführte Studie des Schulpsychologischen Dienstes hat gezeigt, dass Kinder, die trotz der Empfehlung des SPD eine Regelklasse besuchen, die ersten drei Schuljahre nicht weniger erfolgreich bewältigen als ihre für die Regelklasse empfohlenen Schulkameradinnen und Schulkameraden. Von Expertinnen und Experten geäusserte generelle Bedenken bezüglich der sozial-emotionalen Schulfähigkeit erwiesen sich als ungeeignete Prädiktoren für den Schulerfolg; dies im Gegensatz zu Bedenken in Bezug auf die kognitiven Fähigkeiten. Letztere gingen mit einer statistisch signifikant schlechteren Schulbewältigung einher

(B. ANNEN et al.: Schulfähigkeitsbeurteilung und Schulerfolg. Psychologie und Erziehung Nr. 2/05).

2.4 Spezialangebote und Integrationsklassen

Spezialangebote
In den letzten Jahren wurden die Kleinklassen Schritt für Schritt aufgehoben und durch sog. Spezialangebote abgelöst. Letztere führen (im Gegensatz zu den früheren Kleinklassen) jeweils auch eine erste Klasse. Spezialangebote zählen zu den verstärkten Massnahmen und richten sich an Kinder, die im Rahmen der Fördermassnahmen nicht ausreichend unterstützt werden können oder an solche, die die Integrationskraft einer Regelklasse überfordern. Die sehr kleinen Klassen (in der Regel acht bis zehn Schülerinnen und Schüler) werden von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen geführt. Für einen Teil Schülerinnen und Schüler, die früher in eine EK eingeteilt worden wären, sind die Spezialangebote gut geeignet. Es macht keinen Sinn, weiterhin ein Parallelangebot in Form von Einführungsklassen zu führen.

Integrationsklassen
Seit nunmehr fünfzehn Jahren nehmen die Integrationsklassen Kinder mit einer Behinderung auf, die die Ziele des Lehrplans zum Teil nicht annähernd erreichen können und für die aufgrund dessen individuelle Lernziele gelten. Im Vergleich zu diesen Schülerinnen und Schülern sind Kinder der Einführungsklasse in ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit meist weit weniger stark eingeschränkt. Es lässt sich kaum rechtfertigen, weshalb letztere im Rahmen von EK separiert werden, während Kinder mit einer Behinderung, wenn auch mit zusätzlicher Unterstützung, eine Regelklasse besuchen.

2.5 Überlegungen zum sinnvollen Einsatz finanzieller Ressourcen

Die Einführungsklassen wurden von ausgebildeten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen geführt. Weil sie oft schwer zu führen waren, wurden sie meist zusätzlich durch eine Vorpraktikantin oder einen Vorpraktikanten unterstützt. Die Schülerzahl lag im Schuljahr 2012/13 zwischen acht und 13. Die EK waren demnach sehr ressourcenintensiv: Sie konsumierten ca. die Hälfte der Förderressourcen, die allen Schülerinnen und Schülern eines Standortes zur Verfügung stehen und kosteten mit ca. 65'000 Franken pro Kind und Jahr rund das Vierfache einer Regelklasse.

Mit der Auflösung der EK war nicht kein Sparauftrag verbunden. Die Umlagerung der Mittel in die Förderangebote hatte jedoch zum Ziel, die Gelder unter der Regie der Schulleitungen noch flexibler einzusetzen und noch besser auf den Bedarf an den einzelnen Standorten reagieren zu können. Die vorhandenen Gelder kommen heute einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler zugute als dies bei den kostenintensiven EKs möglich war. Die Auflösung der EK war demnach nicht finanziell, sondern vielmehr pädagogisch begründet.

3. Fazit und Antrag

Das Modell der Einführungsklassen widerspricht dem in Behindertengleichstellungsgesetz (§ 20 Abs. 2), Sonderpädagogik-Konkordat (Art. 2 Abs. b), Schulgesetz (§ 63 a) und Sonderpädagogikverordnung (§ 3 Abs. 3) verankerten Prinzip der integrativen Schule. Wenngleich unter dem Dach der Volksschule geführt, sind sie ein separatives Angebot, welches sämtliche Kriterien für verstärkte Massnahmen erfüllt:

a. lange Dauer,
b. hohe Intensität,
c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen,

d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes (vgl. Art 5 Sonderpädagogik-Konkordat).

Schülerinnen und Schüler, die separativ geschult werden sollen, haben jedoch - anders als im Falle der EK praktiziert - Anspruch auf ein standardisiertes Abklärungsverfahren und eine entsprechende Verfügung der Volksschulleitung (vgl. Art. 6, Abs. 3 Sonderpädagogik-Konkordat, § 64 Abs. 2 Schulgesetz sowie § 10, Abs. 3 SPV).

Der Regierungsrat hält darüber hinaus aus folgenden Gründen an der Auflösung der Einführungsklassen fest:

- Bildungsauftrag und Lernformen von Kindergarten und Primarschule haben sich in den letzten Jahren stark angenähert.
- Die EK konnten den Kindern mit Entwicklungsrückständen, für die sie ursprünglich gedacht waren, in den letzten Jahren immer weniger gerecht werden. Stattdessen wurden sie immer mehr zum Auffangbecken für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten.
- Der hohe Anteil fremdsprachiger Kinder und die Übervertretung von Jungen sind nicht erstrebenswert.
- Die Wirkung der EK ist in der Literatur umstritten.
- Ein Parallelangebot zu den Spezialangeboten macht keinen Sinn.
- Auch Kinder mit Behinderungen werden, mit entsprechender Unterstützung, zunehmend in Regelkassen gefördert.
- Einführungsklassen sind ressourcenintensiv. Mit Förderangeboten kann flexibler auf den Förderbedarf an den einzelnen Standorten reagiert werden. Die Mittel können so sinnvoller eingesetzt werden und gegebenenfalls einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schülern zugute kommen.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend „Beibehaltung von Einführungsklassen auf der Primarstufe“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **13.5226.03**

ED/P135226

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Weiterführung der Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR)

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. September 2013 die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Weiterführung der Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) dem Regierungsrat überwiesen.

An seiner Sitzung vom 15. Januar 2014 hat der Grosse Rat vom Schreiben 13.5226.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die Motion Brigitta Gerber und Konsorten in einen Anzug umgewandelt.

Mit Präsidialbeschluss vom 15. Januar 2014 hat der Regierungsrat den nachfolgenden Anzug Brigitta Gerber dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen:

> „Die seit über 170 Jahren bestehende Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR) bietet sprach- und hörbehinderten Kindern sprachheilpädagogischen Unterricht in kleinen Klassen, dies verbunden mit jeweils individuellen Sprachtherapien. Sie bekennen sich übereinstimmend mit dem ED-BS zum Integrationsziel unserer Schulen. So gelingt es der GSR, rund 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit in die Regelschule zu integrieren.
>
> Der Kanton BS resp. das ED will nun aber ab dem Schuljahr 2015/16 auf das bewährte Angebot der GSR verzichten und die entsprechenden Aufgaben eigenständig über die Regelschule organisieren. Aus fachlicher Sicht verfügt die Regelschule für die erfolgreiche Erfüllung dieser Zusatzaufgabe jedoch weder über das entsprechend qualifizierte Personal (schon gar nicht in genügender Anzahl) noch über eine entsprechende Infrastruktur. Der Stellenplan der Regelschule wurde nicht ausreichend angepasst. Damit ist aber die kompetente Schulung und Förderung der sprachlich behinderten Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet. Da es um das Wohl des Kindes geht, scheint es unverantwortlich, ohne äquivalenten Ersatz die GSR zu verkleinern. Eine Einbindung des Angebotes, wenn die Regelschule eine gleichwertige Betreuung anbieten wollte, würde den Kanton zudem mehr kosten. Dies hat das Beispiel des Kantons Zürich bereits gezeigt.
>
> Die Regelschule ist fachlich überfordert, weil ihr die Beratungskompetenz der Fach-(Lehr)personen fehlen, vor allem aber auch die diversen benötigten Spezialangebote wie auch die Schulungs- und Förderungskompetenz. Die Bedürfnisse der Eltern nach Begleitung und Beratung kommen schon beim Transfer der Integrationsaufgaben von der GSR zur Regelschule zu kurz. Auch für die Erfüllung dieser Aufgabe fehlen der Regelschule die Fachkompetenz und die Ressourcen.
>
> Fehler, die heute in der kindlichen Entwicklung gemacht werden, bezahlen Staat und Steuerzahlende später teuer. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es deshalb sinnvoller, dafür zu sorgen, dass eine integrative Schule die Voraussetzungen für Erfolge in Beruf und Gesellschaft schafft. Zudem führt konzentrierte, intensive Förderung (Einzel- und Gruppenunterricht) wie von der GSR angeboten, zur erfolgreichen Integration der Kinder und ist deshalb auch effizient. Es ist nicht

sinnvoll, wenn der Kanton Basel-Stadt einen Weg beschreitet, der sich bereits in anderen Kantonen als falsch erwiesen hat.

Aus diesen Gründen fordern die Motionärinnen und Motionäre den Regierungsrat auf, die Zusammenarbeit ED Basel-Stadt mit der GSR auch für das Schuljahr 2015/16 - wie dies zuvor durch die Leistungsvereinbarung gewährleistet war - weiter zu führen, den bereits eingeführten Abbau von Zuweisungen rückgängig zu machen und die entsprechenden rechtlichen Anpassungen vorzunehmen.

Brigitta Gerber, Heidi Mück, Martina Bernasconi, Andreas Zappalà, Helen Schai-Zigerlig, Michael Koechlin, Patrick Hafner, Beatriz Greuter, Franziska Reinhard, André Weissen, Thomas Grossenbacher, Daniel Goepfert, Elias Schäfer, Daniel Jansen, Ursula Metzger Junco, Danielle Kaufmann, Sibel Arslan, Anita Lachenmeier-Thüring, Eduard Rutschmann, Mirjam Ballmer, Salome Hofer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (§ 20 Abs. 2), die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, Art. 2 Abs. b) das revidierte Schulgesetz (§ 63 a) und die Sonderpädagogikverordnung (§ 3 Abs. 3) verpflichten die Volksschule, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wenn immer möglich integrativ zu schulen.

Dennoch haben separative Schulungsformen weiterhin ihre Berechtigung und sollen in Ausnahmefällen[1] auch in Zukunft bewilligt werden können. Integration soll künftig die Regel sein, Separation die Ausnahme.

Der Auftrag zur Integration wird von den Schulen wahrgenommen und kompetent im Interesse der Kinder umgesetzt. Folge dieser Bestrebungen ist der kontinuierliche Rückgang der Schülerzahlen an den Sonderschulen wie bspw. der GSR.

2. Die heutige Situation der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR)

Anfang Mai 2011 taten Verantwortliche der GSR gegenüber den Schulbehörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum ersten Mal die Absicht kund, die Wielandschule in Arlesheim und die Sprachheilschule Riehen sowie weitere Angebotsbereiche der GSR-Stiftung (Audiopädagogischer Dienst und Autismuszentrum) an einem neuen Standort im Kanton Basel-Landschaft zusammenzuführen. Nach längerer Standortsuche wurde die Schule in Aesch/BL fündig. Noch bis zum im Sommer 2017 geplanten Umzug wird der Schulbetrieb in Riehen weitergeführt. Bereits per Schuljahr 2015/16 besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung GSR und dem zukünftigen Standortkanton. Seit dem gleichen Zeitpunkt obliegt die Schule der Aufsicht des Kantons Basel-Landschaft.

[1] Das Verfahren zur Anordnung sog. verstärkter Massnahmen ist im Sonderpädagogik-Konkordat sowie im Schulgesetz geregelt. Voraussetzung ist insbesondere eine standardisierte Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst, die Anhörung der Eltern sowie eine Verfügung der Volksschulleitung.

3. Know-how-Transfer

Die Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement wird auch nach dem Wegzug der Schule in den Nachbarkanton weitergeführt. Zurzeit laufen Gespräche mit dem Kanton Basel-Landschaft, die zum Ziel haben, einer bestimmten Anzahl Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bildungsbedarf aus Basel-Stadt (weiterhin) den Besuch der Schule zu ermöglichen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft sind im Gang und verlaufen sehr konstruktiv. Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits zugesichert, dass im Rahmen der mit der GSR vereinbarten Schülerzahlen auch Plätze für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Stadt zur Verfügung stehen werden.

Eine Austauschgruppe, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GSR und des Erziehungsdepartements, hat verschiedene situationsspezifische Abläufe zur Regelung der Übertritte von der GSR in die Volksschule sowie des Informations- und Kompetenztransfers erarbeitet. Die vereinbarten Abläufe werden jährlich überprüft und bei Bedarf optimiert. Das pädagogische Team, das eine Schülerin oder einen Schüler aus der GSR aufnimmt, wird vor und nach dem Übertritt von einer Fachperson Logopädie der Fachstelle Förderung und Integration besucht. Ziel ist die Vorbereitung des Übertritts und die Sicherstellung einer gelingenden integrativen Sprachförderung. In der Fachstelle Förderung und Integration der Volksschule wurde zudem die Beratung im Bereich der Sprachheilpädagogik ausgebaut.

4. Logopädische Förderung an der Regelschule und Prinzip der Ressourcierung

Seit der Aufnahme der Logopädie in die Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler vor Ort durch eine von ihrer Schule angestellte Fachperson Logopädie unterstützt. Die logopädische Fachperson gehört zum pädagogischen Team des Standortes und arbeitet mit den Lehrpersonen zusammen. Bei Bedarf kann auch heilpädagogische Förderung am Standort der Regelschulen in Anspruch genommen werden.

Genügen die logopädischen Ressourcen am Schulstandort nicht, kann die Schulleitung bei der Volksschulleitung zusätzliche Förderressourcen beantragen. Mit diesen Zusatzressourcen wird sichergestellt, dass auch einer Schule mit einer vergleichsweise hohen Anzahl Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Logopädiebedarf genügend logopädische Ressourcen zur Verfügung stehen. Es ist an jeder Schule sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachentwicklungsstörungen gemäss Dringlichkeitsprinzip immer einen Förderplatz erhalten.

Der Aufwand der Sprachheilschule Riehen für Schülerinnen und Schüler aus Basel wird zu 100 Prozent durch die Volksschule finanziert. Es steht also ausser Frage, dass die Volksschule über die nötigen Mittel zur Förderung von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen verfügt. Kosteneinsparungen sind keine vorgesehen.

5. Personalsituation

Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Bedarf an Logopädie können auch an der Volksschule bedarfsgerecht gefördert werden. Logopädisches Fachpersonal steht in ausreichendem Ausmass zur Verfügung.

Zurzeit sind alle festen Stellen im Bereich Logopädie an der Volksschule besetzt. Bei einer kürzlich von der Fachstelle Förderung und Integration durchgeführten Befragung gaben 20 von 23 Logopädinnen an, mit ihrem Arbeitsplatz zufrieden zu sein.

6. Kostenvergleich im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich fallen die Kosten der integrativ geschulten Kinder und Jugendlichen mit einer Sprachbehinderung leicht tiefer aus als bei der separiert durchgeführten Sonderschulung. Dies hat eine erneute Nachfrage beim Amt für Volksschulen des Kantons Zürich ergeben. Die Behauptung, die Einbindung in die Regelschule würde im Kanton Zürich mehr kosten als die Separation, ist falsch.

7. Fazit und Antrag

Die GSR wird voraussichtlich im Sommer 2017 aus Riehen wegziehen. Im Hinblick auf den Umzug besteht bereits per Schuljahr 2015/16 eine Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung GSR und dem zukünftigen Standortkanton Basel-Landschaft. Die Aufsicht der Schule wird bereits heute vom Kanton Basel-Landschaft wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement wird auch nach dem Wegzug der Schule weitergeführt. Diesbezügliche Gespräche und Vereinbarungen mit dem Kanton Basel-Landschaft haben bereits stattgefunden.

Trotz der neuen Gegebenheiten (Umzug der GSR nach Aesch und damit neuer Standortkanton Basel-Landschaft) wird die Zusammenarbeit des Erziehungsdepartements mit der GSR weitergeführt, wenn diese Zusammenarbeit auch formal über die Kooperation mit dem Standortkanton Basel-Landschaft erfolgt.

Seit der Aufnahme der Logopädie in die Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler vor Ort durch eine von ihrer Schule angestellte Fachperson Logopädie unterstützt. Die Schulen nehmen den Integrationsauftrag wahr und setzen ihn kompetent um.

Wir beantragen, den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Weiterführung der Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt mit der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen (GSR)“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **16.5026.02**

FD/P165026

Basel, 24. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Interpellation Nr. 4 Christoph Haller betreffend „Neubewertung der Liegenschaften für selbstgenutztes Wohneigentum“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Mit Erstaunen durfte die Basler Öffentlichkeit vom Vorhaben des Finanzdepartementes Kenntnis nehmen, eine Neubewertung der Liegenschaften für selbstgenutztes Wohneigentum vorzunehmen. Das Finanzdepartement rechnet damit, dass sich infolge der Anpassung der Vermögenssteuerwerte die Eigenmietwerte um 30% erhöhen werden. Diese Massnahme kommt einer massiven faktischen Steuererhöhung gleich und wird Basel-Stadt im interkantonalen Steuerwettbewerb massiv benachteiligen. Da die vom Finanzdepartement vorgenommenen Prognosen zum Staatshaushalt kein Defizit vorsehen, drängt sich diese Massnahme auch aus finanzpolitischer Sicht nicht auf. Insbesondere die systematische Erhöhung der Eigenmietwerte als Pendant zu den Mietpreisen ist in keiner Weise gerechtfertigt. Dieser beträgt derzeit 4% des Steuerwerts, was angesichts des heutigen Zinsumfeldes und auch insbesondere im Vergleich zum für die Festlegung der Wohnungsmieten massgebenden Referenzzinssatz viel zu hoch ist.

Deshalb meine Fragen:

- Ist der Regierungsrat bereit, auf die vorgesehene Neubewertung der Liegenschaften für selbstgenutztes Wohneigentum zu verzichten?
- Falls auf die Neubewertung nicht verzichtet wird, ist der Regierungsrat bereit, den Zinssatz zur Bemessung des Eigenmietwertes auf eine marktübliche Höhe zu senken?

Christophe Haller“

Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. a und b des kantonalen Steuergesetzes (StG) sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen steuerbar, insbesondere alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung sowie der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen. Die Besteuerung des Eigenmietwerts ist im Bundesrecht ebenfalls vorgesehen (Art. 7 Abs. 1 StHG und Art. 21 Abs. 1 Bst. b DBG).

Der Mietwert der eigenen Wohnung, der sog. Eigenmietwert, stellt kein fiktives, sondern ein echtes (Natural-)Einkommen in der Höhe des Mietzinses dar, den der Eigentümer bei der Vermietung seiner Liegenschaft erzielen könnte. Der Grundeigentümer, der sein Haus oder seine Wohnung

selber bewohnt, spart auf diese Weise Mietkosten. Der geldwerte Vorteil oder Nutzen, der ihm zukommt, liegt in der Miete, die er als Mieter für eine gleichwertige Liegenschaft entrichten müsste oder die er für seine Liegenschaft als Vermieter verlangen könnte. Der Bruttowert der Eigennutzung sollte deshalb der Marktmiete der selbst genutzten Liegenschaft entsprechen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Wert der Eigennutzung einem Preis zu entsprechen, zu dem ein Dritter eine Liegenschaft unter gleichen Verhältnissen gemietet hätte.

Für die Festsetzung des Mietwertes nach Marktwerten spricht auch das Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Steuerpflichtigen:

- Der Mieter muss für seine Wohnung eine Marktmiete entrichten. Die steuerliche Gleichbehandlung fordert ein Gleiches für den Eigentümer, umso mehr, als er die mit der Liegenschaft verbundenen Kosten in ihrer effektiven Höhe oder wenn für ihn günstiger mit einer Pauschale abziehen kann.
- Der Eigentümer, der sein Haus einem Dritten vermietet, hat die aus der Vermietung erzielten Mieterträge voll zu versteuern. Eine Mietwertfestsetzung unterhalb des Marktwertes würde somit eine Privilegierung der selbst nutzenden Eigentümer bedeuten.
- Die Vermögenserträge von Besitzern beweglicher Werte sind voll steuerbar; daher sollte auch das Grundeigentum mit einer angemessenen Verzinsung zur Besteuerung herangezogen werden.

Im schweizerischen Steuerrecht werden die Eigenmietwerte meist tiefer angesetzt als der Marktwert. Damit wird den Anliegen der in Art. 108 BV verankerten Wohneigentumsförderung Rechnung getragen. Der Förderung des Wohneigentums sind nach der bundesgerichtliche Rechtsprechung allerdings Grenzen gesetzt, um eine rechtsgleiche Besteuerung der Mieter und der Wohneigentümer nicht zu stark zu beeinträchtigen. Die Eigenmietwerte dürfen im Einzelfall 60% des Marktwerts nicht unterschreiten (BGE 124 I 145; BGE 124 I 193; BGE 125 I 65; BGer. 3.11.2000 = Pra 2001, 582; BGer. 10.7.2002 = ASA 72, 239).

Auch die Eidgenössische Steuerverwaltung, welche als Aufsichtsbehörde für eine einheitliche Veranlagung zu sorgen hat, duldet keine zu tiefen Eigenmietwerte bei der direkten Bundessteuer und interveniert, wenn die Kantone ihren Ermessensspielraum überschreiten. Nach gängiger Praxis ist dies dann der Fall, wenn die ermittelten Eigenmietwerte im Kantonsdurchschnitt weniger als 70% des Marktwerts betragen.

Im Kanton Basel-Stadt wird der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) auf der Basis des Vermögenssteuerwertes ermittelt. Er beträgt gemäss § 16 Abs. 1 Steuerverordnung (StV) 4% des Vermögenssteuerwerts.

Für den Vermögenssteuerwert von selbstgenutzten Liegenschaften ist nach § 46 Abs. 4 StG der Realwert massgebend. Wie der Realwert bestimmt wird, regelt die Steuerverordnung (StV). Gemäss § 46 Abs. 7 StG hat der Regierungsrat die für eine gleichmässige Besteuerung erforderlichen Bewertungsvorschriften zu erlassen.

Gemäss § 51 StV erfolgt die Bewertung selbstgenutzter Einfamilienhäuser und Wohnungen nach folgenden Regeln: Selbstgenutzte Grundstücke des Privat- oder des Geschäftsvermögens werden zum Realwert bewertet. Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Gebäudewert und dem Landwert (Abs. 1). Als Gebäudewert gilt der (indexierte) Gebäudeversicherungswert unter angemessener Berücksichtigung der zustandsabhängigen Altersentwertung gemäss Gebäudeversicherung. Die Altersentwertung beträgt maximal 50 Prozent des Gebäudeversicherungswerts (Abs. 2). Der Landwert entspricht dem relativen Landwert. Der relative Landwert leitet sich aus dem absoluten Landwert gemäss Bodenwertkatalog ab und berücksichtigt die altersabhängige Nutzungsintensität des Grundstücks durch einen prozentualen Einschlag. Der Bodenwertkatalog enthält die auf den Erhebungen des kantonalen Grundbuch- und Vermessungsamts basierenden absoluten Landwerte. Diese richten sich nach dem Durchschnitt der Immobilienpreise, welche bei vergleichbaren Verhältnissen in derselben Gegend und Bauzone in den letzten zwei Jahren vor

der Bewertung bezahlt wurden. Zum Ausgleich von Schwankungen und Spitzenwerten wird auf diesem Mittelwert ein prozentualer Einschlag gewährt (Abs. 3). Für selbstgenutzte Baurechtsliegenschaften und ungenutzte Grundstücke wie Bau- und Kulturland gelten eigene Bestimmungen (§§ 52 und 53 StV).

Selbstgenutzte Liegenschaften werden, weil ihre Bewertung aufwändig ist und sich die Liegenschaftswerte nur langsam ändern, nur von Zeit zu Zeit neu bewertet. Gemäss § 55 Abs. 2 StV sind die selbstgenutzten Liegenschaften einer allgemeinen Neubewertung zu unterziehen, wenn sich aufgrund periodisch durchzuführender statistischer Erhebungen zeigt, dass die Vermögenssteuerwerte in einer erheblichen Zahl von Fällen im Durchschnitt in wesentlichem Ausmass von den tatsächlich erzielbaren Verkehrswerten abweichen.

Die letzte generelle Neubewertung fand im Kanton Basel-Stadt im Jahre 2001 per Stichtag 31. Dezember 2001 und mit Wirkung ab Steuerperiode 2001 statt. Frühere Neubewertungen wurden per 1. Januar 1993 und per 1. Januar 1973 durchgeführt.

Infolge der stark gestiegenen Immobilienpreise hat sich der Marktwert für Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentumswohnungen seit der letzten generellen Neubewertung im Jahre 2001 stark erhöht und von den aktuellen Vermögenssteuerwerten deutlich entfernt. Eine Anpassung der Steuerwerte an die tatsächlichen Wertverhältnisse ist deshalb überfällig und unerlässlich, wenn keine Rechtsungleichheiten in Kauf genommen werden sollen.

Nach den statistischen Erhebungen der Steuerverwaltung betragen die gegenwärtigen Steuerwerte im Durchschnitt nur noch 45% des Marktwerts und die Eigenmietwerte machen im Durchschnitt nur 54% der Marktmieten aus. Damit liegen die Durchschnittswerte deutlich unterhalb der vom Bundesgericht als zulässig erachteten Limiten. Wie schon erwähnt dürfen die Eigenmietwerte nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht weniger als 60% der Marktmiete ausmachen (BGE 124 I 145; BGE 124 I 193; BGE 125 I 65; BGer. 3.11.2000 = Pra 2001, 582; BGer. 10.7.2002 = ASA 72, 239).

Aufgrund der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben muss die Steuerverwaltung sämtliche der im Kanton gelegenen selbstgenutzten Liegenschaften per Stichtag vom 31. Dezember 2016 einer Neubewertung unterziehen. Die neuen Werte werden auch nach der Neubewertung massvoll bleiben. Im Durchschnitt werden die neuen Vermögenssteuerwerte nur 61% der Marktwerte betragen und die Eigenmietwerte (berechnet mit Faktor 4%) nur 72% der Marktmieten ausmachen.

Um eine faktische Steuererhöhung handelt es sich bei der Neubewertung entgegen der Meinung des Interpellanten nicht, sondern besser gesagt um die Korrektur einer schleichenden Steuersenkung infolge der bisher unterbliebenen Neubewertung trotz gestiegener Preise und Mieten. Weil die Steuerwerte seit der letzten generellen Bewertung im Jahre 2001 nicht mehr angepasst wurden und aufgrund der stetig gestiegenen Immobilienpreise und Wohnungsmieten immer weniger der Realität entsprechen, haben die Liegenschaftseigentümer bisher von zu niedrigen Steuerwerten profitiert.

Unzutreffend ist auch das Argument des Interpellanten, wonach sich eine Neubewertung aus finanzpolitischer Sicht nicht aufdränge, weil gemäss den Prognosen des Finanzdepartements zum Staatshaushalt nicht mit einem Defizit zu rechnen sei. Er übersieht, dass der Zweck der generellen Neubewertung nicht in der Generierung neuer Steuereinnahmen besteht, sondern in der Anpassung der Steuerwerte und Eigenmietwerte an die tatsächlichen Marktverhältnisse, um Privilegierungen der Wohneigentümer gegenüber anderen Steuerpflichtigen zu verhindern und eine Besteuerung nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die mit der Anpassung verbundenen Steuermehreinnahmen von rund CHF 22 Mio. bei den kantonalen Steuern sind nur ein Nebeneffekt.

Zu den beiden Fragen des Interpellanten antwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Ist der Regierungsrat bereit, auf die vorgesehene Neubewertung der Liegenschaften für selbstgenutztes Wohneigentum zu verzichten?

Nach dem oben Gesagten besteht für den Regierungsrat kein Anlass auf eine Neubewertung der selbstgenutzten Liegenschaften zu verzichten. Ein Verzicht hiesse Rechtsungleichheiten und eine Verletzung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Kauf zu nehmen.

2. Falls auf die Neubewertung nicht verzichtet wird, ist der Regierungsrat bereit, den Zinssatz zur Bemessung des Eigenmietwertes auf eine marktübliche Höhe zu senken?

Die Höhe des Eigenmietwertes ist das Resultat aus der Neubewertung und des in der Verordnung festgelegten Zinssatzes von 4%. Dies führt zu einem durchschnittlichen Eigenmietwert von ungefähr 72%, so dass das vom Bundesgericht festgelegte Minimalziel von 60%, das auch im Einzelfall nicht unterschritten werden darf, eingehalten werden kann. Die Höhe des Eigenmietwerts im Kanton Basel-Stadt ist damit vergleichbar mit den Kantonen Zürich, Luzern, St. Gallen und Graubünden, die einen Durchschnitt von 70% ansetzen und höher als in Kantonen wie Aargau und Bern, die ihre Werte letztes Jahr angepasst haben auf Durchschnittswerte von 60%, womit sie in Kauf nehmen, dass eine grosse Anzahl Liegenschaften den Mindestbetrag nicht erreicht, oder dass sie Korrekturen vornehmen müssen. Ein Senkung des Faktors von 4% auf bspw. 3.5% würde zu Eigenmietwerten von im Durchschnitt 63% der vergleichbaren Marktmieten führen, womit es aufgrund der Streubreite der Bewertung in zahlreichen Fällen zu Eigenmietwerten von weniger als 60% der Marktmiete kommen würde. Dies würde den Effekt der aufwändigen Neubewertung, die im Jahr 2013 begonnen wurde, teilweise wieder zunichtemachen. Sollte das Zinsumfeld weiterhin und langfristig tief bleiben, kann immer noch eine Anpassung des Faktors ins Auge gefasst werden.

Der Eigenmietwertsatz von 4% ist durchaus massvoll. Zwar wird immer wieder die kostendeckende Bruttorendite aus Hypothekar- bzw. Referenzzinssatz plus 2% Zuschlag als Argument für dessen Senkung vorgebracht, doch wird dabei übersehen, dass sich die Bruttorendite auf den effektiven Preis einer Liegenschaft bezieht und nicht auf die massiv darunter liegenden Steuerwerte. Eine Herabsetzung des Eigenmietwertsatzes gebietet sich daher auch aus dieser Optik nicht.
Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass die nächste generelle Neubewertung der Vermögenssteuerwerte wohl erst in fünfzehn Jahren nötig sein dürfte, so dass die Wohneigentümer wie schon bisher von den steigenden Marktpreisen und Marktmieten bzw. von im Vergleich immer weiter darunter zu stehen kommenden Steuerwerten und Eigenmietwerten profitieren werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **15.5429.02**

FD/P155429

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Motion Remo Gallacchi und Konsorten betreffend „Einführung eines öffentlich verfügbaren Gebührenkatalogs“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2015 die nachstehende Motion Remo Gallacchi und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Gesamtschweizerisch ist der Trend zu beobachten, Staatsaufgaben vermehrt über Gebühren anstatt über Steuern zu finanzieren. Begründet wird dies damit, dass die Kosten einer staatlichen Aufgabe über eine Gebühr als zweckgebundene Abgabe besser dem Verursacher angerechnet werden können. Dadurch sollen Steuerzahler, welche eine Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen, entlastet werden. Grundsätzlich ist eine verursachergerechte Finanzierung staatlicher Aufgaben zu begrüssen, sofern im Gegenzug die allgemeine Steuerbelastung gesenkt wird.
>
> In der Realität ist dies aber praktisch nie der Fall. Aufgrund der Komplexität des Gebührensystems erfolgt die Einführung neuer Gebühren oder die Anpassung von Gebührensätzen von der breiten Öffentlichkeit meist unbemerkt. Das Hauptproblem ist, dass keine transparenten Informationen bezüglich der Kostenzusammensetzung von Gebühren vorliegen. Somit gibt es für die Öffentlichkeit keine Möglichkeit, Kosten und Nutzen einer Gebühr kritisch zu überprüfen. Ohne diesen Rechtfertigungsdruck besteht für die öffentliche Hand als Nutzniesserin der Gebühren wenig Anreiz, die Kosten ihrer Dienstleistungen möglichst tief zu halten. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass der Kanton die Einnahmen aus den immer umfangreicheren Gebühren zunehmend als zusätzliche Einnahmequelle ansieht, um seine immer weiter ausufernden Ausgaben zu finanzieren.
>
> Die Unterzeichnenden fordern deshalb einen Stopp unnötig hoher Gebühren. Das beste Mittel, um unnötige Ausgaben zu senken, bleibt weiterhin Transparenz. Erst wenn die zuständigen Verwaltungseinheiten die Kosten ihrer Dienstleistungen und der damit verbundenen Gebühren auf Basis einer Vollkostenrechnung legitimieren müssen, entsteht ein Anreiz, diese auch zu senken.
>
> In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Gesetz über die Verwaltungsgebühren wir folgt anzupassen:
>
> III Gebührenverordnungen
>
> § 4. Gebührenrahmen oder Tarife
>
> I. Die Gebühren oder Tarife werden durch den Regierungsrat oder die obersten Exekutivbehörden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 3 auf dem Verordnungsweg festgesetzt.
>
> (Neu) 2. Die durch den Regierungsrat oder die obersten Exekutivbehörden festgelegten Gebührenrahmen oder Tarife werden gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip in Form eines Gebührenkatalogs öffentlich zugänglich gemacht. In diesem Gebührenkatalog muss im Sinne einer Vollkostenrechnung ersichtlich sein, aus welchen Kosteneinheiten sich die Höhe einer Gebühr zusammensetzt.

Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Stephan Mumenthaler, Andrea Elisabeth Knellwolf, Dieter Werthemann, Andrea Zappalà, Lorenz Nägelin, Patricia von Falkenstein“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 bestimmen Folgendes:

> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
> [2] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (SG 153.800) um einen Absatz 2 zu ergänzen, wonach die durch den Regierungsrat oder die obersten Exekutivbehörden festgelegten Gebührenrahmen oder Tarife gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip in Form eines Gebührenkatalogs öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. In diesem Gebührenkatalog muss im Sinne einer Vollkostenrechnung ersichtlich sein, aus welchen Kosteneinheiten sich die Höhe der Gebühr zusammensetzt.

Mit einer Motion kann unter anderem die Änderung eines bestehenden Gesetzes gefordert werden. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Würdigung der Motion

Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt hat von 2013 bis Juni 2015 eine Spezialprüfung zu den Gebühren des Kantons Basel-Stadt durchgeführt. Die Departemente wurden im Rahmen dieser Spezialprüfung aufgefordert, jede Gebühr aufzulisten und diverse Fragen zu beantworten. Der Hauptzweck der Evaluation war, eine Verbesserung im Bereich der Gebühren zu erlangen. Aus der Umfrage hat die Finanzkontrolle alle Gebühren in einer Gebühren-Datenbank zusammengestellt. Sie umfasst die Dienststellen, die Art der Gebühren, die rechtliche Grundlage, die Höhe der jeweiligen Gebühr, das Konto bei der Verbuchung im SAP, die Grösse der Gesamteinnahmen (Rechnungsjahr 2012) sowie die Antworten auf die Frage nach weiteren Einnahmen von Dienstleistungen der Dienststellen. Die Finanzkontrolle empfahl in ihrem Bericht, die Gebühren-Datenbank auf die kommenden Bedürfnisse inhaltlich anzupassen und die Datenbank weiterzuführen, bzw. eine Datenbank „Gebühren“ zu erstellen. Dieser Empfehlung wird gefolgt. Das Finanzdepartement ist gegenwärtig an der Umsetzung. Es ist geplant bis Ende 2016, die Datenbank mit einem geeigneten Tool den Departementen zur Verfügung zu stellen. Damit sollen alle relevanten Informationen wie zum Beispiel Benchmarkings oder Kalkulationsgrundlagen transparent ersichtlich sein. Mit dieser Gebührendatenbank wird dem Hauptanliegen der Motion Gallacchi und Konsorten Rechnung getragen.

Die von der Motion verlangte systematische Erhebung von Vollkostenrechnungen für jede Gebühr lehnt der Regierungsrat hingegen ab.

Im Rahmen der geplanten Einführung von New Public Management (NPM) wurden exemplarisch mit einem grossen Aufwand in jeder Dienststelle Vollkostenrechnungen aufgebaut. Nachdem der Grosse Rat sich gegen NPM entschieden hat, war es nicht mehr sinnvoll, die Vollkostenrechnungen weiter zu führen. Die in der Praxis geringe Notwendigkeit zur Führung einer Vollkostenrechnung führte auch im neuen durch den Grossen Rat am 14. März 2012 beschlossenen Finanzhaushaltgesetz zu entsprechenden Anpassungen. Im alten Finanzhaushaltgesetz wurde neben der Bestimmung zum Führen einer Basiskostenrechnung zusätzlich die Vorgabe zum Aufbau einer individuellen Kostenrechnung vorgeschrieben. Im neuen Finanzhaushaltgesetz wird nur noch das Führen einer Kosten- und Leistungsrechnung, was einer Basiskostenrechnung entspricht, vorgeschrieben. Der erneute Aufbau einer Vollkostenrechnung mit Ausrichtung auf Gebühren wäre nur mit einem grossen Aufwand möglich. Hinzu kommen die Kosten für das Führen einer solchen Rechnung zur Ermittlung und Auflistung sämtlicher Kosteneinheiten der einzelnen Gebühren. Eine systematische Erhebung von Vollkostenrechnungen für alle Gebühren erscheint deshalb dem Regierungsrat aufgrund des damit einhergehenden grossen Aufwandes und den damit verbundenen Kosten als unverhältnismässig.

Vorliegend kommt hinzu, dass der Regierungsrat keinen wirklichen Handlungsbedarf für eine solche systematische Erhebung von Vollkostenrechnungen für alle Gebühren zu erkennen vermag. Konkrete Anhaltspunkte für überhöhte Gebühren im Kanton gibt es keine. Die Finanzkommission des Grossen Rates hat sich im Frühjahr 2011 mit dem Thema Gebühren auseinandergesetzt und konnte keinen generellen Missstand feststellen. Die Finanzkommission hat einerseits die Gesamteinnahmen angeschaut, die über die letzten Jahre stabil geblieben sind. Andererseits machte die Kommission Stichproben und überprüfte die Höhe einzelner Gebühren. Auch die Detailprüfungen gaben keinen Anlass zu Kritik. Nicht nur die Finanzkommission, auch die Finanzkontrolle hat im Rahmen der anfangs erwähnten Gebührenüberprüfung von 2013 bis 2015 kein grundsätzliches Gebührenproblem erkannt. Die Erhebung von Vollkostenrechnungen für alle Gebühren wird nicht verlangt.

Dass kein grundsätzliches Gebührenproblem besteht, ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die Gebührenregelungen laufend im Zuge von Gesetzesrevisionen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Zudem prüft das Finanzdepartement alle Gebührenvorlagen vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat im Rahmen der Prüfung nach § 8 des Finanzhaushaltgesetzes auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite. Für die Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren muss immer ein aussagekräftiges Benchmarking vorgelegt werden, mit welchem nachgewiesen wird, dass die vorgeschlagene Gebühr im Rahmen der verglichenen Ansätze liegt. Mit der Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung werden Erlasse des Weiteren, vor ihrer Verabschiedung, einer Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen unterzogen. Schliesslich sind auch grössere Missstände nicht zuletzt auch deshalb weitestgehend auszuschliessen, weil der Rechtsschutz im Bereich der Gebühren gut ausgebaut ist. Bei allfälligen unrechtmässigen Gebührenerhebungen steht den Betroffenen im Einzelfall der verwaltungsinterne und/oder –externe Rechtsweg offen. Zudem können Gebührenregelungen jederzeit mittels Verfassungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht einer abstrakten Normenkontrolle unterzogen werden. Unter den gegebenen Umständen sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit für eine systematische Erhebung von Vollkostenrechnungen bei allen Gebühren.

Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die Erhebung von Vollkostenrechnungen für alle Gebühren zu einer Senkung von Gebühren führen würde. Der Regierungsrat geht eher davon aus, dass einige Gebühren nicht vollkostendeckend sind und eine detaillierte Kostenrechnung eher zu Gebührenerhöhungen führen würde.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Remo Gallacchi und Konsorten betreffend „Einführung eines öffentlich verfügbaren Gebührenkatalogs“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **13.5222.03**

FD/P135222

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung von Geschlecht in den Kaderpositionen der Basler Verwaltung (analog Zürich)“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2014 den nachstehenden Anzug Brigitta Gerber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Bei Basel-Stadt sind rund 10'000 Personen beschäftigt, davon 52% Frauen und 48% Männer. Der Anteil von Frauen im "Kader" beträgt 29% (vergl. Merkblatt "Chancengleichheit bei Basel-Stadt"). Ähnlich sind auch die Verhältnisse in Zürich, hier zeigen die Zahlen zudem, dass dann auf Funktionsstufen 16-18 noch eine deutliche Abnahme zu verzeichnen ist, nämlich auf 10.3 % (vgl. Gleichstellungsbericht der Stadt Zürich, 2009). Der Frauenanteil nimmt mit dem Anstieg der Funktionsstufen stark ab. Dies wird sich im Detail wohl auch in Basel zeigen. Das Stadtparlament Zürich hat sich deshalb dafür ausgesprochen, in den Kaderpositionen der Städtischen Verwaltung eine Frauenquote von mindestens 35 Prozent anzustreben. Denn wie im Kanton Basel-Stadt verpflichtet sich auch die Stadt Zürich im Personalrecht dem Grundsatz, die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten. Zwischen Vorsatz und Umsetzung klafft aber eine Lücke. Hier wären weitere Potenziale vorhanden, auch wenn in gewissen Berufsfeldern die Rekrutierung bereits ohne Geschlechterquote schwierig ist und die Qualifikation einer Person selbstverständlich weiterhin ausschlaggebend bleiben soll. Die Zielvorgabe und deren Umsetzung könnte im Personalrecht verbindlicher geregelt werden und der Kanton Basel-Stadt wie Zürich als fortschrittliche Arbeitgeberin voran gehen in der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter.
>
> Aus diesen Gründen bitten die Motionärinnen und Motionäre die Regierung des Kantons Basel-Stadt dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die wie in Zürich eine verbindliche Zielvorgabe definiert. So dass die Geschlechter in den mittleren (Lohnklasse 16 aufwärts) und oberen Kaderpositionen (ab Lohnklasse 18/19 aufwärts) resp. in den Fach- und Leitungskadern der kantonalen Verwaltung angemessen repräsentiert sind, sowie bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Anstellungsbedingungen auf die Unterstützung dieses Zieles (soweit Bedarf besteht) hingewirkt wird. Die Zielvorgabe soll vorsehen, dass Männer und Frauen zumindest mit je 35 Prozent vertreten sein müssen. Die Regelung soll nach einer gewissen Zeit (z.B. nach 5 Jahren) überprüft werden und beim Erfüllen der Zielvorgabe wieder aufgehoben werden.
>
> Brigitta Gerber, Beatriz Greuter, Martina Bernasconi, Urs Schweizer, Helen Schai-Zigerlig, Mirjam Ballmer, Urs Müller-Walz, Christian von Wartburg, Franziska Reinhard, Otto Schmid, Toya Krummenacher, Danielle Kaufmann, Sarah Wyss, Mustafa Atici, Martin Lüchinger, Franziska Roth-Bräm, Anita Lachenmeier-Thüring, Eveline Rommerskirchen, Nora Bertschi, Ursula Metzger Junco, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Dominique König-Lüdin, Philippe P. Macherel“

Wir nehmen zu diesem Anzug wie folgt Stellung:

1. Umwandlung der Motion in einen Anzug

Am 18. September 2013 überwies der Grosse Rat die Motion dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Mit Schreiben 13.5222.02 vom 11. Dezember 2013 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Umwandlung der Motion in einen Anzug. Der Grosse Rat hat am 15. Januar 2014 – dem Antrag des RR folgend – die Motion Brigitta Gerber und Konsorten in einen Anzug umgewandelt. Der Regierungsrat berichtet nachstehend zu diesem Anzug.

2. Zum Inhalt des Anzugs

2.1 Aktuelle Chancengleichheitsziele für den Kaderbereich

Die mit dem Anzug geforderte Zielvorgabe, dass Männer und Frauen zumindest mit je 35% im Kader vertreten sein müssen, entspricht den Zielen des Arbeitsgebers Basel-Stadt zur Förderung der Chancengleichheit. Im Rahmen des Chancengleichheitscontrollings für die Periode 2015 bis 2017 verabschiedete der Regierungsrat mit RRB 14/28/63 vom 23. September 2014, dass Frauen und Männer gesamtstaatlich über alle Kaderstufen hinweg mit je mindestens 35% vertreten sind. Die Strukturen der Departemente sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Zudem hält der Regierungsrat weiterhin an der Zielvorgabe fest, dass Frauen vermehrt für qualifizierte Funktionen zu rekrutieren bzw. intern zu fördern sind.
Der Arbeitgeber Basel-Stadt liegt in der Verantwortung, die Chancengleichheit kontinuierlich zu verbessern. Mit den Zielvorgaben, den hierfür definierten Massnahmen und dem Chancengleichheitscontrolling verpflichtet er sich, die Ziele auch tatsächlich zu erreichen. Mit diesem Prozess hat der Arbeitgeber Basel-Stadt Handlungsspielraum, um auf aktuelle Anforderungen der Chancengleichheit zeitnah und zielführend reagieren zu können.

2.1 Entwicklung des Frauenanteils im Kader

Wie bereits im Schreiben des Regierungsrates vom 11. Dezember 2013 dokumentiert, zeigt die Umsetzung der Chancengleichheitsziele Wirkung. Der Frauenanteil im Kader hat sich weiterhin stetig erhöht. Im Controllingzeitraum 2010 bis 2013 stieg er um rund 5% auf 33.4%. Im aktuellen Controllingzeitraum 2015 bis 2017 hält diese Entwicklung an, so dass der Anteil Frauen mit Stand Oktober 2015 gesamtkantonal über alle Kaderstufen hinweg betrachtet bereits leicht über der Zielvorgabe von 35% liegt.
Nach wie vor unterscheiden sich die einzelnen Kaderstufen hinsichtlich Geschlechterverteilung. Im Fachkader sind Frauen mit rund 44% sehr gut und im Mittleren Führungskader mit rund 36% gut vertreten. Mit einem Frauenanteil von rund 31% nähert sich die Geschlechterverteilung auch im Unteren Führungskader langsam der Zielvorgabe für den gesamten Kaderbereich, während der Anteil Frauen im Oberen Führungskader bei knapp 28% liegt.

2.2 Massnahmen zur Umsetzung der Zielvorgaben

Der Arbeitgeber Basel-Stadt strebt eine nachhaltige und kontinuierliche Förderung beider Geschlechter an. Dies erreicht er durch die seit mehreren Jahren konsequente Umsetzung von Sensibilisierungsmassnahmen, themenbezogenen Beratungsangeboten, Hilfestellungen bei der Rekrutierung und weiteren spezifischen Angeboten (Förderprogramme für Frauen, Laufbahnprogramm, Seminarangebote). Durch das periodische Chancengleichheitscontrolling führt der Arbeitgeber Basel-Stadt Selbstregulierungsmassnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben durch. Die nachhaltige Wirkung dieser Massnahmen ist u.a. mit der kontinuierlichen Steigerung des Anteils Frauen im Kader ausgewiesen. Mit der aktiven Einbindung der Anstellungsbehörden in den Controllingprozess ist es in den letzten Jahren zudem gelungen, konstruktive Energie zu Gunsten

der Chancengleichheit zu generieren und ein echtes Interesse an Verbesserungsmassnahmen zu wecken.

Die Umsetzung der regierungsrätlichen Chancengleichheitsziele liegt primär in der Verantwortung der Linienvorgesetzten und Personalverantwortlichen in den Departementen. Sie orientieren sich dabei an den Zielen und Meilensteine, welche die jeweiligen Departementsvorstehenden, basierend auf den aktuellen Kennzahlen und Verhältnissen ihres Departements, festlegen. Zur kontinuierlichen Steuerung werden den Dezentralen Personalleitenden jährlich die aktualisierten Standart-Kennzahlen mittels Chancengleichheits-Reporting zur Verfügung gestellt.

Eine Auflistung (nicht abschliessend) der Ziele und Massnahmen aus den Departementen für den Controlling-Zeitraum 2015 bis 2017:

- Sensibilisierung der Linie zu den Themen der Chancengleichheit
- Beratung und Unterstützung durch die Personalabteilung bei der Rekrutierung von Führungskader
- Kaderstellen mit der Möglichkeit zu Teilzeitarbeit ausschreiben
- Werden Personalberatungsfirmen mit der Kadersuche beauftragt, habend diese mind. vier qualifizierte Dossiers von weiblichen Bewerberinnen vorzulegen
- Bei jeder qualifizierten Stellenbesetzung sind mindestens zwei Frauen an das erste Bewerbungsgespräch einzuladen
- Bevor eine Kaderstelle mit einem Mann besetzt wird, legt die rekrutierende Stelle der übergeordneten Hierarchiestufe vor dem Entscheid die Dossiers der zwei bestqualifizierten Frauen zur Bewilligung vor
- Bei vergleichbarer Qualifikation werden Frauen bevorzugt
- Mindestens die Hälfte der in den Jahren 2015-2017 für das Laufbahnprogramm Basel-Stadt gemeldeten Teilnehmenden sind Frauen

Der Zentrale Personaldienst unterstützt die Linienvorgesetzten und Personalverantwortlichen bei der Umsetzung der Chancengleichheitsziele. Gleichzeitig hat er überdepartemental weitere Massnahmen zur gezielten Verbesserung der Karrierechancen für Frauen konzipiert. So bietet der Zentrale Personaldienst seit 2015 Foren für Kaderfrauen des Oberen und Mittleren Kaders zur Vernetzung und individuellen Weiterbildung an. Förderprogramme zur gezielten Erhöhung des Frauenanteils im Unteren Kader sind für 2016 in Planung.

3. Fazit und nächste Schritte

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die mit dem Anzug verlangte Zielvorgabe mit den Zielen des Regierungsrates zur Förderung der Chancengleichheit übereinstimmt. Mit RRB 14/28/63 hat der Regierungsrat bereits im September 2014 die verbindliche Zielvorgabe gegeben, dass Frauen und Männer gesamtstaatlich über alle Kaderstufen hinweg mit je mindestens 35% vertreten sind. Über den Stand der Zielerreichung wird im Chancengleichheitscontrolling alle drei Jahre berichtet. Der Controllingprozess bindet die Anstellungsbehörde wie auch die Linie verbindlich in die Zielvorgaben und deren Umsetzung ein. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass mit den bisher umgesetzten Massnahmen die Zielvorgabe von 35% je Geschlecht gesamtstaatlich und über alle Kaderstufen hinweg bereits erreicht werden konnte. Diese Entwicklung spiegelt sich in der Geschlechterverteilung der einzelnen Kaderstufe unterschiedlich stark. Mit Stand Oktober 2015 liegt jedoch der Anteil Frauen über alle drei Führungskaderstufen (exklusive Fachkader) hinweg bereits bei 32.1%.

Als nächster Schritt soll daher die Zielvorgabe von mindestens 35% je Geschlecht im Führungskader bzw. unabhängig vom Fachkader angestrebt werden. Dies auch, weil die Definition des Fachkaders bewusst weit gefasst ist, um den unterschiedlichen Gegebenheiten und Strukturen der Departemente Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ergeben sich daraus gewisse Unterschiede zwischen den Departementen hinsichtlich Zuweisung zum Fachkader, was eine überdepartementale Vergleichbarkeit kaum erlaubt. Mit der Fokussierung auf das Führungskader verfolgt der Regierungsrat eine strengere Zielgrösse als von der Anzugstellerin gefordert. Gleichzeitig wird gefördert, Zielvorgaben mit entsprechenden Massnahmen differenziert für die einzelnen Stufen des Führungskaders sowie für Fachkader bzw. für qualifizierte Funktionen auszuarbeiten. Entspre-

chend sollen künftig im Chancengleichheitscontrolling die Kennzahlen zum Anteil Frauen und Männer für die beiden Kaderstrukturen (Fach- und Führungskader) separat ausgewiesen werden.

4. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir, den Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Zielvorgabe zur angemessenen Berücksichtigung von Geschlecht in den Kaderpositionen der Basler Verwaltung abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **16.5034.02**

WSU/P165034

Basel, 24. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2016

Interpellation Nr. 6 von Patricia von Falkenstein betreffend „angekündigte Neuausrichtung von Telebasel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

Telebasel, ein lokaler Fernsehsender, der mit öffentlichen Geldern mitfinanziert wird, hat Neuerungen in der Gestaltung und Ausrichtung des Programms mitgeteilt, die ab Februar 2016 umgesetzt werden sollen. So wurde das Zielpublikum neu definiert mit Personen zwischen 30 und 50 Jahren. Vermehrt sollen Nachrichten online erfolgen und auch mit dem Natel abrufbar sein. Diverse Sendegefässe werden aufgegeben oder neu ausgerichtet.
Bei der Gründung des lokalen Fernsehsenders wurde Gewicht auf aktuelle Information und besonders auf Berichterstattungen über regionale Ereignisse mit Schwerpunkt Basel-Landschaft und Basel-Stadt gelegt. Die Lücke der damals bestehenden elektronischen Medien in der regionalen Versorgung – insbesondere im TV-Bereich – sollte geschlossen werden. Der Kanton Basel-Stadt war seit Beginn in der Trägerschaft vertreten und ist es noch heute.
Es stellen sich hinsichtlich der kommunizierten Neuausrichtung verschiedene Fragen, welche die Öffentlichkeit beschäftigen. Vorab ist die Eingrenzung des Zielpublikums auf das Lebensalter 30 bis 50 Jahre ein Affront gegenüber der älteren und in gewisser Hinsicht auch der jüngeren Bevölkerung. Die TV-Nachrichtenbeiträge von 7vor7 erfreuen sich bei Älteren und Betagten grosser Beliebtheit. Das Konsumieren der Inhalte ist einfach. Wenn künftig allen zugemutet werden soll, online mit Natel oder Computer Informationen aktiv einzuholen, so stellt dies für einen Teil der älteren Bevölkerung eine grosse Umstellung dar. Es ist fraglich, ob alle Menschen, welche bisher Informationen nicht online bezogen haben, ihre Gewohnheiten ändern werden.
Ein neuer online-Schwerpunkt konkurrenziert Anbieter, die zum Teil bereits seit es diese Informationsmöglichkeit gibt, auf eigene Kosten unter Inkaufnahme des unternehmerischen Risikos Portale geschaffen haben und erfolgreich betreiben. Wenn jetzt öffentliche Gelder eingesetzt werden, um in Konkurrenz zu wirklich privaten Anbietern zu treten, die ohne staatliche Gelder auskommen, so stellt dies eine Marktverzerrung dar.
Zudem ist es zu bedauern, dass diverse Sendungen abgesetzt werden ohne zeitgemässen Ersatz.
Der lokale Service Public dieses Senders für die gesamte Bevölkerung wird dadurch in Frage gestellt, allein schon durch die Ausgrenzung der älteren Bevölkerung.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Summe der öffentlichen Gelder, welche Telebasel erhält?
2. An welchen Bedingungen sind diese Zahlungen geknüpft?
3. Sind die konzessionsrechtlichen Bestimmungen im künftigen Konzept noch vollumfänglich eingehalten?
4. Gibt es bisher zu wenige Anbieter von online-Nachrichten?
5. Bedeutet das Vordringen in den online-Nachrichtenbereich, unterstützt durch staatliche Gelder

nicht eine Marktverzerrung gegenüber Anbietern ohne staatliche Mitfinanzierung?
6. Ist in der Ausrichtung des Zielpublikums auf 30 bis 50-Jährige nicht eine Diskriminierung der älteren und jüngerer Bevölkerungsgruppen zu erblicken?
7. Wird seitens der Vertretung des Kantons Basel-Stadt im Stiftungsrat Einfluss genommen, um auch die Anliegen aller Bevölkerungsgruppen zu vertreten, auch der deren, die nicht so internet- und computeraffin sind?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Da der Kanton seit dem Inkrafttreten der neuen Statuten der Stiftung Telebasel im Jahr 2013 keine Vertretung mehr in den Stiftungsrat delegiert, wurden die nachfolgenden Antworten in Absprache mit dem Geschäftsführer der Stiftung Telebasel formuliert.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Wie hoch ist die Summe der öffentlichen Gelder, welche Telebasel erhält?

Telebasel - beziehungsweise die Stiftung Telebasel als Inhaberin der Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil - hat derzeit Anspruch auf jährlich 2‘593‘314 Franken aus dem Gebührensplitting. Aufgrund der Befreiung der Radio- und Fernsehempfangsgebühr von der Mehrwertsteuer (Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2015) ist für das Jahr 2016 mit einer Senkung dieses Betrags um rund 192‘000 Franken zu rechnen.

Frage 2: An welchen Bedingungen sind diese Zahlungen geknüpft?

Die Bedingungen finden sich in der geltenden Konzession. Der vollständige Wortlaut ist abrufbar auf der Website des Bundesamtes für Kommunikation.

Frage 3: Sind die konzessionsrechtlichen Bestimmungen im künftigen Konzept noch vollumfänglich eingehalten?

Ja. In Artikel 5 der Konzession ist der Programmauftrag wie folgt definiert:

[1] Die Konzessionärin veranstaltet ein tagesaktuelles regionales Fernsehprogramm, das vorwiegend über die relevanten lokalen und regionalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge informiert sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt.
[2] Die Konzessionärin stellt werktags während den Hauptsendezeiten (von 18 bis 23 Uhr) sicher, dass ihre lokalen und regionalen Informationsangebote:
a. in erster Linie relevante Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport beinhalten;
b. thematisch vielfältig sind;
c. eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wiedergeben;
d. eine Vielfalt von Personen beziehungsweise Personengruppen zu Wort kommen lassen, und
e. das gesamte Versorgungsgebiet berücksichtigen.

Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte, dass das neue Konzept von Telebasel nicht alle im Konzessionsgesuch definierten Anforderungen erfüllt.

Frage 4: Gibt es bisher zu wenige Anbieter von online-Nachrichten?

Ja. Aktuelle Nachrichten und Journalismus aus der Region mit Bewegtbild als Schwerpunkt stellt eine Marktlücke bei der digitalen Informationsversorgung der Nordwestschweiz dar.

Frage 5: Bedeutet das Vordringen in den online-Nachrichtenbereich, unterstützt durch staatliche Gelder nicht eine Marktverzerrung gegenüber Anbietern ohne staatliche Mitfinanzierung?

Nein. Laut Konzession darf der Gebührenanteil bis zu 70% der Betriebskosten von Telebasel decken. Die Gebühreneinnahmen (vgl. Antwort auf Frage 1) machen jedoch nur rund 30% der Gesamteinnahmen von Telebasel aus, und diese fliessen weiterhin vollumfänglich in das Regionalfernsehprogramm, mit dem Telebasel den durch die Konzession definierten Leistungsauftrag erfüllt.

Frage 6: Ist in der Ausrichtung des Zielpublikums auf 30 bis 50-Jährige nicht eine Diskriminierung der älteren und jüngerer Bevölkerungsgruppen zu erblicken?

Nein. Im „alten" Fernsehprogramm von Telebasel waren im zweiten Semester 2015 rund 70% der Zuschauerinnen und Zuschauer älter als 49 Jahre (Quelle: Mediapulse Fernsehpanel), das heisst Telebasel hatte die Zielgruppe, die jünger als 50 ist, vernachlässigt. Mit dem neuen Auftritt positioniert sich Telebasel in der Mitte der Bevölkerung. Zudem ist „Kernzielgruppe 30 bis 50-Jährige" ein Marketingbegriff und eine Orientierungshilfe für Telebasel, um bei seinen Programmentscheidungen den Fokus auf eine Bevölkerungsschicht zu legen, die mitten im Leben steht, am Geschehen in der Region interessiert ist und sich aktiv daran beteiligt. Das für die Kernzielgruppe definierte Alter muss sich dabei keineswegs mit dem biologischen Alter der von Telebasel anvisierten Zuschauer/-innen decken und schliesst selbstverständlich ältere oder jüngere Bevölkerungsgruppen weiterhin nicht aus.

Frage 7: Wird seitens der Vertretung des Kantons Basel-Stadt im Stiftungsrat Einfluss genommen, um auch die Anliegen aller Bevölkerungsgruppen zu vertreten, auch der deren, die nicht so internet- und computeraffin sind?

Der Kanton Basel-Stadt entsendet seit dem Inkrafttreten der neuen Statuten 2013 – wie eingangs erwähnt – keine Vertretung mehr in die Stiftung Telebasel, deshalb kann der Kanton dort auch keinen Einfluss nehmen. Der beim Kanton für Medienfragen zuständige Kadermitarbeiter wurde von der Stiftung Telebasel berufen und aufgrund seiner Fachkenntnisse in die neue Delegation des Stiftungsrates gewählt. Er ist - wie die übrigen Mitglieder von Stiftung und Delegation - ausschliesslich dem Stiftungszweck verpflichtet und nicht weisungsgebunden.

Da das aktuelle TV-Angebot von Telebasel wie bis anhin auch in Zukunft integral über das traditionelle „lineare" Fernsehen, d.h. das Fernsehgerät im Wohnzimmer ausgestrahlt wird, deckt die Stiftung Telebasel weiterhin auch die Bedürfnisse von Bevölkerungsgruppen jedwelchen Alters ab, die weniger internet- und computeraffin sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **16.5069.02**

WSU/ P165069

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 9 Annemarie Pfeifer betreffend „Separate Sammlung von Plastikabfällen zum Recycling und Schaffung von Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Ab Februar 2016 wird in der Gemeinde Allschwil Plastikabfall separat eingesammelt und der Wiederverwertung zugeführt. Dies wird im Nachbarland Deutschland und auch in etlichen Schweizer Gemeinden und Kantonen schon länger mit Erfolg praktiziert.
Auch in BS ist das Separieren von Plastikabfällen ein Thema. Zur Zeit ist ein Anzug von Katja Christ zum Thema hängig. Zudem wurde vor einem Jahr das Sammeln von Kunststoffabfällen von Ugur Camlibel mittels Interpellation gefordert. Damals konnte sich der Regierungsrat noch nicht dazu durchringen, u.a. da die Nachfrage nicht geklärt sei. Allerdings nannte er die Verbrennung von Plastik als zweitbesten Weg der Entsorgung. Unterdessen hat sich gezeigt, dass durchaus ein Markt für Plastikabfall besteht.

Dies veranlasst mich zu den folgenden Fragen:

- Laut Aussagen der Gemeinde Allschwil besteht ein wachsender Markt für Plastikabfälle. Ein grosser Teil könne einer Wiederverwendung zugeführt werden und der Rest würde als Brennstoff Oel oder Kohle ersetzen. Wie schätzt der Regierungsrat diese neueren Entwicklungen ein?
- Anscheinend gibt es nun auch in der Nordwestschweiz Firmen, welche Plastik für das Recycling sortieren und vorbereiten. Ist der Regierungsrat bereit, Möglichkeiten für das Plastikrecycling mit privaten Firmen zu prüfen? Hat er diesbezüglich schon Abklärungen vorgenommen?
- Mit der Sozialfirma DOCK gibt es schon einen Anbieter, welcher im Bereich Recycling tätig ist. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Plastikrecycling mit einem Sozialunternehmen aufzubauen? Mit dem Zustrom von Flüchtlingen sind vermehrt Arbeitsstellen im Bereich der Integration und im unteren Lohnsektor notwendig. Integrationsarbeitsplätze beim Recycling könnten auch mit privaten Firmen aufgegleist werden.
- Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat in diesem Bereich?
- Ist er bereit diese Möglichkeit in die Antwort des Anzuges Christ einfliessen zu lassen?
- Da der Rohstoff Plastik verkauft werden kann, könnten möglicherweise die Abfallgebühren verringert werden. Welche Auswirkung hätte eine solche Trennung auf unsere Gebühren?
- Nach den Volksnein zum Erstellen von Unterflurcontainern muss das Abfallkonzept nochmals bearbeitet werden. So wäre jetzt ein idealer Zeitpunkt, um die Frage nach dem separaten Einsammeln von Kunststoffabfällen vertieft zu prüfen. Ist der Regierungsrat bereit, darin das separate Sammeln von Plastik und von Bioabfällen zu prüfen?
- Wie weit ist er in der Überarbeitung des Abfallkonzeptes?

Annemarie Pfeifer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches

Im schweizerischen Umweltschutzgesetz sind im Bereich Abfall folgende drei Grundsätze definiert:

1. Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
2. Die Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.
3. Die Abfälle müssen umweltverträglich, und soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Zudem soll die Abgeltung der Kosten nach dem Verursacherprinzip erfolgen.

Die neue Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) gibt vor, dass Abfälle möglichst stofflich oder energetisch nach dem Stand der Technik zu verwerten sind. Eine stoffliche Verwertung von einzelnen Fraktionen ist dabei der Verbrennung unter Energiegewinnung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) vorzuziehen, sofern die stoffliche Verwertung aus ökologischer Sicht besser abschneidet, wirtschaftlich tragbar und technisch möglich ist. Die Verwertung umfasst dabei alle notwendigen Schritte vom Abfall bis zum sekundären Rohstoff. Dazu gehören die Trennung an der Quelle, die separate Sammlung (Bring- oder Hohlsystem), die Sortierung und Aufbereitung (je nach Abfall in mehreren Schritten), die Transformation in sekundäre Rohstoffe sowie die Entsorgung des nicht stofflich verwertbaren Ausschusses. Als Entscheidungsgrundlage, welche Separatsammlungen ökologisch sinnvoll sind, dienen in der Regel Ökobilanzen, welche die Umweltauswirkungen ganzheitlich betrachten.

1.2 Kunststoffe im Allgemeinen

Kunststoffe sind aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken. In der Schweiz werden rund 125 kg Kunststoffe pro Person und Jahr verbraucht. Die grossen Anteile machen dabei Verpackungen (37 %) und Baukunststoffe (25 %) aus. Über kurz oder lang werden diese Kunststoffe zu Abfällen. In den Kehrichtsäcken liegt der Anteil an Kunststoffabfällen (ohne PET) bei rund elf Gewichtsprozenten. Der Volumenanteil in den Kehrichtsäcken ist einiges höher.

1.3 Sammlung und Verwertung

Die selektive Separatsammlung von Kunststoffabfällen aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft macht in den allermeisten Fällen ökologisch und ökonomisch Sinn. Die entsprechenden Kunststoffabfälle (häufig Folien) fallen in grossen Mengen, sortenrein und weitgehend unverschmutzt an. Diese Aspekte bilden eine gute Grundlage für die stoffliche Verwertung.

Demgegenüber sind Kunststoffabfälle aus Privathaushalten äusserst heterogen und häufig mehr oder weniger stark verschmutzt. Teilweise handelt es sich zudem um Verbundsysteme von mehreren Kunststoffen. Diese Aspekte erschweren die stoffliche Verwertung. Deshalb werden heute immer noch viele Kunststoffabfälle aus Haushaltungen in einer Kehrichtverbrennungsanlage unter Energiegewinnung verbrannt. Es gibt jedoch neben der etablierten PET-Sammlung auch aus dem Siedlungsabfallbereich gute Ansätze für die stoffliche Verwertung von weiteren Kunststoffabfällen. Beispielsweise sammeln gewisse Detailhändler in der Schweiz leere Kunststoffflaschen von Milchprodukten, Wasch- und Reinigungsmitteln, Shampoo und Duschgels usw. (selektive Separatsammlungen).

Die Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen aus den Haushaltungen hat sich bis anhin aber nicht durchgesetzt. Die Kosten für Sammlung, Transport und Sortierung sind sehr hoch. Die Erfahrungen aus Deutschland zeigen zudem, dass bei der Sortierung aufgrund der Heterogenität der Kunststoffabfälle und der Verschmutzungen eine relativ grosse Fraktion anfällt, welche verbrannt werden muss, weil keine sinnvolle stoffliche Verwertung möglich ist. Die Zahlen zum Ausschuss bei der Sortierung liegen im Bereich von 50 bis 70 %. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Verwertung von Kunststoffabfällen ändern werden: Die Sortier- und Recycling-Technologien entwickeln sich kontinuierlich weiter, und auch Preisänderungen bei Rohstoffen haben einen massiven Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der stofflichen Verwertung von Abfällen.

Kritisch ist aber, wenn die gemischten Kunststoffabfälle zur Verbrennung ins Ausland gelangen. Das entspricht nicht dem im Umweltschutzgesetz postulierten Grundsatz der möglichen inländischen Verwertung. Die Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) in der Schweiz sind auf einem sehr guten Stand. Brennbare Abfälle werden bei einem hohen Energienutzungsgrad (in Form von Dampf, Fernwärme und Strom) verbrannt, die Rauchgase werden gereinigt und die Verbrennungsrückstände werden behandelt und umweltgerecht deponiert. Diese Sicherheiten können nicht alle Anlagen im Ausland bieten.

1.4 Haltung des Bundes

Die Position des Bundesamtes für Umwelt BAFU und von Swiss Recycling hinsichtlich Kunststoffrecycling ist: Selektive Separatsammlungen sind der Verbrennung grundsätzlich vorzuziehen, sofern die Bilanz bei einer ganzheitlichen Betrachtung positiv ausfällt. In der Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen war es für den Bund stets wichtig, dass die separate Sammlung und Verwertung kostengünstiger ist als die Entsorgung zusammen mit den gemischten Siedlungsabfällen. Als Entscheidungsgrundlage, welche Separatsammlungen ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar sind, hat der Bund für einzelne Stoffe umfassende Untersuchungen und Ökobilanzen durchgeführt. So hat er z.B. darauf verzichtet, die Separatsammlung von Kunststoffen aus den Haushalten vorzuschreiben im Wissen, dass das Sammelgut keine genügende Qualität für eine stoffliche Nutzung aufweisen kann. Einzige bisherige Ausnahme ist die gesetzliche Regelung beim PET (Verordnung über Getränkeverpackungen, VGV). Den Kantonen und Gemeinden wird aber auch nicht untersagt, Kunststofffraktionen aus den Siedlungsabfällen separat zu sammeln.

1.5 Städte und Gemeinden

1.5.1 Stadt Bern

Die Stadt Bern beendigte im Oktober 2012 ihre gemischte Kunststoffsammlung. Zuvor richtete die Stadt unterirdische Behälter ein, in welche die Bewohner allen Kunststoff werfen konnten, der in einem Haushalt anfällt: Joghurtbecher, Spaghetti-Verpackungen oder die plastifizierten Milchkartons. Die Stadt Bern stoppte das Projekt u.a. wegen des wilden Deponierens rund um die Sammelstellen und Abfalltouristen aus den Nachbarkantonen. Die Anwohnerinnen und Anwohner bei den Sammelstellen beschwerten sich über die unhaltbaren Zustände. Zudem gab es technische Probleme und das Sammelverfahren war doppelt so teuer wie die Verbrennung mit dem Hauskehricht.

1.5.2 Städteverband, Empfehlung an die Gemeinden (September 2014)

Die Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI), die Dachorganisation der Schweizer Recycling Organisationen Swiss Recycling und der Verband der Betreiber Schweizer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) befürworten die Aktivitäten für gezieltes Kunststoffrecycling. In der Schweizer Recyclingwirtschaft haben sich sortenreine Sammlungen als Basis für ein hochwertiges stoffliches Recycling bewährt. Deshalb empfehlen die drei Organisationen der Entsorgungs- und Recycling-

wirtschaft in der Diskussion um Kunststoffsammlungen aus Haushalten – zusätzlich zur etablierten Sammlung von PET-Getränkeflaschen – die selektive Separatsammlung von weiteren Kunststoffflaschen mit Deckel in einem landesweit einheitlichen System, das auf den Initiativen einiger grosser Detailhändler basiert. Von einer Sammlung von gemischtem Kunststoff sei jedoch abzusehen.

1.5.3 Aktivitäten Zweckverbände

Per 1. Oktober 2015 führte der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid und der Verband KVA Thurgau eine gemischte Kunststoffsammlung für Haushalte ein. Diesen beiden Verbänden sind rund 100 Gemeinden angeschlossen. Im Detailhandel und bei Postfilialen können 60-Liter Sammelsäcke für zwei Franken bezogen werden. Die vollen Säcke werden an rund 20 Rückgabestellen der Gemeinden entgegengenommen (Bringsystem). Anschliessend werden die gemischten Kunststoffabfälle in der Firma Müller Recycling AG in Frauenfeld sortiert und die verwertbaren Stoffe zu Granulat aufbereitet. Die ebenfalls gesammelten Getränkekartons werden nach der Aussortierung bei der Firma Model AG (Papierfarbrik) in Weinfelden zu neuem Verpackungsmaterial aufbereitet. Die Restfraktionen werden thermisch verwertet. Gemäss Projektbeschreibung erfolgt die Finanzierung über die Sackgebühren.

1.6 Fazit

Aus den vorher genannten Ausführungen und Grundsätzen geht hervor, dass es nicht das Ziel ist, ein Produkt um jeden Preis zu rezyklieren. Das gilt auch für den Kunststoff. Primär muss nebst der Ressourcenschonung die Minimierung der Umweltbelastung im Vordergrund stehen. Besondere Bedeutung hat bei dem Für und Wider des Kunststoffrecyclings der Energienutzungsgrad der jeweiligen regionalen KVA. Dieser Aspekt gilt speziell für die Region Basel zu beachten, denn die KVA Basel belegt schweizweit eine Spitzenposition hinsichtlich der Energieeffizienz. Der Gesamtwirkungsgrad (Wärme- und Stromnutzungsgrad) beträgt rund 78,3% (Jahresbericht KVA 2014).

Mit der heute verfügbaren Technologie ist zwar vieles möglich - aber nicht alles was möglich ist, ist auch sinnvoll. Die stoffliche Verwertung von gemischten Kunststoffabfällen ist vor allem dann sehr aufwändig und teuer, wenn das Material über grosse Distanzen transportiert, umfassend sortiert und gereinigt werden muss und dann auch noch ein grosser Ausschuss anfällt (der allenfalls ins Ausland gelangt). Dies ist heute noch der Fall.

Da zudem noch keine nationale vorgezogene Finanzierung existiert, besteht für eine Gemeinde keine Möglichkeit, auch nur einen Kostenanteil vergütet zu bekommen. Die allfälligen Kosten für die Separatsammlung von Kunststoffen müssten über die Sackgebühren finanziert werden. Dies ist auch im Vergleich zur Finanzierung anderer Verpackungen wie PET oder Aluminiumdosen nicht verursachergerecht.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Laut Aussagen der Gemeinde Allschwil besteht ein wachsender Markt für Plastikabfälle. Ein grosser Teil könne einer Wiederverwendung zugeführt werden und der Rest würde als Brennstoff Oel oder Kohle ersetzen. Wie schätzt der Regierungsrat diese neueren Entwicklungen ein?

Die sortenreine Sammlung von Kunststoffabfällen des Detailhandels erachtet der Regierungsrat als zukunftsweisend. Aufgrund der Empfehlung von BAFU, Städteverband und Swiss-Recycling sieht er von einer Mischsammlung von Kunststoffabfällen vorläufig ab. Er wird aber die weitere Entwicklung beobachten und in die Planung der Abfallentsorgung einbeziehen.

Frage 2: Anscheinend gibt es nun auch in der Nordwestschweiz Firmen, welche Plastik für das Recycling sortieren und vorbereiten. Ist der Regierungsrat bereit, Möglichkeiten für das Plastikrecycling mit privaten Firmen zu prüfen? Hat er diesbezüglich schon Abklärungen vorgenommen?

Die Kunststoffabfälle aus der Sammlung in Allschwil werden von Hand sortiert. Die verwertbaren Bestandteile werden in der Schweiz und in Frankreich zu Kunststoffgranulat weiterverarbeitet. Die nichtverwertbare Fraktion der gesammelten Kunststoffe wird in Zementwerken in der Schweiz kostenpflichtig als Ersatzbrennstoff verwertet. Das Pilotprojekt in Allschwil ist auf zwei Jahre ausgelegt. In der Nordwestschweiz nehmen die Sortierwerke unterschiedliche Fraktionen von Kunststoffabfällen entgegen, sortieren und führen diese der Verwertung zu.

Frage 3: Mit der Sozialfirma DOCK gibt es schon einen Anbieter, welcher im Bereich Recycling tätig ist. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Plastikrecycling mit einem Sozialunternehmen aufzubauen? Mit dem Zustrom von Flüchtlingen sind vermehrt Arbeitsstellen im Bereich der Integration und im unteren Lohnsektor notwendig. Integrationsarbeitsplätze beim Recycling könnten auch mit privaten Firmen aufgegleist werden.

DOCK stellt Arbeitsplätze in verschiedenen Bereichen, darunter auch Recycling zur Verfügung. Es handelt sich um Arbeiten, die weder den ersten Arbeitsmarkt noch andere soziale Betriebe konkurrenzieren und sonst aus finanziellen Überlegungen ins Ausland verschoben würden. Die Sozialfirma DOCK finanziert ihren administrativen und organisatorischen Aufwand über die Erträge aus den Aufträgen, während die Löhne der beschäftigten Personen (Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe) durch die Sozialhilfe bezahlt werden.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, kantonale Aufgaben an DOCK oder eine andere Sozialfirma zu vergeben. Ein solcher Auftrag verstiesse klar gegen das Konkurrenzierungsverbot. Der Kanton würde damit ein Arbeitsmodell fördern, in dem die Arbeit bei einem Teil der Mitarbeitenden mit marktüblichen Löhnen und beim anderen Teil mit Sozialhilfe abgegolten würde. Damit würden Mitarbeiter/innen erster und zweiter Klasse geschaffen.

Frage 4: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat in diesem Bereich?

Siehe Antwort zu Frage 3

Frage 5: Ist er bereit diese Möglichkeit in die Antwort des Anzuges Christ einfliessen zu lassen?

Siehe Antwort zu Frage 3

Frage 6: Da der Rohstoff Plastik verkauft werden kann, könnten möglicherweise die Abfallgebühren verringert werden. Welche Auswirkung hätte eine solche Trennung auf unsere Gebühren?

Die Erfahrungen aus ersten Pilotversuchen mit gemischten Kunststoffsammlungen zeigen, dass diese nicht kostendeckend sind, sondern sogar mit zusätzlichen Mitteln finanziert werden müssen. Somit fällt kein Erlös an. Deshalb können keine Abfallgebühren gesenkt werden.

Frage 7: Nach den Volksnein zum Erstellen von Unterflurcontainern muss das Abfallkonzept nochmals bearbeitet werden. So wäre jetzt ein idealer Zeitpunkt, um die Frage nach dem separaten Einsammeln von Kunststoffabfällen vertieft zu prüfen. Ist der Regierungsrat bereit, darin das separate Sammeln von Plastik und von Bioabfällen zu prüfen?

Der Regierungsrat wird bei der Ausarbeitung der zukünftigen Abfallentsorgung in der Stadt Basel die Frage der Entsorgung von Bioabfällen und von Kunststoffabfällen mit einbeziehen.

Wie weit ist er in der Überarbeitung des Abfallkonzeptes?

Die Grundlagen für die gesetzlich vorgeschriebene Abfallplanung liegen im Entwurf vor. Die Strategie der zukünftigen Abfallentsorgung wird im Jahr 2016 unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt in Allschwil oder weiteren Projekten in der Schweiz erarbeitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **15.5071.02**

WSU/P165071

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 11 Eric Weber betreffend „Asylanten in Basel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Hauptthema Nr. 1 in allen europäischen Medien sind seit einem Jahr die Asylanten. Die Lage ändert sich täglich. Daher in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie viele Asylanten wurden in den letzten 12 Monaten in Basel registriert? Gibt es neuste Zahlen?
2. Für wie viele Asylanten gibt es in Basel Platz?
3. Kann die Regierung einen Blick in die Zukunft werfen? Was kommt da auf uns zu?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Wie viele Asylanten wurden in den letzten 12 Monaten in Basel registriert? Gibt es neuste Zahlen?
Ende Dezember 2014 lebten 1‘170 Personen aus dem Asylbereich in Basel-Stadt, Ende Januar 2016 waren es 1‘540 Personen. Dazu kommen noch zirka 500 Personen, die im Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes EVZ leben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Basel-Stadt fallen.

Frage 2: Für wie viele Asylanten gibt es in Basel Platz?
Rund 750 Personen sind in Asylunterkünften untergebracht, die von der Sozialhilfe betreut werden. Rund 100 Flüchtlinge wohnen derzeit in Zivilschutzanlagen. Die übrigen verfügen über genügend Sozial- und Wohnkompetenz für ein selbstständiges Leben in eigener Wohnung. Der Sozialhilfe stehen aktuell rund 150 Reserveplätze in Liegenschaften und rund 120 Plätze in Zivilschutzanlagen zur Verfügung.

Frage 3: Kann die Regierung einen Blick in die Zukunft werfen? Was kommt da auf uns zu?
Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet mit rund 40‘000 Asylgesuchen für 2016. Die Migrationslage in Europa und in der Schweiz ist angespannt und volatil, so dass seriöse Prognosen schwierig sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 4. März 2016.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **16.5074.02**

WSU/165074

Basel, 24. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 23. Februar 2016

Interpellation Nr. 14 Thomas Grossenbacher betreffend gefährlicher Belastung des Rheins durch Mikroplastik

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

Im Rhein hat es deutlich mehr kleinste Plastikteilchen (Mikroplastik) als in anderen Gewässern. Dies hat eine im Dezember 2015 publizierte Studie der Universität Basel festgestellt. Die Studie gibt ein erschreckendes Bild ab: Der Rhein gehört bei den bisher untersuchten Gewässern zu den weltweit am stärksten mit Mikroplastik belasteten Flüssen, hiess es in der Mitteilung des Departements Umweltwissenschaften der Universität Basel. Rechnet man den bei Rees am Niederrhein (DE) gemessenen Wert von täglich über 191 Millionen Partikeln hoch, transportiert der Rhein rund zehn Tonnen Mikroplastik jährlich in die Nordsee. Die Resultate sind besorgniserregend. Denn Wasserlebewesen wie Fische, Krebse Muscheln oder Wasserflöhe nehmen Mikroplastik auf. Damit finden die Teilchen auch Aufnahme in die Nahrungskette und über kurz oder lang tangieren diese auch den Menschen. Gefährlich ist neben der mechanischen Wirkung vor allem die Tatsache, dass Mikroplastik auch krebserregende Schadstoffe enthalten kann, die sich in den Organismen über die Nahrungskette weiter anreichern. Zwar ist der Mensch potenzielles Opfer, aber in erster Linie ist er auch Verursacher. Woher der Plastik kommt, stellt die Studie nicht fest. Dass die Plastikbelastung der Gewässer an ihrer Ursache bekämpft werden muss, liegt aber auf der Hand.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen, welche ich die Regierung bitte zu beantworten.

- Wird die Regierung Schritte in die Wege leiten, um die Herkunft und Einleiter von Mikroplastik oberhalb und innerhalb Basel-Stadt zu ermitteln? Bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?
- Sind Methoden bekannt, wie Mikroplastik in Kläranlagen vollständig herausgefiltert werden können? Ist die Regierung bereit unsere Kläranlage entsprechend auszurüsten? Bis wann ist damit zu rechnen?
- Welche Massnahmen will die Regierung ergreifen. um das Verwenden von Plastik auch im Konsumbereich (v.a. in der Kosmetik) ernsthaft zu reduzieren?
- Basel-Stadt bezieht sein Trinkwasser durch die Versickerung von Rheinwasser. Wie kann sichergestellt werden, dass kein Mikroplastik unser Trinkwasser verunreinigt?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Wird die Regierung Schritte in die Wege leiten, um die Herkunft und Einleiter von Mikroplastik oberhalb und innerhalb Basel-Stadt zu ermitteln? Bis wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 26. Februar 2016

Bei Mikroplastik handelt es sich um kleine bis sehr kleine Kunststoff-Partikel unterhalb 5 mm Durchmesser. Man unterscheidet dabei zwischen primären und sekundären Mikropartikeln aus Kunststoff. Sekundäre Mikropartikel entstehen durch Zersetzung und Fragmentierung grösserer Kunststoffteile (z.B. von in der Umwelt entsorgten Kunststoffverpackungen wie Plastiktüten oder -flaschen) und werden unter anderem auch als Fasern aus Kleidung ausgewaschen oder im Strassenverkehr von Autoreifen abgerieben. Primäre Mikropartikel werden hingegen direkt in mikroskopischer Grösse hergestellt und in der industriellen Produktion zahlreicher Konsumgüter eingesetzt. Dazu gehören etwa jene Partikel, die in kosmetischen Mitteln, Medizin (!), Körperpflegeprodukte, sowie Wasch- und Reinigungsmitteln verwendet werden oder in anderen Anwendungsbereichen, wie Reinigungsstrahlern auf Werften zur Säuberung von Schiffsrümpfen, zum Einsatz kommen.

Obwohl die Quellen heute mehrheitlich bekannt sind, besteht nach wie vor eine grosse Wissenslücke, welche Anteile der Einsatzmengen von primären Mikropartikeln aus Kunststoff in die Kanalisation oder in die Oberflächengewässer gelangen und welche Anteile von Kläranlagen aus den Abwässern herausgefiltert werden. Zurzeit laufen im In- und Ausland verschiedene Studien, welche sich mit dieser Fragestellung befassen. Auch die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Erste Resultate liegen bereits vor und werden voraussichtlich in den nächsten Monaten publiziert.

Frage 2: Sind Methoden bekannt, wie Mikroplastik in Kläranlagen vollständig herausgefiltert werden können? Ist die Regierung bereit unsere Kläranlage entsprechend auszurüsten? Bis wann ist damit zu rechnen?

Mikroplastikpartikel gelangen über verschiedene bekannte und diffuse Quellen aus Industrie und Haushalten in die Gewässer. Für deren Elimination aus dem Abwasser kommen nach derzeitigem Kenntnisstand Verfahren der Feststoffabtrennung - in Abhängigkeit von der Partikelgrösse - in Betracht. Während grössere Plastikteile durch Rechen und Sandfang zuverlässig zurückgehalten werden, gibt es zum Rückhaltevermögen von kommunalen Kläranlagen für Mikroplastik derzeit noch wenige belastbare Kenntnisse. Einige Studien weisen darauf hin, dass Mikroplastik in kommunalen Kläranlagen nicht vollständig zurückgehalten wird und somit ähnlich wie bei den Spurenstoffen ein Teil des Mikroplastiks aus den Kläranlagen in die Gewässer eingeleitet wird. Neuste Untersuchungen aus Deutschland an zwölf kommunalen Kläranlagen zeigen jedoch, dass ein Rückhalt über eine Sandfiltration möglich erscheint (Frachtrückhalt gemäss Studie 97%). Darüber hinaus erscheinen Membranverfahren zum Rückhalt einsetzbar. Für abschliessende Aussagen sind jedoch weitere Untersuchungen erforderlich. Im Rahmen des Projekts der Erweiterung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG (Ratschlag Nr. 13.1214.01 vom 28. August 2013) wird auch die Elimination des Mikroplastiks geprüft.

Zum verschiedentlich in den Medien aus den Untersuchungen der Universität Basel zitierten Höchstwert von 3,9 Mio Plastikpartikel pro Quadratkilometer ist zu sagen, dass dieser Wert in Rees am Niederrhein gemessen wurde. Er entspricht weniger als 4 Plastikpartikel/m^3 (1 m^3 entspricht 1‘000 Liter Wasser). Die geringste Belastung durch Mikroplastik wurde im Abschnitt zwischen Basel und Mainz gefunden mit 0.2 Plastikpartikeln pro Kubikmeter Wasser.

Im Auftrag des BAFU hat die ETH Lausanne ebenfalls Studien durchgeführt. In den meisten Proben der sechs untersuchten Schweizer Seen und der Rhone wurden Mikroplastikpartikel nachgewiesen. Obwohl die gemessenen Konzentrationen keine direkte Gefährdung für Umwelt und Wasserqualität darstellen, ist deren Vorkommen in Gewässern unerwünscht und tangiert das geltende Verunreinigungsverbot der Gewässerschutzgesetzgebung. Diese ersten Bestandesaufnahmen müssen nun ergänzt werden durch weitere Studien über die relativen Beiträge von Quellen wie Abwasserreinigungsanlagen, Fliessgewässer, Regenwasserentlastungen und Strassenentwässerungen sowie die Umweltrelevanz von Kunststoffpartikel, die kleiner sind als 0,3 mm.

Frage 3: Welche Massnahmen will die Regierung ergreifen, um das Verwenden von Plastik auch im Konsumbereich (v.a. in der Kosmetik) ernsthaft zu reduzieren?

Zu Recht wird in der Interpellation festgestellt, dass Minderungsstrategien generell bei der Vermeidung und der Beseitigung ansetzen sollten. Gerade Mikropartikel aus Kunststoff scheinen in kosmetischen Produkten ersetz- oder vermeidbar zu sein. Das Problem lässt sich jedoch unmöglich lokal lösen. Vielmehr müssen zwingend auf internationaler und auf Bundesebene Massnahmen beschlossen und umgesetzt werden.

Die öffentliche Diskussion um die Problematik von Mikropartikeln in Gewässern zeigt in den USA und in EU-Mitgliedsländern erste Wirkung. Einige Unternehmen haben bereits darauf reagiert: So kündigte Unilever im Dezember 2012 an, auf Mikropartikel aus Kunststoffen in kosmetischen Produkten zu verzichten. Es folgten die Unternehmen Beiersdorf, Colgate-Palmolive und L'Oréal, im Juli 2013 Johnson & Johnson, Procter & Gamble und The Body Shop. L'Oreal konkretisierte Anfang 2014 seine Verzichtserklärung und kündigte an, ab 2017 keine Produkte mit Mikrokunststoffpartikel mehr anbieten zu wollen. Deutschland hat angekündigt, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Verwendung ungebundener Mikroplastikpartikel zum Beispiel in Reinigungsmitteln, Kosmetika und Körperpflegemitteln verboten wird.

Auch in der Schweiz ist das Problem erkannt. An einem runden Tisch suchen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sowie Vertreter des Detailhandels und der Kunststoffindustrie nach Lösungen für ein verbessertes Recycling, das neben PET- und PE-Verpackungen auch andere Kunststoffe umfassen soll. Analog organisiert das Bundesamt für Umwelt BAFU in seiner koordinierenden Rolle seit einigen Jahren einen runden Tisch zu Massnahmen gegen Littering. Dessen Bekämpfung ist Sache der Kantone und Gemeinden. Der Kanton Basel-Stadt nimmt dabei mit seinem 5-Säulen-Konzept schweizweit eine führende Rolle ein. Weitere Massnahmen, wie Verzicht oder Reduktion von Kunststoffen in gewissen Anwendungen oder Verbesserung der Qualität, sollen ebenfalls auf Bundeseben angestrebt werden. Insgesamt verfolgt die Schweiz ein international koordiniertes Vorgehen, unter anderem im Rahmen des Vertrags zum Schutz der Nordsee und des Nordostatlantiks (OSPAR) und der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins (IKSR).

Frage 4: Basel-Stadt bezieht sein Trinkwasser durch die Versickerung von Rheinwasser. Wie kann sichergestellt werden, dass kein Mikroplastik unser Trinkwasser verunreinigt?

Das Basler Trinkwasser ist mit Rheinwasser angereichertes Grundwasser. Das Rheinwasser passiert dabei zuerst einen Sandfilter, welcher Partikel und somit auch Mikroplastik grösstenteils herausfiltert. Danach folgt die Bodenpassage durch das Versickern des gereinigten Rheinwassers an den Wässerungsstellen in den Langen Erlen, wobei nach der Sandfilterpassage noch verbleibender Mikroplastik an der Oberfläche zurückbleibt. Schliesslich passiert das geförderte Grundwasser einen Aktivkohlenfilter, bevor es als Trinkwasser ins Leitungssystem eingespiesen wird. Aufgrund der Art der Trinkwassergewinnung in den Langen Erlen kann kein Mikroplastik in das Basler Trinkwasser gelangen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **16.5078.02**

WSU/ P165078

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 18 Brigitta Gerber betreffend „Bässlergut“ (weitere Nachfragen)

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„In Anlehnung an die Interpellation betreffend «Bässlergut und Neuankömmlinge» vom 9.9.2015 möchte die Interpellantin, die Fragen der Ankunft und Unterkunft von Asylbewerbenden nochmals vertiefen. Junge Freiwillige aus dem Kleinbasler Quartier, die sich die Unterstützung von ankommenden Asylbewerbern beim Bässlergut zur Aufgabe gemacht haben, erzählen - so die Berichterstattung der BZ Basel vom 26. und 27. Januar 2016, sowie dem Beitrag vom Regionaljournal Basel/Baselland am 26. Januar 2016 – in den letzten Monaten verschiedentlich verirrte Asylbewerbende im Wald getroffen und ihnen geholfen zu haben. Dieses Engagement ist sehr löblich, löst aber gewisse Fragen aus.
Die Freiwilligen sagen aus, dass wenn das Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel (Bässlergut) überbelegt sei, würden in Basel registrierte Asylsuchende neuerdings zur Unterbringung in Aussenstellen geschickt. Sie seien auf diesem Weg meist auf sich gestellt/ unbegleitet und müssten die ihnen zugeteilte Aussenstelle alleine finden. Das an sie verteilte Kartenmaterial sei dabei sehr mangelhaft. Von dieser «Umverteilung» seien auch Familien mit Kleinkindern betroffen. Sie würde zu jeder Tageszeit und bei jedem Wetter vorgenommen. Laut den Zeitungsartikeln wurden die Anliegen schon auf verschiedenen Wegen an die Leitung des Empfangszentrums getragen, geändert habe sich bisher jedoch nichts. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stellt fest, dass die „Mehrheit“ der Betroffenen diese Aussenstellen finden würden. Diese Aussage scheint aus kantonaler Sicht absolut ungenügend, da es nicht ausschliesst, dass einige die Aussenstelle nicht gefunden haben.

Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an die Forderungen der Freiwilligen möchte die Interpellantin dem Basler Regierung folgende Fragen stellen:

1. Öffnungszeiten: Können die in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation von Brigitta Gerber betreffend «Bässlergut und Neuankömmlinge» beschriebenen angepassten Öffnungszeiten beim Eingangstor zum EVZ angeschrieben und mitgeteilt werden? Denn für neu angekommene Personen ist nicht ersichtlich, wie sie von den vom Informationsschild abweichenden gehandhabten Öffnungszeiten erfahren sollen. Könnten diese Informationen nicht auch in weiteren Sprachen angebracht werden (laut SEM sind die häufigsten Sprachen der Flüchtlinge Tigrinya, Arabisch, Persisch, Tamilisch und Englisch)? Wenn nein, warum nicht?
2. Aussenstellen: Ist evt. künftig vorgesehen, dass neu in der Schweiz angekommene Asylsuchende in die Aussenstellen begleitet werden (z.B. mittels Shuttle-Bus)? Wie wird darauf geachtet, dass im EVZ tagsüber genügend Platz geschaffen wird, damit die Umverteilung nicht mehr nachts stattfindet und zumindest jede Person vorläufig aufgenommen werden kann – Berechnungspläne / konkrete Handhabung und Vorgehen? Falls eine begleitete Umverteilung nicht vorgesehen ist, könnte nicht zumindest das Kartenmaterial verbessert werden? Und die Informationen auf den Karten und für den Weg zu den Un-

terkünften in weiteren Sprachen bereitgestellt werden (siehe Sprachen Frage 1 – zumindest in Englisch!)?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Für den Betrieb des Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ) an der Freiburgerstrasse 50 in Basel ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Die nachstehenden Antworten erstellte daher das SEM.

Zu Frage 1:
Die beim Eingangstor des Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ) Basel angeschlagenen Öffnungszeiten zur Einreichung eines Asylgesuchs sind bereits auf Anregung interessierter Kreise angebracht worden und stützen sich (mit Art. 8 Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich) auf geltendes Recht. In der Praxis waren Asylsuchende im letzten Herbst rund um die Uhr aufgenommen worden. Weil diese gegenüber der gesetzlichen Regelung extensivere Praxis aber nicht unter allen Umständen - insbesondere nicht bei Zuständen, wie dies letztes Jahr in Österreich oder Deutschland der Fall war – garantiert werden kann, ist es nicht opportun, darüber hinausgehende Versprechungen zu suggerieren, welche nicht ohne Weiteres eingehalten werden können.

Eine Übersetzung der Öffnungszeiten in weitere als die Amtssprachen und Englisch ist nicht sinnvoll, da die am häufigsten verwendeten Sprachen einem steten Wandel unterworfen sind. Sämtliche Merkblätter, welche im EVZ abgegeben werden, stehen deshalb in über 50 Sprachen zur Verfügung. Zu Recht würden sich Asylsuchende, die nur Amharisch, Tibetisch oder Mongolisch sprechen, fragen, weshalb ihre Sprachen auf dem Schild der Öffnungszeiten fehlen.

Zu Frage 2:
Die Begleitung oder der Transport von Asylsuchenden in die Aussenstellen ist aus Ressourcengründen nicht möglich. Die in der Frage erwähnte Umverteilung hat auch bisher stets so stattgefunden, dass Asylsuchende tagsüber bzw. zu den BVB-Betriebszeiten in die entfernteren Aussenstellen zugewiesen wurden, damit in den Nachtstunden ankommende Asylsuchende im EVZ selber oder in den Zivilschutzanlagen in Kleinhüningen einquartiert werden konnten.

Bei allem darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass Europa und auch die Schweiz in der zweiten Jahreshälfte 2015 vor einer Herausforderung standen, welche mindestens seit 1999 so nie mehr zu bewältigen war. Dementsprechend war oberste Priorität, in den Empfangs- und Verfahrenszentren die äusserst knappen personellen Ressourcen auf das wichtigste Ziel zu fokussieren, nämlich alle Asylsuchenden unterzubringen, zu registrieren und sie erstversorgen zu können.

Sämtliche Eintritte werden in die Aussenstellen dort namentlich angemeldet. Es ist nicht bekannt, dass jemand dort nicht eingetroffen sei. Von September bis und mit Dezember 2015 sind im EVZ Basel 5‘524 Personen registriert worden. Dies entsprach etwa einem Drittel aller Asylgesuche, welche in diesem Zeitraum in der Schweiz eingereicht wurden. Davon war etwa die Hälfte in den Aussenstellen einquartiert worden. Demnach haben über 2‘000 Personen diese Aussenstellen auch gefunden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **15.5430.02**

WSU/P155430

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Finanzierung der Stromanschlussinfrastruktur auf Allmend – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2015 die nachstehende Motion Mirjam Ballmer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> „Gemäss §5 des Gesetzes über die IWB stellen diese auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher und können diese als Zuschlag zur Netzgebühr finanzieren. Nicht auf diesem Weg finanziert werden die Stromanschlüsse im öffentlichen Raum.
>
> Die Infrastruktur für Stromanschlüsse auf Allmend, die von Veranstaltern genutzt werden, wird heute von den IWB selbst zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass sie die Investition macht, den Unterhalt finanziert und die Anlagen in ihrem Budget abschreibt. Diese gesamten Kosten werden heute auf die Anschlussgebühren für eine Veranstaltung geschlagen und müssen vom Veranstalter bezahlt werden. Das hat zur Folge, dass die Anschlussgebühren in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Stromkosten stehen und die Budgets der Veranstaltenden unverhältnismässig belasten.
>
> Im Sinne eines lebendigen und vielfältigen Kulturlebens in Basel ist es im Interesse des Kantons, Veranstaltern von kulturellen, sportlichen oder anderen Anlässen, die auf öffentlichem Grund stattfinden und die eine Bewilligung dafür haben, die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Motionäre bitten den Regierungsrat deshalb in einer Leistungsvereinbarung die IWB mit der Erstellung und dem Unterhalt der entsprechenden Infrastruktur zu beauftragen. Die Kosten dafür sollen über den Netzzuschlag für das Gemeinwesen gemäss §5 des IWB-Gesetzes finanziert werden.
>
> Mirjam Ballmer, Oskar Herzig-Jonasch, Ernst Mutschler, Tobit Schäfer, Kerstin Wenk, Christian Egeler, Heidi Mück, Martina Bernasconi, Conradin Cramer, Eveline Rommerskirchen, Michael Wüthrich“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

> **§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [2] Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll erreicht werden, dass der Kanton den Veranstaltungen im öffentlichen Raum temporäre Stromanschlüsse zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat mittels einer Leistungsvereinbarung die IWB Industrielle Werke Basel mit der Erstellung und dem Unterhalt der entsprechenden Infrastruktur beauftragen.

Die IWB erfüllen im Kanton Basel-Stadt öffentliche Aufgaben im Bereich der Versorgung mit Elektrizität (§§ 3 und 4 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel [IWB-Gesetz; SG 772.300]) und sind in diesem Rahmen hauptsächlich verantwortlich für die Sicherstellung der Versorgung und die Erstellung der Versorgungsnetze. Darüber hinaus werden den IWB in § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz zusätzliche öffentliche Aufgaben übertragen. Sie haben auf Basis eines Leistungsauftrags sog. „gemeinwirtschaftliche Leistungen" in den Bereichen „öffentliche Beleuchtung", „öffentliche Uhren" und „öffentliche Brunnen" zu erbringen und können diese als Zuschlag zur Netzgebühr finanzieren. Die Norm beinhaltet gleichzeitig einen gesetzlichen Auftrag an Regierungsrat und IWB, einen Leistungsauftrag mit entsprechendem Inhalt abzuschliessen. Die von den Motionärinnen und Motionären verlangte Bereitstellung von Stromanschlüssen im öffentlichen Raum wird vom gesetzlichen Auftrag nicht erfasst. Gestützt auf § 5 Abs. 4 IWB-Gesetz wäre es grundsätzlich zwar möglich, die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe auch ohne eine spezifische gesetzliche Grundlage mittels eines Leistungsauftrages auf die IWB zu übertragen, wobei dann auch eine entsprechende Abgeltung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geregelt werden müsste. Da der Abschluss von derartigen Leistungsaufträgen gemäss § 5 Abs. 6 IWB-Gesetz jedoch ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fällt, kann dies mit einer Motion nicht verlangt werden (vgl. § 42 Abs. 2 GO).

Die Motion fordert ausserdem, dass die Kosten für die temporären Stromanschlüsse für Veranstaltungen im öffentlichen Raum über den Netzzuschlag gemäss § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz finanziert werden sollen. Die Form der Umsetzung gibt die Motion nicht vor. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Forderung in Gesetzes- oder Beschlussform umgesetzt werden kann.

Der „Zuschlag zur Netzgebühr" gemäss § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz kann als sog. Kostenanlastungssteuer qualifiziert werden (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/ULLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 2668 ff.; BGE 124 I 289 E. E. 3b, BGE 128 I 155 E. 2.2). Wie alle Abgaben muss die Kostenanlastungssteuer in einer generell-abstrakten Rechtsnorm vorgesehen sein, die unter anderem die Grundlage zur Bemessung der Steuerhöhe zu umschreiben hat. Heute setzt sich die Höhe des Zuschlags zur Netzgebühr gemäss der gesetzlichen Regelung aus den von den IWB erbrachten Leistungen in den Bereichen „öffentliche Beleuchtung", „öffentliche Uhren" und „öffentliche Brunnen" zusammen. Werden nun zusätzlich „Stromanschlüsse im öffentlichen Raum" über die Kostenanlastungssteuer finanziert, wird die Bemessungsgrundlage für den „Zuschlag zur Netzgebühr" ausgeweitet. § 5 Abs. 1 IWB-Gesetz ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Das Motionsanliegen kann somit in Gesetzesform umgesetzt werden.

Soweit mit einer solchen Änderung der Bemessungsgrundlage implizit der an den Regierungsrat und die IWB gerichtete gesetzliche Auftrag zum Abschluss eines Leistungsauftrags auf „Stromanschlüsse im öffentlichen Raum“ ausgedehnt wird, kann damit gleichzeitig die Forderung der Motionärinnen und Motionären nach Abschluss eines Leistungsauftrages in einer mit § 42 Abs. 1 GO konformen Art umgesetzt werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat folglich die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Anliegen der Motion ist eine Entlastung primär von kulturellen, aber auch sportlichen und anderen Anlässen auf öffentlichem Grund von den Kosten für die Bereitstellung von Stromanschlüssen durch die IWB. Die Motionärinnen und Motionäre wollen eine Regelung vorsehen, mit der diese Kosten künftig von der Allgemeinheit der Stromkunden in Basel getragen werden und nicht mehr von den privaten Veranstaltern.

Zur Bewertung der Anliegen der Motion ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die von den IWB verrechneten Kosten für temporäre Stromanschlüsse auf Allmend beinhalten ausschliesslich den Aufwand die Elektroinstallation vor Ort. Dazu gehören die Kosten für gemietete Kabelverteilkästen ebenso wie die Aufwände für die eigentliche Montage, die Überprüfungen der Sicherheit und Reinigung der Kabelverteilkästen, Netzprüfungen vor Ort sowie das Einrichten von Netzschaltungen zur Gewährleistung eines sicheren Zustands für den Betrieb der Veranstaltung wie auch für die Versorgung der umliegenden Anwohner. Die Aufwände werden in erster Linie durch die Personalkosten der eingesetzten Monteure beeinflusst. Die Kostenpauschalen der IWB widerspiegeln daher den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand zur Erstellung eines temporären Anschlusses. Die von den Motionärinnen und Motionären genannten Kapital- und Betriebskosten betreffen dagegen die permanente Stromnetzinfrastruktur. Diese Kosten werden über die Netznutzungsentgelte als Teil des normalen Stromtarifs abgegolten und werden somit bereits auf alle Netznutzer im Netzgebiet Basel-Stadt umgelegt. Die Kosten der temporären Installationen auf Allmend werden weder aktiviert noch abgeschrieben.

- Grundsätzlich richtet die IWB ihre Kostenpauschalen für die Einrichtung temporärer Anschlüsse auf Allmend so aus, dass die sehr unterschiedlichen Anforderungen und Aufwände, die mit den versorgten Veranstaltungen (von Grossanlässen wie der Herbstmesse bis zum Quartierfest) verbunden sind, abgebildet werden können. Dabei sind die Ansätze der IWB in ähnlicher Höhe wie die vergleichbarer Stadtwerke. Die Gesamtkosten für die Bereitstellung temporärer Anschlüsse auf Allmend beliefen sich 2014 auf rund 485‘000 Franken. Damit hätte ein entsprechender Zuschlag auf die Netznutzungstarife bei 0,03 Rp. / kWh gelegen. Dies wäre eine durchschnittliche Erhöhung der Stromrechnung für Haushalte von 1,50 Franken pro Jahr, für Gewerbebetriebe von bis zu 50 Franken pro Jahr und für grosse Industriekunden der IWB von 500 Franken pro Jahr.

Auch wenn die im Falle einer Umsetzung der Motion notwendigen Aufschläge auf die Netznutzungstarife eher gering sind, sprechen für den Regierungsrat dennoch prinzipielle Erwägungen dagegen, die Bereitstellung von Stromanschlüssen für private Anlässe auf Allmend als gemein-

wirtschaftliche Leistung zu betrachten und durch eine allgemeine Umlage zu finanzieren. So spiegeln die heute erhobenen im Vergleich nicht überproportionalen Anschlussgebühren (die als Kostenpauschalen nach Anschlusskategorie ausgestaltet sind) die Kosten für temporäre Anschlüsse verursachergerecht wieder. Würden die Kosten der temporären Anschlüsse über einen Zuschlag über die Netznutzungsentgelte finanziert, wie von den Motionärinnen und Motionären gefordert, ergibt sich das Risiko, dass Anschlüsse in grösserer Zahl und Leistungsfähigkeit bestellt werden, als eigentlich erforderlich und notwendig. Dies erhöht aber den Bereitstellungs- und Kontrollaufwand und birgt die Tendenz, dass der spezielle Netzzuschlag erhöht werden müsste.

Darüber hinaus greift aus Sicht des Regierungsrats der Vergleich mit der von den IWB im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags vorgenommenen Bereitstellung der öffentlichen Beleuchtung, Uhren und Brunnen nicht. Beleuchtung, Uhren und Brunnen kommen direkt der Allgemeinheit zu Gute und es liegt in diesem Fall eine echte gemeinwirtschaftliche Leistung vor, für die die Finanzierung über einen allgemeinen Netzzuschlag gerechtfertigt ist. Die temporären Stromanschlüsse auf Allmend dienen hingegen immer ganz spezifischen, sehr oft auch kommerziellen Veranstaltungszwecken im Interesse von Privatpersonen oder Unternehmern. Die für partikularen Nutzen verursachten Kosten der Gesamtheit der Stromkunden anzulasten, wäre faktisch eine Subventionierung individueller Nutzniesser, die mit dem generellen Zweck der öffentlichen Stromversorgung nur entfernt etwas zu tun hat. Es ist hier auch zu sehen, dass eine allfällige Unterscheidung zwischen Anlässen, denen im Sinne der Motion eine Entlastung zu Gute kommen soll, und solchen, die die Finanzierung der Stromanschlusskosten selber tragen können, nicht praktikabel umgesetzt werden könnte und auch rechtlich fraglich wäre.

Insgesamt ist der Regierungsrat daher der Auffassung, dass auf eine Änderung des IWB-Gesetzes, wie es die Umsetzung der Motion erfordert, zu verzichten ist. Er anerkennt dabei das grundsätzliche Anliegen der Motion, die Durchführung von – vor allem kulturellen – Anlässen auf Allmend zu erleichtern, und ist bereit zu prüfen, ob alternative Unterstützungen möglich sind.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Finanzierung der Stromanschlussinfrastruktur auf Allmend dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **15.5438.02**

WSU/ P155438

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Antrag Patricia von Falkenstein und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Durchführung einer internationalen Konferenz in der Schweiz zur Flüchtlingspolitik mit Schwerpunkt Ursachenbekämpfung der Fluchtbewegungen in den Herkunftsländern

Das Büro des Grossen Rates hat am 18. November 2015 den nachstehenden Antrag Patricia von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

> „Täglich erreichen uns Bilder von hilfesuchenden Menschen, die sich auf der Flucht befinden und ihr Leben riskieren, um aus ihrer Heimat in ein Land zu gelangen, in welchem sie in Sicherheit leben und für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.
> Die aufnehmenden Länder sind stark gefordert hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur und zum Teil leider auch der Akzeptanz der Aufnahmepolitik durch die Bevölkerung.
> Die hilfesuchenden Menschen müssen nach teilweise lebensgefährlichen Reisen oder Transporten, für die sie oft Unsummen an Schlepper bezahlt haben, weitere Verschiebungen in Kauf nehmen und leben nachher in Ungewissheit, ob sie im Zufluchtsland bleiben können oder zurück geschickt werden.
> Es ist richtig und zwingend notwendig, dass sich die Schweiz gegenüber Flüchtlingen – der humanitären Tradition verpflichtet – grosszügig zeigt. Zurzeit gilt es in der Schweiz, die Probleme, welche alle westeuropäischen Staaten ähnlich betreffen, auf der Basis unseres Asylgesetzgebung und der internationalen Abkommen anzugehen.
> Es kann aber von der Völkergemeinschaft nicht hingenommen werden, dass Millionen Menschen ihre Heimat verlassen, häufig ihr Leben riskieren, um bei uns und in anderen Ländern Zuflucht zu suchen. Es muss zwingend bei den Ursachen der Flucht in den Herkunftsländern der hilfesuchenden Menschen angesetzt werden. Es kann nicht ohne Reaktion bleiben, wenn menschenverachtende und korrupte Regimes einzelner Staaten und Diktatoren seit längerer Zeit und leider wohl auch in Zukunft Anlass geben, dass ein Teil ihrer Wohnbevölkerung ihre Heimat verlässt. Unsere Hilfe muss einerseits in der Aufnahme Hilfesuchender bestehen, sollte aber auch versuchen, bei den Ursachen anzusetzen. Am besten wäre den Menschen geholfen, wenn der Grund für die Flucht nicht mehr gegeben wäre und sie in ihrer Heimat bleiben könnten. Grundlage für ergänzende Massnahmen könnten auch die wertvollen Arbeiten der Schweiz im Rahmen des Programms "Protection in the Region“ bilden, welches anstrebt, Flüchtlinge in ihrer Herkunftsregion zu unterstützen.
> Mit Aussicht auf Erfolg kann nur die Völkergemeinschaft intervenieren. Leider wird die UNO und deren Sicherheitsrat beispielsweise im Syrien-Krieg durch Grossmachtinteressen blockiert. Es wäre deshalb nützlich, wenn die Schweiz die Initiative ergreifen würde und einlädt zu einer internationalen Konferenz, die zum Ziel hat, die Ursachen der Flucht von Millionen Menschen in den entsprechenden Herkunftsländern zu bekämpfen. Asylpolitik als Teil der Innenpolitik der Zufluchtsländer muss ergänzt werden durch eine Flüchtlingsaussenpolitik. Eine Einladung an die Zufluchtsstaaten würde der Schweiz gut anstehen. Die Schweiz hat gerade aktuell in ihrem OSZE-Präsidialjahr und bezüglich der Ukraine-Krise gezeigt, dass sie über eine hohe Vermitt-

lungs-Kompetenz verfügt und diese anerkannt und geschätzt wird. Darauf aufbauend könnte die Schweiz eine wichtige Rolle bei solchen Lösungsansätzen übernehmen. Einbezogen werden müssten das "European Asylum Support Office“ (EASO), das Konsultationsforum "Intergovernmental Consultations on Migration, Asylum and Refugees“ (IGC) und auch die Europäische Migrationsdirektorenkonferenz (General Directors Immigration Service Conference) und auch weitere bestehende Gremien mit Aufgaben in diesem Bereich.

Bei den Eidgenössischen Räten soll eine Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt eingereicht werden, die verlangt, dass die Schweiz zu einer internationalen Konferenz einlädt, welche zum Ziel hat, die Ursachen der Flüchtlingsströme in den Herkunftsländern zu bekämpfen und nach Möglichkeiten sucht, vermehrt in der Nähe der Herkunftsländer menschenwürdige und sichere Aufenthaltsorte zu schaffen, um lebensgefährliche Fluchtwege zu verhindern.

Patricia von Falkenstein, Christine Wirz-von Planta, Michael Koechlin, Raoul I. Furlano, Thomas Müry, Heiner Vischer, Conradin Cramer“

Wir beantworten diesen Antrag wie folgt:

1. Allgemein

In der Tat stellen die Migrationsbewegungen der letzten Monate und ihre Auswirkungen Europa und auch die Schweiz vor grosse Herausforderungen und verlangen eine grundlegende Auseinandersetzung mit Wirkungszusammenhängen und gesellschaftlichen Grundwerten inmitten einer hochgradig globalisierten Welt.

In diesem Sinn stellt der Antrag um Einreichung einer Standesinitiative betreffend Durchführung einer internationalen Konferenz in der Schweiz zur Flüchtlingspolitik mit Schwerpunkt Ursachenbekämpfung der Fluchtbewegungen in den Herkunftsländern einen Schritt in die richtige Richtung dar. Mit der angedachten Vorgehensweise kann sich der Regierungsrat aber aus verschiedenen Gründen nicht einverstanden erklären. Diese Gründe werden nachfolgend näher ausgeführt.

2. Standesinitiative

Gemäss Parlamentsgesetz kann jeder Kanton mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. Dabei handelt es sich in der Regel um die Vorbereitung rechtssetzender Beschlüsse. Erlasse der Bundesversammlung, die keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten, ergehen in der Form eines Bundesbeschlusses, wobei es sich hier um die Gewährleistung von Kantonsverfassungen, Finanzierungsbeschlüsse, Einzelakten, Planungsbeschlüsse und teilweise um die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen handeln kann.

Der vorliegende Antrag hat weder die Festsetzung rechtlicher Bestimmungen zum Ziel, noch entspricht er den üblichen Vorgaben für einen Bundeserlass. Für das mit dem Antrag angestrebte Ziel müsste nach Meinung des Regierungsrates anstelle einer Standesinitiative besser ein Instrument auf bundesparlamentarischer Ebene verwendet werden.

3. Forderung nach Kohärenz von nationaler Asylpolitik und Flüchtlingsaussenpolitik der Zufluchtsländer

Der Antrag fordert, dass Zufluchtsländer ihre Asylpolitik als Teil der Innenpolitik durch eine Flüchtlingsaussenpolitik ergänzen sollten. Aus dem Text geht hingegen nicht hervor, wie der Kreis der Zufluchtsländer definiert werden soll.

Die globale Konfliktdichte ist derzeit ungekannt hoch. Heutige Konflikte zeichnen sich durch eine komplexe und oftmals schwer durchschaubare Vernetzung unterschiedlicher Interessensverbände aus. Entsprechend anspruchsvoll und fragil gestalten sich Friedensprozesse und entsprechend lange dauern Konflikte an. Als direkte Folge davon sind gemäss UNO-Berichten weltweit derzeit über 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Viele von ihnen sind Vertriebene im eigenen Land. Neun von zehn Flüchtlingen, welche ihre Heimatstaaten verlassen müssen, leben in angrenzenden Nachbarstaaten. Nur rund 10 Prozent aller Flüchtlinge verfügen über genügend finanzielle, soziale und gesundheitliche Ressourcen, um eine Flucht beispielsweise nach Europa an die Hand zu nehmen. Diese zahlreichen Zufluchtsstaaten ausserhalb Europas, welche teilweise selber in lange andauernde Konflikte involviert sind wie z.B. Libanon, Iran oder Pakistan, müssten ebenfalls zum Teilnehmerkreis der angedachten Konferenz gehören. Ihre Regierungen stehen vor gänzlich anderen Herausforderungen bezüglich der Frage einer Flüchtlingsaussenpolitik, als sich diese für europäische Staaten stellt.

Die Schweiz verfügt über langjährige Erfahrung in der Vernetzung von sich laufend verändernder Asylpolitik und Flüchtlingsaussenpolitik. Die interdepartementale Zusammenarbeit zwischen dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD und dem Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten EDA verläuft koordiniert. Hierzu gehört das Aushandeln von Rückübernahmeabkommen mit Herkunftsstaaten abgewiesener Flüchtlinge ebenso wie zahlreiche friedensbildende Massnahmen, sei dies die Stärkung von Demokratisierungs- und Good Governance-Prozessen in fragilen Staaten, internationale Mediation oder Entwicklungszusammenarbeit.

4. Forderung nach Stärkung von Protection in the Region

Ein weiterer und gewichtiger Aspekt der schweizerischen Migrationspolitik ist die Stärkung der ‚Protection in the Region', welche der Antrag ebenfalls anspricht. Bei diesen Projekten steht die notfallmässige Erstversorgung von Flüchtlingen im Vordergrund, welche aus ihrer Heimat in angrenzende Nachbarstaaten fliehen. Die Schweiz unterstützt beispielsweise die Türkei mit Finanz- und Sachmitteln bei der Bewältigung der Herausforderungen mit über 2 Millionen Flüchtlingen aus Syrien. Bei ‚Protection in the Region' handelt es sich um Nothilfe, nicht aber um eine nachhaltige Bekämpfung von Fluchtursachen in den Konfliktstaaten.

Für eine nachhaltige Ursachenbekämpfung von Fluchtgründen müsste von der verbreiteten Vorstellung Abschied genommen werden, dass Migration eine Störung einer natürlichen Ordnung sei, die behoben werde sollte. Migration ist in dem Sinn nicht als ein Problem zu betrachten, das es zu lösen gilt, sondern als eine humane Realität:

Migration war und ist bei der sehr ungleichen Verteilung von Ressourcen weltweit und angesichts der zahlreichen kriegerischen Konflikte die einzige Möglichkeit für Millionen von Menschen zu überleben. Einerseits betrifft dies Kriegsflüchtlinge, die ihr nacktes Leben zu retten versuchen und vor Krieg und Verfolgung flüchten, andererseits all diejenigen Menschen, welche aus ökonomischen Gründen ihre Heimat verlassen müssen. Ökonomische Gründe stehen in direktem Zusammenhang mit dem globalen Marktgeschehen, welches über grenzüberschreitende Aktivitäten von Handel, Dienstleistungen, Finanzflüssen und Arbeitskraftmigration entscheidet. Entsprechend werden sich weiterhin Millionen Menschen ausserhalb ihrer Heimat um ein Einkommen bemühen müssen.

Verteilgerechtigkeit ist denn auch ein zentraler Bestandteil der von der UNO verabschiedeten „Agenda 2030". Die UNO-Mitgliedstaaten wollen mit 17 Zielen eine nachhaltige Entwicklung fördern und beispielweise „die Tyrannei der Armut eliminieren", oder im Bereich von Klima- und Umweltschutz Verbesserungen bewirken. Bundesrat Didier Burkhalter hat am 22. Januar 2016 an der Eröffnung der Jahreskonferenz der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (Deza) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) in Zürich betont, dass die 17 Ziele der Agenda 2030

künftig eine bedeutsame Rolle bei der Gestaltung der internationalen Beziehungen der Schweiz spielen werden.

5. Zielsetzung

Soll folglich über eine nachhaltige Ursachenbekämpfung von Fluchtgründen reflektiert werden, müssten nebst politischen Vertretungen zahlreicher Zufluchtsstaaten auch Wirtschaftsvertreter, Vertretungen von Gremien wie der UNO, Weltbank und Währungsfond, G7 sowie auf Migration spezialisierte Organisationen nicht nur aus Europa, sondern global tätige wie Internationale Organisation für Migration (IOM), der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) oder das Global Forum on Migration and Development (GFMD) an den runden Tisch gebeten werden. Ebenso müssten unabhängige Initiativen wie beispielsweise die „Erklärung von Bern" oder Vertretungen von Think-Tanks eingeladen werden.

Sollen, wie im Antrag angesprochen, strapaziöse und lebensgefährliche Fluchtwege vermieden werden, müsste im Rahmen einer solchen Konferenz nebst der Bekämpfung von Fluchtursachen und ‚Protection in the Region' auch die Frage legaler Fluchtwege aufgegriffen werden, wie sie beispielsweise in Form der ‚Resettlement Projects' von UNHCR bereits existieren. Ebenso müsste die auch positive Potenzialität von Arbeitsmigration im globalen Marktgeschehen, die Berücksichtigung demographischer Entwicklungen, Zuwanderung unter Berücksichtigung nationalstaatlicher Interessen und ein entsprechend geeigneter Mix zwischen repressiven und permissiven Massnahmen traktandiert werden.

Eine Konferenz dieser umfassenden Dimension würde sich nahe an brennenden Zeitfragen bewegen, stellt aber in ihrer Komplexität eine hoch anspruchsvolle Planungsaufgabe dar. Der Regierungsrat kann das grundsätzliche Anliegen an sich nachvollziehen. Jedoch bedürfte es einer inhaltlichen Schärfung, sowohl was inhaltliche Schwerpunkte wie auch den möglichen Teilnehmerkreis und die Zielsetzung betrifft. Im Übrigen beurteilt der Regierungsrat das Instrument der kantonalen Standesinitiative als wenig geeignet, die Zustimmung der zuständigen Kommissionen in National- und Ständerat im Rahmen der Vorprüfung zu gewinnen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Antrag Patrizia von Falkenstein und Konsorten auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Durchführung einer internationalen Konferenz in der Schweiz zur Flüchtlingspolitik mit Schwerpunkt Ursachenbekämpfung der Fluchtbewegungen in den Herkunftsländern nicht gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **15.5326.02**

WSU/P155326

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Antrag David Wüest-Rudin zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Hochkosten- und Hochpreisinsel Schweiz und für faire Beschaffungspreise

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2015 den nachstehenden Antrag dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> Die Hochkosten- bzw. Hochpreisinsel Schweiz ist seit Jahren ein brennendes Thema, seit der Aufhebung des Franken-Mindestkurses ist sie aber endgültig zum massiven Problem der KMU, Konsumenten und der Volkswirtschaft insgesamt geworden. Viele Produkte und auch Produktionsmittel, kosten in der Schweiz unverständlich viel mehr als im benachbarten Ausland. Oft kann ein grosser Teil des Mehrpreises nicht mit den höheren Kosten hierzulande (Mieten, Löhne, etc.) erklärt werden. Krass missbräuchliche „Schweiz-Zuschläge" führen dazu, dass vor allem auch importierte Produkte in der Schweiz – zum Teil exorbitant – teurer sind als im Ausland. Internationale Konzerne schöpfen über ihre weitgehend abgeschotteten Vertriebssysteme die Kaufkraft gezielt ab und halten die Preise künstlich hoch.
> Das Problem der willkürlichen „Schweiz-Zuschläge" betrifft viele Bereiche: Markenkleider, Druckpapier, Bestandteile im Fahrzeug- und Maschinenbau, Markengetränke, Spielzeuge, Körperpflegeprodukte, Zeitschriften, (französischsprachige) Bücher, Labormaterial, Software, Haustechnik, Markengetränke, Medizinaltechnik, landwirtschaftliche Produktionsmittel etc. Die reale Dimension bleibt im Dunkeln, aber man spricht von mindestens 15 Milliarden Franken, welche die Schweizer Unternehmen und Konsumenten durch überhöhte Beschaffungspreise ungerechtfertigt verlieren.
> Die Folgen für die Volkswirtschaft sind vielfältig: a) Viele KMU sind international nicht mehr wettbewerbsfähig, weil ihre Einkaufs- und Produktionskosten zu hoch sind. b) Gerade in unserer Grenzregion kommen der Handel und das Gewerbe unverschuldet im Rahmen des Einkaufstourismus extrem unter Druck, viele stehen vor dem Aus. c) Auch Spitäler, Universitäten und Verkehrsbetriebe müssen genauso zu willkürlich erhöhten Preisen Produktions-, Betriebs- und Unterhaltsmaterialien beschaffen – direkt oder indirekt werden so die Staatsausgaben erhöht. d) Insgesamt fliesst im Inland benötigte Kaufkraft ab, es geht also auch darum, eine Schädigung der Volkswirtschaft zu verhindern.
> Wir brauchen Einkaufs- und Importfreiheit im In- und Ausland. Nur so entstehen in der Schweiz endlich Wettbewerbspreise. Ungerechtfertigte "Schweiz-Zuschläge" müssen verschwinden. Politisch angehen kann man das Problem insbesondere, indem eine Lücke im Kartellgesetz auf Bundesebene geschlossen wird. Leider ist der Nationalrat 2014 nicht auf die Revision des Kartellgesetzes eingetreten.
> Da wir in unserer Region bzw. unserem Kanton doppelt negativ betroffen sind (Mehrkosten und Einkaufstourismus), soll der Kanton Basel-Stadt mit einer Standesinitiative zum Ausdruck bringen, dass insbesondere für die Grenzkantone missbräuchliche „Schweiz-Zuschläge" zu einer nicht mehr tolerierbaren Belastung geworden sind und die eidgenössischen Räte nun dringend aktiv werden müssen.

Standesinitiativen ähnlichen Wortlauts wurden dem Kantonsparlament Schaffhausen und werden voraussichtlich den Kantonsparlamenten weiterer Grenzkantone wie Baselland vorgelegt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wird beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei den eidgenössischen Räten gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:
„Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht – z.B. durch eine Revision des Kartellgesetzes oder andere Massnahmen – sicherzustellen, dass Nachfrager aus der Schweiz Produkte, auf die sie mangels Ausweichmöglichkeiten angewiesen sind, gegebenenfalls im Ausland zu den dort geltenden Preisen und Bedingungen beschaffen können."

David Wüest-Rudin, Katja Christ, Martina Bernasconi, Dieter Werthemann, Aeneas Wanner»

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

1. Begehren des Antragstellenden

Der Antragsteller beabsichtigt, mittels einer Standesinitiative die Bundesbehörden zu ersuchen, den sogenannten „Schweiz-Zuschlag", dem Unternehmen, die Öffentliche Hand und die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz noch immer ausgesetzt sind, zu unterbinden bzw. zu umgehen. Nachfrager aus der Schweiz sollen künftig ausländische Produkte zu den dort geltenden Konditionen einkaufen können. Als eine mögliche Massnahme wird eine Revision des Kartellgesetzes vorgeschlagen. Weniger als die Massnahme steht jedoch die Zielsetzung im Fokus, dass „Schweiz-Zuschläge" eingedämmt und die damit einhergehenden negativen volkswirtschaftlichen Effekte abgebaut werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Die währungspolitische Situation rund um den starken Schweizer Franken hat die Diskussion im Zusammenhang mit der Hochpreisinsel Schweiz noch einmal verstärkt. Die Preise für Produkte in der Schweiz sind teilweise unverhältnismässig höher als im Ausland und lassen sich nicht alleine auf den starken Franken oder die hohe Kaufkraft zurückführen. Wohl kann ein Teil des Preisunterschieds mit höheren Kosten, beispielsweise höheren Mieten oder Löhnen, erklärt werden. Ein anderer und teilweise beträchtlicher Teil entfällt jedoch auf den sogenannten „Schweiz-Zuschlag". Seit Jahren setzen internationale Konzerne durch, dass Schweizer Unternehmen und die öffentliche Verwaltung, Güter und Produkte zu überhöhten Preisen bei Schweizer Vertretungen der internationalen Konzerne einkaufen. Durch die überhöhte Kaufkraftabschöpfung (zu hohe Importpreise) werden die im Vergleich zum Ausland ohnehin schon höheren Produktionskosten und damit auch die Endpreise zusätzlich erhöht.

Die sogenannten "Schweiz-Zuschläge" verursachen hierzulande beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden. In erster Linie vermindern sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen, was sich negativ auf ihre Ertragslage, die Löhne und schliesslich auf die Zahl der Arbeitsplätze sowie die hierzulande erwirtschaftete Wertschöpfung auswirkt. Darüber hinaus zahlt auch die öffentliche Hand zum Teil überhöhte Preise, so dass Staatsausgaben indirekt erhöht werden könnten. Schliesslich werden kostenbewusste Konsumentinnen und Konsumenten wo möglich im Ausland konsumieren, so dass insgesamt inländische Kaufkraft abfliesst und die Binnennachfrage – aktuell die wichtigste Stütze der Schweizer Konjunktur – geschwächt wird.

Von den geschilderten negativen Auswirkungen sind alle Unternehmen und Kantone betroffen. Der Regierungsrat Basel-Stadt teilt jedoch die Auffassung des Antragstellers, dass Grenzregionen und Grenzkantone vor noch grösseren Herausforderungen stehen und in besonderer Weise negativ von den „Schweiz-Zuschlägen" betroffen sind. So nehmen die hiesigen Konsumentinnen

und Konsumenten die Möglichkeit mit relativ geringem Aufwand ihre Produkte und Dienstleistungen im kostengünstigeren Ausland zu erwerben, verstärkt wahr. Es entsteht ein ungleicher Wettbewerb. Aufgrund des Einkaufstourismus haben Handel, Gewerbe und auch Gastgewerbebetriebe in Grenzregionen und auch in Basel-Stadt mit teilweise massiven Umsatzeinbussen zu kämpfen.

Vor diesem Hintergrund ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass dort wo möglich und sinnvoll etwas gegen überhöhte Importpreise unternommen wird. Mögliche Handlungsoptionen gibt es beispielsweise im Bereich des Kartellrechts, beim Abbau von technischen Handelshemmnissen sowie der Vereinfachung von Zollverfahren.

Bereits in der Vergangenheit wurden auf Bundesebene Massnahmen angegangen. So hätte ein neues Kartellgesetz die „Schweiz-Zuschläge" verhindern sollen. Doch die Gesetzesrevision scheiterte vergangenes Jahr im Parlament. Um den volkswirtschaftlichen Schaden dennoch abzuwenden, gibt es in Bundesbern derzeit verschiedene politische Vorstösse, welche sich dem Thema widmen. Darunter befindet sich die parlamentarische Initiative „Überhöhte Importpreise. Aufhebung des Beschaffungszwangs im Inland" von FDP-Ständerat Hans Altherr. Die Initiative nimmt dabei einen Teil der gescheiterten Kartellrechts-Revision wieder auf. Durch die begriffliche Ausweitung der „relativen Marktmacht" von Unternehmen soll gegen überhöhte Importpreise vorgegangen werden. Der faktische Beschaffungszwang im Inland soll aufgehoben werden. Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) im Juni dieses Jahres grünes Licht gegeben, in den nächsten zwei Jahren eine gesetzliche Vorlage im Sinne der Initiative auszuarbeiten.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der aktuellen Währungssituation eine Dringlichkeit im Handeln gegen „Schweiz-Zuschläge". Bei einer Revision des Kartellrechts, so wie es die Initiative Altherr vorsieht, sind Potenziale vorhanden, eine Reduktion der Importpreise zu erwirken. Gleichwohl gibt es Bedenken, ob eine Anpassung des Kartellrechts die richtige Massnahme ist oder ob nicht vielmehr eine konsequente Öffnung der Schweizer Märkte die einzig wirksame Massnahme wäre. Zudem ist angesichts der gescheiterten Kartellrechtsrevision nicht vorhersehbar, ob die vorgeschlagene Gesetzesänderung durchsetzbar ist.

Der Antragsteller nennt die Revision des Kartellgesetzes als eine mögliche Massnahme und zielt vor allem auf die Handlungsnotwendigkeit ab. Der Regierungsrat begrüsst dieses Anliegen, weshalb er den Antrag David Wüest-Rudin unterstützen möchte. Der Forderung, „Schweiz-Zuschläge" bei Importpreisen anzugehen, soll mit der Annahme dieser Standesinitiative Nachdruck verliehen werden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Antrag David Wüest-Rudin auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend „Hochkosten- und Hochpreisinsel Schweiz und für faire Beschaffungspreise" gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **09.5160.04**

WSU/P095160

Basel, 13. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2016

Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 den nachstehenden Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten - dem Antrag des Regierungsrats folgend (Schreiben 09.5160.03) - stehen gelassen und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung überwiesen:

> „In Basel besteht ein relativ grosses Angebot an Nightclubs und Cabarets. Die Frauen, welche dort als sog. "Tänzerinnen" auftreten und das Publikum unterhalten, stammen grösstenteils aus dem Ausland. Sie werden von sog. "Künstleragenturen" an verschiedene Etablissements vermittelt. Sie arbeiten legal in der Schweiz, sie erhalten jeweils während 9 Monaten eine Kurzaufenthaltserwerbsbewilligung L, so dass sie jeden Monat in einem anderen Kanton der Schweiz in einem Lokal auftreten können. Nach 9 Monaten kehren sie in ihre Heimat zurück und kommen, sofern sie bereits über neue Engagements verfügen, nach einigen Monaten wiederum als Tänzerinnen in die Schweiz zurück.
> Die Arbeitsverträge dieser Tänzerinnen werden jeweils vom Amt für Arbeit (AWA) geprüft. Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Migration, wie auch des Kantons Basel-Stadt, darf der Nettolohn CHF 2'200 nicht unterschreiten. Die "neuen" Frauen müssen sich in Basel jeweils auf dem Migrationsamt persönlich anmelden und erhalten ihre Arbeitsbewilligung ausgehändigt.
> Trotz dieser staatlichen Kontrolle sind die einzelnen Arbeitsverträge und die darin geregelten Arbeitsbedingungen oftmals sehr missbräuchlich. Die Bruttolöhne tönen verlockend, betragen sie doch oftmals über CHF 4'000. Den Frauen werden unter Anderem horrende Kosten für die Unterkunft abgezogen, so dass die Nettolöhne den zugelassenen Minimallohn nicht überschreiten. Die schwierigen Arbeitsbedingungen dieser Frauen rechtfertigen diese Löhne nicht, ist es doch ein "offenes" Geheimnis, dass, trotz ausdrücklichem Verbot, die Tänzerinnen auch zur Animation der Gäste, zum Alkoholkonsum und weiteren Dienstleistungen verpflichtet werden.
> In letzter Zeit haben sich nun Fälle gehäuft, in denen die Tänzerinnen ihren vereinbarten Lohn am Ende des Monats, in dem sie in Basel aufgetreten sind, nicht erhalten haben. Die betreffenden Frauen können sich dagegen nur schwer wehren, haben sie doch im Folgemonat ein Engagement in einem anderen Schweizer Kanton. Auch die Sprache macht es den Betroffenen schwierig, sich für ihren Anspruch einzusetzen. Gelingt es einer Tänzerin schlussendlich, mit der Unterstützung einer Beratungsstelle, den Lohn einzufordern und findet Monate später ein Verfahren vor dem Gewerblichen Schiedsgericht statt, ist das betreffende Lokal in der Zwischenzeit in Konkurs geraten. Die Frau erhält keinen Lohn, dass sie im Konkursverfahren ihren Anspruch durchsetzen kann, ist meist unwahrscheinlich. Das Ausnutzen der Frauen im Rotlicht-Milieu geschieht teilweise systematisch, treten doch derartige Fälle meist gehäuft in einem Lokal auf, bevor der Konkurs eintritt.
> Es ist daher unbedingt notwendig, die Voraussetzungen an die Bewilligungsausstellung zu konkretisieren. Die Cabaret- und Nightclubbesitzer müssen in die Pflicht genommen werden. Es

muss auf dem Arbeitsvertrag ersichtlich sein, wer der Besitzer des jeweiligen Etablissements ist. Die Zahlungsfähigkeit des Lokals muss nachgewiesen werden, bevor eine Tänzerinnenbewilligung erteilt wird. Grundsätzlich sollte der jeweilige Arbeitgeber den Lohn der Tänzerin vorgängig auf ein Sperrkonto hinterlegen, von welchem am Ende des Vertrages die Tänzerin bezahlt wird.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen:

- Ob gesetzlicher Spielraum besteht, dass der Arbeitgeber dazu verpflichtet werden kann, den Lohn der Tänzerin im Voraus auf ein Sperrkonto einzubezahlen und er den Nachweis der erfolgten Bezahlung den Behörden vorlegen muss, damit die Frau die Arbeitsbewilligung tatsächlich ausgestellt erhält. Der Lohn wird am Ende des vertraglich vereinbarten Engagements der Tänzerin automatisch auf ihr Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Lohnzahlung wäre somit sichergestellt auch für den Fall, dass das Lokal in absehbarer Zeit Konkurs geht.
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Stellung und Rechte der Cabarettänzerinnen im Allgemeinen bestehen und welche Massnahmen dazu auf kantonaler Ebene getroffen werden sollen und können.
- Wie sichergestellt werden kann, dass die Personalien der Cabaret- und Nightclubbesitzer als jeweilige Arbeitgeber und Verantwortliche der Tänzerin bekannt gegeben werden.
- Wie das bestehende Verfahren der Kontrolle der Etablissements und Erteilung der Arbeitsbewilligungen zum Schutz der Frauen verbessert werden kann.

Ursula Metzger Junco P., Brigitte Hollinger, Sibylle Benz Hübner, Greta Schindler, Beatrice Alder, Brigitta Gerber, Urs Schweizer, Christine Locher-Hoch,
Helen Schai-Zigerlig, Daniel Stolz, Annemarie Pfeifer, Eduard Rutschmann,
Peter Bochsler, Martin Lüchinger, Martina Bernasconi, Christine Wirz-von Planta,
Urs Müller-Walz, Michael Wüthrich, Christine Heuss, Rudolf Vogel, Remo Gallacchi, Mustafa Atici, Gülsen Öztürk, Franziska Reinhard, Beat Jans“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass im Bereich der Erotikdienstleistungen erhebliche Risiken bestehen. Es werden daher departementsübergreifend regelmässige und spezialisierte Kontrollen im „Milieu“ durchgeführt. Verschiedene Runde Tische und Fachgremien koordinieren die behördlichen Aktivitäten und beziehen für die Präventionsarbeit auch private Akteure und Vereine mit ein.

Der vorliegende Anzug nimmt auf die besondere Problemlage von Personen Bezug, welche aufgrund des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis unter spezifischen Bedingungen und Auflagen erhielten. Dieses Statut stand immer wieder im Blickpunkt kritischer Debatten, wobei sich eine Aufhebung des Statuts abzeichnete.

Der Entscheid des Grossen Rates vom 8. Januar 2014, den Anzug stehen zu lassen, erfolgte aufgrund der Begründung, dass der Anzug nicht losgelöst vom Ergebnis der Diskussion um eine allfällige Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts beantwortet werden kann.

Der Bundesrat hat am 22. Oktober 2014 die Teilrevision der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) im Hinblick auf die Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts (Art. 34 VZAE) gutgeheissen. Die Änderung tritt auf 1. Januar 2016 in Kraft. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) informierte die Kantone mit Schreiben vom 17. März 2015 über die Umsetzung, so dass sich spätestens ab 5. Januar 2016 keine Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten mehr in der Schweiz aufhalten sollten. Die im Zusammenhang mit dem Cabaretstatut aufgeworfenen Fragen und Anregungen werden damit hinfällig.

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend „Einführung einer Sicherstellung der Löhne von Cabaret- und Nightclub-Tänzerinnen“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **15.5159.02**

JSD/P155159

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Anzug Nora Bertschi und Konsorten betreffend «Pilotprojekt mit GPS-Trackern für Fahrräder»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2015 den nachstehenden Anzug Nora Bertschi und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Basel ist eine velofreundliche Stadt, in der viel für Velofahrerinnen und -fahrer gemacht wird. Die vielen Velodiebstähle bleiben jedoch ein grosses Ärgernis. Kaum jemals erwischt die Polizei die Diebe.
>
> Der Schaden ist gross. Nicht nur für die Velofahrerinnen und Velofahrer. Auch für die Polizei bedeuten die vielen Diebstähle einen grossen Aufwand, da sie entsprechende Strafanzeigen entgegen nehmen muss.
>
> In Städten wie Bern, Genf, Zürich und Yverdon sowie im Ausland wurden deshalb bereits GPS-Tracker eingesetzt, um Diebe zu überführen. In Holland beispielsweise rüstet die Polizei Lockvogelvelos mit GPS-Trackern aus. Dank dieser Methode haben sich die Velodiebstähle innert weniger Jahre fast halbiert [1]. Die Stadt Yverdon hat in Partnerschaft mit Unternehmen ein Chip System entwickelt, wodurch sich Velos lokalisieren lassen [2]. Entsprechende Chips sind unterdessen, anders als dies der Regierungsrat zum Ausdruck bringt [3] mittlerweile kostengünstig erhältlich.
>
> Auch Basel-Stadt soll sich im Bereich Velodiebstahl engagieren. Die Anzugstellerin bittet daher die Regierung zu prüfen,
>
> - ob die Polizei in Zusammenarbeit mit Unternehmen entsprechende GPS-Tracker für Velofahrerinnen und Velofahrern zur Verfügung stellen könnte, dies allenfalls auch entgeltlich
> - ob die Polizei ein entsprechendes Pilotprojekt mit einer Kampagne begleiten könnte
> - ob bei der Umsetzung eines solchen Projektes Basel-Stadt mit anderen Kantonen zusammenarbeiten könnte.
>
> Quellen zu [1, 2, 3]: www.grosserrat.com/dok/1503
>
> Nora Bertschi, Christian von Wartburg, Andreas Ungricht, Brigitta Gerber, Jörg Vitelli, Luca Urgese, Lorenz Nägelin, Tanja Soland, Helen Schai-Zigerlig, Katja Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Staatlicher Einsatz von GPS Tracker für Velos

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf den Anzug Andreas Ungricht betreffend «GPS-Sender zur Ortung gestohlener Velos»[1] und der Schriftlichen Anfrage Nora Bertschi betreffend «GPS-Tracker für Fahrräder»[2] ausgeführt hat, ist es rechtlich umstritten, ob die Überwachung von entwendeten GPS-Lockvogelvelos durch die Strafverfolgungsbehörden überhaupt zulässig ist.

Strafrechtlich ist die Entwendung eines Velos von einem Velodiebstahl zu unterscheiden: Die Entwendung eines Velos zum Gebrauch stellt gemäss Art. 94 Ziff. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) lediglich eine Übertretung dar und wird mit einer Busse von rund 150 Franken bestraft. Der Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) stellt hingegen ein Verbrechen dar und kann grundsätzlich mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden. Ist das Diebesgut weniger als 300 Franken wert, stellt auch der Diebstahl gemäss Art. 172ter Abs. 1 StGB lediglich eine Übertretung dar.

Bei der Qualifizierung als Velodiebstahl ist der Nachweis zu erbringen, dass der Täter im Zeitpunkt der tatbestandsmässigen Handlung (Gewahrsamsbruch) sowohl mit Aneignungs- als auch mit Bereicherungsabsicht handelte. Der Beweis einer Aneignungsabsicht der Täterschaft, die auch die dauernde Enteignung des Geschädigten umfasst, ist im Rahmen eines Strafverfahrens schwierig zu führen. Oft werden Fahrräder von den Tätern auch nur vorübergehend behändigt, um sie als kurzfristig «geliehene» Fortbewegungsmittel zu benutzen, womit lediglich der Übertretungstatbestand von Art. 94 Ziff. 3 SVG, der auf Antrag des Geschädigten mit Busse zu geahndet werden kann, erfüllt ist. In solchen Fällen wäre ein staatliches Velotracking als technische Überwachungsmassnahme wohl unverhältnismässig. Demgegenüber werden gestohlene Velos erfahrungsgemäss meist umgehend ins Ausland verschoben. Eine entsprechende Verfolgung der Drahtesel wäre dann nur in Kooperation mit ausländischen Behörden möglich.

Der Regierungsrat lehnt die gezielte Platzierung von unabgeschlossenen mit GPS-Sendern ausgerüsteten Velos durch die Polizei im Sinne eines «agent provocateur» aber auch aus rechtsprinzipiellen Überlegungen ab.

Nicht möglich ist die Überwachung von mit GPS-Sendern ausgestatteten Velos schliesslich aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen der Kantonspolizei. Diese setzt bei der Bekämpfung von Veloentwendungen zum Gebrauch (Art. 94 Ziff. 3 SVG) und Velodiebstählen (Art. 139 Ziff. 1 StGB) in erster Linie auf Prävention bzw. Aufklärung über die Notwendigkeit einer adäquaten Sicherung der Zweiräder oder einer Unterbringung in schliessbaren Velokellern oder Garagen.

2. Pilotprojekt mit GPS-Trackern für Velos

Die Durchführung eines Pilotprojektes mit GPS-Trackern für Velos in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen oder anderen Kantonen ist von der Kantonspolizei nicht geplant. Da bis dato kein anderes Schweizer Polizeikorps mit GPS-Sendern ausgestattete Velos einsetzt oder solche Tracker einzusetzen gedenkt, wurde gegenüber der Kantonspolizei auch aus anderen Kantonen kein Interesse an einem entsprechenden gemeinsamen Vorgehen geäussert. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb einzig bei den Velos besondere technische Massnahmen zur Sicherung des privaten Eigentums durch den Staat zur Verfügung gestellt werden sollen. In anderen Bereichen – etwa dem Einbau von Alarmanlagen oder Überfallsicherungen – obliegt diese Verantwortung auch der Besitzer-/Eigentümerschaft. Privatpersonen steht es jedenfalls frei, einen GPS-Überwachungssender zu erwerben und an ihrem Velo zu befestigen. Das Ressort Kriminalprävention der Kantonspolizei steht dabei gerne beratend zur Seite.

[1] SCHR 11.5191.02.
[2] SCHR 14.5535.02.

3. Präventionskampagne gegen Velodiebstahl

Sowohl der Regierungsrat als auch die Strafverfolgungsbehörden gehen mit der Anzugstellerin einig, dass die zahlreichen in Basel-Stadt registrierten Velodiebstähle ein grosses Ärgernis sind. Die Kantonspolizei wird deshalb im April 2016 eine grosse Kampagne gegen Velodiebstahl durchführen. Die Präventionskampagne beinhaltet einerseits eine Plakataktion bei grossen Veloparkplätzen, namentlich in der Innenstadt, am Bahnhof SBB und am Badischen Bahnhof. Anderseits wird die Kantonspolizei spezifisches Informationsmaterial und Give-Aways verteilen, um die Bevölkerung zu sensibilisieren. Bei der Planung der Präventionskampagne arbeitet die Kriminalprävention der Kantonspolizei eng mit dem Bau- und Verkehrsdepartement und Pro Velo Basel zusammen.

Schwerpunkte in der Kommunikation bilden die adäquate Sicherung (Schlösser, Velostationen etc.), die Nutzung des Velopasses (Eintrag der Fahrzeugdaten), die Registrierung des Velos (diverse Anbieter) sowie die Anzeigeerstattung bei Diebstahl. Thematisiert werden dabei auch die Möglichkeiten zur GPS-Ortung von abhandengekommenen Velos. So sind GPS-Tracker als Einzelgerät oder als Einbaugerät im Rücklicht des Velos verfügbar. Beide können durch die Nutzer selbst montiert werden. Sobald das Velo nach der Installation bewegt wird, übermittelt der GPS-Tracker laufend seine Position. Gleichzeitig schickt er per SMS oder Mail einen Alarm an die Nutzerin oder den Nutzer, welcher den Standort seines Velos online verfolgen und über die Notrufnummer 117 der Polizei melden kann. Nach Ansicht der Präventionsspezialisten der Kantonspolizei bietet die GPS-Ortung von abhandengekommenen Velos eine gute Ergänzung zu den bereits erwähnten Sicherheitsmassnahmen gegen Fahrraddiebstahl.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bertschi und Konsorten betreffend «Pilotprojekt mit GPS-Trackern für Fahrräder» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

An den Grossen Rat **16.5037.02**

GD/P165037

Basel, 2. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2016

Interpellation Nr. 7 Heinrich Ueberwasser betreffend „Benachteiligung des Grand Casino Basel“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Februar 2016)

„Das Grand Casino Basel bietet nicht nur die angenehmen Seiten eines Casinos an, sondern ist sich auch der Risiken der Spielsucht bewusst. Wie alle anderen Schweizer Casinos war auch das Grand Casino Basel verpflichtet, ein Sozialkonzept zu erstellen und mit einer Suchtpräventionsstelle und einer Therapieeinrichtung zusammenzuarbeiten, um eine der Konzession des Bundes zu erhalten (Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken, SR 935.521, (Art. 37-42 Spielbankenverordnung).

Das Grand Casino Basel hat entsprechend die nahegelegene UPK (Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel) als Partner gewählt, damit eine professionelle Betreuung auffälliger Spieler und Spielerinnen geboten werden kann.

Als rechtliche Grundlage für das Sozialkonzept halten sich die Schweizer Casinos an das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SR 935.52), insbesondere Artikel 22:

1 Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen in der Spielbank oder auf Grund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie:
a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;
c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.
2/3 (...)
4 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei der Spielbank eine Spielsperre beantragen.
5 Die Spielbank trägt die Spielsperren in ein Register ein und teilt den anderen Spielbanken in der Schweiz die Identität der gesperrten Personen mit. Nach Aufhebung der Spielsperre sind die Daten unverzügiich zu löschen.

Die korrekte Umsetzung der entsprechenden Artikel bedeutet u.a., dass die Schweizer Casinos proaktiv mögliche problematische Spieler herausfiltern und überprüfen müssen. Dieses führt in vielen Fällen zu angeordneten Spielsperren. Vielfach sperren sich möglicherweise gefährdete Spieler auch selbst.

In beiden Fällen gilt die Spielsperre für die ganze Schweiz, das heisst - der durch ein Schweizer Casino gesperrter Spieler (angeordnet oder freiwillig) kann in der gesamten Schweiz kein Casino mehr betreten. Eine Aufhebung ist nur mit einem tiefen Blick in die Privatsphäre möglich (u.a. Einkommensnachweis, Kontoauszug).

Nun zeigt sich, dass offenbar Casinos und Spielhallen im grenznahen Ausland (auch um die Region Nordwestschweiz herum) davon profitieren. Spielsperren, die in den Schweizer Casinos (und im Grand Casino Basel) ausgesprochen werden, gelten nicht für das Ausland und werden ent-

sprechend ignoriert. Das nicht nur in Einzelfällen, sondern bei einer ansehnlichen Anzahl der in der Schweiz gesperrten Personen. Es gibt Gerüchte, dass solche Spieler von den Anbietern im Ausland gar proaktiv angegangen würden.

Die ausländische Konkurrenz besteht konkret aus:

Frankreich: Blotzheim (10 Autominuten vom Casino Basel entfernt), Divonne-les-Bains, Evian-les-Bains

Deutschland: Casinos Konstanz und Lindau sowie alle Spielhallen entlang der Grenze http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/ standard/Roter-Teppich-fuer-Zocker-/story/11935763

Italien: Mitten im Tessin: Campione

Österreich: Bregenz

Weltweit: Alle Online-Angebote (Online-Casinos)

Es geht nicht nur um den Schutz von gefährdeten Personen, sondern auch um die Gefahr neuer Sozialfälle und Beeinträchtigungen des Standorts Schweiz - und speziell Basel.

Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Wie ist die skizzierte Problemlage und Benachteiligung des Grand Casino Basel aus Sicht der Basler Regierung?
2. Wie wirkt sich das in Zahlen aus?
   a. Welchen wirtschaftlichen Nutzen hat das Grand Casino Basel für Basel-Stadt und die Region? Wieviele Arbeitsplätze für Menschen aus der Region bietet das Grand Casino Basel? Wieviele davon sind Grenzgänger?
   b. Wie stark wirkt sich Spielsucht bei den Sozialkosten des Kantons aus?
   c. Wie engagiert sich der Kanton gegen die Spielsucht?
   d. Was kostet das Engagement der UPK?
   e. Was sagen ggf. Schätzungen oder Zahlen aus, wie stark das Grand Casino Basel von Kunden aus dem Ausland frequentiert wird, wieweit dieser Teil der Kundschaft von Problemen der Spielsucht betroffen ist und wieweit Spielsucht die Sozialsysteme in den Nachbarländern belastet?
3. Wie erfolgreich ist die Zusammenarbeit zwischen Grand Casino Basel und der UPK und wie schätzt die Basler Regierung das Sozialkonzept des Grand Casino Basel ein?
4. Welche Möglichkeiten hat die Basler Regierung, bei den geeigneten Stellen in der Schweiz und den benachbarten Ländern, sich dafür einzusetzen, dass die Missstände behoben, der Schutz und die Betreuung gefährdeter Personen von allen Casinos ernst genommen wird und die Wettbewerbsbedingungen der Casinos in diesem Punkt vergleichbar sind?
5. Gibt es Chancen, dass sich Casinos in der Region nach dem Modell Grand Casino Basel/UPK verhalten oder sogar ihrerseits mit den UPK und dem Grand Casino zusammenarbeiten, damit "Spiesse" aller Casinos in der Region „gleich lang" sind und der Schutz der Spielsucht-Gefährdeten in der ganzen Region gewährleistet ist?
6. Ist die Basler Regierung gewillt, aktiv zu werden?

   Heinrich Ueberwasser“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkungen zur Spielsuchtthematik

Glücksspielsucht ist eine ernst zu nehmende gesellschaftliche Herausforderung und bedarf daher spezifischer, adäquater Reaktionen und Lösungen sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene.

In der Schweiz betreiben etwas mehr als 75'000 Menschen exzessiv Glücksspiel (rund 1% der Bevölkerung ab 15 Jahren), etwa 28‘000 sind glücksspielsüchtig und 47‘000 gelten als problematisch Spielende (vgl. Schweizer Suchtpanorama 2016 der Stiftung Sucht Schweiz). Zu den Glücksspielen gehören Spieltische (z.B. Roulette, Black Jack, Poker), Glücksspielautomaten in

Casinos, Lotterien und Wetten (z.B. Zahlenlotto, Sport-Toto, Rubbellose), aber auch Glücksspiele im Internet zählen dazu.

Eine Glücksspielsucht ist gekennzeichnet durch eine starke Eingenommenheit vom Glücksspiel; bei Spielsüchtigen dominieren die Geldspiele den Alltag. Haben diese Personen keine Möglichkeit zum Glücksspiel, erleben sie Unruhe und Gereiztheit. Das Spielen dient aber häufig auch dazu, bestehende Probleme oder unangenehme Gefühle zu verdrängen.

Von Glücksspielsucht betroffene Personen verlieren im Lauf der Zeit den Bezug zur Realität, die Kontrolle über ihr Spiel sowie die notwendige realistische Einschätzung bezüglich der Verlust- und Gewinnwahrscheinlichkeit. Dies verstärkt den Teufelskreis und führt zu zusätzlichen Verlusten. Zudem kommt es im sozialen Umfeld zu Problemen: Suchtbetroffene verleugnen ihr Problem, Mitmenschen werden belogen, Schulden häufen sich an und der Arbeitsplatz wird gefährdet. Sodann können auch gesteigerter Alkohol- und Tabakkonsum sowie Medikamentenmissbrauch Begleiterscheinungen einer Glücksspielsucht sein. Auf der psychischen Ebene kann die Glücksspielsucht depressive Verstimmungen nach sich ziehen. Ferner geht auch ein erhöhtes Suizidrisiko der Betroffenen mit einer Glücksspielsucht einher.

Auf gesetzlicher Ebene sind das Glücksspiel um Geld oder andere geldwerte Vorteile sowie der Betrieb, die Konzessionierung und die Besteuerung der Spielbanken im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG [SR 935.52]) sowie im Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) geregelt. Der Bundesrat beabsichtigt jedoch, die Geldspiele in der Schweiz kohärent und zeitgemäss in einem einzigen Gesetz zu regeln. Im Oktober 2015 hat der Bundesrat deshalb zuhanden des Parlaments den Entwurf eines neuen Geldspielgesetzes verabschiedet, welches das SBG sowie das veraltete Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ablösen soll.

Die Gesetzesänderung sieht unter anderem vor, dass die Abgaben für AHV/IV (Spielbanken) und für gemeinnützige Zwecke (Lotterien) beibehalten werden. Gemäss dem bundesrätlichen Entwurf sollen jedoch in Zukunft Gewinne aus Lotterien und Sportwetten nicht mehr besteuert werden. Neu sollen künftig Spielbankenspiele auch online angeboten werden können und kleine Pokerturniere sollen unter engen Rahmenbedingungen auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen sein. Im Gegenzug soll der Schutz vor den Gefahren der Geldspiele verstärkt werden. Zudem sollen die Kantone durch das neue Geldspielgesetz verpflichtet werden, ergänzende Massnahmen zur Suchtbekämpfung und Spielsuchtprävention zu ergreifen. Das Gesetz wird voraussichtlich für die Sommer- oder Herbstsession 2016 im Ständerat (Erstrat) traktandiert.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Wie ist die skizzierte Problemlage und Benachteiligung des Grand Casino Basel aus Sicht der Basler Regierung?

Eine allfällige Benachteiligung ist in Bezug auf die unterschiedliche Handhabung von Spielsperren und deren Aufhebung in benachbarten Ländern (Frankreich: Casino Blotzheim, Deutschland: öffentliche Spielhallen) zu sehen. Wie der Interpellant ausgeführt, verlangt das Spielbankengesetz ein proaktives Vorgehen in Bezug auf den Spielerschutz. Daraus können angeordnete Spielsperren resultieren, die von den betroffenen Glücksspielenden nicht immer als angemessen erachtet werden. Ein nicht unerheblicher Teil dieser gesperrten Glücksspielenden wird z.B. im Casino Blotzheim das exzessive Glücksspielverhalten weiterführen, was mit sozial schädlichen Auswirkungen einhergeht, welche gegebenenfalls das Gemeinwesen belasten. Vor diesem Hintergrund würde ein länderübergreifender Spielerschutz eine wesentliche Verbesserung der Situation mit sich bringen. Konkret würde dies etwa bedeuten, dass eine vom Grand Casino Basel ausgesprochene Spielsperre automatisch auch in den grenznahen Casinos Geltung hätte,

wodurch es diesen erschwert würde, aus der derzeit unbefriedigenden Situation wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.

Laut Angaben der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) waren im Jahr 2014 43‘094 Personen bzw. rund 0.5% der schweizerischen Gesamtbevölkerung mit einer Spielsperre belegt. Dabei ist zu bedenken, dass Spielende jederzeit die Möglichkeit haben, sich selber sperren zu lassen. Dies gilt für einen nicht zu vernachlässigenden Teil der in der Schweiz mit einer Spielsperre belegten Personen. Zudem ist es auch heute bereits möglich, in den Nachbarländern der Schweiz selbst eine freiwillige Spielsperre zu erwirken. Inwiefern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss aufgrund der fehlenden Datenlage offen bleiben. Personen, die sich im Ausland sperren lassen möchten, können sich für die notwendigen Informationen direkt an die Spielbanken im entsprechenden Land oder an eine Schweizer Spielbank in Grenznähe wenden.

Gesamthaft betrachtet ist jedoch davon auszugehen, dass es sich schweizweit nur um vergleichsweise wenige Personen handelt, die gegen ihren Willen gesperrt sind und entsprechend auf ausländische Casinos ausweichen.

Verglichen mit der Situation bezüglich Personen, die aufgrund einer in der Schweiz ausgesprochenen Spielsperre ins Ausland ausweichen, sieht der Regierungsrat in den aktuell in der Schweiz noch verbotenen, aber im Ausland legal angebotenen Onlinegeldspielen ein weit grössere Problematik. Auch in diesem Zusammenhang hat gegebenenfalls das Gemeinwesen die sozial schädlichen Auswirkungen zu tragen.

2. Wie wirkt sich das in Zahlen aus?

a. Welchen wirtschaftlichen Nutzen hat das Grand Casino Basel für Basel-Stadt und die Region? Wie viele Arbeitsplätze für Menschen aus der Region bietet das Grand Casino Basel? Wie viele davon sind Grenzgänger?

Eine Quantifizierung des volkswirtschaftlichen Nutzens des Grand Casino Basel für die Region ist kaum möglich. Der direkte wirtschaftliche Nutzen, den das Grand Casino Basel auslöst, setzt sich aus den Löhnen und Gehältern der Angestellten, den Gewinnsteuern sowie der Spielbankenabgabe zusammen. Darüber hinaus generiert das Casino durch den Kauf von Gütern und Dienstleistungen bei anderen einheimischen Anbietern einen wirtschaftlichen Nutzen. Weiter entstehen indirekte Effekte durch Ausgaben, welche einheimische und auswärtige Casinobesuchende ausserhalb des Casinos für Übernachtung, Essen, Einkäufe, Transportdienstleistungen usw. tätigen. Das Grand Casino Basel stellt zudem einen Teil des hiesigen touristischen Angebots dar, welcher für Besucherinnen und Besucher durchaus interessant ist.

Relativierend hinsichtlich des wirtschaftlichen Nutzens bleibt anzufügen, dass die Spielbankenabgabe in der Höhe von 33.7 Mio. Franken (2014) direkt an den Bund entrichtet wird. Der Kanton erhält bei A-Casinos wie dem Grand Casino Basel keinen Anteil.

Laut aktuellen Angaben des Grand Casino Basel von Anfangs Februar 2016 arbeiten 165 Personen im Casino, 55% davon sind Grenzgänger.

b. Wie stark wirkt sich Spielsucht bei den Sozialkosten des Kantons aus?

Aufgrund der fehlenden Datengrundlage lässt sich diese Frage aktuell nicht beantworten.

c. Wie engagiert sich der Kanton gegen die Spielsucht?

Im Kanton Basel-Stadt steht derzeit ein ausreichendes Angebot zur Beratung und Behandlung von Personen mit einer Glücksspielsucht zur Verfügung. Im Rahmen eines Kooperationsmodells Glücksspielsucht arbeiten die in der Spielsuchtberatung tätigen Stellen zusammen.

Auf der Grundlage der seit dem 1. Juli 2006 wirksamen Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW [SG 561.111]) erhalten die Kantone eine Spielsuchtabgabe von 0.5% der auf ihrem Gebiet erzielten Bruttospielerträge. Dem Kanton Basel-Stadt fällt somit jährlich eine Spielsuchtabgabe von Swisslos in Höhe von rund 100‘000 Franken zu.

Am 26. November 2007 hat die Gesundheitsdirektorenkonferenz der Nordwestschweiz (GDK NWCH) beschlossen, dass in den Kantonen 25% der Spielsuchtabgabe für die Prävention und 75% für die Behandlung der Spielsucht einzusetzen sind und die Kantone im Bereich der Prävention zusammenarbeiten sollen. Auf dieser Grundlage leistet der Kanton Basel-Stadt neben neun weiteren Deutschschweizer Kantonen einen Beitrag an die Stiftung Sucht Schweiz in Höhe von 25% der jährlich anfallenden Spielsuchtabgabe zwecks Förderung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen. Mit diesen Mitteln wurde unter anderem im Sommer 2015 eine zweite Präventionskampagne durchgeführt. Darüber hinaus dient der Beitrag des Kantons Basel-Stadt zur Mitfinanzierung einer Telefon-Helpline (0800 040 080) und eines Informationsportals (www.sos-spielsucht.ch).

Weitere finanzielle Beiträge aus der dem Kanton zufallenden Spielsuchtabgabe erhalten die Ambulanz für Verhaltenssüchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) zur Umsetzung des Kooperationsmodells Glücksspielsucht Basel-Stadt sowie das Beratungszentrum der Stiftung Suchthilfe Region Basel für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit exzessiver Spielsucht (inkl. Schuldenbereinigungen).

d. Was kostet das Engagement der UPK?

Das Grand Casino Basel bezieht von der Ambulanz für Verhaltenssüchte der UPK Dienstleistungen im Bereich Spielerschutz, die jährlich mit einem Pauschalbetrag verrechnet werden. Die Leistungen sind vertraglich festgelegt und umfassen die Erstellung eines Sozialkonzepts, Grundschulung und Wiederholungskurse für alle Mitarbeitenden mit Gästekontakt, die Durchführung von Gesprächen im Rahmen der Aufhebung von Spielsperren, Kurzberatung von Betroffenen und Angehörigen sowie die Auditierung, die Weiterentwicklung und Unterstützung der Sozialkonzeptprozesse. Beratungsleistungen der UPK im Bereich der Therapie werden hauptsächlich aus Versicherungsleistungen auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes finanziert.

e. Was sagen ggf. Schätzungen oder Zahlen aus, wie stark das Grand Casino Basel von Kunden aus dem Ausland frequentiert wird, wieweit dieser Teil der Kundschaft von Problemen der Spielsucht betroffen ist und wieweit Spielsucht die Sozialsysteme in den Nachbarländern belastet?

Nach Angaben des Grand Casino Basel kamen im Jahr 2015 28.3% der Besuchenden aus Frankreich und 9.6% aus Deutschland. Wieweit dieser Teil der Kundschaft von Problemen der Spielsucht betroffen ist und wieweit Spielsucht die Sozialsysteme in den Nachbarländern belastet, kann aufgrund der fehlenden Datenlage nicht beantwortet werden.

3. Wie erfolgreich ist die Zusammenarbeit zwischen Grand Casino Basel und der UPK und wie schätzt die Basler Regierung das Sozialkonzept des Grand Casino Basel ein?

Bezüglich des vom Spielbankengesetz geforderten Sozialkonzepts arbeitet das Grand Casino Basel seit seinem Bestehen mit den UPK zusammen. Die Grundlagen der Sozialkonzeptprozesse des Casinos wurden in Zusammenarbeit mit den UPK konzipiert, die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts erfolgt ebenfalls in Kooperation mit den UPK. Eine professionelle Zusammenarbeit zwischen konzessionierten Produktanbietern im Glücksspielbereich und Suchtberatungsstellen mit der Spezifikation Verhaltenssüchte ist heutzutage üblich. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Inanspruchnahme notwendiger Behandlungen. Durch die professionelle Zusammenarbeit des Grand Casino Basel mit den UPK wird der Zugang der von einer Glücksspielsucht Betroffenen zu einer möglichen störungsspezifischen Behandlung deutlich erleichtert. Die Zusammenarbeit zwischen dem Grand Casino Basel und den UPK ist schon seit Jahren etabliert und wird als gut und zweckdienlich beurteilt.

4. Welche Möglichkeiten hat die Basler Regierung, bei den geeigneten Stellen in der Schweiz und den benachbarten Ländern, sich dafür einzusetzen, dass die Missstände behoben, der Schutz und die Betreuung gefährdeter Personen von allen Casinos ernst genommen wird und die Wettbewerbsbedingungen der Casinos in diesem Punkt vergleichbar sind?

Um einen grenzüberschreitenden Schutz Glücksspielender angemessen und nachhaltig gestalten und umsetzen zu können, ist z.B. in Bezug auf allfällige Spielsperren und deren Beachtung auch durch Spielcasinos im grenznahen Ausland eine grenzüberschreitende Harmonisierung erforderlich. Glücksspielende, die sich beispielsweise im Casino Blotzheim freiwillig sperren lassen oder aufgrund des Spielerschutzes gesperrt werden, sollten automatisch auch in der Schweiz gesperrt sein und umgekehrt. Zur Stärkung des Schutzes Glücksspielender soll die im Kanton für die Glücksspielthematik zuständige Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements mit der Prüfung allfälliger Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Harmonisierung der Regelungen und Konzepte beauftragen werden.

Sodann wäre im Zuge der nächsten, für das Jahr 2023 anstehenden Lizenzvergaben durch den Bund die Möglichkeit zu prüfen, ob allfällige Lizenzen an ausländische Unternehmen, die Spielcasinos in der Schweiz betreiben, an entsprechende Auflagen geknüpft werden können. Dies wäre etwa beim Casino Blotzheim der französischen Groupe Barrière der Fall, die auch drei Casinos in der Schweiz betreibt.

5. Gibt es Chancen, dass sich Casinos in der Region nach dem Modell Grand Casino Basel/UPK verhalten oder sogar ihrerseits mit den UPK und dem Grand Casino zusammenarbeiten, damit "Spiesse" aller Casinos in der Region „gleich lang" sind und der Schutz der Spielsucht-Gefährdeten in der ganzen Region gewährleistet ist?

Wie hoch die Chancen einer Zusammenarbeit der grenznahen Casinos mit dem Grand Casino Basel und den UPK sind, ist schwierig einzuschätzen und derzeit nicht bestimmbar. Eine Möglichkeit, grenznahe Spielbetrieb zu einer solchen Kooperation zu verpflichten, besteht heute aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen nicht.

6. Ist die Basler Regierung gewillt, aktiv zu werden?

Im Rahmen der oben erwähnten Massnahmen ist die im Kanton Basel-Stadt mit der Thematik der Glücksspielsucht befasste Stelle bereits auf vielfältige Weise aktiv. Gleichwohl werden, nicht zu-

letzt aufgrund der sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen, laufend Optimierungspotenziale geprüft.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der Aufnahme von Gesprächen mit den grenznahen Casinobetreibern durch die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements eine Harmonisierung z.B. der Modalitäten von Spielsperren und damit ein verstärkter Schutz von Glücksspielenden erreicht werden kann. Voraussetzung dazu ist jedoch die entsprechende Bereitschaft der Betreiber der ausländischen grenznahen Casinos im Raum Basel. Die im Kanton mit der Glücksspielthematik befasste Stelle soll daher mit der Prüfung entsprechender Möglichkeiten beauftragt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **13.5480.02**

GD/P135480

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend „Demenzstrategie für den Kanton Basel-Stadt – zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft?“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2014 den nachstehenden Anzug Daniel Stolz und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Auf nationaler Ebene ist soeben eine von der Bundesversammlung geforderte Demenzstrategie vorgestellt worden. Auf dieser Basis wird den Kantonen die wichtige Aufgabe zukommen, Strategien in ihrem Bereich zu erstellen und umzusetzen.
Auch in den beiden Basel stellt die Zunahme der Demenz eine grosse gesundheitspolitische Herausforderung dar. Wir bitten den Regierungsrat, Bericht zu erstatten, wie er diesen Herausforderungen begegnet und die nationale Strategie umzusetzen gedenkt. Dabei ist auch darzulegen, was bisher bereits in die Wege geleitet wurde.
Der Bericht soll Auskunft geben über die zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung sowie über die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Riehen und Bettingen, zwischen stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten sowie zwischen öffentlicher Hand und Organisationen der Zivilgesellschaft (wie z.B. die Alzheimervereinigung beider Basel). Dabei soll angestrebt werden, das Potential der bereits im Demenzbereich aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft einzubeziehen und zu unterstützen.
Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Ob er zu Handen des Grossen Rates einen Bericht zur Demenzstrategie erstellen kann?
2. Wie denn die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Riehen und Bettingen gestaltet sein müsste?
3. Was der Kanton Basel-Stadt vom Bund erwartet?
4. Wie die Aufgabenteilung zwischen stationären und ambulanten Diensten gestaltet sein müsste?
5. Wie denn die Aufgabenteilung zwischen der öffentlichen Hand und Organisationen der Zivilgesellschaft gestaltet sein müsste?
6. Mit welcher Kostengrössenordnung müsste gerechnet werden?
7. Wie sähe die Regelung der Finanzierung aus?
8. Ob eine aufeinander abgestimmte Strategie oder Zusammenarbeit zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft angestrebt wird?

Daniel Stolz, David Jenny, Andreas Zappalà, Salome Hofer, Urs Müller-Walz, Elias Schäfer, Rolf von Aarburg, Felix W. Eymann, Franziska Reinhard, Tobit Schäfer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Übersicht und Zusammenfassung

Nationale Demenzstrategie
Die «Nationale Demenzstrategie 2014–2017» wurde vom Bund unter Einbezug der Kantone und der betroffenen Organisationen erarbeitet und am 21. November 2013 verabschiedet. Der Kanton Basel-Stadt will die nationale Demenzstrategie auf die Region, bzw. auf den Kanton hinunterbrechen und Ziele und Massnahmen im eigenen Kanton umsetzen, dies in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft.

Situation im Kanton Basel-Stadt
Der Kanton Basel-Stadt hat die für die Schweiz prognostizierte demografische Entwicklung hin zu einer immer älter werdenden Bevölkerung grösstenteils bereits vollzogen. Der Anteil an Betagten und Hochbetagten liegt im Vergleich zu anderen Kantonen deutlich höher. Der Kanton war also schon früh mit der Alterung der Bevölkerung und damit auch mit dem Thema Demenz konfrontiert. Eine Bestandsaufnahme und Evaluation der bestehenden ambulanten und stationären Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt zeigte auf, dass bereits ein vielfältiges, spezialisiertes Angebot für demenzkranke Menschen und ihre Angehörigen besteht. Nichtsdestotrotz gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.

Handlungsbedarf, Ziele und Massnahmen im Kanton Basel-Stadt
Deshalb eruierte das Gesundheitsdepartement in einem mehrstufigen Evaluationsprozess die Lücken in der Versorgung bzw. den Handlungsbedarf, mit dem Ziel, das Angebot bedarfsgerecht zu ergänzen oder auszuweiten. Prioritärer Handlungsbedarf wurde in fünf Themenbereichen festgestellt: „Finanzierung der Betreuungsleistungen“, „Schnittstellen zwischen den Leistungserbringern“, „Initialberatung und Folgeprozess“, „Akutspitäler – Pflegeheime: Stärkung der „fachfremden“ Kompetenzen“ sowie „flexiblere Betreuungsangebote für zu Hause lebende Menschen mit Demenz (Entlastungsangebote)“. In diesen Themenbereichen wurden die wichtigsten Ziele für den Kanton Basel-Stadt festgelegt, Massnahmen entwickelt, Partnerorganisationen gesucht und die Umsetzung geplant. Drei konkrete Massnahmen sollen im 2016 umgesetzt werden. Die Wahl fiel auf Massnahmen in Themenbereichen mit dringendem Handlungsbedarf, welche nicht schon auf nationaler Ebene angegangen werden und nur mit Unterstützung des Kantons umgesetzt werden können.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Themenbereichen, Zielen und ersten Massnahmen[1]:

Themenbereiche	**Ziele**	**Erste Massnahmen**
Finanzierung der Betreuungsleistungen	Bedarfsgerechte Betreuungsleistungen für an Demenz erkrankte Betagte sollen angemessen entschädigt werden. Einkommensschwache Betagte haben gleichermassen Zugang zu den Betreuungsleistungen.	Die Problematik dieses Themenbereiches soll in erster Linie national gelöst werden und wird in den zuständigen Gremien dort bereits bearbeitet.
Schnittstellen zwischen den Leistungserbringern	Erreichen einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und Akteuren entlang der ganzen Versorgungskette, insbesondere im ambulanten Bereich.	Finanzielle Unterstützung des neu gegründeten Vereins Netzwerk Demenz beider Basel, welcher die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit von Leistungserbringern in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Ziel hat.
Initialberatung und Folgeprozess	Von Demenz Betroffene und Angehörige befähigen, zu jeder Zeit das richtige Angebot in Anspruch nehmen zu können und	Mitfinanzierung einer niederschwelligen begleitenden Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen so-

[1] Die Themenbereiche, Ziele und Massnahmen werden in den Kapiteln 7 und 9 des vorliegenden Berichtes ausführlich beschrieben.

	damit den individuellen Versorgungsbedarf abzudecken.	wie Unterstützung bei der Planung des Folgeprozesses.
Akutspitäler – Pflegeheime: Stärkung der „fachfremden“ Kompetenzen, Wissenserweiterung	Eine demenzgerechte Versorgung von betroffenen Patienten im Akutspital ist gewährleistet. Somatische und psychische Probleme von dementen Pflegeheimbewohnenden werden im Pflegeheim angegangen und gelöst. Eine Verlegung ins Akutspital soll nur im Notfall in Betracht gezogen werden.	Massnahmen in diesem Themenbereich werden von den jeweiligen Leistungserbringern selber in Angriff genommen.
Flexiblere Betreuungsangebote für zu Hause lebende Menschen mit Demenz (Entlastungsangebote)	Bedarfsgerechte und finanziell tragbare Betreuungsangebote sind ausreichend vorhanden und können flexibel und kurzfristig in Anspruch genommen werden.	Förderung von Freiwilligendiensten zur Entlastung von Angehörigen und Unterstützung von zuhause lebenden Demenzkranken.

Ausblick
Die Entwicklung der Krankheit Demenz sowie die Auswirkungen derselben auf die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen im Kanton Basel-Stadt werden laufend beobachtet und evaluiert. Die pflegerische und betreuerische Versorgung der demenzkranken Menschen soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei wird der stationären Demenzversorgung in der kantonalen Bedarfsplanung der Pflegeheimplätze verstärkt Beachtung geschenkt, damit genügend auf Demenz spezialisierte Pflegeheimplätze zur Verfügung stehen – immer in Abstimmung mit der Weiterentwicklung der ambulanten Demenzversorgung, da diese untereinander verknüpft sind und sich gegenseitig beeinflussen. In diesem Sinne werden in einem kontinuierlichen Prozess weitere Massnahmen folgen.

2. Einleitung

Die «Nationale Demenzstrategie 2014–2017» wurde vom Bund unter Einbezug der Kantone und der betroffenen Organisationen erarbeitet und am 21. November 2013 verabschiedet. Wichtige Zielsetzungen darin sind die Sensibilisierung und Information der Bevölkerung sowie die Bereitstellung und Finanzierung bedarfsgerechter Angebote entlang der gesamten Versorgungskette. Die konkrete Umsetzung der nationalen Demenzstrategie liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone. Der Kanton Basel-Stadt will die nationale Demenzstrategie auf die Region, bzw. auf den Kanton hinunterbrechen und Ziele und Massnahmen im eigenen Kanton umsetzen, dies in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft.

Der Kanton Basel-Stadt besitzt bereits ein vielfältiges, spezialisiertes Angebot für demenzkranke Menschen und ihre Angehörigen. Zu vielen der mit der nationalen Demenzstrategie angestrebten Ziele wurden im Kanton Basel-Stadt bereits Massnahmen ergriffen und umgesetzt. Nichtsdestotrotz gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Bei der Umsetzung der nationalen Demenzstrategie im Kanton Basel-Stadt gilt es also Lücken in der Demenzversorgung zu finden, den prioritären Handlungsbedarf zu eruieren und Umsetzungsideen und Massnahmen zu entwickeln mit dem Ziel, das Angebot bedarfsgerecht zu ergänzen oder auszuweiten.
Im Jahr 2014 wurde zu diesem Zweck eine Bestandsaufnahme und Evaluation der bestehenden ambulanten wie stationären Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt (und der umliegenden Region) erarbeitet. Resultat ist ein Konzept einer kantonalen Demenzstrategie inkl. Massnahmenideen. Im Jahr 2015 wurden konkrete Massnahmen entwickelt, Partnerorganisationen gesucht und die Umsetzung geplant. Die Umsetzung der Massnahmen soll im Jahr 2016 starten.

Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat im Rahmen dieser Anzugsbeantwortung ausführlich zu den Aktivitäten und der Planung betreffend Demenzversorgung. Im folgenden Bericht wird detailliert über den Stand der Umsetzung der nationalen Demenzstrategie im Kanton Basel-Stadt sowie zu den einzelnen Fragen der Anzugstellenden Bericht erstattet.

3. Ausgangslage

In der Schweiz leben rund 116‘000 Menschen mit Demenz. Jährlich kommen rund 25‘000 Neuerkrankungen hinzu[2]. Infolge der demographischen Entwicklung wird diese Zahl weiterhin kontinuierlich zunehmen. Diese Entwicklung stellt eine wachsende gesellschaftliche Herausforderung dar.

Demenz ist ein Überbegriff für Hirnleistungsstörungen mit unterschiedlichen Ursachen. Die häufigste Form (circa 60%) ist die Alzheimerkrankheit, die vaskuläre Demenz die zweithäufigste (circa 18%). Neben diesen beiden Formen gibt es noch zahlreiche andere Erkrankungen, die aber weit seltener vorkommen. Demenz führt zu einem zunehmenden Verlust an Erinnerungs-, Orientierungs- und Kommunikationsvermögen. Diese Defizite behindern die betroffenen Menschen in ihrer selbständigen Lebensführung und bewirken bei den Aktivitäten des täglichen Lebens eine Hilfsbedürftigkeit bis hin zu einer vollständigen Pflegeabhängigkeit. Mehr als die Hälfte der an Demenz erkrankten Menschen wird zu Hause von Angehörigen und weiteren nahestehenden Personen betreut und gepflegt. Dementielle Erkrankungen stellen deshalb auch hohe Anforderungen und Belastungen für das familiäre Umfeld dar. Bei starker Pflegebedürftigkeit ist ein Eintritt in ein Pflegeheim meistens unvermeidlich.

4. Fakten und Zahlen zu Demenz

4.1 Prävalenz der Demenz in der Schweiz

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur Prävalenz der Demenz in der Schweiz:

Tabelle 1: Prävalenz der Demenz in der Schweiz, 2014

Altersgruppe	Prävalenzraten		Ständige Wohnbevölkerung		Anzahl Menschen mit Demenz		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Total
30-64	0.07%	0.07%	2'018'520	1'992'685	1'413	1'395	2'808
65-69	2.20%	1.10%	207'158	220'268	4'557	2'423	6'980
70-74	4.60%	3.90%	159'179	181'893	7'322	7'094	14'416
75-79	5.00%	6.70%	116'891	148'637	5'845	9'959	15'803
80-84	12.10%	13.50%	81'364	123'189	9'845	16'631	26'476
85-89	18.50%	22.80%	43'613	83'726	8'068	19'090	27'158
>90	31.90%	34.10%	18'247	48'582	5'821	16'566	22'387
Total			**2'644'972**	**2'798'980**	**42'871**	**73'157**	**116'028**

Eigene Berechnungen aufgrund folgender Quellen:

- Prävalenzraten: Harvey et. al (1998) für die Altersgruppe 30-64, Hofman et al. (1991) für die Altersgruppen 65+[3]
- Bevölkerungsdaten: Bundesamt für Statistik, Ständige Wohnbevölkerung 31.12.2013

Die Prävalenzraten steigen nach dem 65. Lebensjahr steil an. In der Altersgruppe der 80-84-Jährigen ist jede achte Person von Demenz betroffen. Zwei Drittel der Demenzkranken sind Frauen, was in erster Linie damit zu erklären ist, dass Frauen häufiger ein hohes Alter erreichen. Da die Prävalenz der Demenz mit dem Alter stark ansteigt, wird aufgrund der Alterung der Bevöl-

[2] Schweizerische Alzheimervereinigung (2013): „Wegweiser für die Zukunft“, März 2007, aktualisiert mit Bevölkerungszahlen per Ende 2012; Ecoplan (2013): Grundlagen für eine Nationale Demenzstrategie. Demenz in der Schweiz: Ausgangslage. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK). Bern.

[3] Harvey R. et. al (1998): Young onset dementia: epidemiology, clinical symptoms, family burden, support and outcome. Dementia Research Group. Imperial College of Science, Technology and Medicine. London.
Hofman A. et al. (1991): The Prevalence of Dementia in Europe: A Collaborative Study of 1980-1990 Findings. Eurodem Prevalence Research Group. In: International Journal of Epidemiology, 20: 736-748.

kerung künftig die Anzahl demenzkranker Menschen deutlich zunehmen. Bis im Jahr 2030 werden bei mittlerem Bevölkerungsentwicklungsszenario in der Schweiz rund 170‘000 Menschen an Demenz erkrankt sein, bis im Jahr 2050 rund 270‘000. Folgende Grafik veranschaulicht diese Entwicklung:

Grafik 1: Menschen mit Demenz bis 2050 in der Schweiz

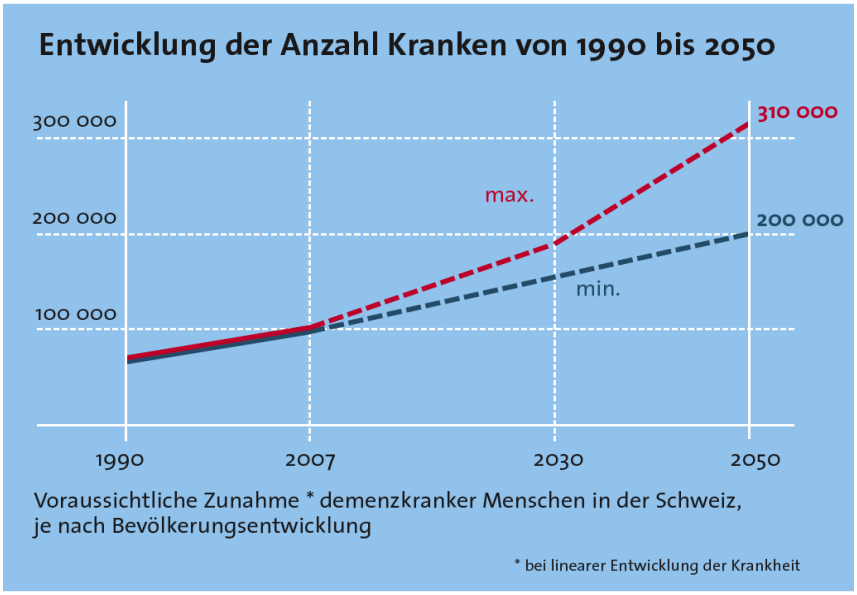

Quelle: Schweizerische Alzheimervereinigung (per Ende 2013)

4.2 Volkswirtschaftliche Bedeutung

Im Jahr 2009 haben Demenzerkrankungen schweizweit Kosten in Höhe von rund 6,9 Mrd. Franken verursacht[4]. Über 95% der Gesamtkosten sind Pflege- und Betreuungskosten. Die direkten Kosten (Kosten für Spital- und Heimaufenthalte, Spitex, Arztbesuche, Medikamente, Diagnostik) - also Ausgaben des Gesundheitswesens, die von Privaten, Krankenversicherern und vom Staat finanziert werden - beliefen sich auf 3,9 Mrd. Franken. Die indirekten Kosten - also die Kosten der informellen Betreuung und Pflege, welche von Angehörigen unentgeltlich erbracht werden - wurden auf rund 3 Mrd. Franken geschätzt (geschätzter Marktwert der Betreuungs- und Pflegeleistungen).

4.3 Wohn- und Betreuungsformen der Menschen mit Demenz

Gemäss Schätzungen der Schweizerischen Alzheimervereinigung wohnt etwas weniger als die Hälfte der Menschen mit Demenz in der Schweiz in einem Heim[5]. Über 50% leben zuhause, in der Regel mit Unterstützung von Angehörigen. Schätzungsweise 15‘000 Demenzkranke leben alleine zuhause. Der Betreuungsbedarf von demenzkranken Menschen steht im Zentrum und steigt im Verlauf der Krankheit kontinuierlich an bis hin zur 24h-Betreuung im fortgeschrittenen Stadium. Mit der Unterstützung von Angehörigen können die meisten Demenzkranken viele Jahre zu Hause leben. Aber die Betreuungsarbeit ist lang andauernd, anstrengend, kräfteraubend und kann krank machen; denn oft sind betreuende Angehörige selber betagt. Das wichtigste oder vordergründige Problem der pflegenden und betreuenden Angehörigen ist die Organisation des täglichen Lebens. Weitere wichtige Probleme sind die persönliche Erschöpfung, das oft schwierige Verhalten der Demenzkranken und die Organisation von Unterstützung und Hilfe.

[4] Ecoplan (2010): Kosten der Demenz in der Schweiz. Schlussbericht im Auftrag der Schweizerischen Alzheimervereinigung. Bern.
[5] www.alz.ch sowie Schweizerische Alzheimervereinigung (2013): Angehörigenbefragung.

4.4 Prävalenz der Demenz im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt leben schätzungsweise 3‘700 Menschen mit Demenz[6]. Jährlich kommen gemäss Schätzungen der Schweizerischen Alzheimervereinigung rund 900 Neuerkrankungen hinzu. Es wird davon ausgegangen, dass rund die Hälfte der Demenzkranken zu Hause lebt, also rund 1‘800. Davon wiederum wohnen rund 1/3 alleine, ohne Angehörige. Alle Demenzkranken benötigen Unterstützung im Alltag, knapp die Hälfte (47%) ist sogar auf tägliche Hilfe angewiesen[7].

4.5 Geschätzte Kosten im Kanton Basel-Stadt

Demenzkrankheiten im Kanton Basel-Stadt verursachten im Jahre 2009 geschätzte Kosten von insgesamt 241 Mio. Franken[8]. Die direkten Kosten beliefen sich auf rund 136 Mio. Franken, die indirekten Kosten auf rund 105 Mio. Franken. Die Betreuung zu Hause kostete im Durchschnitt pro demenzkranke Person 56‘741 Franken (direkte und indirekte Kosten), die Betreuung im Heim dagegen 84‘151 Franken; die Betreuung zu Hause ist somit im Durchschnitt um knapp 33% günstiger als im Heim. Betrachtet man nur die direkten Kosten (ohne Pflege- und Betreuungsleistungen der Angehörigen) kostet ein Aufenthalt zu Hause 90% weniger als im Heim. Mit dem Schweregrad der Erkrankung steigen auch die Kosten der Betreuung beträchtlich an. Im Anfangsstadium der Krankheit sind die gesamten Kosten der Betreuung und Pflege zu Hause wesentlich tiefer als im Heim. Im mittleren Stadium halten sie sich in etwa die Waage. Im fortgeschrittenen Stadium wird der Aufwand der informellen Pflege und Betreuung (also der indirekten Kosten) derart gross (i.d.R. Betreuung rund um die Uhr), dass eine Betreuung im Heim kostengünstiger ist[9].

5. Die «Nationale Demenzstrategie 2014–2017»

Mit Annahme der Motionen Steiert (09.3509[10]) und Wehrli (09.3510[11]) im Frühjahr 2012, haben die Eidgenössischen Räte den Bundesrat beauftragt, unter Einbezug der Kantone und der betroffenen Organisationen und Fachgesellschaften, Grundsätze für eine gesamtschweizerische Demenzstrategie[12] zu erarbeiten. Damit sollten auch Daten bereitgestellt werden, die ein Monitoring der durch Demenz bedingten individuellen und gesellschaftlichen Kosten ermöglichen. Mit der Erfüllung des Auftrages wurden das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) gemeinsam betraut.

Als Vorbereitung der nationalen Demenzstrategie wurde eine Expertise in Auftrag gegeben, welche die Ist-Situation in der Schweiz beschreiben sollte[13]. Zudem wurde das Wissen von Expertinnen und Experten in der Schweiz zusammengetragen, und daraus der prioritäre Handlungsbedarf sowie mögliche Handlungsempfehlungen abgeleitet. Dies erfolgte in einem mehrstufigen Prozess der Strategieausarbeitung, in welchem Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenorganisationen, Expertinnen und Experten von Berufsgruppen und Fachorganisationen, Leistungserbringer auf verschiedenen Ebenen sowie Mitarbeitende von Bund, Kantonen und Gemeinden aktiv mitgearbeitet haben. Zudem führte die GDK eine Bestandsaufnahme der Demenzversorgung in den Kantonen durch, die einen Überblick über die bestehenden Angebote in der Schweiz ermög-

[6] Berechnung analog zur Berechnung der Prävalenz der Demenz in der Schweiz (siehe Kapitel 4.1), Bevölkerungsdaten: Statistisches Amt Basel-Stadt, Ständige Wohnbevölkerung 31.12.2013.
[7] Schweizerische Alzheimervereinigung (2013): Angehörigenbefragung.
Als Vergleich die entsprechenden Kennzahlen im Kanton Basel-Landschaft: Im Jahr 2013 lebten 4‘391 demenzkranke Menschen im Kanton Basel-Landschaft, jährlich kommen rund 1‘069 Neuerkrankungen hinzu; etwa 60% der Demenzkranken lebten zu Hause.
[8] Quelle der Zahlen in diesem Abschnitt: Schweizerische Alzheimervereinigung (2011) : „Kosten der Demenz im Kanton Basel-Stadt: 241 Millionen pro Jahr“.www.alz.ch
[9] Vgl. Ecoplan (2010) : Kosten der Demenz in der Schweiz. Schlussbericht im Auftrag der Schweizerischen Alzheimervereinigung. Bern.
[10] Direktlink: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093509
[11] Direktlink: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093510
[12] www.bag.admin.ch/themen > Gesundheitspolitik > Strategie Demenz
(Direktlink: http://www.bag.admin.ch/themen/gesundheitspolitik/13916/index.html?lang=de)
[13] Ecoplan (2013): Grundlagen für eine Nationale Demenzstrategie. Demenz in der Schweiz: Ausgangslage. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK). Bern.

licht[14]. Aufgrund der Ergebnisse wurden Vorschläge zu den Handlungsfeldern, den Zielen und den möglichen Projekten erarbeitet und in drei Validierungsrunden weiterentwickelt. Die «Nationale Demenzstrategie 2014–2017» wurde schliesslich am 21. November 2013 verabschiedet[15]. Die Strategie geht von der übergeordneten Zielsetzung aus, dass eine demenzgerechte, integrierte Versorgung entlang des Krankheitsverlaufs wesentlich dazu beiträgt, die Behandlung, Betreuung und Pflege der von einer Demenzerkrankung Betroffenen zu optimieren und deren Lebensqualität zu verbessern. Dabei stehen der an Demenz erkrankte Mensch und seine Bezugspersonen im Zentrum. Bund (BAG) und Kantone (GDK) übernehmen als Verantwortliche der Gesamtstrategie primär die Aufgabe, die Aktivitäten zu koordinieren und den Informations- und Kommunikationsfluss zwischen den Akteuren sicherzustellen.

Die zahlreichen zu bearbeitenden Themen, die zur Verbesserung der Lebenssituation von demenzkranken Menschen beitragen sollen, wurden vier zentralen Handlungsfeldern zugeordnet:

- Handlungsfeld 1: Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation;
- Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote;
- Handlungsfeld 3: Qualität und Fachkompetenz;
- Handlungsfeld 4: Daten und Wissensvermittlung.

Innerhalb der vier Handlungsfelder wurden 9 Ziele und 18 Projekte definiert. Ein wichtiges Ziel ist die Sensibilisierung der Gesamtbevölkerung und der Abbau von Vorurteilen sowie die Partizipation und umfassende Information der Betroffenen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote entlang der gesamten Versorgungskette, dazu gehört auch die Sicherstellung der Finanzierung von bedarfsgerechten Leistungen. Die folgende Zusammenstellung liefert eine Übersicht dazu:

[14] Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (2013): Bestandsaufnahme der Demenzversorgung in den Kantonen. Bericht über die Resultate der Umfrage in den Kantonen (Januar-April 2013). Bern.
[15] Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) (2013: Nationale Demenzstrategie 2014–2017, Bern.

Übersicht zu Handlungsfeldern, Zielen und Projekten

ÜBERGEORDNETE ZIELSETZUNGEN UND WERTHALTUNGEN

HANDLUNGSFELD 1
Gesundheitskompetenz, Information und Partizipation

ZIEL 1	**Die Bevölkerung hat ein besseres Wissen über Demenzerkrankungen. Sie weiss um die vielfältigen Lebensrealitäten der Betroffenen. Vorurteile und Hemmschwellen sind abgebaut.**
Projekt 1.1	Bevölkerungsbezogene sowie gemeindenahe Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten
Projekt 1.2	Branchenspezifische Informationsmaterialien
ZIEL 2	**Betroffene und nahestehende Bezugspersonen haben während des gesamten Krankheitsverlaufs niederschwelligen Zugang zu einer umfassenden Information sowie zu individueller und sachgerechter Beratung.**
Projekt 2.1	Individualisiertes Informations- und Sozialberatungsangebot für Betroffene

HANDLUNGSFELD 2
Bedarfsgerechte Angebote

ZIEL 3	**Den an Demenz erkrankten Menschen und nahestehenden Bezugspersonen stehen flexible, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgungsangebote entlang der gesamten Versorgungskette zur Verfügung.**
Projekt 3.1	Auf- und Ausbau regionaler und vernetzter Kompetenzzentren für Diagnostik
Projekt 3.2	Förderung der Koordination von Leistungen zur Deckung des individuellen Versorgungsbedarfs
Projekt 3.3	Auf- und Ausbau flexibler regionaler Entlastungsangebote für die Tages- und Nachtbetreuung
Projekt 3.4	Förderung der demenzgerechten Versorgung in Akutspitälern
Projekt 3.5	Förderung der demenzgerechten Versorgung in der stationären Langzeitpflege und -betreuung
ZIEL 4	**Die angemessene Entschädigung und die finanzielle Tragbarkeit von bedarfsgerechten Leistungen für Menschen mit einer Demenzerkrankung sind gewährleistet.**
Projekt 4.1	Abbildung und angemessene Abgeltung der Leistungen

HANDLUNGSFELD 3
Qualität und Fachkompetenz

ZIEL 5	**Die Behandlung, Betreuung und Pflege von demenzkranken Menschen orientiert sich an ethischen Leitlinien.**
Projekt 5.1	Verankerung ethischer Leitlinien
ZIEL 6	**Die Qualität ist in der Versorgung von demenzkranken Menschen entlang des Krankheitsverlaufs sichergestellt.**
Projekt 6.1	Weiterentwicklung von Empfehlungen in den Bereichen Früherkennung, Diagnostik und Behandlung für die Grundversorgung
Projekt 6.2	Förderung der interdisziplinären Assessments
Projekt 6.3	Umgang mit Krisensituationen sensenschutzrechtes zu berücksichtigen.
ZIEL 7	**Fachpersonen in allen Gesundheits- und Sozialberufen verfügen über die in ihrem Berufsfeld erforderliche Handlungskompetenz zur qualitätsorientierten Diagnostik, Behandlung, Betreuung und Pflege demenzkranker Menschen.Angehörige und im Bereich der Freiwilligenarbeit engagierte Personen werden in ihrer Handlungskompetenz dem Bedarf entsprechend gestärkt.**
Projekt 7.1	Ausbau der demenzspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung
Projekt 7.2	Kompetenzstärkung für Angehörige und Freiwillige

HANDLUNGSFELD 4
Daten und Wissensvermittlung

ZIEL 8	**Als Grundlage für die mittel- und langfristige Versorgungsplanung und -steuerung liegen in den Kantonen Informationen zur aktuellen und zukünftigen Versorgungssituation der Menschen mit Demenz vor.**
Projekt 8.1	Versorgungsmonitoring
Projekt 8.2	Begleitforschung
ZIEL 9	**Der Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und der Austausch zwischen Forschenden und Nutzenden wird mit geeigneten Instrumenten unterstützt.**
Projekt 9.1	Vernetzung von Forschung und Praxis

Die Mehrzahl der in der nationalen Demenzstrategie vorgeschlagenen Projekte basiert auf bewährten Modellen „Best Practice“ im Bereich der Demenzversorgung, die in einzelnen Kantonen bereits umgesetzt sind. Diese bewährten Modelle guter Praxis sollen gemeinsam mit den Kantonen sowie einbezogenen Akteuren bedarfsgerecht weiterentwickelt und auf verschiedene Zielgruppen und Regionen angepasst oder ausgedehnt werden. Wie bereits erwähnt, wurde die «Nationale Demenzstrategie 2014–2017» am 21. November 2013 verabschiedet. Die Umsetzung wurde schliesslich am 27. Mai 2014 zusammen mit Partnerorganisationen an einem Kick-off in Bern gestartet. Der Fokus in den Jahren 2014/15 lag auf sieben priorisierten Projekten (Projekte 1.1, 3.1, 3.2, 4.1, 5.1, 6.1, 8.1). Die meisten Projekte werden dezentral initiiert, konkretisiert und von den zuständigen Akteuren personell und finanziell getragen. Bund (BAG) und Kantone (GDK) übernehmen als Verantwortliche der Gesamtstrategie insbesondere die Aufgaben der Prozess- und Koordinationsverantwortung (Koordinationsgremium), der Unterstützung zur Qualitätssicherung (Plattform «Nationale Demenzstrategie 2014–2017») und der Verankerung der Zielsetzungen der «Nationalen Demenzstrategie 2014–2017» in den Dachverbänden der Leistungserbringer (Konsultativorgan). Zudem unterliegt ihnen die Federführung von drei Projekten (Projekte 4.1, 8.1, 9.1).

6. Bestandsaufnahme Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt

Eine gute Demenzversorgung beinhaltet einerseits ein gut ausgebautes stationäres Angebot. Andererseits ist eine weitgefächerte ambulante Versorgung mindestens ebenso wichtig, damit die Betroffenen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können, und damit die pflegenden und betreuenden Angehörigen entlastet werden können. Folgend sollein Überblick des heute bestehenden stationären wie ambulanten Versorgungsangebotes für an Demenz erkrankte Menschen im Kanton Basel-Stadt aufgezeigt werden.

6.1 Stationäre Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt

Im Jahr 2015 (Stand 31. Dezember 2015) bieten 43 Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt insgesamt 3‘079Plätze an. Davon sind 567 Plätze auf Demenz und Psychogeriatrie[16] spezialisiert, was einem Anteil von rund 18% entspricht. Diese unterteilen sich wiederum in 333 Plätze in spezialisierten Pflegeheimen oder Abteilungen und 234 Plätze in Pflegewohngruppen[17] von Pflegeheimen.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick:

[16] Psychogeriatrische Pflegeplätze sind spezialisiert auf die Betreuung von demenzkranken Menschen mit mittelschwerer bis schwerer Ausprägung von kognitiven Leistungseinbussen, die zudem Verhaltensstörungen aufweisen.
[17] Pflegewohngruppen (PWG) sind Wohngruppen für Menschen mit leichter bis mittelschwerer Demenz.

Tabelle 2: Stationäre Demenzversorgung Kanton Basel-Stadt, 2015

Pflegeheim	Pflegewohngruppe (PWG)	Psychogeriatrische Abteilung (PGA)	Auf Demenz spezialisierte Pflegeheime oder Abteilungen
Adullam Basel		9	11
Alban-Breite	8		
Bethesda Gellert Hof	12*	17	
Bürgerspital, am Bruderholz	12	46	
Bürgerspital, Burgfelderhof		12	
Bürgerspital, Falkenstein	22	20	
Bürgerspital, Weiherweg		12	
Bürgerspital, Zum Lamm		17	
Dandelion		18	42
Generationenhaus Neubad	12		
Gundeldingen	24		23
Gustav-Benz Haus	10		
Johanniter	14	20	
Marienhaus	34		
Marthastift		20	21
St. Christophorus	16	8	
Sternenhof	43	7	
Wesley-Haus	10	30	
Wiesendamm	17		
Pflegeplätze 2015	**234**	**236**	**97**
Auf Demenz spezialisierte Plätze insgesamt (PWG, PGA, spezialisierte Pflegeheime oder Abteilungen)			**567**

*Demenzkranke Menschen mit Sehbehinderung

Einige Pflegeheime mit allgemeinem Angebot (zurzeit das Alters- und Pflegeheim Humanitas und das Gustav Benz-Haus) bieten für leicht demente Betagte sogenannte Entlastungsaufenthalte an (Entlastung für betreuende Angehörige). Organisierte Ferien für mobile Demenzkranke werden durch die Alzheimervereinigung beider Basel und durch die Stiftung Basler Wirrgarten angeboten.

Gemäss Schätzungen der Schweizerischen Alzheimervereinigung, wohnt rund die Hälfte der demenzkranken Menschen im Heim (vgl. Kapitel 4.4). Im Kanton Basel-Stadt wären dies rund 1‘800; da es aber nur 529 auf Demenz spezialisierte Pflegeplätze gibt, wohnen die restlichen knapp 1‘300 von Demenz betroffenen Menschen in Pflegeheimen mit allgemeinem Angebot. Dies kann zweierlei bedeuten:

- Die Betroffenen leiden erst an einer leichten Demenz und sind in einem Pflege- und Betreuungssetting von Pflegeheimen mit allgemeinem Angebot gut aufgehoben;
- Die Betroffenen leiden schon an einer mittleren Demenz, können aber nicht in ein auf Demenz spezialisiertes Pflegeheim wechseln, da die Kapazitäten dort ausgeschöpft sind.

6.2 Ambulante Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt

Auf dem Kantonsgebiet wurden im Jahr 2015 insgesamt acht **Tagesstrukturen** und ein Nachtbetreuungsangebot für Betagte mit insgesamt 179 Plätzen von privaten Trägerschaften betrieben. Um für die gesamte Bevölkerung eine gute Erreichbarkeit sicherzustellen, sind sie geografisch gleichmässig verteilt. Die drei Tagesstrukturen im Atrium (10 Plätze), dandelion (12 Plätze) und im Gellert (13 Plätze) sind darauf spezialisiert, demenzkranke Gäste zu betreuen (mittlere bis fortgeschrittene Demenz). Die allgemeinen Tagesstrukturen können auch von Betagten mit leichter Demenz besucht werden. Ein Nachtbetreuungsangebot für demenzkranke Menschen existiert nicht.

Die im Kanton tätigen **Spitex**-Organisationen pflegen und betreuen auch an Demenz erkrankte Betagte zuhause. Bislang werden aber keine speziell auf Demenz zugeschnittenen Spitex-Dienste angeboten[18].

Diverse Institutionen geben Betroffenen und Angehörigen Auskunft über die Krankheit und über vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten:

- Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements (Fachbereich Beratung & Bedarfsabklärung);
- Alzheimervereinigung beider Basel (Beratungsstelle für Betroffene und Angehörige, Information und Wissensvermittlung, Begleitung und Unterstützung, Forschung im Fachgebiet auf nationaler Ebene);
- Stiftung Basler Wirrgarten (Information und Wissensvermittlung, Beratung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen);
- Pro Senectute beider Basel (Beratungsstelle);
- Demenzladen (Beratung und Begleitung von Betroffenen und Angehörigen).

Im Bereich **Abklärung und Diagnostik** sind im Kanton Basel-Stadt zwei Institutionen tätig: Die Memory Clinic Basel am Universitären Zentrum für Altersmedizin Basel des Felix Platter-Spitals bietet als regionales Kompetenzzentrum eine interdisziplinäre, ambulante Abklärung für Erwachsene mit Hirnleistungsstörungen an. Der Schwerpunkt liegt bei Demenzabklärungen. Jährlich werden rund 500 Demenzkranke neu diagnostiziert. Mit dem „Ambulatorium für ältere Menschen mit seelischen Störungen – Differenzialdiagnose Depression/Demenz“ am Zentrum für Alterspsychiatrie (ZAP) der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) an der Kornhausgasse in Basel besteht ein weiteres ambulantes Angebot zur Abklärung. Insbesondere wird untersucht, ob ein Nachlassen der geistigen Leistungsfähigkeit auf einer Depression oder einer Demenzerkrankung beruht.

Wie weiter oben deutlich wurde, sind in der Betreuung und Pflege von Demenzkranken die Angehörigen sehr wichtige Leistungsträger. In der Regel wird diese informelle Pflege und Betreuung unentgeltlich erbracht. Eine Besonderheit im Kanton Basel-Stadt sind in diesem Zusammenhang die Beiträge des Kantons an die Pflege zu Hause. Dauernd pflegebedürftige Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die durch Angehörige oder Dritte gepflegt werden, haben Anspruch auf finanzielle Beiträge, sofern ein bedeutender Pflege- und Betreuungsaufwand (mindestens eine Stunde pro Tag) notwendig ist und durch Angehörige oder Nachbarn erbracht wird[19].

[18] Hingegen wurde Ende 2013 in einem verwandten Bereich ein neues Pilotprojekt von Spitex Basel gestartet: Spitex für psychisch beeinträchtigte Kundinnen und Kunden. In mehreren Quartieren wurden dazu spezielle Pflegeeinheiten mit Schwerpunkt Psychiatrie gebildet.
[19] Die Höhe des Pflegebeitrages hängt vom Erhalt einer allfälligen Hilflosenentschädigung (HE) der IV oder der AHV ab.

6.3 Verwandte Gebiete

Ein verwandtes Gebiet ist die **Alterspsychiatrie**. Im Kanton Basel-Stadt führen die Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) ein Zentrum für Alterspsychiatrie (ZAP) mit stationären wie ambulanten Angeboten.

Das Zentrum für Alterspsychiatrie verfügt über zwei stationäre Abteilungen. Das Angebot beider Abteilungen umfasst Diagnostik, Akutbehandlung und soziale Betreuung sowie Grund- und Behandlungspflege aller psychischen Störungen älterer Menschen. Die Abteilung Akutbehandlung mit Schwerpunkt Demenz ist eine geschützt geführte, gemischtgeschlechtliche Akutstation für Patientinnen und Patienten im höheren Lebensalter. Behandlungsschwerpunkte sind wahnhafte Störungen (Krankheiten aus dem schizophrenen Formenkreis, schizoaffektive Störungen), Gedächtnisstörungen und demenzielle Erkrankungen (Alzheimer Demenz, vaskuläre Demenz, u.a.) sowie andere organisch bedingte psychische Störungen. Auch können Patientinnen und Patienten zu Kriseninterventionen bei ausgeprägten Verhaltensstörungen aufgenommen werden, die im häuslichen Umfeld oder in Pflegeeinrichtungen nicht mehr angemessen versorgt werden können. Bei der Abteilung Akutbehandlung mit Schwerpunkt Depression handelt es sich um eine offen und gemischtgeschlechtlich geführte Station, deren Therapie auf die Akutbehandlung depressiver Erkrankungen im höheren Lebensalter spezialisiert ist.

Das Zentrum für Alterspsychiatrie bietet zudem ein ambulantes Angebot an. Neben einem Ambulatorium für ältere Menschen mit seelischen Störungen (Differenzialdiagnose Depression / Demenz), gibt es gruppentherapeutische Angebote für ältere Patienten mit depressiven Störungen und Abhängigkeitserkrankungen sowie den aufsuchenden Ambulanten Dienst Alterspsychiatrie (ADA). Das Ambulatorium bietet eine umfassende ärztliche, psychologische und gegebenenfalls apparative und labormedizinische Diagnostik an. Darüber hinaus wird insbesondere untersucht, ob ein Nachlassen der geistigen Leistungsfähigkeit auf einer Depression oder einer Demenzerkrankung beruht. Der Ambulante Dienst Alterspsychiatrie (ADA) begleitet Patientinnen und Patienten zu Hause sowie in Institutionen möglichst individuell. Insbesondere zur Entschärfung der Schnittstellenproblematik im Anschluss an einen stationären Aufenthalt leistet der ADA einen wertvollen Beitrag. Darüber hinaus bietet der ADA konsiliarische Betreuung von Patientinnen und Patienten in Altersheimen und Pflegeeinrichtungen an.

Ein zweites verwandtes Gebiet ist die **Geriatrie**, im speziellen die **Psychogeriatrie**. Die Geriatrie wird im Kanton durch das Felix Platter-Spital und das Adullam Spital abgedeckt. Das Felix Platter-Spital hat mit seinem Universitären Zentrum für Altersmedizin und der darin integrierten Memory Clinic eine wichtige, direkte Verbindung zum Gebiet der Demenz.

Das **Universitäre Zentrum für Altersmedizin am Felix Platter-Spital** führt u.a. die Akutgeriatrische Universitätsklinik (AGUK) und die Memory Clinic. Erstere behandelt polymorbide ältere Patientinnen und Patienten, welche im Rahmen einer akuten Erkrankung eine medizinische Behandlung mit begleitender ganzheitlicher geriatrischer Evaluation benötigen. Die Memory Clinic bietet eine interdisziplinäre, ambulante Abklärung für Erwachsene mit Hirnleistungsstörungen an. Die Schwerpunkte liegen bei der Frühdiagnostik und seltenen Ursachen von Demenz. Die Abklärungen zielen darauf ab, Hirnleistungsstörungen möglichst frühzeitig zu diagnostizieren. Reversible Ursachen können so bestmöglich therapiert werden. Bei irreversiblen Ursachen ermöglicht eine frühe Diagnose, geeignete Behandlungs- und Unterstützungsmassnahmen einzuleiten. Die psychosozialen Unterstützungsangebote umfassen: Beratung und Begleitung von Angehörigen, Gedächtnistraining und Angehörigengruppen. Das Gedächtnistraining und die Angehörigengruppen werden über die Schweizerische Alzheimervereinigung, Sektion beider Basel (ALZBB) angeboten.

Das **Adullam-Spital** führt die Abteilungen Akutgeriatrie und Rehabilitation. Viele der älteren Patientinnen und Patienten leiden an verschiedenen Krankheiten gleichzeitig. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen betreffen somatische, psychische, soziale und funktionelle Dimensionen. Das Geriatrieverständnis impliziert deshalb eine umfassende, interdisziplinäre Abklärung aller dieser

Dimensionen im sogenannten geriatrischen Assessment (Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste, nämlich ärztlicher Dienst, Pflegedienst, psychologischer Dienst, Sozialdienst, Seelsorgedienst, Ergotherapie und Ernährungsberatung). Das Adullam bietet Patientinnen und Patienten, welche nicht mehr nach Hause entlassen werden können, eine weitere Betreuung in den eigenen Pflegeheimen an. Damit ergibt sich eine umfassende stationäre Betreuungskette für Betagte.

Im Verlauf einer Demenzerkrankung kommt ein Betroffener i.d.R. mit diesen verwandten Gebieten in Kontakt, sei es durch einen akuten Aufenthalt in einem Geriatriespital oder in einer psychiatrischen Klinik, durch die Abklärung in der Memory Clinic oder durch eine Inanspruchnahme des ambulanten alterspsychiatrischen Dienstes der UPK. Deshalb ist es von grosser Wichtigkeit, die Schnittstellen zu den verwandten Gebieten immer im Auge zu behalten und regelmässig zu überprüfen sowie zu optimieren.

7. Versorgungslücken und prioritärer Handlungsbedarf im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt hat die für die Schweiz prognostizierte demografische Entwicklung hin zu einer immer älter werdenden Bevölkerung grösstenteils bereits vollzogen. Der Anteil an Betagten und Hochbetagten liegt im Vergleich zu anderen Kantonen deutlich höher. Der Kanton war also schon früh mit der Alterung der Bevölkerung konfrontiert. Wohl auch deshalb besitzt der Kanton Basel-Stadt bereits ein gut ausgebautes Angebot für demenzkranke Menschen und für ihre Angehörigen. Zu vielen der in der nationalen Demenzstrategie genannten Ziele wurden im Kanton Basel-Stadt bereits Massnahmen ergriffen und umgesetzt. Nichtsdestotrotz gibt es Verbesserungsmöglichkeiten. Allfällige Lücken in der Versorgung sollen gefüllt, das Angebot bedarfsgerecht ergänzt oder ausgeweitet werden. Zur weiteren Umsetzung der nationalen Demenzstrategie sollen deshalb allfällige Lücken in der Versorgung eruiert werden, sowie der prioritäre Handlungsbedarf und die wichtigsten Ziele für den Kanton Basel-Stadt festgelegt werden.

7.1 Eruierung der Lücken in der Demenzversorgung

Die Eruierung der Lücken oder des Handlungsbedarfs in der Demenzversorgung im Kanton Basel-Stadt erfolgte in einem mehrstufigen Prozess. Auftakt bildete ein **Werkstattgespräch** des Gesundheitsdepartements im April 2013, zu welchem sehr breit alle an der Versorgung von Demenzkranken (oder psychisch Kranken) beteiligten Organisationen eingeladen wurden. Der Austausch sollte dazu dienen, die wichtigsten Themen aufzugreifen sowie die Strategien, Konzepte und Ideen der Leistungserbringer zu erkennen. Es folgte eine generelle **Beurteilung des bestehenden Angebots** durch die Abteilung Langzeitpflege (siehe Kapitel 6). Und schliesslich wurde, nach der Verabschiedung der nationalen Demenzstrategie Ende 2013, im März 2014 mit Mitarbeiterenden der Abteilung Langzeitpflege, fachkundigen Vertretenden der ambulanten Versorgung von Demenzkranken sowie einer Expertin des Universitätsspitals Basel, als Vertreterin der stationären Versorgung, ein **Workshop** durchgeführt. Dort wurden die vorangegangenen Arbeitsschritte validiert und Lücken eruiert, um daraus Schlüsse für die weitere Angebotsentwicklung ziehen zu können. Die Erkenntnisse aus diesen breit abgestützten Expertengesprächen sind in den weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess eingeflossen.

7.2 Prioritärer Handlungsbedarf und Ziele im Kanton Basel-Stadt

Vorangehend wurde aufgezeigt, dass zu vielen der in der nationalen Demenzstrategie genannten Ziele im Kanton Basel-Stadt bereits Massnahmen ergriffen und umgesetzt wurden. Nichtsdestotrotz konnten Lücken festgestellt werden, die es zu füllen gilt. Abgeleitet aus den Ergebnissen des Werkstattgespräches vom April 2013, der nachfolgenden Beurteilung des im Kanton Basel-Stadt bereits bestehenden Versorgungsangebotes für an Demenz erkrankte Betagte und den Ergebnissen des internen Workshops der Abteilung Langzeitpflege zum Thema vom März 2014, besteht prioritärer Handlungsbedarf in folgenden Themenbereichen:

- Finanzierung der Betreuungsleistungen;
- Schnittstellen zwischen den Leistungserbringern;
- Initialberatung inkl. Folgeprozess;
- Akutspitäler (somatisch und psychiatrisch) – Pflegeheime: Stärkung der „fachfremden" Kompetenzen, Wissenserweiterung;
- Flexiblere Betreuungsangebote für demente Menschen zuhause.

7.2.1 Finanzierung der Betreuungsleistungen

Aufgrund der gesetzlichen Grundlage der Finanzierung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden nur Pflegeleistungen durch die Krankenversicherer übernommen (abschliessende Liste der abzugeltenden Pflegeleistungen in Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV). Betreuungsleistungen, welche bei dementen Menschen im Vordergrund stehen, sind nicht kassenpflichtig. Dies hat grosse Auswirkungen auf die Versorgung der dementen Menschen sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich:

- Wenn demente Menschen noch zu Hause leben und Leistungen der Spitex beziehen, werden lediglich die Pflegeleistungen durch die Krankenversicherer finanziert; hauswirtschaftliche Leistungen oder Betreuungsleistungen müssen von den Kunden selber getragen werden;
- Im Pflegeheim werden mittels des Einstufungsinstrumentes RAI (Resident Assessment Instrument) die Bewohnenden je nach pflegerischem Aufwand (auf Grundlage des KVG) in eine Pflegestufe eingeteilt. Betreuungsleistungen werden im RAI nicht abgebildet und wirken sich entsprechend nicht auf die Einstufung und die Tarife aus. Pflegeheime mit einem grossen Anteil an dementen Bewohnenden und entsprechend hohem Betreuungsaufwand können deshalb die resultierenden höheren Personalkosten nicht via Krankenversicherer abdecken. Im Kanton Basel-Stadt besteht zudem eine Einheitstaxe für Hotellerie und Betreuung. Entsprechend können Pflegeheime einen unterschiedlich hohen Betreuungsaufwand nicht mittels individuell festgelegter Taxen für Hotellerie und Betreuung finanzieren. Aus diesen Gründen wurde im Kanton Basel-Stadt vereinbart, dass ganz auf Demenz (oder Psychogeriatrie) spezialisierte Heime oder Abteilungen fixe Zuschläge auf die Betreuungstaxen zur Abdeckung dieser spezifischen Mehraufwendungen verrechnen dürfen.

Da bei demenzkranken Menschen der grosse Betreuungsaufwand krankheitsinduziert ist, steht die Frage im Raum, ob diese „pflegeleistungsnahen" Betreuungsleistungen nicht wie Pflegeleistungen behandelt werden sollten, mit entsprechender Auswirkung auf die Finanzierungsaufteilung.

Ziel:
Bedarfsgerechte Betreuungsleistungen für an Demenz erkrankte Betagte sollen angemessen entschädigt werden. Einkommensschwache Betagte haben gleichermassen Zugang zu den Betreuungsleistungen (subsidiäre Vergütung durch den Kanton über Ergänzungsleistungen).

7.2.2 Schnittstellen zwischen den Leistungserbringern

Während der langjährigen Krankheit bestehen in der Versorgungskette viele Schnittstellen zwischen den Leistungserbringern und Akteuren. Der Koordination und Vernetzung zwischen den Leistungserbringern kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Diese gilt es vor allem in den ersten Phasen der Erkrankung, wenn die dementen Menschen noch zuhause leben (ambulanter Bereich), zu verbessern. Aber auch in der späten Phase, wenn ein dementer Mensch im Pflegeheim wohnt, ist eine gute Zusammenarbeit und Koordination zwischen Pflegeheim und Spitälern (bei somatischen wie psychischen Leiden) wichtig. (Stichwort: Schnittstellenmanagement)

Ziel:
Erreichen einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und Akteuren entlang der ganzen Versorgungskette, insbesondere im ambulanten Bereich.

7.2.3 Initialberatung und Folgeprozess

Demenzkranke Menschen und ihre Bezugspersonen sollten in allen Krankheitsphasen und unter Berücksichtigung ihrer Lebensumstände begleitet und fachkundig unterstützt werden. Vor allem zu Beginn der Krankheit im Anschluss an die Diagnose besteht hoher Beratungsbedarf für die von Demenz betroffenen Betagten und ihre Angehörigen. Es braucht aber auch eine Unterstützung bei der Planung des Folgeprozesses, im Sinne einer Hilfestellung zur bestmöglichen Information über die Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten der kommenden Jahre, sowie deren Koordination.

Ziel:
Betroffene und Angehörige befähigen, zu jeder Zeit das richtige Angebot in Anspruch nehmen zu können und damit den individuellen Versorgungsbedarf abzudecken.

7.2.4 Akutspitäler – Pflegeheime: Stärkung der „fachfremden" Kompetenzen

Im Bereich der Versorgung von und dem Umgang mit dementen Patientinnen und Patienten in **Akutspitälern** besteht Optimierungspotential. Insbesondere die Prozesse der Behandlung, Betreuung und Pflege und das Personal- und Schnittstellenmanagement müssen angepasst werden. Es braucht eine Konzeption, wie mit dementen Patientinnen und Patienten umgegangen werden sollte.

Ziel:
Eine demenzgerechte Versorgung (ärztliche Leistungen, Pflege und Betreuung) von betroffenen Patientinnen und Patienten im Akutspital ist gewährleistet. Die medizinische Versorgung von dementen Betagten im **Pflegeheim** soll auf deren Bedürfnisse angepasst werden, damit unnötige Spitalaufenthalte vermieden werden können (Stichworte: Infekte sollten im Heim behandelt werden können; psychische Probleme sollten im Heim angegangen werden können).

Somatische und psychische Probleme von dementen Pflegeheimbewohnenden werden im Pflegeheim angegangen und gelöst. Eine Verlegung ins Akutspital soll nur im Notfall in Betracht gezogen werden.

7.2.5 Flexiblere Betreuungsangebote für zu Hause lebende Demente

Es existieren bereits verschiedene Entlastungsangebote für betreuende Angehörige: allgemeine Spitex-Dienste, Begleitdienst der GGG, Tagesstrukturen, Entlastungsaufenthalte in Pflegeheimen und Ferienaufenthalte für mobile Demente mit und ohne Angehörige (wobei einige Angebote nicht spezifisch auf demenzkranke Betagte ausgerichtet sind). Eine Lücke besteht einerseits bei flexibel und kurzfristig buchbaren Tages-/Nachtstrukturangeboten im Sinne von Kurzaufenthalten von 2-3 Tagen (inkl. Nächte). Andererseits fehlen flexibel und kurzfristig buchbare stundenweise Entlastungsmöglichkeiten durch Begleitung, Betreuung und Pflege von Demenzkranken. Zudem gewinnt die Begleitung und Betreuung von Demenzkranken ohne soziales Netz an Bedeutung. Denn auch die Anzahl demenzkranker Betagter, die zuhause leben und keine Angehörigen oder Dritte haben, die sich um sie kümmern, nimmt zu.

Ziel:
Bedarfsgerechte und finanziell tragbare Betreuungsangebote sind ausreichend vorhanden und können flexibel und kurzfristig in Anspruch genommen werden. Auch demenzkranke Betagte ohne soziales Netz werden befähigt, das Angebot zu nutzen.

8. Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft

Wie bereits erwähnt, liegt die konkrete Umsetzung der nationalen Demenzstrategie in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone. Der Kanton Basel-Stadt will dies in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft tun, wobei die besonderen Gegebenheiten der beiden Kantone

berücksichtigt werden sollen. Die bestehenden Angebote für an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sind in den beiden Kantonen unterschiedlich, und auch die Versorgungsstrukturen und die Systeme sind ungleich gestaltet. Entsprechend werden bei der Umsetzung kantonal unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei sich die zuständigen kantonalen Stellen laufend abstimmen.

Der Kanton Basel-Stadt ist zuständig für die bedarfsgerechte Versorgungsplanung in der Langzeitpflege auf Kantonsebene und die Sicherstellung der Versorgungsleistungen in der Stadt Basel. Zudem pflegt er eine zentrale Pflegeplatzvermittlung. Entsprechend besteht auf kantonaler Ebene eine sehr gute Übersicht über das bestehende Angebot und über allfällige Lücken. Gemäss innerkantonaler Aufgabenteilung organisieren die Gemeinden die Versorgung in der Langzeitpflege in eigener Regie, wobei die Kosten im innerkantonalen Lastenausgleich berücksichtigt werden. Die Verteilung neuer Ausgaben wird jeweils nach sachgerechten Kriterien vertraglich mit den Gemeinden vereinbart. Aus diesem Grund werden die derzeit aufgrund der Demenzstrategie geplanten Massnahmen durch den Kanton realisiert, wobei dieser die Versorgung der Gemeinden mit berücksichtigt und finanziert. Die laufenden Kosten der Demenzversorgung im Rahmen der Pflegefinanzierung (Restfinanzierung Spitex und Pflegeheime) sind Sache der Gemeinden.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Versorgung dezentral organisiert; die 86 Gemeinden sind für die Versorgung ihrer Betagten, und damit auch für die konkrete Demenzversorgung zuständig. Das bedeutet auch, dass im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden, als Träger der Alterspflegeheime und der Spitex-Leistungen, in die Erarbeitung der Umsetzung der Demenzstrategie mit einbezogen werden müssen – mit entsprechender zeitlicher Auswirkung auf den Umsetzungsprozess. Auf kantonaler Ebene im Kanton Basel-Landschaft sind nur grundsätzlichere Themen angesiedelt, wie z.B. die Angebotsplanung, die Regelung der Finanzierung oder andere gemeindeübergreifende Themen.

Im Wissen um diese sehr unterschiedliche Ausgangslage und Rahmenbedingungen der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt soll gewährleistet werden, dass die umzusetzenden Massnahmen Hand in Hand gehen und aufeinander abgestimmt sind. Ein bi-kantonal gemeinsames Vorgehen wird in Teilbereichen wie der Information und Beratung sowie der Koordination angestrebt.

9. Konkrete Umsetzung von Massnahmen im Kanton Basel-Stadt

Die Umsetzung der nationalen Demenzstrategie im Kanton Basel-Stadt soll mit Massnahmen in jenen Themenbereichen starten, welche

- den höchsten Handlungsbedarf aufweisen,
- nicht auf nationaler Ebene schon angegangen werden, und
- nur mit Unterstützung des Kantons umgesetzt werden können.

Die Evaluation ergab prioritären Handlungsbedarf in fünf Themenbereichen. Der Themenbereich 1 „Finanzierung der Betreuungsleistungen“ muss national gelöst werden und wird in den zuständigen Gremien dort bereits bearbeitet (vgl. Kapitel 5 und 7). Allerdings ist hier in kurzer Frist nicht mit Lösungen zur rechnen. Der Themenbereich 4 „Akutspitäler – Pflegeheime“ soll von den jeweiligen Leistungserbringern selber bearbeitet werden; denn es liegt in ihrem eigenen betrieblichen Interesse, sowohl finanziell wie auch für einen reibungslosen Behandlungsablauf und das Vermeiden von überfordertem Personal. Im Akutspital gewährleistet eine demenzgerechte Versorgung (ärztliche Leistungen, Pflege und Betreuung) von dementen Patientinnen und Patienten, dass z.B. das Auftreten eines Delirs verhindert werden kann. Im Pflegeheim können durch mehr medizinisches Wissen somatische und psychische Probleme von dementen Bewohnenden im Heim selber angegangen und gelöst werden, womit eine (unnötige) Verlegung ins Akutspital vermieden werden kann.

Folglich sollen erste Massnahmen in den Themenbereichen 2 „Schnittstellen zwischen den Leistungserbringern“, 3 „Initialberatung und Folgeprozess“ und 5 „Flexiblere Betreuungsangebote für zuhause lebende Demente“ ergriffen werden. Dort besteht prioritärer Handlungsbedarf, welcher auf kantonaler Ebene wahrzunehmen ist. Innerhalb dieser Themenbereiche zielen folgende drei Massnahmen auf den dringendsten Handlungsbedarf ab und sind schnell umsetzbar:

1. Netzwerk Demenz beider Basel
2. Initialberatung und Folgeprozess
3. Freiwilligendienste zur Entlastung von Angehörigen und/oder Unterstützung von zuhause lebenden Demenzkranken, die keine Hilfe von Angehörigen oder Dritten erhalten.

9.1 Massnahme 1: Netzwerk Demenz beider Basel

Ziel: Erreichen einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und Akteuren entlang der ganzen Versorgungskette, insbesondere im ambulanten Bereich, zur Steigerung der Behandlungs- und Betreuungsqualität während des ganzen Krankheitsverlaufes und zur besseren Deckung des individuellen Versorgungsbedarfs.

Während der langjährigen Krankheit bestehen in der Versorgungskette diverse Schnittstellen. Der Koordination und Vernetzung zwischen den Leistungserbringern kommt daher eine grosse Bedeutung zu. Die Qualität der Versorgung von demenzkranken Menschen lässt sich deutlich verbessern, wenn die Versorgung systemübergreifend, stadiengerecht und multiprofessionell vernetzt erfolgt.

Zu diesem Zweck wurde im Herbst 2015 das Netzwerk Demenz beider Basel gegründet (mittels Swisslosfonds-Beiträgen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Höhe von je 30‘000 Franken). Es verfügt über eine autonome Geschäftsstelle und ein eigenes Finanzierungskonzept. Die Netzwerkstrukturen sollen einen Mehrwert für Betroffene, Angehörige und Professionelle generieren.

Rolle Kanton Basel-Stadt:
Nach erfolgter Gründung des Netzwerks Demenz beider Basel plant der Kanton Basel-Stadt mittels einer Anschubfinanzierung während der ersten ein bis zwei Jahre die Startphase des Netzwerks nicht nur ideell, sondern auch finanziell zu unterstützen. Sobald das Netzwerk aufgebaut ist und funktioniert, soll die Finanzierung über Mitgliederbeiträge der am Netzwerk beteiligten Organisationen oder über Spenden gewährleistet werden.

9.2 Massnahme 2: Initialberatung und Folgeprozess

Ziel: Betroffene und Angehörige befähigen, zu jeder Zeit das richtige Angebot in Anspruch nehmen zu können und damit den individuellen Versorgungsbedarf in jeder Phase der Krankheit möglichst optimal decken zu können.

Fokus: Beratende Begleitung der Betroffenen und Angehörigen, primär zu Beginn der Krankheit.
Um die Behandlungs- und Betreuungsqualität während des ganzen Krankheitsverlaufes steigern zu können, müssen auf der einen Seite die Leistungserbringer optimal vernetzt sein. Auf der anderen Seite ist eine umfassende Information und Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen entscheidend, dass zu jeder Zeit das richtige Angebot wahrgenommen werden kann. Insbesondere zu Beginn der Krankheit ist eine engmaschige Begleitung und fachkundige Unterstützung wichtig. Im Anschluss an die Diagnose der Krankheit braucht es nicht nur eine ausführliche Information und Beratung für von Demenz betroffene Betagte und ihre Angehörigen, sondern auch eine Unterstützung bei der Planung des Folgeprozesses, im Sinne einer Hilfestellung zur bestmöglichen Information über die Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten der kommenden Jahre, sowie deren Koordination.

Dazu muss eine niederschwellige Beratung auf- bzw. ausgebaut werden, welche Betroffene und Angehörige primär zu Beginn der Krankheit begleitet. Eine umfassende Initialberatung inklusive Unterstützung bei der Planung des Folgeprozesses führt zu einer effizienten Planung und wirkt dadurch qualitätssteigernd, zeit- und kostensparend, indem z.B. akute Krisensituationen vermieden werden können.

Rolle Kanton Basel-Stadt:
Mittels eines Leistungsauftrages an einen geeigneten Anbieter kann die beratende Begleitung mit leistungsorientierten Kantonsbeiträgen mitfinanziert werden. Geeignete Partner wären Organisationen, welche von ihrem allgemeinen Auftrag oder Aufgabe her mit von Demenz Betroffenen zu Beginn der Krankheit in Kontakt kommen und schon Dienstleistungen für Demente anbieten.

9.3 Massnahme 3: Freiwilligendienst als Entlastungsangebot

Ziel: Bedarfsgerechte und finanziell tragbare Betreuungsangebote sind ausreichend vorhanden und können flexibel und kurzfristig in Anspruch genommen werden. Auch demenzkranke Betagte ohne soziales Netz werden befähigt, das Angebot zu nutzen.

Fokus: Stundenweise Entlastung durch Begleitung und Betreuung.

Entlastungsangebote für betreuende Angehörige von Demenzkranken existieren bereits. Lücken bestehen im Bereich einer **flexibel** und **kurzfristig buchbaren stundenweisen** Entlastung durch Begleitung, Betreuung sowie Pflege der Demenzkranken. Zudem gewinnt die Begleitung und Betreuung von Demenzkranken ohne soziales Netz an Bedeutung. Denn die Anzahl demenzkranker Betagter, die zuhause leben und keine Angehörigen oder Dritte haben, die sich um sie kümmern, nimmt zu. Mit einem Auf- bzw. Ausbau der Freiwilligendienste speziell im Segment Begleit- und Betreuungsdienst für an Demenz erkrankte Menschen könnte dem Bedarf an Begleitung und Betreuung begegnet werden. Es sind auch Angebote im Bereich Freiwilligendienst mit Quartiersbezug denkbar.

Wenn abgesehen von der Begleitung und Betreuung auch Pflegeleistungen erbracht werden müssen, ist spezifisches Wissen und entsprechende Erfahrung gefragt. Dieses könnte z.B. über den Ausbau der entsprechenden fachlichen Kompetenzen innerhalb der bestehenden Spitex-Dienste erarbeitet werden. Alternativ wäre auch denkbar, dass sich Spitex-Dienste explizit auf demenzkranke Menschen spezialisieren.

Sowohl Freiwilligendienste wie spezifisch auf die Bedürfnisse von dementen Betagten ausgerichtete Spitex-Dienste bringen einerseits eine Entlastung für die betreuenden Angehörigen wie auch eine Unterstützung der Betroffenen selber, insbesondere wenn sie alleine leben und keine oder wenig Unterstützung von Angehörigen haben.

Rolle Kanton Basel-Stadt:
Der Auf- bzw. Ausbau von Freiwilligendiensten zur Begleitung und Betreuung von demenzkranken Menschen kann durch eine Anschubfinanzierung des Kantons Basel-Stadt unterstützt werden. Geeignete Partnerorganisationen, die bereits in diesem Segment Projekte lanciert haben, gibt es bereits.

Der Aufbau eines spezifisch auf die pflegerischen (und betreuerischen) Bedürfnisse von Demenzkranken ausgerichteten Spitex-Dienstes könnte einerseits in der Aufbauphase und andererseits auch im Betrieb mittels eines Leistungsauftrages unterstützt werden. Geeignete Partner würden sich unter Spitex-Organisationen finden.

10. Kostenschätzung

Für die Umsetzung der beschriebenen Massnahmen ist mit Kosten von 100`000 bis 150`000 Franken pro Jahr zu rechnen. Entsprechende Mittel sind im Budget 2016 des Gesundheitsdepartements eingestellt.

11. Die nächsten Schritte zur Umsetzung

Für die ausgewählten Ziele (prioritärer Handlungsbedarf) werden die beschriebenen drei Massnahmen auf kantonaler Ebene umgesetzt. Dazu sind zurzeit folgende Schritte in Abklärung:

- Auswahl Partnerorganisationen;
- Finanzierung der Leistungen (Kunde, Leistungserbringer, Kanton);
- Rolle des Kantons Basel-Stadt und Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft;
- Zeitplan.

Alle drei Massnahmen werden im Laufe des Jahres 2016 starten.

12. Ausblick

Generell wird die Entwicklung der Krankheit Demenz sowie die Auswirkungen derselben auf die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen im Kanton Basel-Stadt laufend beobachtet und evaluiert. Die pflegerische und betreuerische Versorgung der demenzkranken Menschen soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei wird der stationären Demenzversorgung in der kantonalen Bedarfsplanung der Pflegeheimplätze verstärkt Beachtung geschenkt, damit genügend auf Demenz spezialisierte Pflegeheimplätze zur Verfügung stehen – immer in Abstimmung mit der Weiterentwicklung der ambulanten Demenzversorgung, da diese untereinander verknüpft sind und sich gegenseitig beeinflussen.

13. Beantwortung der Fragen

1. Kann der Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen Bericht zur Demenzstrategie erstellen?

Die Kapitel 1 bis 12 der vorliegenden Anzugsbeantwortung stellen einen umfassenden Bericht zur Demenzstrategie dar.

2. Wie müsste die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Riehen und Bettingen gestaltet sein?

Grundsätzlich ist die Planung der Umsetzung von nationalen Strategien eine kantonale Aufgabe. Zudem ist der Kanton Basel-Stadt für die bedarfsgerechte Versorgungsplanung in der Langzeitpflege auf Kantonsebene und die Sicherstellung der Versorgungsleistungen in der Stadt Basel zuständig. Gemäss innerkantonaler Aufgabenteilung organisieren die Gemeinden die Versorgung in der Langzeitpflege in eigener Regie, wobei die Kosten im innerkantonalen Lastenausgleich berücksichtigt werden. Die Verteilung neuer Ausgaben wird jeweils nach sachgerechten Kriterien vertraglich mit den Gemeinden vereinbart. Aus diesem Grund werden die derzeit aufgrund der

Demenzstrategie geplanten Massnahmen durch den Kanton realisiert, wobei dieser die Versorgung der Gemeinden mit berücksichtigt und finanziert.

3. Was erwartet der Kanton Basel-Stadt vom Bund?

Mit der Verabschiedung der «Nationalen Demenzstrategie 2014–2017» hat der Bund eine gute Übersicht zum Stand der Demenzversorgung in der Schweiz geliefert sowie die wichtigen Handlungsfelder, Ziele und Projekte umschrieben. Bund (BAG) und Kantone (GDK) übernehmen als Verantwortliche der Gesamtstrategie bei der Umsetzung primär die Aufgabe, die Aktivitäten zu koordinieren und den Informations- und Kommunikationsfluss zwischen den Akteuren sicherzustellen. So kann gewährleistet werden, dass die Kantone bestmöglich voneinander profitieren (Best Practices). Die konkrete Umsetzung ist eine kantonale Aufgabe (und eine Aufgab der Leistungserbringer). Jeder Kanton besitzt andersartige Rahmenbedingungen, einen unterschiedlichen Versorgungsbedarf und sich unterscheidende Entwicklungsszenarien in den kommenden Jahren. Dem Bund unterliegt neben seiner mehr koordinativen Aufgabe zudem die Federführung in drei Projekten, welche von ihrer Anlage her sinnvollerweise national angegangen werden müssen. Dazu gehört insbesondere die Definition von einheitlichen Finanzierungsregelungen, welche die Abbildung und angemessene Abgeltung der Leistungen zum Ziel haben (vgl. Kapitel 7.2 und 9). Damit soll der bei Demenzkranken grosse Aufwand für Betreuung bzw. die hohen pflegeleistungsnahen Betreuungsleistungen zumindest teilweise in die Pflegefinanzierung gemäss KVG einbezogen werden.

Hier erwartet der Kanton Basel-Stadt vom Bund konkrete Lösungsvorschläge, ist sich aber bewusst, dass dies ein sehr langwieriger Prozess ist, da es sich um gesetzliche Anpassungen handelt.

4. Wie müsste die Aufgabenteilung zwischen stationären und ambulanten Diensten gestaltet sein?

Die Grenze zwischen ambulanten und stationären Diensten ist fliessend – auch bei der Demenzversorgung. Entscheidend für eine qualitativ gute Versorgung von demenzkranken Menschen ist es deshalb, dass die Schnittstellen zwischen den diversen Leistungserbringern optimal gestaltet sind und reibungslos funktionieren. Um diesem Ziel näher zu kommen, soll als erste Massnahme zur Umsetzung der nationalen Demenzstrategie das im Herbst 2015 gegründete Netzwerk Demenz beider Basel weiter unterstützt werden (vgl. Kapitel 7.2.2 und 9.1).

5. Wie müsste denn die Aufgabenteilung zwischen der öffentlichen Hand und Organisationen der Zivilgesellschaft gestaltet sein?

Der Kanton Basel-Stadt bietet selber keine stationären oder ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen in der Demenzversorgung an, er betreibt also beispielsweise keine eigenen Pflegeheime oder Spitex-Dienste. Dagegen nimmt der Kanton seinen Versorgungsauftrag wahr, indem er mit verschiedenen privaten, meist gemeinnützigen Institutionen leistungsorientierte Verträge abschliesst. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt, sie wird laufend weiterentwickelt und den sich wandelnden Anforderungen angepasst. Sowohl schweizweit wie kantonal sind bereits verschiedenste Institutionen als Leistungserbringer und Akteure im Bereich Demenz tätig. Deren Wissen und Erfahrungen sollen für eine bestmögliche Versorgung von demenzkranken Menschen nutzbar gemacht werden, indem vom Kanton nicht neue Strukturen oder Organisationen aufgebaut werden, sondern bestehende optimal genutzt, zielgerecht gefördert und effizient vernetzt werden sollen. Zwei der drei vorgeschlagenen Massnahmen gehen genau in diese Richtung, indem für deren Umsetzung im Kanton Basel-Stadt erfolgreich tätige Partnerorganisationen beauftragt werden sollen (vgl. Kapitel 9).

6. Mit welcher Kostengrössenordnung müsste gerechnet werden?

Für die Umsetzung der ersten drei Massnahmen muss im Kanton Basel-Stadt mit Kosten in Höhe von 100‘000 bis 150‘000 Franken pro Jahr gerechnet werden (vgl. Kapitel 10). Sobald aber die Anzahl demenzkranker Menschen weiter ansteigt, was ungefähr ab dem Jahr 2021 zu erwarten ist, werden einerseits zusätzliche auf Demenz spezialisierte Pflegeplätze in Alterspflegeheimen und andererseits auch ein Ausbau der ambulanten Dienstleistungen notwendig werden. Die Kostengrössenordnung dafür ist noch nicht abschätzbar.

7. Wie sähe die Regelung der Finanzierung aus?

Die Finanzierung von Pflegeleistungen ist gesetzlich klar geregelt. Bei der Demenzversorgung geht es jedoch zum grossen Teil um pflegeleistungsnahe Betreuungsleistungen. Diese werden derzeit nicht durch die Pflegefinanzierung gemäss KVG gedeckt.

8. Wird eine aufeinander abgestimmte Strategie oder Zusammenarbeit zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft angestrebt?

Der Kanton Basel-Stadt will die nationale Demenzstrategie auf die Region, bzw. auf den Kanton hinunterbrechen und Ziele und Massnahmen im eigenen Kanton umsetzen, dies in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft, indem bi-kantonal bzw. regional gedacht und kantonal gehandelt wird. Es soll eine gemeinsame strategische Ausrichtung bestehen, wobei jeweils die besonderen Gegebenheiten der beiden Kantone berücksichtigt werden. Die bestehenden Angebote für an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sind in den beiden Kantonen unterschiedlich, und auch die Versorgungsstrukturen sind ungleich gestaltet (vgl. dazu auch Kapitel 8). Entsprechend werden bei der Umsetzung kantonal unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die umzusetzenden Massnahmen Hand in Hand gehen und aufeinander abgestimmt sind. Eine zeitliche Verschiebung bei der Umsetzung für den Kanton Basel-Landschaft lässt sich jedoch auch aufgrund unterschiedlicher finanzieller Möglichkeiten in den beiden Kantonen nicht vermeiden.

14. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend „Demenstrategie für den Kanton Basel-Stadt – zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft?“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin